

Anlagen zum Vertrag RPT- Region

Anlage			Bemerkungen
Anlage 1	Vertrag zwischen der RPT und der feratel Schweiz AG		Dieser Vertrag liegt als Kopie bei.
Anlage 2	Mustervertrag Region-Stützpunkt	Anlagen zu dieser Anlage: Anlage 1a Vertrag zwischen der RPT und der Region Anlage 1b Anlage Auftragsdatenverarbeitung zwischen der RPT und der Region Anlage 2 Mustervertrag Stützpunkt-Leistungsträger Anlage 3 Entgelte und Provisionen Anlage 4 Helpdesk-Rahmenvertrag Anlage 5 Anlage Auftragsdatenverarbeitung Anlage 6 Vertrag mit de facto zum Datenbank-Management	- Dieser Vertrag liegt als Mustervertrag bei. Die Anlagen des Mustervertrags werden wie folgt behandelt: - Dieser Vertrag wurde hier nicht noch einmal als Anlage angehängt, da er dem vorliegenden Vertrag RPT-Region entspricht und dem Vertrag Region-Stützpunkt später als Kopie beigelegt werden muss. - Dieser Vertrag wurde an dieser Stelle nicht noch einmal als Anlage angehängt, da er der Anlage 7 des vorliegenden Vertrags RPT-Region entspricht und dem Vertrag Region-Stützpunkt später als Kopie beigelegt werden muss. - Dieser Mustervertrag wurde an dieser Stelle nicht noch einmal als Anlage angehängt, da er der Anlage 3 des hier vorliegenden Vertrags RPT-Region entspricht. - Diese Anlage ist von der Region mit ihren Stützpunkten individuell zu erstellen. Zur Orientierung angehängt ist die Provisionssplitting-Tabelle. - Dieser Vertrag ist dem Mustervertrag Region-Stützpunkt als Kopie beigelegt. - Diese Anlage besteht aus einer Erläuterung des Datenschutzbeauftragten der RPT (Rechtsanwalt Morgenstern), einem Mustervertrag zur Auftragsdatenverarbeitung sowie der Mustervorlage der zugehörigen Technisch Organisatorischen Maßnahmen (TOMs) - Dieser Vertrag wurde an dieser Stelle nicht noch einmal als Anlage angehängt, da er der Anlage 8 des hier vorliegenden Vertrags RPT-Region entspricht.
Anlage 3	Mustervertrag Stützpunkt-Leistungsträger	Anlagen zu dieser Anlage: Anlage 1 Vereinbarung zu den Kosten der Datenpflege	- Der Vertrag liegt als Mustervertrag bei. Die Anlagen dieses Mustervertrags werden wie folgt behandelt: - Diese Anlage ist von den Stützpunkten mit ihren Leistungsträgern individuell zu erstellen.

		Anlage 2 Vertriebspartner Anlage 3 Vereinbarung zu Entgelten und Provisionen Anlage 4 Aktuelle Fassung der Gastaufnahmebedingungen und der Reisebedingungen für Pauschalangebote Anlage 5 Anlage zur Auftragsdatenverarbeitung	○ Diese Übersicht ist dem Mustervertrag Stützpunkt – Leistungsträger als Anlage beigelegt. ○ Diese Anlage ist von den Stützpunkten mit ihren Leistungsträgern individuell zu erstellen. Zur Orientierung angehängt ist die Provisionssplitting-Tabelle. ○ Dieses Dokument wurde dem Mustervertrag-Stützpunkt-Leistungsträger als Mustervorlage auf Deutsch angelegt. ○ Diese Anlage entspricht der Mustervorlage zur Auftragsdatenverarbeitung (Anlage 5) aus dem Mustervertrag Region-Stützpunkt (Anlage 2). Daher wurde sie an dieser Stelle nicht noch einmal beigelegt.
Anlage 4	Mustervertrag Region-Leistungsträger	Anlagen zu dieser Anlage: Anlage 1 Vereinbarung zu den Kosten der Datenpflege Anlage 2 Vertriebspartner Anlage 3 Vereinbarung zu Entgelten und Provisionen Anlage 4 Aktuelle Fassung der Gastaufnahmebedingungen und der Reisebedingungen für Pauschalangebote Anlage 5 Anlage zur Auftragsdatenverarbeitung	• Der Vertrag liegt als Mustervertrag bei. Die Anlagen dieses Mustervertrags werden wie folgt behandelt: ○ Diese Anlage ist von den Regionen mit ihren Leistungsträgern individuell zu erstellen. ○ Diese Übersicht entspricht der dem Mustervertrag Stützpunkt – Leistungsträger (Anlage 3) beigelegten Übersicht (Anlage 2) und wird daher hier nicht noch einmal angehängt. ○ Diese Anlage ist von der Region mit ihren Leistungsträgern individuell zu erstellen. Zur Orientierung dient die Provisionssplitting-Tabelle in der Anlage 3 zum angehängten Mustervertrag Region-Stützpunkt (Anlage 2). ○ Dieses Dokument entspricht der Anlage 4 des Mustervertrags Stützpunkt-Leistungsträger (Anlage 3) und wird deshalb hier nicht noch einmal angelegt. ○ Diese Anlage entspricht der Mustervorlage zur Auftragsdatenverarbeitung (Anlage 5) aus dem Mustervertrag Region-Stützpunkt (siehe Anlage 2). Daher wurde sie an dieser Stelle nicht noch einmal beigelegt.

Anlage 5	Geschäftsbesorgungsvertrag Region-Stützpunkt	Anlagen zu dieser Anlage: Anlage 1 Die bestehenden Verträge mit den Leistungsträgern Anlage 2 Anlage Auftragsdatenvereinbarung	• Dieser Vertrag liegt als Mustervertrag bei. Die Anlagen dieses Mustervertrags werden wie folgt behandelt: ○ Die bestehenden Verträge mit den Leistungsträgern muss die Region diesem Vertrag entweder als Anlage beifügen, als Datei übergeben oder als Online-Datenbank online zugänglich machen. Daher sind sie diesem Mustervertrag hier nicht beigelegt. ○ Diese Anlage entspricht der Mustervorlage zur Auftragsdatenverarbeitung (Anlage 5) aus dem Mustervertrag Region-Stützpunkt (siehe Anlage 2). Daher wurde sie an dieser Stelle nicht noch einmal beigelegt.
Anlage 6	Entgelte		• Die Anlage liegt diesem Vertrag bei.
Anlage 7	Anlage Auftragsdatenverarbeitung		• Die Anlage ist diesem Vertrag im Original beigelegt. Sie besteht aus einer Erläuterung des Datenschutzbeauftragten der RPT, dem Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen RPT und Region sowie den zugehörigen, vereinbarten Technisch Organisatorischen Maßnahmen (TOMs).
Anlage 8	Vertrag zum Datenbankmanagement mit der Firma de facto		• Dieser Vertrag liegt als Kopie bei.

Vertrag
zwischen der
Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH
Löhrstraße 103 - 105
56068 Koblenz
(nachfolgend „**RPT**“ genannt)

und

Romantischer Rhein Tourismus GmbH
.....
An der Königsbach 8
.....
D-56075 Koblenz
.....
(nachfolgend „Region“ genannt)

(beide zusammen auch „Partner“ genannt)

Präambel:

Die **RPT** betreibt ein landesweites elektronisches Informations- und Reservierungssystem (IRS) auf Basis der Anwendungssoftware deskline®. Sie hat als Ergebnis mit dem auf touristische Branchensoftware spezialisierten Unternehmen **feratel** Schweiz AG einen Vertrag abgeschlossen, der die Nutzung der Software deskline® zum Inhalt hat. Bei deskline® handelt es sich um eine Branchensoftware für die Arbeit der **RPT**, der Region und der Stützpunkte. Diese beinhaltet insbesondere ein Reservierungsmodul (Backoffice und Internet), ein Informationsmodul, ein Veranstaltungsmodul, eine Kundendatenerfassung und ggf. wahlweise weitere Spezialmodule etc. (siehe Vertrag **RPT/feratel** – **Anlage 1**)

§ 1 Vertragsgrundlagen

- (1) Dieser Vertrag regelt abschließend und umfassend die Nutzung der Software deskline® durch die **RPT**, die Region und ihrer Partner (die Stützpunkte der Region) und die gesamten diesbezüglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Region und der **RPT**.
- (2) Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen der **RPT** und der Region finden in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages, hilfsweise gesetzlichen Vorschriften über eine entgeltliche Geschäftsbesorgung §§ 675, 631 ff. BGB Anwendung.
- (3) Ein Gesellschaftsverhältnis wird durch die vertragsgegenständliche Zusammenarbeit nicht begründet.
- (4) Geschäftsbedingungen der Region zur Regelung der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit sind nicht vereinbart und haben demgemäß keine Rechtswirkung für die vertragsgegenständliche Zusammenarbeit. Die Gültigkeit anderweitiger Geschäftsbedingungen der Region bleibt hiervon unberührt.
- (5) Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle früheren Verträge und Vereinbarungen zur vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit, insbesondere der Vertrag vom 01.01.2011 aufgehoben, soweit nachfolgend nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Sind von der Region an die **RPT** bereits Entgelte auf Grund bisheriger Vereinbarungen für die Zeit ab Beginn dieses Vertrages gezahlt worden, so werden die Zahlungen auf die nach diesem Vertrag geschuldeten Entgelte angerechnet.
- (6) Die **RPT** ist, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes, weder berechtigt noch verpflichtet, der Region Hinweise zur rechtlichen Gestaltung ihrer Tätigkeit zu geben. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen von Gesetz und Rechtsprechung an die Tätigkeit eines Pauschalreiseveranstalters, soweit die Region selbst als Reiseveranstalter Pauschalen vermarktet. Es gilt jedoch auch hinsichtlich der Vermittlungstätigkeit der Region und den rechtlichen Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen zum elektronischen Geschäftsverkehr.

§ 2 Grundsätzlicher Vertragsgegenstand;

- (1) Vertragsgegenstand sind
 - a) die Einräumung einer Nutzungsmöglichkeit für die in § 3 dieses Vertrages definierte Software deskline® (nachfolgend kurz auch Software) durch die Region sowie
 - b) die Pflege, Weiterentwicklung/Updates der Software lt. Vertrag **RPT/feratel** und
 - c) weitere damit in Zusammenhang stehende Leistungen.

- (2) Die RPT sorgt über von ihr beauftragte Dienstleister für den Betrieb der Software auf einer Serverinfrastruktur, die über Datenleitungen für die Region erreichbar ist. Die Region darf die Software für den Vertrieb von touristischen Leistungen (Leistungsträgervermittlung, POI, Events) nutzen. Die Region erhält insoweit ein auf die Dauer dieses Vertrages zeitlich begrenztes und nur auf die Stützpunkte der Region nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages übertragbares Nutzungsrecht.

§ 3

Umfang des Vertragsgegenstandes

- (1) Die vertragsgegenständliche Software besteht aus der Branchensoftware deskline® der **feratel** Schweiz AG mit den von der **feratel** Schweiz AG der **RPT** gelieferten Modulen und Anpassungen.
- (2) Die Rechte der Region gegenüber der **RPT** entsprechen den Rechten der **RPT** gegenüber der **feratel** Schweiz AG aus dem als **Anlage 1** beigefügten Vertrag.
- (3) Der Region stehen gegenüber der **RPT** die Rechte zu, die die **RPT** gegenüber der **feratel** Schweiz AG für die Destination der Region geltend machen kann. Der Anspruch der Region gegen die **RPT** auf das jeweilige Recht aus den Verträgen zwischen der **RPT** und der **feratel** Schweiz AG entsteht jeweils nachdem die **feratel** Schweiz AG der **RPT** das jeweilige Recht verschafft hat (siehe auch Vertrag **RPT/feratel**).
- (4) Die vertragsgegenständliche Leistungspflicht der **RPT** besteht demnach ausschließlich in der Einräumung der Nutzungsrechte entsprechend Abs. 3 und nach Maßgabe des Vertrages mit **feratel**. Die **RPT** schuldet demnach die in diesen Verträgen beschriebenen Leistungen, insbesondere die Funktionalitäten der Software und sämtliche sonstigen Leistungen nicht als eigene vertragliche Leistung. Sie trifft diesbezüglich keine eigene Gewährleistungspflicht oder Haftung gegenüber der Region, ausgenommen, soweit die **RPT** nach Maßgabe der Haftungsbestimmungen dieses Vertrages für eigene Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Nutzung einzustehen hat.
- (5) Der vorliegende Vertrag mit der Region ist auflösend bedingt durch den in Abs. 2 bezeichneten Vertrag mit der Firma **feratel** Schweiz AG. Der vorliegende Vertrag endet demnach, ohne dass es eine Kündigung eines der beiden Partner bedarf, mit der Beendigung des Vertrages mit der Firma **feratel**. Unbeachtlich ist insoweit, ob die Beendigung dieser Verträge durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung seitens der **RPT**, durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Unternehmen, durch Anfechtung, Aufhebung oder in sonstiger Weise erfolgt. Die **RPT** hat die Region von einem entsprechenden Beendigungstatbestand unverzüglich zu unterrichten. Die **RPT** ist im Verhältnis zur Region nicht verpflichtet, den Vertrag mit der Firma **feratel** zu verlängern sowie im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Firma **feratel** oder einer sonstigen außerordentlichen Beendigung etwaige Rechtsansprüche gegenüber den Unternehmen auf Fortsetzung zwangsweise Aufrechterhaltung der Verträge außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen.

§ 4

Allgemeine Pflichten der Region; Vertragliche Anbindung der Stützpunkte und der Leistungsträger

- (1) Für die vertragliche Anbindung der Stützpunkte an die Region einerseits und der Leistungsträger der Stützpunkte wird die Region mit ihren Stützpunkten einen Vertrag entsprechend diesem Vertrag zwischen RPT und Region als **Anlage 2** vorgelegten Muster abschließen. In diesem Vertrag zwischen der Region und dem Stützpunkt wird die Region den Stützpunkt verpflichten, mit seinen Leistungsträgern einen Vertrag entsprechend dem Muster abzuschließen, welcher dem vorliegenden Vertrag zwischen der RPT und der Region als **Anlage 3** beigefügt ist.

- (2) Als Ausnahme des Regelfalls nach Abs. 1 bleibt es der Region vorbehalten, direkte Verträge mit den Leistungsträgern ihrer Stützpunkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen abzuschließen. Die Region hat sich hierzu des Musters eines solchen Vertrages zu bedienen, welcher diesem vorliegenden Vertrag zwischen der **RPT** und der Region als **Anlage 4** beigelegt ist.
- (3) Optiert die Region zur direkten Anbindung der Leistungsträger ihrer Stützpunkte entsprechend Abs. (2) bleibt es ihr vorbehalten, unter ihrer Verantwortung und Leitung einzelne Stützpunkte mit der Umsetzung und der Durchführung des zwischen ihr, der Region, und den Leistungsträgern dieses Stützpunktes abgeschlossenen Verträge im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages zu beauftragen. In diesem Fall bleibt die Region unmittelbarer Vertragspartner des Leistungsträgers des jeweiligen Stützpunktes; die operative Umsetzung des Vertrages erfolgt jedoch durch den Stützpunkt als rechtsgeschäftlicher Vertreter und Beauftragter der Region. Die Region kann sich hierzu des diesem Vertrag als **Anlage 5** beigelegten Musters eines Geschäftsbesorgungsvertrages bedienen.
- (4) Optiert die Region zu Anbindung der Leistungsträger eines Stützpunktes ausschließlich an den Stützpunkt selbst entsprechend Abs. (1) so kann sie für eine künftige Anbindung der Leistungsträger des Stützpunktes direkt an die Region nach Abs. 2 im Vertrag mit dem Stützpunkt entsprechend der Anlage 3 zu diesem Vertrag unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen von der Region entweder
- a) verlangen, dass die bestehenden Verträge zwischen dem Stützpunkt und seinen Leistungsträgern vom Stützpunkt gegenüber den Leistungsträgern ordentlich gekündigt und die Leistungsträger vom Stützpunkt in der Kündigungserklärung zur Mitwirkung am System auf einen Vertragsschluss direkt mit der Region verwiesen und hierzu aufgefordert werden
 - b) oder eine Übertragung der Verträge des Stützpunktes mit seinen Leistungsträgern als vollständige Vertragsübertragung mit Zustimmung der Leistungsträger und der Rechtsfolge eines vollständigen Übergangs aller Rechte und Pflichten des Stützpunktes aus diesen Verträgen auf die Region.
- (5) Soweit die Region entsprechend Abs. (2) einen Vertrag **direkt mit dem Leistungsträger** eines Stützpunktes abschließt, hat sie sich hierzu des Mustervertrages entsprechend **Anlage 4** zu diesem Vertrag zu bedienen. Soweit die Region entsprechend Abs. (2) einen Vertrag **mit dem Stützpunkt** abschließt, hat sich die Region ausschließlich des diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegten Vertragsmusters zu bedienen.
- (6) Soweit die Region zur Anbindung der örtlichen Leistungsträger an den Stützpunkt unter Verwendung des Vertrages gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag optiert, hat sie in dem abzuschließenden Vertrag, wie dort vorgesehen, den Stützpunkt insbesondere zu verpflichten, seinerseits mit seinen Leistungsträgern nur auf der Basis eines schriftlichen Leistungsträgervertrages zusammen zu arbeiten. Hierzu hat die Region den Stützpunkt zu verpflichten, die vertragliche Vereinbarung mit seinen Leistungsträgern ausschließlich in Form des diesem Vertrag als **Anlage 3** beigelegten Mustervertrages, also einem Mustervertrag Stützpunkt-Leistungsträger, abzuschließen.
- (7) Die Gewährung der Rechte für die Region nach § 3 Abs. (2) und (3) dieses Vertrages, deren Stützpunkte und den Leistungsträgern des Stützpunktes **ist bedingt** durch die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen, wie vorstehend in § 4 Abs. 4 und Abs. 5 formuliert.
- (8) Mit Abschluss des vorliegenden Vertrages erfolgt die gesamte Zusammenarbeit und Abwicklung zwischen der Region und den Stützpunkten einerseits und den Stützpunkten und deren Leistungsträgern andererseits ausschließlich über die neuen Verträge. Die Region hat, soweit es den Vertragsgegenstand dieses Vertrages betrifft, noch bestehende Verträge mit ihren Stützpunkten aufzuheben oder ordentlich zu kündigen. Sie hat ihre Stützpunkte darauf hinzuweisen, dass diese ebenfalls die entsprechenden Verträge mit ihren Leistungsträgern aufhebt oder kündigt.
- (9) Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen der Verträge durch die Region, welche diese mit ihren Stützpunkten oder direkt mit den Leistungsträgern ihrer Stützpunkte abschließt, bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der **RPT**. Entsprechendes gilt für das Vertragsmuster des Vertrages zwischen dem Stützpunkt und seinen Leistungsträgern. Der Geschäftsbesorgungsvertrag, welchen die Region gegebenenfalls entsprechend Abs. 2 (Muster als An-

lage 5) mit dem Stützpunkt abschließt, bedarf hinsichtlich Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen am Muster gemäß Anlage 5 keiner Zustimmung der **RPT**.

§ 5 Entgelte und Provisionen

- (1) Die Region zahlt ab 01.01.17, unabhängig von der Anzahl der Lizenzen, ein pauschales Entgelt an die **RPT**. Die Höhe dieses Entgeltes ergibt sich aus der **Anlage 6 (Entgelte)**.
- (2) Der **RPT** bleibt eine Erhöhung der Entgelte gemäß Anlage 6 im Falle nachgewiesener objektiver Kostensteigerungen in Bezug auf die vertragsgegenständliche Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf erhöhte Lizenzgebühren oder sonstigen Entgelte, welche die **RPT** an den Systembetreiber oder andere Beteiligte Unternehmen zu bezahlen hat, nach billigem Ermessen und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 315 BGB) vorbehalten. Entsprechendes gilt, soweit sich Kostensteigerungen durch Erweiterungen von Dienstleistungen und Funktionalitäten des Systems ergeben, von denen auch die Region profitiert.
- (3) Über die in der Anlage 6 bezeichneten Entgelte hinaus schuldet die Region der **RPT**, soweit in diesem Vertrag ergänzend nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, keine weiteren Vergütungen, Aufwendungsersatz oder sonstigen Entgelte. Insbesondere schuldet die Region der **RPT** keine Provisionen für über das System erfolgte Buchungen oder die Stornierung solcher Buchungen.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Region

- (1) Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen muss die Region die von der **RPT** oder einem Dritten erteilten Hinweise befolgen.
- (2) Die Region soll ihre Störungsmeldungen und Fragen - so weit wie es für einen Anwender möglich ist - präzisieren.
- (3) Durch die Region ist der vollständige Virenschutz ihrer Computer, auf denen die in § 3 beschriebene Software ausgeführt wird, und aller physisch damit in Verbindung stehender Computersysteme nach bestem Wissen sicherzustellen. Die Virenschutzsoftware ist regelmäßig mit den aktuellsten Virendefinitionen upzudaten. Die Installation der Virenschutzsoftware und der Abschluss der eventuell notwendigen Softwarewartungsverträge sind durch die Region zu gewährleisten und der **RPT** auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Die Region ergreift Maßnahmen gegen den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software in der Sphäre der Region und verpflichtet auch ihre Mitarbeiter, unbefugten Zugriff nicht zu ermöglichen. Die Region ist insbesondere verpflichtet, ihre Zugangsdaten sicher zu verwahren und die Nutzung der Software über den Zugang der Region nur gemäß diesem Vertrag Berechtigten zu gewähren. Schäden, die der **RPT** durch eine Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen entstehen, ersetzt die Region der **RPT**. Die Region regelt bei der Weiterleitung der unter (3) und (4) getroffenen Vereinbarung ausdrücklich auch die entsprechende Verpflichtung der Stützpunkte durch Aufnahme entsprechender Vertragsbestimmungen in den mit dem Stützpunkt abzuschließenden schriftlichen Vertrag gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag.
- (5) Die **RPT** hat einen Rahmenvertrag zum First-Level-Support mit der de facto GmbH abgeschlossen. Dieser gilt für die Laufzeit des Vertrages. Dieser First-Level-Support wird nicht durch die **RPT** erbracht und ist demnach nicht Gegenstand der vertraglichen Leistungen oder Verpflichtungen und damit nicht Gegenstand der Gewährleistung und Haftung der **RPT**. Die **RPT** gewährt der Region und ihren Stützpunkten, ohne eigene vertragliche Verpflichtung oder Gewährleistungspflicht jedoch nach Maßgabe des Vertrages mit der de facto GmbH Zugriff auf die mit dieser vertraglich vereinbarten Supportleistungen, soweit diese nach dem Vertrag nicht exklusiv der **RPT** selbst eingeräumt wurden. Der Region wird empfohlen, mit der de facto GmbH gegebenenfalls unmittelbare schriftliche Vereinbarungen zu treffen und ihre Stützpunkte gleichfalls zum Abschluss solcher schriftlichen Vereinbarungen anzuhalten.

§ 7

Verarbeitung von nicht personenbezogenen Daten in feratel deskline® 3.0

- (1) Bei den Regelungen über die Verarbeitung von Datensätzen im System feratel deskline® 3.0. wird unterschieden zwischen personenbezogenen Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 BDSG, deren Verarbeitung sich nach § 19 dieses Vertrages richten, und nicht personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung sich nach den nachfolgenden Regelungen richtet:
- (2) Soweit im nachfolgenden von Angebotsdaten gesprochen wird, sind davon alle Daten in deskline® 3.0. umfasst, die die Angebote von touristischen Leistungen verschiedener Leistungsträger oder Reiseveranstalter im weitesten Sinne enthalten. Angebotsdaten stellen alle Daten dar, die im System deskline® 3.0. vorgehalten werden, um Angebote oder nützliche Zusatzinformationen konkret und allgemein umfassend zu beschreiben und im System buchbar und abrufbar zu machen. Hierunter fallen z.B. der Name eines Hotels, die Telefonnummer eines Veranstalters oder Angaben zu den inkludierten Leistungen.
- (3) In Bezug auf alle nicht personenbezogenen Daten, die in deskline® 3.0. eingepflegt werden, gilt:
 - a) RPT obliegt das Recht als Lizenzgeber, die Anwenderstruktur von deskline® 3.0. festzulegen und insbesondere Vorgaben bezüglich der vorhandenen Datenbankstruktur, den Datenklassen und –Feldern sowie des Art und des Umfangs der möglichen Dateneingabe festzulegen.
 - b) Der technische Zugriff und die technischen Bearbeitungsrechte an den Angebotsdaten werden nach Maßgabe der Region unmittelbar oder mittelbar durch die Stützpunkte den jeweiligen Leistungsträgern im Rahmen der eventuellen Einrichtung eines sog. Webclients vergeben. Die Entscheidung, ob und welche Bearbeitungsrechte an den Angebotsdaten von dem Leistungsträger selbstständig bearbeitet werden können, obliegt der Region, welche die Entscheidungsbefugnisse über die Vergabe an Bearbeitungsrechten an die Stützpunkte entsprechend delegieren kann. Die RPT wird die entsprechend zu vergebenden Nutzungs- und Verwaltungsrechte für die jeweiligen Benutzerrollen der Anwender nach Maßgabe der Region festlegen. Eine „Benutzerrolle“ stellt die im Voraus festgelegten Rechte eines angemeldeten Benutzers in „deskline® 3.0. in Bezug auf Einsichts-, Bearbeitungs- und Löschungsrechte dar. Diese Rechtevergabe der Benutzerrollen wird separat dokumentiert.
 - c) Da der Leistungsträger selbst entscheidet, ob und über welche Kanäle seine Leistungen und Produkte buchbar sind, wird die RPT die entsprechend zu vergebenden Nutzungs- und Verwaltungsrechte für die jeweiligen Benutzerrollen der Anwender in deskline® 3.0. nach Maßgabe der Region festlegen. Diese Rechtevergabe der Benutzerrollen wird separat dokumentiert.
 - d) Die Region trägt über die Verträge mit den Stützpunkten Sorge dafür, dass die RPT Zugriff und ein uneingeschränktes Nutzungs- und Verwendungsrecht aller Angebotsdaten (einschließlich Informationen zu Veranstaltungen und den „points of interest“) erhält. Angebotsdaten können von der RPT insbesondere in anonymisierter Form für Marktforschungszwecke und Statistiken genutzt werden
 - e) Bei einer Weitergabe der Angebotsdaten an Dritte, sind von der RPT entsprechende Nutzungsvereinbarungen abzuschließen, die die Nutzungsrechte der Dritten an den Angebotsdaten angemessen beschränken. Die RPT wird die Region auf Anforderung über den jeweils aktuellen Stand der abgeschlossenen Nutzungsverträge unterrichten und diese der Region in einer von der RPT festzulegenden Form (Intranet, Downloadmöglichkeit, Faxübermittlung, E-Mail-Übermittlung, Übermittlung als Ausdruck) inhaltlich zugänglich machen.
- (4) Für Leistungsträger, die in der Vergangenheit auf zwei separaten Datenbanken gepflegt wurden, gibt es in deskline® 3.0. nur einen Ansprechpartner zur Pflege der Angebotsdaten.

§ 8

Funktion deskline® ; Wartung; Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen

- (1) Den Parteien ist bekannt, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in elektronischen Reservierungssystemen unter allen Anwendungsbedingungen vollständig auszuschließen. Für die Zeit der Fehlerbehebung besteht kein Anspruch der Region auf die Verfügbarkeit von deskline® sowie keine Sekundäransprüche. Insbesondere besteht keine Gewährleistung oder Haftung der RPT selbst im Verhältnis zur Region.
- (2) Soweit der **RPT** aufgrund von Fehlern bzw. Mängeln des Systems oder der Leistungen oder aufgrund sonstiger Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten der beteiligten Unternehmen gegen diese Gewährleistungsansprüche zustehen, die sich auf die der Region vertraglich eingeräumte Nutzung auswirken und/oder bei dieser ursächlich Schäden oder Ausfälle entstehen lassen, verpflichten sich die Vertragsparteien, solche Ansprüche gemeinsam gegenüber der Firma **feratel** oder sonstigen Anspruchsgegnern geltend zu machen und an der entsprechenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Geltendmachung mitzuwirken.
- (3) Um die Funktion von deskline® zu gewährleisten, kann es notwendig sein, dass das System kurzzeitig für Wartungsarbeiten außer Betrieb gesetzt wird. Die RPT oder ein Dritter wird die Region von geplanten Wartungsarbeiten unverzüglich in Kenntnis setzen. Für die Zeit der Wartungsarbeiten besteht kein Anspruch der Region auf die Verfügbarkeit von Deskline® sowie keine Sekundäransprüche. Die Regelung in Absatz (1) Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Haftung

- (1) Die **RPT** haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
- (2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet die **RPT** nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
- (3) Verstößt die Region gegen die in gem. § 13 Absatz 1 genannten Vorgaben der **RPT** oder erfolgt durch die Region eine Fehlbedienung des Systems und entsteht der **RPT** und/oder einer anderen Region dadurch ein Schaden, ersetzt die verstoßende Region der **RPT** bzw. der Region, der ein Schaden entstanden ist, den nachgewiesenen Schaden.

§ 10

Externe Vertragsbeziehungen der RPT

- (1) Die **RPT** ist nicht Vertragspartner der Stützpunkte der Region und gleichfalls nicht Vertragspartner der von der Region selbst, ihren Stützpunkten und ihren Leistungsträgern abgeschlossenen Verträge mit dem Gast.
- (2) Die Region hat bezüglich ihrer gesamten vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung oder Bevollmächtigung nicht das Recht, namens der **RPT** rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Stützpunkten, Leistungsträgern oder Gästen abzugeben.
- (3) Für Ihre eigene Vermarktungstätigkeit, insbesondere ihre Vermittlungstätigkeit und ihre etwaige Tätigkeit als Pauschalreiseveranstalter hat die Region sicherzustellen, dass in Ausschreibungen, Geschäftsbedingungen und der Korrespondenz oder in sonstiger Weise nicht der Anschein erweckt wird, als sei die **RPT** Anbieter und/oder Vertragspartner des Stützpunktes, des Leistungsträgers oder des Gastes oder die **RPT** ausdrücklich als Anbieter oder Vertragspartner bezeichnet wird.

§ 11

Pflichten der Region als Reiseveranstalter sowie als Anbieter verbundener Reiseleistungen

- (1) Soweit die Region selbst Pauschalen als Reiseveranstalter über deskline® 3.0 vermarktet, ist sie verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen eines Reiseveranstalters einzuhalten und umzusetzen.
- (2) Dies gilt für die Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag der §§ 651a-m BGB und der §§ 4- 11 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht. Dies gilt auch für alle Vorschriften, welche die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der EU-Pauschalreise-Richtlinie 2015 mit Inkrafttreten am 01.07.18 erlässt. Die RPT trifft keine Verpflichtung, die Region über die Auswirkungen der neuen gesetzlichen Vorschriften auf ihre Tätigkeitsformen und ihre Angebote sowie die entsprechenden Auswirkungen auf ihre Stützpunkte und Leistungsträger und die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen zu informieren.
- (3) Die Region als Reiseveranstalter ist insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen über die Durchführung der Kundengeldabsicherung gemäß § 651k BGB zu beachten und die Kundengeldabsicherung durchzuführen, soweit kein gesetzlicher Befreiungstatbestand gegeben ist.
- (4) Der Region wird dringend empfohlen, im Falle einer Tätigkeit als Reiseveranstalter ihren Versicherungsschutz hinsichtlich einer Haftung des Reiseveranstalters für Personen- und Sachschäden durch entsprechende Klärung mit dem Träger der kommunalen Haftpflicht zu überprüfen und gegebenenfalls über diesen oder einen privaten Anbieter touristischer Versicherungen eine solche Versicherung abzuschließen.
- (5) Der Region wird empfohlen, ihre Mitarbeiter, z.B. durch entsprechende Schulungsangebote zu Pauschalangeboten von Inlandstourismusstellen hinsichtlich der rechtlichen Gestaltung und Abwicklung von Pauschalen schulen zu lassen. Dies gilt insbesondere für eine rechtzeitige Schulung zur Beachtung und Umsetzung der am 01.07.18 in Kraft tretenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zur Umsetzung der EU-Pauschalreise-Richtlinie 2015.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, soweit der Region im Hinblick auf ihre Tätigkeitsformen und ihrer über das System vertriebenen Angebote die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen im Sinne der ab dem 01.07.18 geltenden neuen gesetzlichen Vorschriften zukommt.

§ 12

Datenbank

- (1) Die **RPT** gibt hinsichtlich der nicht personenbezogenen Daten in der Datenbank landesweite Einstellungen für alle Regionen vor, die für die Region verbindlich sind.
- (2) Die **RPT** übernimmt in landesweiter Datenbankverantwortung und nach Maßgabe der Regelungen in § 7 Abs. (5) dieses Vertrages (Befugnis der **RPT** zu zweckdienlichen Änderungen) die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Aufgaben, mit der Maßgabe, dass sich die RPT zur Erfüllung der Aufgaben eines externen Dienstleisters bedienen kann:
 - a) Das Hosting der Systemumgebung (Hardware, Betriebssysteme, Datenbank, Anwendungssoftware deskline® 3.0 inkl. Google Maps) gem. § 2 Absatz 2. Die **RPT** lässt das vorgenannte Hosting durch einen Dienstleister auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages (Anlage 2) durchführen, der auch Regelungen hinsichtlich des Ausfalls enthält.
 - b) Die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zu bestehenden und neuen Mandanten
 - c) Die Gestaltung der Vertragsbeziehungen mit externen Vertriebsportalen sowie Bereitstellung eigener themenorientierten Vertriebskanäle.
 - d) Die Anfertigung von regionsübergreifenden Auswertungen.

- e) Das Monitoring, die Fehleranalyse und die Koordination von Gegenmaßnahmen bei Systemstörungen
- f) Die Qualitätssicherung:
 - Überprüfung und Weiterentwicklung landesweit festgelegter Kriterien
 - Bereitstellung von Standard-Dokumentvorlagen und –Statistiken
- g) Das Monitoring der Datenqualität, jedoch kein eigenmächtiges Verändern von Stammdaten, Systemparametern oder Konfigurationen durch den deskline®-Manager mit Ausnahme folgender Fälle:
 - Im Supportfall auf ausdrücklichen Wunsch der Region
 - Bei dauerhaft fehlerhafter Datenpflege mit Auswirkungen auf das Gesamtsystem
 - Sperrung von Leistungsträgern, Leistungen, Veranstaltungen und POI bei wiederholten Qualitätsproblemen für überregionale Informations- und Vertriebskanäle
- h) Die RPT übernimmt im Rahmen des deskline®-Managements und der Erweiterung der Channels folgende Aufgaben:

deskline®-Management:

- Verwaltung und Betrieb des Systems inkl. landesweit relevanter Schnittstellen
- Verträge für Regionen, Stützpunkte und Leistungsträger ausarbeiten und abstimmen
- Strategischer und übergeordneter Support, hierzu bedient sich die RPT der Unterstützung Dritter
- Kommunikationsschnittstelle zwischen den deskline®-Partnern und Dienstleistern (feratel, de facto, Outdooractive, Shapefruit/Mediaagentur)
- Ausbau landesweit relevanter Channels, nebst Ausarbeitung und Abstimmung dafür notwendiger Verträge
- Landesweite Statistiken und Reports für Partner erstellen bzw. Partner dabei unterstützen
- Maßnahmen zur Information und Beratung von Partnern in Kooperation mit den Regionen, Stützpunkten, feratel und de facto
- Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität in Kooperation mit den Regionen und Stützpunkten
- Maßnahmen zum Ausbau des Partnernetzwerks in Kooperation mit den Regionen und Stützpunkten
- Information über das Tourismusnetzwerk/RLPDMS (bspw. Erfolgsmeldungen, Statistiken, Tipps, Infos)

Erweiterung der Channels:

Die RPT sieht deskline® als Datenbank und Content-Drehscheibe, von der aus die touristischen Inhalte der Partner in verschiedene Kanäle eingespielt und vermarktet werden. Der Ausbau der Kanäle und die Vergrößerung der Reichweite ist das Ziel der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, der Regionen und Stützpunkte.

Bisher und aktuell werden die deskline®-Daten in folgenden Kanälen angezeigt:

- RPT-Website
- Tourenplaner RLP
- RLP-Apps
- Regionswebseiten
- Webseiten der Stützpunkte
- Webseiten einzelner Leistungsträger (IBE)
- outdooractive.com (inkl. Buchungslink) & Outdooractive-Contentmarketing-Plattform

Die wichtigsten Kanäle:

- E-Domizil (inkl. affiliates wie z.B. Wimdu etc.)
- Casamundo
- HolidayInsider/HRS-Holidays
- BestFeWo
- Diverse weitere kleinere

Die RPT strebt die Zusammenarbeit mit weiteren Vertriebskanälen an, zum Beispiel:

- booking.com
- (bisherige) UNISTER-Portale (ab-in-den-urlaub.de, fluege.de, reisen.de, kurz-mal-weg.de, travel24.de uvm.) (gegebenenfalls durch jeweiligen Rechtsnachfolger von Unister betrieben)
- Expedia
- Trivago
- Swoodoo

- i) Bezüglich des Datenbank-Management erbringt die RPT die Leistungen entsprechend dem diesem Vertrag als **Anlage 8** beigefügten Vertrages mit de facto. Die vertraglichen Verpflichtungen der RPT bestehen soweit nur darin, der Region nach Maßgabe dieses Vertrages den Zugriff auf diese Leistungen von de facto zu ermöglichen, solange und soweit dieser Vertrag besteht. Der RPT bleibt es vorbehalten, diesen Vertrag zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben oder über die darin geregelten vertraglichen Leistungen einen Vertrag mit einem anderen Dienstleister abzuschließen. Im Verhältnis zwischen der RPT und der Region bestehen entsprechende vertragliche Verpflichtungen jeweils nur nach der aktuellen Vertragslage; die RPT schuldet die vertragsgegenständlichen Leistungen insoweit nicht als eigene Leistung.
- (3) Die RPT beschäftigt einen deskline®-Manager, der als Bindeglied zwischen RPT, Regionen und Stützpunkten sowie feratel fungiert.

§ 13 Geschäftsbedingungen zur Verwendung gegenüber Gästen und Auftraggebern der Regionen, der Stützpunkte und der Leistungsträger

- (1) Die **RPT** hat auf ihre Rechnung folgende bereits bestehenden Muster von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für folgende Bereiche, beziehungsweise in folgenden Varianten überarbeiten lassen:
- a) **Gastaufnahmebedingungen** (nachfolgend „Gastaufnahmebedingungen“) zur Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen dem Gast und einem Beherbergungsbetrieb/Privatvermieter und zur Regelung der Vermittlungstätigkeit der Region, bzw. der Stützpunkte.
 - b) **Reisebedingungen** (nachfolgend „Reisebedingungen“) für Pauschalangebote zur Verwendung durch die Region, soweit diese selbst als Reiseveranstalter tätig wird, zur Verwendung durch die Stützpunkte, soweit diese als Reiseveranstalter tätig werden.
- (2) Der Region ist es gestattet, an den in Abs. 1 genannten Muster-Geschäftsbedingungen Ergänzungen, Einfügungen und Streichungen - nachfolgend einheitlich „Änderungen“ genannt - nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und anstelle der von der **RPT** zur Verfügung gestellten und geänderten Fassungen diese eigenen geänderten Fassungen für die konventionelle Vermittlungstätigkeit zu verwenden und in den Onlinebuchungsablaufs zu implementieren:

- a) Es obliegt ausschließlich der Region selbst, die Zustimmung des Urhebers zu solchen Änderungen einzuholen. Die RPT ist weder berechtigt, noch verpflichtet, der Region das diesbezügliche Bearbeitungsrecht bzw. das Nutzungsrecht an von ihr geänderten Fassungen dieser Musterbedingungen einzuräumen. Demnach bezieht sich die Gestattung nach Abs. 3, erster Satz nur auf die Zustimmung der RPT gegenüber der Region eigene und geänderte Geschäftsbedingungen zu verwenden, soweit sie diesbezüglich ein entsprechendes Bearbeitungs- und Nutzungsrecht hat.
 - b) Für Nutzung von der Region verwendeter geänderter Fassungen durch die Stützpunkte und den Leistungsträger sowie für die Bearbeitung der Muster-Fassungen nach Abs. 1 durch die Stützpunkte und Leistungsträger gilt die Regelung in lit. a) entsprechend.
 - c) Die RPT ist nicht verpflichtet, solche Änderungen im Auftrag der Region vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Sie trifft diesbezüglich keinerlei Leistungs- und Mitwirkungspflicht.
 - d) Die RPT trifft gleichfalls keine Verpflichtung, derartig geänderte Gastaufnahmebedingungen oder Reisebedingungen auf ihre rechtliche Zulässigkeit bzw. Wirksamkeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
 - e) Die **RPT** ist jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Region auf rechtlich unzulässige oder unwirksame Änderungen hinzuweisen. Sind solche Hinweise rechtlich begründet, ist die Region verpflichtet, entsprechende Änderungen vorzunehmen.
 - f) Die **RPT** haftet nicht, für sämtliche Folgen, die aus der Verwendung solcher Klauseln entstehen, welche von der Region geändert wurden. Dies gilt insbesondere bei Abmahnungen durch Verbraucherschutzvereinigungen oder Wettbewerbsvereinigungen.
 - g) Wird die **RPT** als Betreiber von Internetplattformen bzw. Herausgeber von Printmedien aufgrund unzulässiger Klauseln in eigenen Fassungen der Region auf Unterlassung in Anspruch genommen, so hat die Region die **RPT** von allen Folgen solcher Abmahnungen, insbesondere Abmahnkosten, eigenen und fremden Anwaltskosten freizustellen, soweit die Abmahnung von der Region anerkannt wird oder sich die Abmahnung als begründet erweist. Die **RPT** ist im Falle solcher Abmahnungen nicht verpflichtet, einen Rechtsstreit mit der Abmahnenden Institutionen aufzunehmen.
- (3) Die Bestimmungen nach Abs. 2 lit. a) bis d) gelten entsprechend für die Weitergabe solcher geänderten Fassungen an die Stützpunkte der Region und die Verwendung durch diese. Es obliegt der Region, durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit ihren Stützpunkten die Umsetzung der Vereinbarungen nach den Abs. 1-3 sicherzustellen.
- (4) Die Region ist verpflichtet, im Falle so genannter Cross-Selling-Buchungen ausschließlich die Fassung von Geschäftsbedingungen anzuwenden, die der Point-of-sale verwendet und mit dem Gast vereinbart hat. Die Region ist verpflichtet, ihren Stützpunkten eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen und diese gleichzeitig vertraglich zu verpflichten, auch ihre Gastgeber in den mit diesen abgeschlossenen Leistungsträgerverträgen entsprechend zu verpflichten. Es gibt demnach in der gesamten Vermarktungskette Region-Stützpunkt-Leistungsträger sowie den entsprechenden Beteiligten aus unterschiedlichen Regionen und Stützpunkten, dass jeweils die Geschäftsbedingungen des Point-of-Sale gegenüber dem Gast anzuwenden sind.

§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Wirkung ab dem 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag ist für die Laufzeit des Vertrages zwischen der **RPT** und der **feratel** Schweiz AG fest abgeschlossen, endet mit Ablauf des Vertrages zwischen der **RPT** und der **feratel** Schweiz AG, ohne dass es einer Kündigung bedarf und kann vor dem Ende des Vertrages zwischen der **RPT** und der **feratel** Schweiz AG nicht ordentlich gekündigt werden.

- (3) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vertragspartner die in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Pflichten grob verletzt, sowie insbesondere dann, wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die andere Vertragspartei insolvent oder zahlungsunfähig wird.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- (2) Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, ist als ausschließlicher Gerichtsstand Koblenz vereinbart.

§ 16 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten (auch eine Änderung dieser Schriftformklausel) sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Anderenfalls entfalten sie keine Wirksamkeit. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen einer Partei erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die Partei für die erklärt worden ist, hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 17 Vertraulichkeit

Die Partner sind verpflichtet, über den vorliegenden Vertrag und über sämtliche Wahrnehmungen betreffend den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners, insoweit nicht allgemein bekannt, während der Vertragsdauer sowie nach Beendigung des Vertrages gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und/oder ungültig sein, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder ungültige Bestimmung so zu modifizieren, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck des Vertrages erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages Regelungslücken offenbart werden.

§ 19 Auftragsdatenverarbeitung

Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Leistungen personenbezogene Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gilt ergänzend die Anlage 7 „Anlage Auftragsdatenverarbeitung“.

§ 20 Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag besteht aus dieser Vertragsurkunde sowie aus folgenden Anlagen:

- Anlage 1** Vertrag zwischen der RPT und der feratel Schweiz AG
- Anlage 2** Mustervertrag Region-Stützpunkt
- Anlage 3** Mustervertrag Stützpunkt-Leistungsträger
- Anlage 4** Mustervertrag Region-Leistungsträger
- Anlage 5** Geschäftsbesorgungsvertrag Region-Stützpunkt
- Anlage 6** Entgelte
- Anlage 7** Anlage Auftragsdatenverarbeitung
- Anlage 8** Vertrag zum Datenbankmanagement mit der Firma de facto

Ort, Datum

Ort, Datum

Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH

Region

Anlage 1: Vertrag feratel

feratel Schweiz AG

Riedstrasse 1

CH-6343 Rotkreuz

Tel. +41 (0)41 799 50 50

Fax +41 (0)41 799 49 50

E-mail: info@feratel.ch

<http://www.feratel.ch>



Lizenzvertrag Deskline® 3.0 „Landesplattform Rheinland-Pfalz“

zwischen

feratel Schweiz AG
Riedstr. 1
CH - 6343 Rotkreuz

- im Folgenden „Auftragnehmer“ -

und

Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH
Löhrstr. 103 - 105
DE - 56068 Koblenz

- im Folgenden „Auftraggeber“ -

Präambel

1. Als Nachfolgeregelung für die bisher in Rheinland-Pfalz bestehenden Verträge betreffend dem Destinationsmanagement System Deskline® erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit Teil A des Vertrags eine Landeslizenz zur unbeschränkten Nutzung des Destinationsmanagement Systems Deskline® und dessen Modulen. Es gehen keine Lizenzrechte in das Besitz- oder Eigentumsverhältnis des Auftraggebers über (Mietkauf bzw. Kauf).

Die Landeslizenz von Deskline® 3.0 kommt im gesamten Land Rheinland-Pfalz sowie in landesübergreifenden Regionen (z.B. Eifel) bei allen relevanten Stützpunkten zum Einsatz. Eine Begrenzung der Lizenzen auf Arbeitsplätze oder Stützpunkte findet nicht statt.

Das Hosting der Datenbank wird unter Einhaltung der geforderten Hard- und Softwarevoraussetzungen ab 01.01.2013 durch den Auftragnehmer wahrgenommen und im Teil C dieses Vertrages geregelt.

Der Meta- (für den Betrieb der Internetplattform) wie auch der Updateserver verbleiben im Serverhousing des Auftragnehmers in Pfarrwerfen.

Sollte aufgrund von Systemupdates oder Funktionserweiterungen sowie gestiegenen Zugriffen (Skalierungsrisiko) eine Adaption bzw. Erweiterung der Hard-/Softwarekomponenten der Datenbankumgebung notwendig werden, ist dies seitens des Auftraggebers für einen reibungslosen Betrieb sicherzustellen. Dieser Sachverhalt wird zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber geregelt. Verlangt der Auftragnehmer eine Adaption bzw. eine Erweiterung der Hard-/Softwarekomponenten und würden dadurch für den Auftraggeber Kosten entstehen, steht dem Auftraggeber jederzeit ein außerordentliches Kündigungsrecht dieses Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu.

2. Der Auftragnehmer hält sämtliche Urheberrechte an relevanten (Teil)-Modulen im Rahmen der Lizenzvergabe. Er steht dafür ein, dass die Systeme frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch die Auftraggeber ausschließen bzw. einschränken.
3. Mit Teil B werden sonstige Vertragsbestandteile und salvatorische Klauseln vereinbart.
4. Der Auftragnehmer erwirbt keine Rechte an Projekten aus allen Vertragsteilen, Ideen, Konzepten usw., die dem Auftraggeber von Dritten geleistet werden, sofern sie nicht integraler Bestandteil eines Deskline[®]-Moduls geworden sind.
5. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diese vertraglichen Abmachungen sowie durch Anlagen ergänzend geregelt.

TEIL A - LIZENZ- und NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

§ 1 Lizenzrechte, Spezifikation und Nutzung

1. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber für die nachfolgend angeführten Softwarelinien
 - Deskline® 3.0
 - Meta-Server
 - Update- und Communication-Server
 - DSI Schnittstelle und/oder OTA-Schnittstelle:

Im Rahmen des Auftrages sind die Lizenzkosten für die Bereitstellung und der laufenden Betrieb (inkl. Updates) von Leistungsträger-Booking-Engines, Schnittstellen zur Anbindung von Hotelprogrammlösungen (Kontingentimport und PushInterface/ Buchungen und/oder Anbindung über OTA) sowie Import-/Exportinterfaces für externe/interne DatenbankSysteme (z.B. Veranstaltungs-daten/ Infrastrukturdaten) inkludiert. Lediglich die Freischaltung und etwaige Adaptierungen zu den bereitgestellten Standardschnittstellen bzw. Unterstützungen/Tests gehen zu Lasten des Auftraggebers. Es fallen keinerlei transaktionsbedingte Provisionen bzw. Systemgebühren für die obenstehenden Komponenten an.

Die Bereitstellung der Datenexportschnittstelle (dynamisch) an sogenannte externe Vertriebskanäle/Portale bzw. andere Dritte, die ebenfalls regelmäßig, dynamisch die Daten in Echtzeit abfragen wird seitens Auftragnehmer für die Bereitstellung von Hard- und Software pro Buchung 2% veranschlagt (davon ausgeschlossen sind bestehende Anbindungen, welche bis Ende 2012 in Betrieb genommen worden sind). Die für den Betrieb der Schnittstelle je Projekt anfallenden Aufwendungen - hardwaretechnische Investitionen, Betreuung des jeweiligen Schnittstellenpartners bzw. etwaige Adaptionen und die Aktivierung/Aufschaltung - sind seitens des Auftraggebers und/oder dem jeweiligen Partner (Vertriebskanal/Portal) zu tragen. Etwaige Verhandlungen betreffend „Kostenübernahme“ sind in Rücksprache mit dem Auftraggeber mit diesem und/oder dem jeweiligen Schnittstellenpartner zu führen.

eine unbeschränkte Landeslizenz zur Nutzung, bezogen auf deren Tätigkeitsgebiet in Rheinland-Pfalz und die Eifel (Nordrhein-Westfalen). Details zu den einzelnen Modulen, s. Anhang 1.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen seines Aufgabengebiets oder im Rahmen seiner Geschäftsmodelle, allen von der öffentlichen Hand getragenen Tourismusinstitutionen des Landes Rheinland-Pfalz die Nutzung der Software zu gestatten, Sublizenzen an Tourismusgesellschaften (Regionalagenturen) oder Dritte zu vergeben, die in direkter oder indirekter Geschäftsbesorgung zum Auftraggeber stehen. Die Anwendung der Landeslizenz findet daher Anwendung auf ein oder mehrere Produktiv- und/oder Testsysteme auf Basis verteilter Installationen.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das vom Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten technisch betriebene Produktiv- und/oder Testsystem über Schnittstellen einem Dritten zugänglich zu machen. Über alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber entwickelten Produkte für Deskline® und den Meta-Server steht dem Auftragnehmer das Urheberrecht und die ausschließliche wirtschaftliche und kommerzielle Verwertung zu, außer es wird im Einzelfall etwas anderes vertraglich vereinbart.

4. Weitere Module von Deskline® und dem Meta-Server, die laut den bisherigen Verträgen (siehe Auflistung der Module unter vorgängigen Verträgen) erworben wurden, die aber von Seiten des Auftraggebers bisher nicht in Anspruch oder von Seiten des Auftragnehmers nicht zur Verfügung gestellt wurden, stellt der Auftragnehmer im Rahmen der laut diesen Vertrag zu zahlenden Lizenzkosten, weiterhin zur Verfügung. Diese Module sind im Second-Level-Support des Auftragnehmers enthalten.

§ 2 Funktionsumfang, Versionierung und Dokumentation

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gemäß § 3. 1. a. & b. (Update, Upgrade) vereinbarte funktionale und technische Pflege und Weiterentwicklung von Softwarelinien, Modulen und relevanten Funktionen entsprechend der technischen Anlage umzusetzen.
2. Funktionale und technische Änderungen aus § 3. 1. a. & b. sind dem Auftraggeber, mindestens 3 Kalenderwochen (bei Updates) bzw. 6 Kalenderwochen (bei Upgrades) in Form einer Veränderungsdokumentation anzuzeigen.
3. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine revisionssichere technische Gesamtdokumentation in deutscher Sprache über einen direkten Onlinezugriff auf die Systemdokumentationsbibliotheken zur Verfügung und führt diese zeitnah fort.

§ 3 Update, Upgrade und Weiterentwicklung

1. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber die regelmäßige Pflege und Weiterentwicklung von Deskline® 3.0 und dem Meta-Server während der Vertragsdauer im Rahmen der Lizenzgebühr kostenlos zu. Hierzu gehört insbesondere die Anpassung an die Änderung gesetzlicher Regelungen (z.B. MWSt. Veränderungen).

- a. Updates, als funktionale Pflege und Mängelbeseitigung auf Basis der Version Deskline® 3.0.
 - b. Upgrades, als funktionale Weiterentwicklung
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber in die funktionale und technische Pflege sowie Weiterentwicklung regelmäßig einzubeziehen.
3. Der Auftraggeber hat das Recht, für in besonderem Maße geschäftsrelevante Funktionen, Änderungswünsche unter § 3. 1. einzufordern, soweit dies bestehende Lösungen betrifft. Über die Umsetzung entscheidet aber der Auftragnehmer, soweit in den Anlagen zu diesem Vertrag nichts anders geregelt ist.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geplante Änderungen an Datenbankstrukturen, -variablen, soweit sie die Schnittstellen und Schnittstellenprozesse betreffen, die vom dem Auftraggeber genutzt werden, **mindestens 12 Kalenderwochen vorab** in Form einer Veränderungsdokumentation anzukündigen.

TEIL B - ALLGEMEINES

§ 4 Technischer, organisatorischer, rechtlicher Betrieb

1. Der Auftraggeber ist rechtlicher Systembetreiber des Destinationsmanagement-Systems in Rheinland-Pfalz unter Nutzung der Software Deskline® und des Meta-Servers.
2. Der Auftraggeber und von ihm beauftragte Dritte verpflichtet sich, Programme, Datenbestände und Dokumentationen gegenüber Dritten nicht zugänglich zu machen. Er wird insbesondere auch keine Vervielfältigungshandlungen vornehmen, die zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Module nicht notwendig sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die in § 1 Ziffer 2. genannten Dritten keine Dritten im Sinne dieses § 4 Ziffer 2. sind.
3. Der Auftragnehmer erbringt den Technischen Betrieb des Systems Deskline® 3.0 und des Meta-Servers zu der unter § 1 angeführten Lizenzsoftware und wird die relevanten Datenschutzbestimmungen erfüllen.
4. Der Auftragnehmer garantiert, dass bei sachgemäßer Handhabung, analog zu den von ihm selbst betriebenen Systemen von Deskline® und dem Meta-Server ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet ist.

§ 5 Second Level - und Projektsupport

1. Der Auftragnehmer leistet definierte Supportleistungen gegenüber dem Auftraggeber. Der Projektsupport umfasst alle individuellen Erweiterungen und Anpassungen, die am Gesamtsystem von Seiten des Auftragnehmers vorgenommen wurden.
 - a. Der Auftragnehmer leistet im Rahmen seiner Lizenzverpflichtung (Teil A) einen Second Level-Support, gegenüber dem Auftraggeber bzw. einem beauftragten Dritten. Die Second Level-Supportleistungen und -konditionen sind im Anhang 1 definiert.
 - b. Der Auftragnehmer leistet für vollzogene Änderungswünsche einen Projektsupport (Second Level) beim Auftraggeber bzw. einem beauftragten Dritten.
2. Sonstige Vereinbarungen
 - a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus zu Mitwirkungs-, Informations- und Dokumentationspflichten, insbesondere bei Schnittstellen, Datenbanken, Internetinformations- und Reservierungssystem etc., die für das Geschäftsmodell des Auftraggebers relevant sind und an das System Deskline® und den Meta-Server angebunden werden sollen.
 - b. Systemanpassungen, Schulungen etc. von anzubindenden Systemanbietern, die über das Übliche im Rahmen des Second-Level-Supports hinausgehen, werden über einen Projektauftrag des Auftraggebers, der finanziell mit diesem Vertrag nicht abgegolten ist, abgewickelt.

§ 6 Mängelfreiheit und -beseitigung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet das einwandfreie Funktionieren aller Module nach § 1 der Landeslizenz der Software Deskline® 3.0 und des Meta-Servers. Sollte der ASP-Betrieb durch einen seitens des Auftraggebers beauftragten Dienstleistungsanbieter erfolgen, kann dies nur unter Einhaltung der seitens des Auftragnehmers geforderten Hard- und Softwarevoraussetzungen gewährleistet werden. Sollte in diesem Falle aufgrund von Systemupdates/ Funktionserweiterungen eine Adaption bzw. Erweiterung der Hard-/Softwarekomponenten notwendig werden, ist dies seitens des Auftraggebers für einen reibungslosen Betrieb sicherzustellen. Es gilt das in Ziffer 1. der Präambel geregelte Sonderkündigungsrecht.
2. Die Parteien vereinbaren, zwischen funktionalen (Fehlern) und qualitativen (Wünschen) Mängeln zu unterscheiden. Funktionen, die nicht zum Standardumfang von Deskline 3.0 gehören, werden als Änderungswünsche behandelt.
3. Macht der Auftraggeber nach Abnahme Mängel oder Änderungswünsche geltend, so teilt er diese dem Auftragnehmer mit, wie sich die Mängel bemerkbar machen oder welche funktionalen Änderungen notwendig sind. Der Auftragnehmer stellt entsprechende Hilfsmittel (Supportsystem) zur Verfügung.
4. Der Auftragnehmer hat nach der Meldung des Fehlers durch den First-Level-Support mit der Mängelbeseitigung (Fehlerbehebung) bzw. der Entwicklungsarbeit zu beginnen. Er hat insoweit auch die hierfür notwendigen Kosten zu tragen, soweit nicht gemäß § 3. 3 ein Projektauftrag definiert wurde.

§ 7 Schulung, Weiterbildung und Zusammenarbeit

1. Es wird davon ausgegangen, dass die systemverantwortliche Person (und dessen Vertretung) des Auftraggebers umfassend in Deskline® 3.0 und dem Meta-Server geschult und eingewiesen ist und alle Module in der gesamten Breite nutzen kann. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Systemverantwortliche des Auftraggebers über Neuerungen, Anpassungen und Upgrades rechtzeitig und umfassend in die Handhabung eingewiesen wird. Die Einweisung ist im Hinblick auf deren Komplexität dermaßen zu gestalten, dass die dafür zuständige Person des Auftraggebers in die Lage versetzt ist, die neuen Funktionen und Module eigenständig und in der gesamten Breite der Möglichkeiten zu nutzen. Dabei gilt als selbstverständlich, dass Einweisung eine umfassende Schulung dieser Person nicht ersetzen kann.
2. Der Auftragnehmer nimmt an den 4 TKN-Experten-Runden pro Jahr teil, um sich über aktuelle Sachstände zu wichtigen offenen Fragen, zu technischen Entwicklungen und neuen Tools und Produkten auszutauschen, die in die Pflege und Entwicklung von Deskline® 3.0 und dem Meta-Server gemäß § 3. einfließen. Weiters wird dem Auftraggeber die Möglichkeit geboten, im Rahmen der Teilnahme an Sitzungen von „Kundenfokusgruppen“ seine Ideen und Vorstellungen einzubringen.

3. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf seine Kosten mindestens Personal/Referenten und Know-how anlässlich von zwei Workshop Tagen pro Jahr zur Verfügung, die der Auftraggeber durchführt, um die zahlreichen Anwender über Systemanpassungen, neue Entwicklungen und neue Produkte zu informieren.

§ 8 Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
2. Jede der Vertragsparteien wird ihr Personal oder von ihr beigezogene Dritte anweisen, alle als vertraulich bezeichneten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben. Insbesondere fallen unter diesen Punkt alle Informationen und Kenntnis, die der Auftraggeber und die von ihm beauftragte Dritten über die dem Urheber- und Patentschutz unterliegenden Produkte des Auftragnehmers bereits hat oder zukünftig erhält. Hierzu zählen aber auch Ideen, Konzepte, technische Verfahren, die der Auftragnehmer ohne separate Vergütung für den Auftraggeber oder seinen beauftragten Dritten entwickelt bzw. ihm zum Betrieb des Systems Deskline® 3.0 und des Meta-Servers zur Kenntnis und Nutzung für den Zeitraum überlässt bzw. zur Kenntnis bringt.
3. Nicht unter die vorstehende Verschwiegenheits- bzw. Geheimhaltungsverpflichtung fallen nicht geschützte Ideen, Konzeptionen, Erfahrungen und sonstige Techniken, die sich aus Anlass der Vertragserfüllung ergeben und sich ausschließlich auf die Datenverarbeitung außerhalb der Software Deskline® 3.0 und des Meta-Servers beziehen, sowie andere Kenntnisse und Informationen, die offenkundig sind.
4. Die allgemeine Geheimhaltungspflicht endet zwei Jahre, die in Bezug auf die urheber- und patentrechtlich geschützte Software Deskline® 3.0 und des Meta-Servers fünf Jahre nach Vertragsende. Der Auftraggeber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass von ihm beauftragte Dritte sich an diese Vorgaben halten.

§ 9 Preise, Fälligkeit und Steuern

1. Der Auftragnehmer erhält für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag folgende Erlöse:

* Generalnutzungslizenz Deskline® 3.0 inkl. Qualitätssicherung, Wartung-/ Betreuung	EUR 90.000,-- netto exkl. MwSt /Kalenderjahr
* GoogleMaps Lizenz	EUR 18.000,-- netto exkl. MwSt /Kalenderjahr
* Second Level Support	EUR 14.000,-- netto exkl. MwSt /Kalenderjahr
* Serverhousing Meta-, Communications- und Updateserver	EUR 28.000,-- netto exkl. MwSt /Kalenderjahr

Obengenannte Preise haben Ihre Gültigkeit über die ganze Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2015. Insofern der Vertrag über den 31.12.2015 hinaus fortbesteht gilt folgendes:

Erhöht oder vermindert sich der von dem Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (auf der Basis 2005 = 100) für den jeweiligen Januar eines Kalenderjahres gegenüber dem für Januar des jeweiligen Vorjahres veröffentlichten Index, so ändert sich - erstmals für das Jahr 2015 - der zum 01.04. fällige Betrag jeweils im gleichen prozentualen Verhältnis. Die Indexveränderung in Prozent errechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Neuer Indexstand}}{\text{Alter Indexstand}} \times 100 - 100 = \text{Prozent}$$

Sollte der oben genannte Verbraucherpreisindex vom Statistischen Bundesamt in seiner bisherigen Form nicht fortgeführt oder auf eine neue Basis umgestellt werden, gilt der Index als vereinbart, der diesen ersetzt oder der dem in dieser Vertragsänderung vereinbarten Index wirtschaftlich entspricht.

2. Aufwendungen für Schulungen und Textanpassungen (die nicht dem Standard entsprechen) werden seitens des Auftraggebers oder dessen „Anschließer“ getragen.
3. Die Fälligkeit der oben angeführten Kosten ist jeweils der 30. April des Jahres.
4. Endet dieser Vertrag unterjährig hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber für das Kalenderjahr in dem der Vertrag endet schon erhaltende Vergütung anteilig für die Zeit ab dem Wirksamwerden der Kündigung bis zum Jahresende unverzüglich nach der Kündigung zurückzuerstatten.
5. Sollten aufgrund von Veränderungen in der „Anschließerstruktur“ Wegfall von Organisationen) die Finanzierungsgrundlage seitens des Auftraggebers entsprechend beeinträchtigt werden, ist seitens der Vertragspartner über eine Anpassung der Lizenzkosten an Hand eines Schlüssels (sinnvolle Kombination aus Übernachtungszahlen, Anzahl der Leistungsträger, Anzahl Anschließer und Arbeitsplätze) zu verhandeln.

§ 10 Verzug, Schadensersatz, Außerordentliche Kündigung, Insolvenz

1. Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer einen Verzugszins in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB verlangen.
2. Leistungsverzug
Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist von 30 Tagen mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder für einen Teil der Leistung zurücktreten wird. Dies gilt nicht für die Regelungen des § 10. Von dieser Regelung weiterhin ausgenommen ist die Abwicklung von Projektaufträgen. Der alsdann entstehende Schaden ist von dem Auftragnehmer zu erstatten, wobei die Höhe des Schadensersatzes auf die Höhe des als Vergütung angesetzten Betrages begrenzt ist.
3. Verletzung der Vertraulichkeit
 - a. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung wird jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € fällig.
4. Außerordentliche Kündigung
 - a. Werden Mängel (Fehler) oder andere Obliegenheiten aus diesem Vertrag, die nachweislich Ihre Ursache in der Software Deskline® 3.0 und dem Meta-Server haben und nicht im Systembetrieb, nach Ablauf einer Frist von 30 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung, nicht beseitigt, kann der Auftraggeber den Vertrag fristlos kündigen.
 - b. Der Auftragnehmer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte unberechtigterweise urheberrechtlich geschützte Details der Software Deskline® 3.0 und des Meta-Servers weitergibt.
5. Insolvenz
 - a. Wird der Vertragsnehmer Insolvenzpflichtig oder stellt dieser einen Insolvenzantrag, so steht dem Auftraggeber jederzeit ein fristloses außerordentliches Kündigungsrecht zu.
 - b. Wird ein vom Vertragsnehmer beauftragter Dritter Insolvenzpflichtig oder stellt dieser einen Insolvenzantrag, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Leistungen des Vertrags weiterhin in Eigenleistung zu erbringen.

§ 11 Vertragsdauer, fristgerechte Kündigung

1. Der Vertrag beginnt zum 01.01.2013 und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2015. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erlischt die am 16.12.2009-unterfertigte, alte Vereinbarung.
2. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.
3. Eine Kündigung des Vertrages ist nur in den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Fällen möglich.
4. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Der Vertrag, seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Änderungen Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
6. Der Vertrag wird verbindlich, sobald er von den Vertragsparteien unterzeichnet ist.
7. Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Vertrag weiter. Die Vertragspartner ersetzen dann die nichtigen rechtsunwirksamen Bestimmungen durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige rechtliche Regelungen.
8. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Koblenz.

Koblenz, den 20.12.12

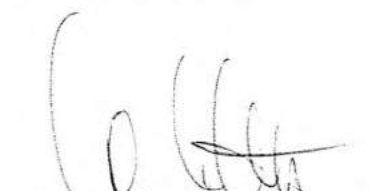
Rotkreuz, den 27.12.2012

Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH



Dr. Achim Schloemer
Geschäftsführer

feratel Schweiz AG



Mike Andre Mohr
Geschäftsführer
feratel Schweiz AG
Riedstrasse 1
CH-6343 Rotkreuz

feratel Schweiz AG
Riedstrasse 1
CH-6343 Rotkreuz
Tel. +41 (0)41 799 50 50
Fax +41 (0)41 799 49 50

E-mail: info@feratel.ch
<http://www.feratel.ch>



Vertragsergänzung

zum

Lizenzvertrag Deskline® 3.0 „Landesplattform Rheinland-Pfalz“

zwischen

Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH
Löhrstr. 103 - 105
DE - 56068 Koblenz

- im Folgenden „Auftraggeber“ -

und

feratel Schweiz AG
Riedstr. 1
CH - 6343 Rotkreuz

- im Folgenden „Auftragnehmer“ -

Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer nachfolgende, auf den aktuellen Lizenzvertrag Deskline® 3.0 „Landesplattform Rheinland-Pfalz“ anwendbare, den § 9 „Preise, Fälligkeit und Steuern“ betreffende Ergänzungen.

Der Auftragnehmer erhält für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag folgende Erlöse im Kalenderjahr 2016:

* Generalnutzungslizenz Deskline® 3.0 inkl. Qualitätssicherung, Wartung-/ Betreuung	EUR 90.000,-- netto exkl. MwSt /Kalenderjahr
* GoogleMaps Lizenz	EUR 9.000,-- netto exkl. MwSt /Kalenderjahr
* Second Level Support	EUR 10.000,-- netto exkl. MwSt /Kalenderjahr
* Serverhousing Meta-, Communications- und Updateserver	EUR 28.000,-- netto exkl. MwSt /Kalenderjahr

feratel Schweiz AG
Riedstrasse 1
CH-6343 Rotkreuz

Der Auftragnehmer erhält für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag folgende Erlöse im Kalenderjahr 2017:

* Generalnutzungslizenz Deskline® 3.0 inkl. Qualitätssicherung, Wartung-/ Betreuung	EUR 90.000,- netto exkl. MwSt /Kalenderjahr
* GoogleMaps Lizenz	EUR 9.000,- netto exkl. MwSt /Kalenderjahr
* Second Level Support	EUR 8.000,- netto exkl. MwSt /Kalenderjahr
* Serverhousing Meta-, Communications- und Updateserver	EUR 28.000,- netto exkl. MwSt /Kalenderjahr

Der Auftragnehmer verzichtet bis Ende 2017 auf die vertraglich festgelegte Provision in Höhe von 2% vom Buchungstotal für Buchungen über neue nach dem 31.12.2012 vom Auftraggeber über die DSI Schnittstelle angebundene externe Vertriebsportale. Hierfür erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber mit Fälligkeit 01. Januar 2016 pauschal einmalig EUR 1.500,- netto exkl. MwSt.

Alle übrigen Bestandteile des Lizenzvertrages gelten über den 31.12.2015 hinaus unverändert weiter.

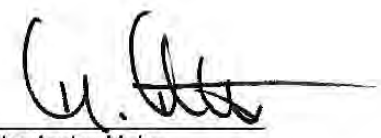
Koblenz, den 19.12.2014

Rotkreuz, den 29.12.2014

Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH

feratel Schweiz AG


Dr. Achim Schloemer
Geschäftsführer


Mike Andre Mohr
Geschäftsführer

Anlage 2: Vertrag Region-Stützpunkt

Vertrag

zwischen

.....
.....
.....

nachfolgend „**die Region**“ genannt)

und

.....
.....
.....

(nachfolgend „**der Stützpunkt**“ genannt)

Präambel:

Die **Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH – nachstehend „ RPT“** - betreibt ein landesweites elektronisches Informations- und Reservierungssystem (IRS) auf Basis der Anwendungssoftware deskline 3.0®. Sie hat mit dem auf touristische Branchensoftware spezialisierten Unternehmen **feratel** Schweiz AG einen Vertrag abgeschlossen, der die Nutzung der Software deskline 3.0 zum Inhalt hat. Bei deskline 3.0 handelt es sich um eine Software für die Arbeit der RPT, der Regionen und der Stützpunkte. Diese beinhaltet insbesondere ein Reservierungsmodul (Back-office und Internet), ein Informationsmodul, ein Veranstaltungsmodul, eine Kundendatenerfassung und ggf. wahlweise weitere Spezialmodule.

§ 1

Vertragsgrundlagen

- (1) Dieser Vertrag regelt abschließend und umfassend die Nutzung der Software deskline 3.0 durch den Stützpunkt und dessen Leistungsträger, deren Anbindung an das IRS und die Region und die gesamten diesbezüglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Region und dem Stützpunkt.
- (2) Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen der Region und dem Stützpunkt finden in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages, hilfsweise gesetzlichen Vorschriften über eine entgeltliche Geschäftsbesorgung §§ 675, 631 ff. BGB Anwendung.
- (3) Ein Gesellschaftsverhältnis wird durch die vertragsgegenständliche Zusammenarbeit nicht begründet.
- (4) Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle früheren Verträge und Vereinbarungen zur vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit zwischen der Region und dem Stützpunkt, insbesondere der Vertrag vom **[Datum]** aufgehoben, soweit nachfolgend nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
- (5) Die Region ist, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes, weder berechtigt noch verpflichtet, dem Stützpunkt Hinweise zur rechtlichen Gestaltung seiner Tätigkeit zu geben. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen von Gesetz und Rechtsprechung an die Tätigkeit eines Pauschalreiseveranstalters, soweit der Stützpunkt selbst als Reiseveranstalter Pauschalen vermarktet. Dies gilt jedoch auch hinsichtlich der Vermittlungstätigkeit der Region und den rechtlichen Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen zum elektronischen Geschäftsverkehr.

§ 2 Grundsätzlicher Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand sind
 - a) die Einräumung einer Nutzungsmöglichkeit der in § 3 dieses Vertrages definierten Software deskline 3.0 (nachfolgend kurz „Software“) durch den Stützpunkt und seine Leistungsträger,
 - b) die Pflege, Weiterentwicklung/Updates der Software entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen der RPT mit der **feratel AG** und
 - c) weitere damit in Zusammenhang stehende Leistungen.
- (2) Die RPT sorgt über von ihr beauftragte Dienstleister für den Betrieb der Software auf einer Serverinfrastruktur, die über Datenleitungen für die Region und den Stützpunkt erreichbar ist. Die Region hat mit der RPT einen Vertrag abgeschlossen, der sie berechtigt, die Software für den Vertrieb von touristischen Leistungen (Leistungsträgervermittlung, POI, Events) zu nutzen. Der Vertrag zwischen der RPT und der Region ist dem vorliegenden Vertrag als **Anlage 1a** beigelegt, die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten als **Anlage 1b**. Die Region erhielt darin ein auf die Dauer dieses Vertrages zeitlich begrenztes und nur auf die Stützpunkte der Region nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages übertragbares Nutzungsrecht.
- (3) Die Region gestattet dem Stützpunkt nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages zwischen der RPT und der **feratel AG** einerseits, sowie dem Vertrag zwischen der RPT und der Region andererseits nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages die Nutzung der Software.

§ 3 Umfang des Nutzungsrechts des Stützpunkts

- (1) Die vertragsgegenständliche Software besteht aus der Branchensoftware deskline 3.0 mit den von der **feratel AG** gelieferten Modulen und Anpassungen.
- (2) Die Rechte des Stützpunkts gegenüber der Region zur Nutzung der Software entsprechen den Rechten der Region gegenüber der RPT und deren Rechten gegenüber der **feratel AG**. **Dies gilt ausdrücklich nicht, soweit in diesem Vertrag bezüglich der Rechte des Stützpunkts an der Nutzung der Software abweichende, insbesondere einschränkende Regelungen getroffen werden.**
- (3) Dem Stützpunkt stehen gegenüber der Region die Rechte zu, welche die Region gegenüber der RPT bzw. diese gegenüber der **feratel AG** geltend machen kann. Der Anspruch des Stützpunktes gegen die Region auf das jeweilige Recht aus den Verträgen zwischen der Region und der RPT und dieser mit der **feratel AG**, entsteht jeweils nachdem die **feratel AG** der RPT und dieser der Region das jeweilige Recht verschafft hat.
- (4) Die vertragsgegenständliche Leistungspflicht der Region gegenüber dem Stützpunkt besteht demnach ausschließlich in der Einräumung der Nutzungsrechte entsprechend Abs. 3 und nach Maßgabe der Verträge mit der RPT bzw. dieser mit der **feratel AG**. Die Region schuldet demnach dem Stützpunkt die in diesen Verträgen beschriebenen Leistungen, insbesondere die Funktionalitäten der Software und sämtliche sonstigen Leistungen nicht als eigene vertragliche Leistung. Sie trifft diesbezüglich keine eigene Gewährleistungspflicht oder Haftung gegenüber dem Stützpunkt, ausgenommen, soweit die Region nach Maßgabe der Haftungsbestimmungen dieses Vertrages für eigene Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Nutzung einzustehen hat.
- (5) Enthält der Vertrag zwischen der **feratel AG** und der RPT weitergehende Rechte, Nutzungen oder vertraglichen Leistungen als diese der Region wiederum von der RPT eingeräumt wurden, so beschränkt sich der Anspruch des Stützpunktes insoweit ebenfalls auf die der Region von der RPT eingeräumten Rechte.

- (6) Der vorliegende Vertrag mit dem Stützpunkt ist auflösend bedingt durch den in Abs. 2 bezeichneten Vertrag der RPT mit der Firma **feratel AG** und dem Vertrag der Region mit der RPT. Der vorliegende Vertrag endet demnach, ohne dass es eine Kündigung eines der beiden Vertragsparteien bedarf, mit der Beendigung des Vertrages der RPT mit der Firma **feratel AG** oder des Vertrages der RPT mit der Region. Unbeachtlich ist insoweit, ob die Beendigung dieser Verträge durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung seitens der **feratel AG**, der RPT oder der Region durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Unternehmen, durch Anfechtung, Aufhebung oder in sonstiger Weise erfolgt. Die Region hat den Stützpunkt von einem entsprechenden Beendigungstatbestand unverzüglich unterrichten. Die Region ist im Verhältnis zum Stützpunkt nicht verpflichtet, den Vertrag mit der RPT zu verlängern sowie im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die RPT oder einer sonstigen außerordentlichen Beendigung etwaige Rechtsansprüche gegenüber der RPT auf Fortsetzung oder zwangsweise Aufrechterhaltung der Verträge außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen.

§ 4

Allgemeine Pflichten des Stützpunktes; Vertragliche Anbindung der Leistungsträger des Stützpunkts

- (1) Der Region bleibt es vorbehalten, die vertragliche Anbindung **der Leistungsträger der Stützpunkte** durch Abschluss eines **direkten und unmittelbaren Vertrages der Region selbst** vorzunehmen.
- (2) Optiert die Region zur direkten Anbindung der Leistungsträger des Stützpunkts entsprechend Abs. 1, bleibt es ihr vorbehalten, unter ihrer Verantwortung und Leitung den Stützpunkt mit der Umsetzung und Durchführung des zwischen ihr und den Leistungsträgern des Stützpunkts abgeschlossenen Verträgen im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages zu beauftragen. In diesem Fall bleibt die Region unmittelbarer Vertragspartner des Leistungsträgers des Stützpunktes; die operative Umsetzung des Vertrages erfolgt jedoch durch den Stützpunkt als rechtsgeschäftlicher Vertreter Beauftragter der Region.
- (3) Macht die Region von der Option zur Anbindung der Leistungsträger des Stützpunktes an die Region selbst entsprechend Abs. 1 zunächst keinen Gebrauch, so kann sie später
- a) entweder verlangen, dass die bestehenden Verträge zwischen dem Stützpunkt und seinen Leistungsträgern vom Stützpunkt gegenüber den Leistungsträgern ordentlich gekündigt und die Leistungsträger vom Stützpunkt in der Kündigungserklärung zur Mitwirkung am System auf einen Vertragsschluss direkt mit der Region verwiesen und hierzu aufgefordert werden
 - b) oder eine Übertragung der Verträge des Stützpunktes mit seinen Leistungsträgern als vollständige Vertragsübertragung mit Zustimmung der Leistungsträger und der Rechtsfolge eines vollständigen Übergangs aller Rechte und Pflichten des Stützpunkts aus diesen Verträgen auf die Region vorgenommen wird.
- (4) Soweit der Stützpunkt einen Vertrag **direkt mit dem Leistungsträger** abschließt hat er sich hierzu ausschließlich des Mustervertrages entsprechend **Anlage 2** zu diesem Vertrag zu bedienen. Änderungen, Kürzungen und Erweiterungen dieses Mustervertrages bedürfen vor Abschluss entsprechender Verträge zwischen dem Stützpunkt und dem Leistungsträger der schriftlichen Zustimmung der Region.
- (5) Die Gewährung der Rechte für den Stützpunkt nach § 3 dieses Vertrages **ist bedingt** durch die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen des Stützpunktes, wie vorstehend in § 4 Abs. 3 und Abs. 4 formuliert.
- (6) Mit Abschluss des vorliegenden Vertrages erfolgt die gesamte Zusammenarbeit und Abwicklung zwischen der Region mit dem Stützpunkt und dessen Leistungsträgern andererseits ausschließlich über die neuen Verträge. Der Stützpunkt hat, soweit es den Vertragsgegenstand dieses Vertrages betrifft, noch bestehende Verträge mit seinen Leistungsträgern aufzuheben oder ordentlich zu kündigen. .

§ 5 Entgelte und Provisionen

- (1) Bezüglich der vom Stützpunkt an die Region zu bezahlenden Entgelte und Provisionen gelten die in der **Anlage 3** zu diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen. Diese sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Der Region bleibt eine Erhöhung der Entgelte gemäß Anlage 2 im Falle nachgewiesener objektiver Kostensteigerungen in Bezug auf die vertragsgegenständliche Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf erhöhte Lizenzgebühren oder sonstigen Entgelte, welche die Region an die **RPT**, den Systembetreiber oder andere beteiligte Unternehmen zu bezahlen hat, nach billigem Ermessen und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 315 BGB) vorbehalten. Entsprechendes gilt, soweit sich Kostensteigerungen und durch Erweiterungen von Dienstleistungen und Funktionalitäten des Systems ergeben, von denen auch der Stützpunkt und/oder dessen Leistungsträger profitieren.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Stützpunktes

- (1) Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen muss der Stützpunkt die von der RPT, der Region oder einem Dritten erteilten Hinweise befolgen.
- (2) Der Stützpunkt soll seine Störungsmeldungen und Fragen - soweit wie es für einen Anwender möglich ist - präzisieren.
- (3) Durch den Stützpunkt ist der vollständige Virenschutz seiner Computer, auf denen die in § 3 beschriebene Software ausgeführt wird, und aller physisch damit in Verbindung stehender Computersysteme nach bestem Wissen sicherzustellen. Die Virenschutzsoftware ist regelmäßig mit den aktuellsten Virendefinitionen upzudaten. Die Installation der Virenschutzsoftware und der Abschluss der eventuell notwendigen Softwarewartungsverträge sind durch den Stützpunkt zu gewährleisten und der Region auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Der Stützpunkt ergreift Maßnahmen gegen den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software in der Sphäre des Stützpunktes und verpflichtet auch seine Mitarbeiter, unbefugten Zugriff nicht zu ermöglichen. Der Stützpunkt ist insbesondere verpflichtet, seine Zugangsdaten sicher zu verwahren und die Nutzung der Software über den Zugang des Stützpunktes nur gemäß diesem Vertrag Berechtigten zu gewähren. Schäden, die der Region oder der RPT durch eine Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen entstehen, ersetzt der Stützpunkt der Region bzw. der RPT.
- (5) Die RPT hat einen Helpdesk-Rahmenvertrag mit der de facto GmbH abgeschlossen. Dieser Vertrag ist dem vorliegenden Vertrag als **Anlage 4** beigelegt. Der Stützpunkt ist im Interesse der Region, des Stützpunktes und seiner Leistungsträger an einer fehlerfreien Nutzung des Systems angehalten, den Support nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zu nutzen. Die entsprechenden Leistungen sind jedoch nicht vertragliche Leistungen der Region. Der entsprechende Vertrag kann seitens der RPT bzw. der Region eingeschränkt, erweitert, oder beendet werden, ohne dass dies Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis zwischen der Region und dem Stützpunkt hat bzw. irgendeine Ansprüche des Stützpunktes begründet. Insbesondere berechtigen solche Änderungen den Stützpunkt nicht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

§ 7

Verarbeitung von nicht personenbezogenen Daten in feratel deskline 3.0

- (1) Bei den Regelungen über die Verarbeitung von Datensätzen im System feratel deskline 3.0. wird unterschieden zwischen personenbezogenen Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 BDSG, deren Verarbeitung sich nach § 16 dieses Vertrages richten, und nicht personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung sich nach den nachfolgenden Regelungen richtet:
- (2) Soweit im nachfolgenden von Angebotsdaten gesprochen wird, sind davon alle Daten in deskline 3.0. umfasst, die die Angebote von touristischen Leistungen verschiedener Leistungsträger oder Reiseveranstalter im weitesten Sinne enthalten. Angebotsdaten stellen alle Daten dar, die im System deskline 3.0. vorgehalten werden, um Angebote oder nützliche Zusatzinformationen konkret und allgemein umfassend zu beschreiben und im System buchbar und abrufbar zu machen. Hierunter fallen z.B. der Name eines Hotels, die Telefonnummer eines Veranstalters oder Angaben zu den inkludierten Leistungen.
- (3) In Bezug auf alle nicht personenbezogenen Daten, die in deskline 3.0. eingepflegt werden, gilt:
 - a) RPT obliegt das Recht als Lizenzgeber, die Anwenderstruktur von deskline 3.0. festzulegen und insbesondere Vorgaben bezüglich der vorhandenen Datenbankstruktur, den Datenklassen und –Feldern sowie des Art und des Umfangs der möglichen Dateneingabe festzulegen.
 - b) Der technische Zugriff und die technischen Bearbeitungsrechte an den Angebotsdaten werden nach Maßgabe der Region unmittelbar oder mittelbar durch die Stützpunkte den jeweiligen Leistungsträgern im Rahmen der eventuellen Einrichtung eines sog. Webclients vergeben. Die Entscheidung, ob und welche Bearbeitungsrechte an den Angebotsdaten von dem Leistungsträger selbstständig bearbeitet werden können, obliegt der Region, welche die Entscheidungsbefugnisse über die Vergabe an Bearbeitungsrechten an die Stützpunkte entsprechend delegieren kann. Die RPT wird die entsprechend zu vergebenden Nutzungs- und Verwaltungsrechte für die jeweiligen Benutzerrollen der Anwender nach Maßgabe der Region festlegen. Eine „Benutzerrolle“ stellt die im Voraus festgelegten Rechte eines angemeldeten Benutzers in deskline 3.0. in Bezug auf Einsichts-, Bearbeitungs- und Löschungsrechte dar. Diese Rechtevergabe der Benutzerrollen wird separat dokumentiert.
 - c) Da der Leistungsträger selbst entscheidet, ob und über welche Kanäle seine Leistungen und Produkte buchbar sind, wird die RPT wird die entsprechend zu vergebenden Nutzungs- und Verwaltungsrechte für die jeweiligen Benutzerrollen der Anwender in deskline 3.0. nach Maßgabe der Region festlegen. Diese Rechtevergabe der Benutzerrollen wird separat dokumentiert.
 - d) Die Region trägt über die Verträge mit den Stützpunkten Sorge dafür, dass die RPT Zugriff und ein uneingeschränktes Nutzungs- und Verwendungsrecht aller Angebotsdaten (einschließlich Informationen zu Veranstaltungen und den „points of interest“) erhält. Angebotsdaten können von der RPT insbesondere in anonymisierter Form für Marktforschungszwecke und Statistiken genutzt werden
 - e) Bei einer Weitergabe der Angebotsdaten an Dritte, sind von der RPT entsprechende Nutzungsvereinbarungen abzuschließen, die die Nutzungsrechte der Dritten an den Angebotsdaten angemessen beschränken. Die RPT wird die Region auf Anforderung über den jeweils aktuellen Stand der abgeschlossenen Nutzungsverträge unterrichten und diese der Region in einer von der RPT festzulegenden Form (Intranet, Downloadmöglichkeit, Faxübermittlung, E-Mail-Übermittlung, Übermittlung als Ausdruck) inhaltlich zugänglich machen.

- (4) Für Leistungsträger, die in der Vergangenheit auf zwei separaten Datenbanken gepflegt wurden, gibt es in deskline 3.0. nur einen Ansprechpartner zur Pflege der Angebotsdaten.
- (5) Der RPT sowie Ihren Mitarbeitern und Beauftragten ist es gestattet, zweckdienliche Änderungen an den Angebotsdaten vorzunehmen.
- (6) Die RPT beschäftigt einen deskline -Manager, der als Bindeglied zwischen RPT, Regionen und Stützpunkten sowie feratel fungiert.

§8

Funktion deskline; Wartung; Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen

- (1) Dem Stützpunkt ist bekannt, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in elektronischen Reservierungssystemen unter allen Anwendungsbedingungen vollständig auszuschließen. Für die Zeit der Fehlerbehebung besteht kein Anspruch der Region auf die Verfügbarkeit von deskline sowie keine Sekundäransprüche. Insbesondere besteht keine Gewährleistung oder Haftung der Region oder der RPT im Verhältnis zum Stützpunkt.
- (2) Soweit der Region und/oder der RPT aufgrund von Fehlern bzw. Mängeln des Systems oder der Leistungen oder aufgrund sonstiger Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten der beteiligten Unternehmen gegen diese Gewährleistungsansprüche zustehen, die sich auf die dem Stützpunkt vertraglich eingeräumte Nutzung auswirken und/oder bei diesem ursächlich Schäden oder Ausfälle entstehen lassen, verpflichten sich die Vertragsparteien, solche Ansprüche gemeinsam gegenüber der Firma **feratel AG** oder sonstigen Anspruchsgegnern im Zusammenwirken mit der RPT geltend zu machen und an der entsprechenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Geltendmachung mitzuwirken.
- (3) Um die Funktion von deskline zu gewährleisten, kann es notwendig sein, dass das System kurzzeitig für Wartungsarbeiten außer Betrieb gesetzt wird. Die Region oder ein Dritter wird den Stützpunkt von geplanten Wartungsarbeiten unverzüglich in Kenntnis setzen. Für die Zeit der Wartungsarbeiten besteht kein Anspruch des Stützpunkts auf die Verfügbarkeit von deskline sowie keine Sekundäransprüche. Die Regelung in Absatz (1) Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Haftung

- (1) Die Region haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
- (2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Region nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
- (3) Verstößt der Stützpunkt gegen die in gem. § 13 Absatz 1 genannten Vorgaben der Region oder erfolgt durch den Stützpunkt eine Fehlbedienung des Systems und entsteht der Region, der RPT und/oder einer anderen Region und/oder einem anderen Stützpunkt dadurch ein Schaden, ersetzt der Stützpunkt der/dem Geschädigten den nachgewiesenen Schaden.

§ 10

Externe Vertragsbeziehungen der Region

- (1) Die Region ist, soweit nicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages eine direkte Anbindung der Leistungsträger des Stützpunktes an die Region erfolgt, nicht Vertragspartner der Leistungsträger des Stützpunktes und gleichfalls nicht Vertragspartner der vom Stützpunkt selbst und seinen Leistungsträgern abgeschlossenen Verträge mit dem Gast.
- (2) Der Stützpunkt hat bezüglich seiner gesamten vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung oder Bevollmächtigung nicht das Recht,

namens der Region rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Leistungsträgern oder Gästen abzugeben.

- (3) Für seine eigene Vermarktungstätigkeit, insbesondere seine Vermittlungstätigkeit und seine etwaige Tätigkeit als Pauschalreiseveranstalter hat der Stützpunkt sicherzustellen, dass in Ausschreibungen, Geschäftsbedingungen und der Korrespondenz oder in sonstiger Weise nicht der Anschein erweckt wird, als sei die Region bzw. die RPT Anbieter und/oder Vertragspartner des Leistungsträgers oder des Gastes oder die Region bzw. die RPT ausdrücklich als Anbieter oder Vertragspartner bezeichnet wird.

§ 11

Pflichten des Stützpunktes als Reiseveranstalter sowie als Anbieter verbundener Reiseleistungen

- (1) Soweit der Stützpunkt selbst Pauschalen als Reiseveranstalter über deskline vermarktet, ist er verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen eines Reiseveranstalters einzuhalten und umzusetzen.
- (2) Dies gilt für die Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag der §§ 651a-m BGB und der §§ 4- 11 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht. Dies gilt auch für alle Vorschriften, welche die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der EU-Pauschalreise-Richtlinie 2015 mit Inkrafttreten am 01.07.18 erlässt. Die Region trifft keine Verpflichtung, den Stützpunkt über die Auswirkungen der neuen gesetzlichen Vorschriften auf seine Tätigkeitsformen und seine Angebote sowie die entsprechenden Auswirkungen auf seine Leistungsträger und die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen zu informieren.
- (3) Der Stützpunkt als Reiseveranstalter ist insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen über die Durchführung der Kundengeldabsicherung gemäß § 651k BGB zu beachten und die Kundengeldabsicherung durchzuführen, soweit kein gesetzlicher Befreiungstatbestand gegeben ist.
- (4) Dem Stützpunkt wird dringend empfohlen, im Falle einer Tätigkeit als Reiseveranstalter seinen Versicherungsschutz hinsichtlich einer Haftung des Reiseveranstalters für Personen- und Sachschäden durch entsprechende Klärung mit dem Träger der kommunalen Haftpflicht zu überprüfen und gegebenenfalls über diesen oder einen privaten Anbieter touristischer Versicherungen eine solche Versicherung abzuschließen.
- (5) Dem Stützpunkt wird empfohlen, seine Mitarbeiter, z.B. durch entsprechende Schulungsangebote zu Pauschalangeboten von Inlandstourismusstellen hinsichtlich der rechtlichen Gestaltung und Abwicklung von Pauschalen schulen zu lassen. Dies gilt insbesondere für eine rechtzeitige Schulung zur Beachtung und Umsetzung der am 01.07.18 in Kraft tretenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zur Umsetzung der EU-Pauschalreise-Richtlinie 2015.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, soweit dem Stützpunkt im Hinblick auf seine Tätigkeitsformen und seine über das System vertriebenen Angebote die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen im Sinne der ab dem 01.07.18 geltenden neuen gesetzlichen Vorschriften zukommt.

§ 12 Datenbank

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen, die zwischen der RPT und der Region getroffen wurden, gelten auch im Verhältnis zwischen der Region und dem Stützpunkt:
- (2) Die RPT gibt hinsichtlich der nicht personenbezogenen Daten in der Datenbank landesweite Einstellungen für alle Regionen vor, die für die Region verbindlich sind.
- (3) Die RPT übernimmt in landesweiter Datenbankverantwortung (nach Maßgabe der Regelungen in § 7 Abs. 3 und Abs. 5 dieses Vertrages über die Berechtigung der RPT und zur Vornahme von Änderungen) die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Aufgaben:
 - a) Das Hosting der Systemumgebung (Hardware, Betriebssysteme, Datenbank, Anwendungssoftware DL 3.0 inkl. Google Maps) gem. § 2 Absatz 2. Die RPT lässt das vorgenannte Hosting durch einen Dienstleister auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages durchführen, der auch Regelungen hinsichtlich des Ausfalls enthält.
 - b) Die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zu bestehenden und neuen Mandanten
 - c) Die Gestaltung der Vertragsbeziehungen mit externen Vertriebsportalen sowie Bereitstellung eigener themenorientierten Vertriebskanäle.
 - d) Die Anfertigung von regionsübergreifenden Auswertungen.
 - e) Das Monitoring, die Fehleranalyse und die Koordination von Gegenmaßnahmen bei Systemstörungen
 - f) Die Qualitätssicherung:
 - Überprüfung und Weiterentwicklung landesweit festgelegter Kriterien
 - Bereitstellung von Standard-Dokumentvorlagen und –Statistiken
 - g) Das Monitoring der Datenqualität, jedoch kein eigenmächtiges Verändern von Stammdaten, Systemparametern oder Konfigurationen durch den Deskline-Manager mit Ausnahme folgender Fälle:
 - Im Supportfall auf ausdrücklichen Wunsch der Region
 - Bei dauerhaft fehlerhafter Datenpflege mit Auswirkungen auf das Gesamtsystem
 - Sperrung von Leistungsträgern, Leistungen, Veranstaltungen und POI bei wiederholtem Qualitätsproblemen für überregionale Informations- und Vertriebskanäle

- h) Die RPT übernimmt im Rahmen des deskline -Managements und der Erweiterung der Channels folgende Aufgaben:

deskline -Management:

- Verwaltung und Betrieb des Systems inkl. landesweit relevanter Schnittstellen
- Verträge für Regionen, Stützpunkte und Leistungsträger ausarbeiten und abstimmen
- Strategischer und übergeordneter Support, hierzu bedient sich die RPT der Unterstützung Dritter
- Kommunikationsschnittstelle zwischen den deskline®-Partnern und Dienstleistern (feratel, de facto, Outdooractive, Shapefruit/Mediaagentur)
- Ausbau landesweit relevanter Channels, nebst Ausarbeitung und Abstimmung dafür notwendiger Verträge (siehe Punkt 3)
- Landesweite Statistiken und Reports für Partner erstellen bzw. Partner dabei unterstützen
- Maßnahmen zur Information und Beratung von Partnern in Kooperation mit den Regionen, Stützpunkten, feratel und de facto
- Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität in Kooperation mit den Regionen und Stützpunkten
- Maßnahmen zum Ausbau des Partnernetzwerks in Kooperation mit den Regionen und Stützpunkten
- Information über das Tourismusnetzwerk/RLPDMS (bspw. Erfolgsmeldungen, Statistiken, Tipps, Infos)

Erweiterung der Channels:

Die RPT sieht das deskline als Datenbank und Content-Drehscheibe, von der aus die touristischen Inhalte der Partner in verschiedene digitale Kanäle eingespielt und vermarktet werden. Der Ausbau der Kanäle und die Vergrößerung der Reichweite ist das Ziel der RPT..

Die RPT sieht deskline® als Datenbank und Content-Drehscheibe, von der aus die touristischen Inhalte der Partner in verschiedene Kanäle eingespielt und vermarktet werden. Der Ausbau der Kanäle und die Vergrößerung der Reichweite ist das Ziel der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, der Regionen und Stützpunkte.

Bisher und aktuell werden die deskline®-Daten in folgenden Kanälen angezeigt:

- RPT-Website
- Tourenplaner RLP
- RLP-Apps
- Regionswebseiten
- Webseiten der Stützpunkte
- Webseiten einzelner Leistungsträger (IBE)
- outdooractive.com (inkl. Buchungslink) & Outdooractive-Contentmarketing-Plattform

Die wichtigsten Kanäle:

- E-Domizil (inkl. affiliates wie z.B. Wimdu etc.)
- Casamundo
- HolidayInsider/HRS-Holidays
- BestFeWo
- Diverse weitere kleinere

Die RPT strebt die Zusammenarbeit mit weiteren Vertriebskanälen an, zum Beispiel:

- booking.com
 - (bisherige) UNISTER-Portale (ab-in-den-urlaub.de, fluege.de, reisen.de, kurz-mal-weg.de, travel24.de uvm.) (gegebenenfalls durch jeweiligen Rechtsnachfolger von Unister betrieben)
 - Expedia
 - Trivago
 - Swodoo
- i) Bezüglich des Datenbank-Management erbringt die RPT die Leistungen entsprechend dem diesem Vertrag als **Anlage 6** beigefügten Vertrages mit de facto. Die vertraglichen Verpflichtungen der RPT bestehen soweit nur darin, der Region nach Maßgabe dieses Vertrages den Zugriff auf diese Leistungen von de facto zu ermöglichen, solange und soweit dieser Vertrag besteht. Der RPT bleibt es vorbehalten, diesen Vertrag zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben oder über die darin geregelten vertraglichen Leistungen einen Vertrag mit einem anderen Dienstleister abzuschließen. Im Verhältnis zwischen der RPT und der Region bestehen entsprechende vertragliche Verpflichtungen jeweils nur nach der aktuellen Vertragslage; die RPT schuldet die vertragsgegenständlichen Leistungen insoweit nicht als eigene Leistung.

§ 13

Geschäftsbedingungen zur Verwendung gegenüber Gästen und Auftraggebern des Stützpunktes und der Leistungsträger

- (1) Die RPT hat auf ihre Rechnung folgende bereits bestehenden Muster von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für folgende Bereiche, beziehungsweise in folgenden Varianten überarbeiten lassen:
- a) **Gastaufnahmebedingungen** (nachfolgend „Gastaufnahmebedingungen“) zur Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen dem Gast und eine Beherbergungsbetrieb/Privatvermieter und zur Regelung der Vermittlungstätigkeit der Region, bzw. der Stützpunkte.
 - b) **Reisebedingungen** (nachfolgend „Reisebedingungen“) für Pauschalangebote zur Verwendung durch die Region, soweit diese selbst als Reiseveranstalter tätig wird, zur Verwendung durch die Stützpunkte, soweit diese als Reiseveranstalter tätig werden.
- (2) Dem Stützpunkt ist es gestattet, die in Abs. 1 bezeichneten Musterbedingungen für seine eigene Geschäftstätigkeit beim Nachweis und/oder der Vermittlung von Unterkünften bzw. der Tätigkeit als Pauschalreiseveranstalter zu verwenden. Er hat hierzu die entsprechenden Hinweise der Urheber bzw. der RPT in den Musterbedingungen zu beachten.
- (3) Dem Stützpunkt ist bekannt, dass sich das zwischen der RPT und den Urhebern vereinbarte Nutzungsrecht der RPT, ihre Regionen und der Stützpunkte ausschließlich auf die Verwendung durch diese selbst bezieht. Demgemäß ist zwischen der RPT und den Urhebern kein Nutzungsrecht für den Eigenvertrieb der Leistungsträger vereinbart. Den Leistungsträgern des Stützpunktes ist es demnach nicht gestattet, die Musterbedingungen ganz oder auszugsweise für deren eigene Vertrieb außerhalb der Teilnahme am System bzw. einer konventionellen Vermittlungstätigkeit des Stützpunktes zu nutzen, als insbesondere nicht in eigenen Internetauftritten und in eigenen Printmedien. Der Stützpunkt ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und die Leistungsträger hierauf hinzuweisen.
- (4) Dem Stützpunkt ist es gestattet, an den in Abs. 1 genannten Muster-Geschäftsbedingungen Ergänzungen, Einfügungen und Streichungen - nachfolgend einheitlich „Änderungen“ genannt - nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und anstelle der von der RPT zur Verfügung gestellten und geänderten Fassungen diese eigenen geänderten Fassungen für die konventionelle Vermittlungstätigkeit zu verwenden und in den Onlinebuchungsablaufs zu implementieren:

- (5) Es obliegt ausschließlich dem Stützpunkt selbst, die Zustimmung des Urhebers zu solchen Änderungen einzuholen. Die Region bzw. die RPT sind weder berechtigt, noch verpflichtet, dem Stützpunkt das diesbezügliche Bearbeitungsrecht bzw. das Nutzungsrecht an von ihm geänderten Fassungen dieser Musterbedingungen einzuräumen. Demnach bezieht sich die Gestattung nach Abs. 2, 1. Satz nur auf die Zustimmung der Region gegenüber dem Stützpunkt, eigene und geänderte Geschäftsbedingungen zu verwenden, soweit er diesbezüglich ein entsprechendes Bearbeitungs- und Nutzungsrecht hat.
- a) Die Region ist **nicht** verpflichtet, Änderungen an den Musterbedingungen im Auftrag des Stützpunktes vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Sie trifft diesbezüglich keinerlei Leistungs- und Mitwirkungspflicht.
 - b) Die Region trifft gleichfalls keine Verpflichtung, derartig geänderte Gastaufnahmebedingungen oder Reisebedingungen des Stützpunktes auf ihre rechtliche Zulässigkeit bzw. Wirksamkeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
 - c) Die Region ist jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Stützpunkt auf rechtlich unzulässige oder unwirksame Änderungen hinzuweisen. Sind solche Hinweise rechtlich begründet, ist der Stützpunkt verpflichtet, entsprechende Änderungen vorzunehmen.
 - d) Die Region haftet nicht, für sämtliche Folgen, die aus der Verwendung solcher Klauseln entstehen, welche vom Stützpunkt geändert wurden. Dies gilt insbesondere bei Abmahnungen durch Verbraucherschutzvereinigungen oder Wettbewerbsvereinigungen.
 - e) Wird die Region als Betreiber von Internetplattformen bzw. Herausgeber von Printmedien aufgrund unzulässiger Klauseln in eigenen Fassungen des Stützpunktes auf Unterlassung in Anspruch genommen, so hat die der Stützpunkt die Region von allen Folgen solcher Abmahnungen, insbesondere Abmahnkosten, eigenen und fremden Anwaltskosten freizustellen, soweit die Abmahnung vom Stützpunkt anerkannt wird oder sich die Abmahnung als begründet erweist. Die Region ist im Falle solcher Abmahnungen nicht verpflichtet, einen Rechtsstreit mit der abmahnenden Institution aufzunehmen.
- (6) Der Stützpunkt ist verpflichtet, im Falle so genannter Cross-Selling-Buchungen ausschließlich die Fassung von Geschäftsbedingungen anzuwenden, die der Point-of-Sale verwendet und mit dem Gast vereinbart hat. Der Stützpunkt hat seine Gastgeber entsprechend zu verpflichten. Es gilt demnach in der gesamten Vermarktungskette Region-Stützpunkt-Leistungsträger sowie den entsprechenden Beteiligten aus unterschiedlichen Regionen und Stützpunkten, dass jeweils die Geschäftsbedingungen des Point-of-Sale gegenüber dem Gast anzuwenden sind.

§ 14

Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Wirkung ab dem 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag ist für die Laufzeit des Vertrages zwischen der Region und der RPT fest abgeschlossen, endet mit Ablauf des Vertrages zwischen der Region und der RPT, ohne dass es einer Kündigung bedarf und kann vor dem Ende des Vertrages zwischen der Region und der RPT nicht ordentlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vertragspartner die in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Pflichten grob verletzt, sowie insbesondere dann, wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die andere Vertragspartei insolvent oder zahlungsunfähig wird.

§ 15

**Rechtswahl und Gerichtsstand; Schriftform;
Vertraulichkeit; Salvatorische Klausel**

- (1) Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Region vereinbart.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten (auch eine Änderung dieser Schriftformklausel) sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Anderenfalls entfalten sie keine Wirksamkeit. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen einer Partei erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die Partei für die erklärt worden ist, hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.
- (3) Die Partner sind verpflichtet, über den vorliegenden Vertrag und über sämtliche Wahrnehmungen betreffend den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners, insoweit nicht allgemein bekannt, während der Vertragsdauer sowie nach Beendigung des Vertrages gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und/oder ungültig sein, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder ungültige Bestimmung so zu modifizieren, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck des Vertrages erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages Regelungslücken offenbar werden.

§ 16

Auftragsdatenverarbeitung

Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Leistungen personenbezogene Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gilt ergänzend die **Anlage 5 „Anlage Auftragsdatenverarbeitung“**.

§ 17

Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag besteht aus dieser Vertragsurkunde sowie aus folgenden Anlagen:

<u>Anlage 1a</u>	Vertrag zwischen der RPT und der Region
<u>Anlage 1b</u>	Anlage Auftragsdatenverarbeitung zwischen der RPT und der Region
<u>Anlage 2</u>	Mustervertrag Stützpunkt-Leistungsträger
<u>Anlage 3</u>	Entgelte und Provisionen
<u>Anlage 4</u>	Helpdesk-Rahmenvertrag
<u>Anlage 5</u>	Anlage Auftragsdatenverarbeitung
<u>Anlage 6</u>	Vertrag mit de facto zum Datenbank-Management

Ort, Datum

Ort, Datum

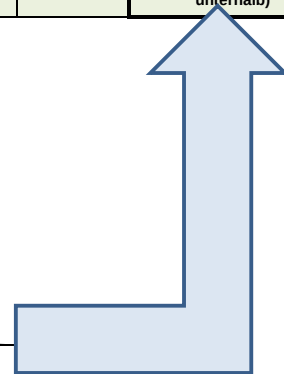
Region

Stützpunkt

Provisions-Splitting

	Buchungen auf Homepage des LT (IBE)	Backoffice Buchungen	Internet	Vertriebs- portale
Gesamtprovision vom LT auf V K	0%	10%	12%	15%
Provisionsanteil für die Region (es bleibt der Region überlassen, ob oder wieviel sie davon an ihre Stützpunkte weitergibt oder nicht! Dies wird im Vertrag Region- Stützpunkt individuell geregelt!)		10%	12%	0 - 11 % (je nach Splitting in Tabelle unterhalb)

Provisionsanteile Portale:	
Kooperationspartner	Provision an Portal in %
Bacchus Touristik	4
Berenz GmbH	7
BestFewo GmbH	8
casamundo	9
e-domizil	11
HolidayInsider/HRS-Holidays	9
Interactive Domain	6
Mosel.de	10
Regioausflug.de	4
Reiseservice Siweris	4
Rhein-Mosel-Verlag	4
Team Agentur für Marketing GmbH	6
Urlaubin RLP / n-etwork GmbH	7
VUD Medien (VUD Verlag und Druck GmbH)	4



Betreuungsvertrag für die Datenbank Deskline 3.0

Diese Vereinbarung wird getroffen

zwischen der

Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, Löhrstr. 103-105, 56068 Koblenz

- nachfolgend **RPT** oder **Auftraggeber** -

und der

de facto GmbH Agentur für Informationstechnologien, Konrad-Zuse-Str. 3,
54552 Nerdlen

- nachfolgend **Auftragnehmer** -

- nachfolgend zusammen die **Vertragspartner** -

Inhalt

Präambel	2
1. Vertragsgegenstand	2
2. Zusammenarbeit	3
3. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers	3
4. Mitarbeiter des Auftragnehmers und Unterauftragnehmer	3
5. Leistungszeitraum und Leistungsort	4
6. Vergütung	4
7. Vertragsdauer und Kündigung	4
8. Rechte an den Leistungsergebnissen	4
9. Geheimhaltung und Datenschutz	5
10. Fernwartung und Auftragsdatenverarbeitung	6
11. Schlussbestimmungen	7

Präambel

Der Auftraggeber ist die touristische Marketingorganisation für das Land Rheinland-Pfalz. Die Tourismusstrategie von RPT bestimmt die touristische Zielrichtung im Land Rheinland-Pfalz, indem sie die chancenreichsten Themen, Zielgruppen und Märkte definiert und die Zusammenarbeit der touristischen Partner fördert.

Der Auftragnehmer ist auf die Implementierung und die Betreuung von Informationstechnologien spezialisiert.

Die Vertragspartner bekennen sich im Rahmen ihrer Zusammenarbeit zu Fairness und kooperativem Verhalten. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

1. Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer erbringt für RPT IT-spezifische Leistungen in Bezug auf die von RPT genutzte Datenbank Deskline 3.0. Die zu erbringenden Leistungen beinhalten insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Die Administration der Organisationsberechtigung nach Wunsch und Vorgabe von RPT
- Die Einstellung von neuen Salespoints und neuen Organisationen in der Systemumgebung
- Die Erweiterung und Betreuung der Datenberechtigungen
- Das Anlegen von neuen Benutzergruppen nach Vorgabe von RPT
- Die Erstellung globaler Statistiken und Auswertungen
- Die Ersteinrichtung und Unterstützung für Kontingent-/Preisimport über Channelmanager einschließlich der Dokumentation
- Weitere Leistungen, die über den Helpdesk-Rahmenvertrag zur Anwenderunterstützung Deskline 3.0 vom 01.01.2013 hinausgehen

(2) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich ferner ergänzend aus der **ANLAGE ARBEITSAUFTRAG, STUNDENVERTEILUNG, PROZESSBESCHREIBUNG**.

(3) Der vereinbarte Leistungsumfang beträgt insgesamt 937,5 Stunden. Die Verteilung dieser Stunden auf die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der **ANLAGE ARBEITSAUFTRAG, STUNDENVERTEILUNG, PROZESSBESCHREIBUNG**, welche eine monatliche Verteilung zugrunde legt. Nicht in einem Monat von RPT in Anspruch genommene Stunden verfallen nicht, sondern bleiben RPT bis zum Ende der Vertragslaufzeit zur Verwendung erhalten.

(4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner gelten daneben nicht.

2. Zusammenarbeit

(1) Ansprechpartner der Vertragspartner sind ausschließlich die in der **ANLAGE ARBEITSAUFTRAG, STUNDENVERTEILUNG, PROZESSBESCHREIBUNG** benannten verantwortlichen Personen bzw. Stellen. Relevante Erklärungen in Bezug auf die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten können ausschließlich von den benannten Personen bzw. Stellen abgegeben werden.

(2) Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner übermitteln. Die seitens des Auftragnehmers eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

(3) Sollten zur Erbringung der Leistungen vorübergehend Mitarbeiter des Auftragnehmers im Betrieb des Auftraggebers tätig werden, sind diese Mitarbeiter Weisungen des Auftraggebers im Hinblick auf Zeit und Art und Weise der Durchführung der Leistungen nicht unterworfen. Es gelten für die Mitarbeiter lediglich die Hausordnung des Auftraggebers sowie dessen Anweisungen zur Betriebssicherheit.

3. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer sowie dessen Mitarbeitern die erforderlichen Berechtigungen im Rahmen des Datenbankzugriffs Deskline 3.0 einräumen sowie den erforderlichen Zugang und die notwendigen Zutrittsberechtigungen sicherstellen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

(2) Der Auftraggeber wird auftretende Fehler und Probleme bzw. den Ablauf von Systemausfällen so genau wie möglich beschreiben.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, keine eigenen datenbankweiten Einstellungen im Bereich der Vorgabewerte und der Organisationen vorzunehmen.

4. Mitarbeiter des Auftragnehmers und Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer setzt für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten ausschließlich Mitarbeiter ein, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert sind.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RPT Unterauftragnehmer zur Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtung einzusetzen.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die FERATEL Schweiz AG, Riedstrasse 1, 6343 Rotkreuz (Schweiz) zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten einzusetzen.

(4) Etwa durch den Einsatz von Unterauftragnehmern anfallende Kosten sind mit der vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung insgesamt abgegolten.

5. Leistungszeitraum und Leistungsort

(1) Der Auftragnehmer erbringt die geschuldeten Leistungen regelmäßig während seiner üblichen Geschäftszeiten (zurzeit werktags Montag bis Freitag 08.00-18.00 Uhr).

(2) Erforderliche Termine werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen in seiner Betriebsstätte im Wege eines Fernzugriffs durchzuführen.

6. Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eine monatliche Vergütung, jeweils März bis Dezember des laufenden Jahres (10 Monatsraten), in Höhe von insgesamt 2.500,00 EUR zzgl. der gesetzlichen MwSt.

7. Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag wird für einen Zeitraum von 36 Monaten geschlossen und beginnt am 01.03.2016.

(2) Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf der Vertragslaufzeit am 28.02.2019 und muss von den Vertragspartnern nicht gesondert gekündigt werden.

(3) Das Recht der Vertragspartner, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen bleibt unberührt.

8. Rechte an den Leistungsergebnissen

(1) Sofern die Leistungen die Erbringung von urheberrechtlich geschützten Werken zum Gegenstand haben, erwirbt RPT das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, sich auf alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten erstreckende Nutzungsrecht an diesen Werken sowie sonstigen Ideen und Arbeitsergebnissen und den diese verkörpernden Unterlagen (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“). Das Nutzungsrecht bezieht sich auf sämtliche Arbeitsergebnisse in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie auf die dazugehörigen Dokumentationen und auf sonstige für die Ausübung des Nutzungsrechts notwendige Materialien.

(2) Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern oder Beauftragten sicher, dass die Nutzungsrechte von RPT nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt

werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eventuelle Rechte nach §§ 12, 13, 25 UrhG nicht geltend gemacht werden.

(3) Der Auftragnehmer stellt RPT von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen RPT wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Arbeitsergebnisse geltend gemacht werden.

(4) Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Auftragnehmer in einem für RPT zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass die aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für RPT vertragsgemäß genutzt werden können.

(5) Wenn es dem Auftragnehmer nicht gelingt, Beeinträchtigungen nach (4) auszuräumen, ist RPT berechtigt, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrags zu verwenden.

(2) „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle Informationen, die

- a) ihrer Natur nach vertraulich sind (Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten),
- b) die als „vertraulich“ und / oder als „Eigentum / ...gehörend“ gekennzeichnet sind,
- c) die der Geber – im Falle mündlicher Information – bei der Mitteilung als vertraulich oder als ihm gehörend bezeichnet oder die er innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung schriftlich so bezeichnet,
- d) sämtliche Informationen, die RPT dem Auftragnehmer für die Durchführung dieses Vertrags und der jeweiligen Einzelaufträge zur Verfügung stellt.

(3) Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem vertrauliche Informationen nicht mehr vertraulich sind, hat der Empfänger vertrauliche Informationen vertraulich zu halten und sie Dritten nicht mitzuteilen. Er muss sie mit derselben Sorgfalt schützen, wie er normalerweise seine eigenen vertraulichen und ihm gehörenden Informationen behandelt.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weiterzugeben, die diese zur Durchführung dieses Vertrags benötigen

und steht dafür ein, dass diese Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Weitergabe entsprechend den Bedingungen dieses Vertrags zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

(5) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bleiben alle vertraulichen Informationen in der alleinigen Verfügungsgewalt des Gebers und dürfen vom Empfänger nur für diejenigen Zwecke verwendet werden, die vom Geber beabsichtigt oder zwischen den Vertragspartnern vereinbart sind. Alle vertraulichen Informationen, einschließlich aller Kopien davon und alle Dokumente, Berichte, Arbeitspapiere oder andere Gegenstände, die vertrauliche Informationen enthalten, sind zu dem früheren der folgenden Zeitpunkte an den Geber zurückzugeben oder zu vernichten: nämlich wenn der Geber das verlangt oder wenn dieser Vertrag endet. Der Empfänger wird schriftlich bestätigen, dass er diese Pflichten erfüllt hat.

(6) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die (a) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder dem anderen Vertragspartner bekannt waren; (b) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden dem anderen Vertragspartner offenkundig geworden sind; (c) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner dem anderen Vertragspartner von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; (d) die von einem Vertragspartner eigenständig und ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners entwickelt worden sind; (e) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder (f) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrages gestattet ist.

(7) Die Beendigung dieses Vertrags beendet nicht die Geheimhaltungspflichten des Empfängers; diese Verpflichtungen bleiben darüber hinaus noch 3 Jahre in Kraft.

(8) Der Auftragnehmer hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn RPT Zugang zu seinem Betrieb oder zu seiner Hard- und Software gewährt. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eigene Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet der Auftragnehmer sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Die Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten von RPT durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrags und der jeweiligen Einzelaufträge. Die personenbezogenen Daten werden vom Auftragnehmer in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

10. Auftragsdatenverarbeitung

(1) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über alle Maßnahmen informieren, die im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung auf der durch den Auftragnehmer genutzten Datenbank Deskline 3.0 durchgeführt worden sind.

(2) Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Auftraggeber zum Zweck der Erbringung der geschuldeten Leistungen übergebenen Daten ausschließlich im Wege der weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeitung für den Auftragnehmer (§ 11 BDSG). Hierzu gilt ergänzend der **RAHMENVERTRAG ZUR AUFTAGSDATENVERARBEITUNG**.

(3) Sofern der Auftragnehmer eine Datenverarbeitung durch weitere Unterauftragnehmer durchführen lässt, hat er diese Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und insbesondere die beim Unterauftragnehmer getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen vorab zu prüfen, zu bewerten und zu dokumentieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm gemäß dem **RAHMENVERTRAG ZUR AUFTAGSDATENVERARBEITUNG** obliegenden Pflichten auch dem Unterauftragnehmer aufzuerlegen und einen entsprechenden Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BDSG zu schließen.

11. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist als Kläger auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Auftragnehmers zu wählen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrags unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind von den Vertragspartnern durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der Vertragspartner entsprechen. Gleiches gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

Koblenz, 24.02.2016

Ort und Datum



Für RPT

Verden, den 26.02.2016

Ort und Datum



Für den Auftragnehmer

DEFACTO
Agentur für Informationstechnologien

Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung

Diese Vereinbarung wird getroffen

zwischen der

Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, Löhrrstr. 103-105, 56068 Koblenz

- nachfolgend **Auftraggeber** -

und der

de facto GmbH Agentur für Informationstechnologien, Konrad-Zuse-Str. 3,
54552 Nerdlen

- nachfolgend **Auftragnehmer** -

- nachfolgend zusammen die **Vertragspartner** -

Inhalt

1. Gegenstand und Dauer des Vertrags (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 BDSG)	2
2. Definitionen	4
3. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung von personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG).....	4
4. Art der personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)	5
5. Kreis der Betroffenen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)	5
6. Technisch-organisatorische Maßnahmen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 BDSG)	5
7. Berichtigung, Löschung und / oder Sperrung von Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 BDSG).....	6
8. Pflichten des Auftragnehmers (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 BDSG)	7
9. Pflichten des Auftraggebers	7
10. Anfragen Betroffener an den Auftraggeber	8
11. Einschaltung von Subunternehmern (§ 11 Abs. 2 Nr. 6 BDSG)	8

12.	Kontrollrechte des Auftraggebers, Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 BDSG)	9
13.	Mitzuteilende Verstöße (§ 11 Abs. 2 Nr. 8 BDSG)	9
14.	Weisungsbefugnisse (§ 11 Abs. 2 Nr. 9 BDSG)	9
15.	Rückgabe von Datenträgern und Löschung von Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 10 BDSG)	9
16.	Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl	10

1. **Gegenstand und Dauer des Vertrags (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 BDSG)**

- 1.1 Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartner, welche sich aus einem etwa bestehenden Vertragsverhältnis und / oder etwa erteilten Einzelaufträgen und den darin festgelegten Pflichten ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die hiermit in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.
- 1.2 Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und / oder nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die durch das etwa bestehende Vertragsverhältnis sowie durch den etwa erteilten Einzelauftrag konkretisiert werden. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen werden in dieser Vereinbarung beschrieben.
- 1.3 Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich („**verantwortliche Stelle**“ im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG). Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch während der Laufzeit und nach Beendigung

dieser Vereinbarung die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen.

- 1.4 Die Inhalte dieser Vereinbarung gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird, und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- 1.5 Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des etwa bestehenden Vertragsverhältnisses und / oder etwa erteilten Einzelaufträgen und tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- 1.6 Nach Beendigung des etwa bestehenden Vertragsverhältnisses und / oder des etwa erteilten Einzelauftrags hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die hiermit in Zusammenhang stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Die Löschung ist – auf Verlangen des Auftraggebers – in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 1.7 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind.

2. Definitionen

- 2.1 Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (nachfolgend auch „**Daten**“ genannt).
- 2.2 Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.
- 2.3 Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers.

3. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung von personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)

- 3.1 Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber ergeben sich aus dem etwa bestehenden Vertragsverhältnis und / oder aus dem etwa erteilten Einzelauftrag.
- 3.2 Ergänzend gilt folgende nähere Beschreibung im Hinblick auf Umfang, Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers:
- (Fern-) Unterstützungsleistungen bei der Nutzung von Software
 - (Fern-) Unterstützungsleistungen bei der Installation von Software
 - (Fern-) Wartungsarbeiten
 - (Fern-) Unterstützungsleistungen bei der Behebung von Fehlfunktionen
 - _____
 - _____
 - _____

4. **Art der personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)**

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- _____
- _____
- _____

5. **Kreis der Betroffenen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)**

Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Vereinbarung Betroffenen umfasst:

- Kunden
- Interessenten
- Beschäftigte i.S.d. § 3 Abs. 11 BDSG
- Ansprechpartner
- Wettbewerber
- Vertragspartner
- _____
- _____

6. **Technisch-organisatorische Maßnahmen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 BDSG)**

- 6.1 Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des § 9 BDSG entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere

- a) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und / oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
 - b) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
 - d) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
 - e) dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
 - f) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
 - g) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
 - h) zu gewährleisten, dass die zu unterschiedlichen Zwecken erhobenen Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).
- 6.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten hat der Auftragnehmer die in seinem (Daten-)Sicherheitskonzept aufgeführten technisch-organisatorischen Maßnahmen gem. der Anlage zu § 9 BDSG getroffen. Eine Beschreibung der beim Auftragnehmer getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen ist diesem Vertrag als **ANLAGE TOMs** beigelegt.

7. Berichtigung, Löschung und / oder Sperrung von Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 BDSG)

- 7.1 Die im Auftrag des Auftraggebers erhobenen, verarbeiteten und / oder genutzten personenbezogenen Daten wird der Auftragnehmer nur nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen und / oder sperren. Wenn sich ein Betroffener zu diesem Zweck direkt an den Auftragnehmer wendet, wird dieser ein solches Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 7.2 Der Auftraggeber wird das Ersuchen prüfen und dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen, ob es berechtigt war oder nicht und den Auftragnehmer anweisen, die Berichtigung, Löschung und / oder Sperrung vorzunehmen.

8. Pflichten des Auftragnehmers (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 BDSG)

- 8.1 Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung vom Auftraggeber die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Angaben zur Verfügung.
- 8.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des BDSG eingewiesen worden sind. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- 8.3 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.
- 8.4 Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.
- 8.5 Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und – auf Anforderung – in geeigneter Weise nachzuweisen.
- 8.6 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten des Auftraggebers.
- 8.7 Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und – auf Anforderung – in geeigneter Weise nachzuweisen.

9. Pflichten des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

- 9.2 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 9.3 Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verfahrensverzeichnisses (Jedermannverzeichnis) gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG liegt beim Auftraggeber.
- 9.4 Dem Auftraggeber obliegen die aus § 42a BDSG resultierenden Informationspflichten.

10. Anfragen Betroffener an den Auftraggeber

Ist der Auftraggeber auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen.

11. Einschaltung von Subunternehmern (§ 11 Abs. 2 Nr. 6 BDSG)

- 11.1 Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 11.2 Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine Pflichten aus dieser Vereinbarung dem Unterauftragnehmer zu übertragen. Dies gilt insbesondere für Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieser Vereinbarung.
- 11.3 Es ist dem Auftragnehmer gestattet, die FERATEL Schweiz AG, Riedstr. 1, 6343 Rotkreuz (Schweiz) als Unterauftragnehmer einzusetzen. Der Auftragnehmer versichert, dass er die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch entsprechende vertragliche Absprachen mit seinem Unterauftragnehmer sicherstellt. Der Auftragnehmer hat insbesondere die bei der FERATEL Schweiz AG, Riedstr. 1, 6343 Rotkreuz (Schweiz) getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen überprüft und überzeugt sich regelmäßig von deren Einhaltung.

12. Kontrollrechte des Auftraggebers, Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 BDSG)

- 12.1 Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen und Auftragnehmers und dokumentiert das Ergebnis.
- 12.2 Hierfür kann er insbesondere Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen und sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich überzeugen oder einen Dritten hiermit beauftragen.
- 12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

13. Mitzuteilende Verstöße (§ 11 Abs. 2 Nr. 8 BDSG)

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

14. Weisungsbefugnisse (§ 11 Abs. 2 Nr. 9 BDSG)

Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrags, d.h. im Rahmen der sich aus dem etwa bestehenden Vertragsverhältnis und / oder den etwa erteilten Einzelaufträgen ergebenden Bestimmungen und Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten und / oder nutzen.

15. Rückgabe von Datenträgern und Löschung von Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 10 BDSG)

Nach Beendigung des etwa bestehenden Vertragsverhältnisses und des jeweiligen Einzelauftrags hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Die Löschung ist – auf Verlangen des Auftraggebers – in geeigneter Weise zu dokumentieren.

16. Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- 16.1 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „verantwortlicher Stelle“ im Sinne des BDSG liegen.
- 16.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 16.3 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

Koblenz, 24.02.2016

Ort und Datum

Verden, den 26.02.2016

Ort und Datum

Zindus

Für den Auftraggeber

H. Heyes

Für den Auftragnehmer

Agentur für Informationstechnologien

1. Arbeitsauftrag

Für den Zeitraum 01.03.2016 bis 28.02.2019 wird ein Stundenkontingent für das Datenbankmanagement von insgesamt 937,50 Stunden zu Grunde gelegt, entspricht 312,5 Stunden/Jahr. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 36 Monaten.

Zusammenfassung: **Arbeitsauftrag:**

	Beschreibung	312,50 h/Jahr
Arbeitsauftrag	Beinhaltet • Deskline & Datenbank Management ◦ Testen und Festlegen von Arbeitsvorgaben ◦ Überprüfen von Updates und neuen Funktionen ◦ Administrative Einstellungen und Einrichtungen • Administrative Anpassungsarbeiten ◦ Reporting ◦ Formularwesen ◦ Links <i>Beinhaltet nicht:</i> • <i>Desklineschulungen</i>	

2. Stundenverteilung und Abrechnung

Regionale Zentrale

Den Regionen wird aus dem Topf ein Anteil von 8 h/Jahr zur freien Verfügung zugeteilt. Dieses Kontingent wird über die RPT abgerechnet und kann von den regionalen Zentralen (nicht den Stützpunkten) angefordert und beauftragt werden. Ansprechpartner für die de facto GmbH ist immer die für Deskline verantwortliche Person der Region. Das Stundenkontingent kann von der RPT bei Bedarf erhöht werden.

RPT

Die RPT verfügt über die verbleibenden 232,50 Stunden/Jahr aus dem Kontingent und beauftragt aus diesem Kontingent die de facto GmbH. Abgerechnet wird über die RPT.

Ansprechpartner für die de facto GmbH ist die Deskline verantwortliche Person der RPT. Die RPT kann die Stundenkontingente der Region aufstocken.

Abrechnungszeitraum

Die Abrechnung erfolgt monatlich im Zeitraum März bis Dezember des jeweiligen Jahres, dies entspricht 10 Abschlägen je 2.500,00 EURO netto zzgl. Mehrwertsteuer.

Zusammenfassung: Stundenverteilung und Abrechnung

Verteiler	Beschreibung	Abrechnung über	h/Laufzeit je 12 Monate
Mosel	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für Zentrale & Stützpunkte Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	8 h
Hunsrück	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für Zentrale & Stützpunkte Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	8 h
Nahe	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für Zentrale & Stützpunkte Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	8 h
Pfalz	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für Zentrale & Stützpunkte Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	8 h
Westerwald	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für Zentrale & Stützpunkte Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	8 h
Romantischer Rhein	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für Zentrale & Stützpunkte Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	8 h
Ahr	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für Zentrale & Stützpunkte Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	8 h

Fortsetzung Zusammenfassung: Stundenverteilung und Abrechnung

Rheinhessen	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für Zentrale & Stützpunkte Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	8 h
Eifel	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für Zentrale & Stützpunkte Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	8 h
Lahn	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für Zentrale & Stützpunkte Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	8h
RPT	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für RPT und Zentralen Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	232,50 h
Summe		RPT	312,50 h

3. Prozessbeschreibung:

Die de facto GmbH wird von den jeweiligen Desklineverantwortlichen oder Geschäftsführern der Zentralen bzw. der RPT beauftragt.

Nach Auftragseingang überprüft die de facto, ob der Auftrag zu den Vorgaben und Beschlüssen der RPT und der Lenkungsgruppe passt.

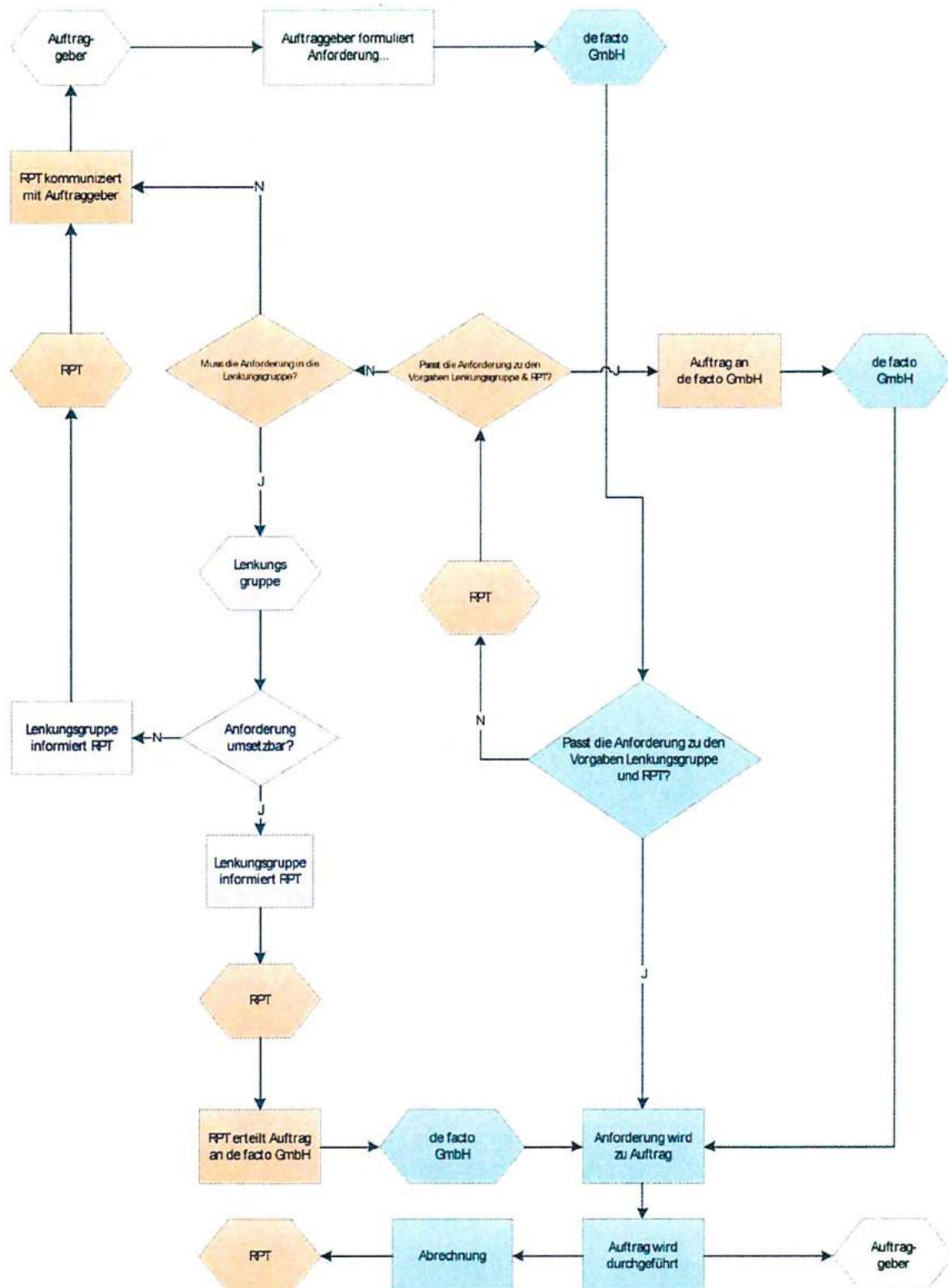
Passt der Vorschlag in die Vorgaben und Beschlüsse, wird der Auftrag ausgeführt und abgerechnet.

Passt der Auftrag nicht, wird der Auftraggeber informiert und die Anforderung an die RPT übermittelt. Die RPT prüft die Anforderungen, gibt den Auftrag an die de facto GmbH frei, verwirft die Anforderung oder überträgt die Entscheidung in die Lenkungsgruppe. Die RPT übernimmt die Kommunikation mit dem Auftraggeber.

Gibt die RPT die Anforderungen frei, führt die de facto GmbH den Auftrag aus.

Gibt die RPT die Anforderungen in die Lenkungsgruppe, entscheidet die Lenkungsgruppe über die Anforderung. Gibt die Lenkungsgruppe die Anforderung frei, führt die de facto den Auftrag aus, lehnt die Lenkungsgruppe die Anforderungen ab, wird der Auftrag nicht ausgeführt. Die Lenkungsgruppe übernimmt die Kommunikation mit dem Auftraggeber.

Zusammenfassung: Prozessbeschreibung



Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Vertragspartner,

Sie haben sich für die Nutzung des elektronischen Informations- und Reservierungssystems deskline® 3.0 und eine Kooperation mit der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH zur besseren und effektiveren Vermarktung und Durchführung touristischer Leistungen in unserem Bundesland entschlossen. Dies freut uns sehr.

Vielleicht nutzen Sie deskline® 3.0 schon lange oder Sie haben sich erst kürzlich dazu entschlossen. In beiden Fällen sind die Informationen in diesem Schreiben für Sie von besonderer Wichtigkeit.

Zum einen wollen wir Sie auf den beigefügten neuen Standardvertrag über die Nutzung von deskline® 3.0 aufmerksam machen. Der alte Vertrag läuft bekanntlich bald aus, und auch in rechtlicher Hinsicht hat sich in den letzten Jahren wohl einiges verändert. Dem musste durch die Erarbeitung eines neuen Standardvertrags Rechnung getragen werden.

Wenn Sie deskline® 3.0 nutzen möchten, bitten wir Sie, den beigefügten Vertrag in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und an uns zurückzusenden. Wir lassen Ihnen dann das von uns unterzeichnete Original zukommen.

Zum anderen wollen wir sicherstellen, dass sowohl Sie als auch wir die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten. Bei der Nutzung von deskline® 3.0 gibt es in diesem Zusammenhang einige vertragliche Besonderheiten zu beachten, die wir Ihnen gerne erklären wollen.

deskline® 3.0 wird von der Feratel Schweiz AG angeboten und auf einem Server zur Nutzung bereitgehalten bzw. gehostet. Es handelt sich also um eine webbasierte Anwendung, welche nicht auf einem Computer installiert werden muss. Sie kann einfach über das Internet abgerufen und genutzt werden. Dies ist natürlich praktisch, macht aber in Bezug auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben weitere Schritte notwendig.

In der Anwendung werden zahlreiche personenbezogene Daten von Kunden und Vertragspartnern verarbeitet. Es handelt sich hierbei z.B. um Namen, Adressen und Details zu gebuchten Leistungen. Die Feratel Schweiz AG verarbeitet diese Daten und kann sogar auf sie zugreifen – natürlich nur, sofern dies im Rahmen des Betriebs von deskline® 3.0 notwendig ist.

Das Hosting der personenbezogenen Daten und die Verarbeitung innerhalb von deskline® 3.0 geschieht in unserem Auftrag, weshalb es sich nach deutschem Datenschutzrecht im Verhältnis zwischen uns und der Feratel Schweiz AG um eine sogenannte Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BDSG handelt. In einem solchen Fall ist der Abschluss eines separaten schriftlichen Vertrags mit den Inhalten des § 11 BDSG notwendig – ansonsten ist die Datenverarbeitung rechtswidrig.

Doch warum ist dies für Sie und uns so wichtig?

Bei einer Auftragsdatenverarbeitung bleibt immer der Auftraggeber für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich – also derjenige, der die personenbezogenen Daten verarbeiten lässt. Den Auftragnehmer trifft erst einmal keine Haftung, außer natürlich er verstößt gegen seine vertraglich festgelegten Pflichten.

Im Vertragsverhältnis zur Feratel Schweiz AG sind wir der Auftraggeber und damit in datenschutzrechtlicher Hinsicht verantwortlich. Aus diesem Grund haben wir einen separaten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit der Feratel Schweiz AG abgeschlossen. Nur so ist in formaler Hinsicht sichergestellt, dass die von uns in Auftrag gegebene Datenverarbeitung rechtmäßig ist.

Bei den einzelnen Vertragsverhältnissen zwischen uns und den Regionen, den Regionen und den Stützpunkten, den Leistungsträgern und den Stützpunkten usw. handelt es sich in den meisten Fällen ebenfalls um eine solche Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG. Die verschiedenen Verträge sehen nämlich ausdrücklich vor, dass z.B. personenbezogene Daten von einem Stützpunkt für einen Leistungsträger eingepflegt und verwaltet werden. Der

Stützpunkt erhält also Einsicht in die personenbezogenen Daten der Kunden des Leistungsträgers. Aus diesem Grund müssen auch hier separate Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen werden – und zwar in allen denkbaren möglichen Konstellationen.

Werden die Verträge nicht abgeschlossen, führt dies zu einer rechtswidrigen Datenverarbeitung und daher zu einem Datenschutzverstoß des jeweiligen Auftraggebers. Aufgrund der vielschichtigen und gegenseitigen Vertragsbeziehungen in Zusammenhang mit deskline® 3.0 kann im Prinzip jeder Auftraggeber einer Auftragsdatenverarbeitung sein. Das Risiko betrifft also uns alle.

Da wir der Hauptvertragspartner der Feratel Schweiz AG sind und Regionen, Stützpunkte und Leistungsträger die Lizenz zur Nutzung von deskline® 3.0 von uns erhalten, sehen wir uns in der Verantwortung, die Nutzung für alle Beteiligten auch rechtskonform zu ermöglichen. Aus diesem Grund hat unser Datenschutzbeauftragter Herr Jan Morgenstern (Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht) einen Standardvertrag zur Auftragsdatenverarbeitung entworfen, der von Ihnen lediglich an einigen Stellen handschriftlich ergänzt werden muss. Dieser Standardvertrag berücksichtigt insbesondere die im Rahmen der Anwendung verarbeiteten Datenkategorien und die betroffenen Personengruppen.

Die datenschutzrechtliche Ausgestaltung ist mit Unterzeichnung dieses Vertrags jedoch noch nicht abgeschlossen. Das deutsche Datenschutzrecht verpflichtet den Auftraggeber einer Auftragsdatenverarbeitung nämlich zusätzlich, den Auftragnehmer im Hinblick auf dessen getroffene technisch-organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz zu überprüfen. Diese Prüfung muss der Auftraggeber auch dokumentieren, um später z.B. gegenüber einer Aufsichtsbehörde einen Nachweis erbringen zu können.

In der Regel werden die getroffenen Maßnahmen anhand einer vom Auftragnehmer vorgelegten Beschreibung geprüft, welche in der Praxis meist TOM Beschreibung genannt wird. Auch werden oft Zertifikate oder Audits beigelegt, um einen bestimmten Standard an Datenschutz und Datensicherheit

nachzuweisen. Eine konkrete Prüfung durch den Auftraggeber ersetzen solche Zertifikate jedoch nicht.

Eigentlich müsste jede Stelle, die automatisiert Daten verarbeitet – und dies trifft wohl auf alle Regionen, Stützpunkte und Leistungsträger zu – eine solche Beschreibung bereithalten. Diese Pflicht ergibt sich aus § 4e S. 1 Nr. 9 BDSG.

Um zu vermeiden, dass sich alle Anwender von deskline® 3.0 nun gegenseitig prüfen und zeitaufwendig TOM Beschreibungen erarbeiten müssen, hat unser Datenschutzbeauftragter eine relativ allgemeingültige Beschreibung entworfen, die von Ihnen händisch ergänzt werden kann. Die beschriebenen Maßnahmen stellen das absolute Mindestmaß dar und sollten bei jedem Anwender umgesetzt sein. Zusätzliche Maßnahmen tragen jedoch zum Datenschutz und zur Datensicherheit bei.

Da die Anwendung webbasiert ist, gilt zusätzlich die Beschreibung der bei der Feratel Schweiz AG getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen. Hier geht es insbesondere darum, dass das Rechenzentrum, in dem die Anwendung gehostet wird, vor Zugriffen durch Unbefugte ausreichend geschützt ist. Die Beschreibung ist vertraglich in unseren Standardvertrag und die allgemeingültige TOM Beschreibung eingebunden.

Wir fassen noch einmal zusammen:

1. Es gibt einen neuen Vertrag zur Nutzung von deskline® 3.0. Diesen müssen Sie unterzeichnen und an uns versenden.
2. Die Nutzung von deskline® 3.0 erfordert einen weiteren Vertrag zur sogenannten Auftragsdatenverarbeitung. Dieser ist zwingend notwendig, um die Datenverarbeitung aus datenschutzrechtlicher Sicht rechtskonform auszugestalten. Diesen Vertrag müssen Sie mit Ihrem Vertragspartner separat abschließen.

3. Alle Auftragnehmer müssen eine TOM Beschreibung bereithalten, welche Bestandteil des Vertrags zur Auftragsdatenverarbeitung sein muss. Eine solche Beschreibung wird Ihnen von uns zur Verfügung gestellt, wobei die aufgeführten Maßnahmen bei Ihnen auch tatsächlich umgesetzt sein müssen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Sie als Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber Ihre vertraglichen Pflichten verletzen.

Sie müssen beachten, dass die allgemeingültige TOM Beschreibung eine konkrete Prüfung bei Ihrem jeweiligen Auftragnehmer nicht ersetzen kann. Auch ist nicht gewährleistet, dass die in der Beschreibung genannten Maßnahmen – auch wenn sie bei Ihnen vorliegen – ausreichend sind, um das bei Ihnen notwendige Datenschutzniveau zu gewährleisten. Hierfür wäre eine einzelfallbezogene Prüfung notwendig, für die allein Sie verantwortlich sind.

Wir sehen uns jedoch wie gesagt in der Pflicht, Ihnen bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu helfen. Aus diesem Grund haben wir diese Vorgehensweise gewählt.

Falls Sie einen Datenschutzbeauftragten haben, sollten Sie die Nutzung von deskline® 3.0 mit ihm noch einmal besprechen und etwaige Unklarheiten in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen beseitigen. Sie können sich in diesem Zusammenhang auch gerne an unseren Datenschutzbeauftragten Herrn Jan Morgenstern wenden (06232-10011944 oder mail@m-consecom.de).

Wir hoffen auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit Ihnen und hoffen, dass wir unser Bundesland weiter als interessantes touristisches Ziel vermarkten können.

Mit freundlichen Grüßen

Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH

ANLAGE Auftragsdatenverarbeitung

Diese Vereinbarung wird getroffen

zwischen

- nachfolgend **Auftraggeber** -

und

- nachfolgend **Auftragnehmer** -

- nachfolgend zusammen die **Vertragspartner** -

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 BDSG)

- 1.1 Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartner, welche sich aus der Vereinbarung vom _____ und / oder etwa erteilten Einzelaufträgen und den darin festgelegten Pflichten ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die hiermit in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können, wobei dies insbesondere im Rahmen der Nutzung der onlinebasierten Anwendung **Deskline** der Fall ist.
- 1.2 Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und / oder nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die durch die Vereinbarung vom _____ sowie durch den etwa erteilten Einzelauftrag konkretisiert werden. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen werden in dieser Vereinbarung beschrieben und ergeben sich ergänzend aus der Vereinbarung vom _____.
- 1.3 Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich (**verantwortliche Stelle** im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG). Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch während der Laufzeit und nach Beendigung dieser Vereinbarung die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen.
- 1.4 Die Inhalte dieser Vereinbarung gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von

Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird, und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

- 1.5 Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit der Vereinbarung vom _____ und / oder den etwa erteilten Einzelaufträgen und tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- 1.6 Nach Beendigung der Vereinbarung vom _____ und / oder den etwa erteilten Einzelaufträgen hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die hiermit in Zusammenhang stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Die Löschung ist – auf Verlangen des Auftraggebers – in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 1.7 Die Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind.

2. Definitionen

- 2.1 Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (nachfolgend auch **Daten** genannt).

2.2 Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

2.3 Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete Anordnung des Auftraggebers.

3. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung von personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)

3.1 Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber ergeben sich aus der Vereinbarung vom _____ und / oder aus dem etwa erteilten Einzelauftrag.

3.2 Ergänzend gilt folgende nähere Beschreibung im Hinblick auf Umfang, Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers:

- Einpflegen und Aktualisieren von Daten des Auftraggebers in **Deskline**
- Veröffentlichen von Angeboten des Auftraggebers in **Deskline**
- Hilfestellung bei der Nutzung von **Deskline**
- Behebung von Problemen mit **Deskline** unter Zuhilfenahme von Unterauftragnehmern

4. Art der personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Personenstammdaten (Name, Anschrift, Alter, Familienstand, Kinder)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)

- Vertragsstammdaten (Anzahl der Übernachtungen, gebuchte Leistungen, verfügbare Hotelzimmer / Plätze für eine Veranstaltung, Preise)
- Kundenhistorie (besuchte Standorte, gebuchte Leistungen, Präferenzen)
- Abrechnungs- und Zahlungsdaten

5. **Kreis der Betroffenen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)**

Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Vereinbarung Betroffenen umfasst:

- Kunden / Touristen
- Vertragspartner

6. **Technisch-organisatorische Maßnahmen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 BDSG)**

6.1 Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen des § 9 BDSG und der dazugehörigen Anlage entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere

- a) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und / oder genutzt werden, zu verwehren (**Zutrittskontrolle**),
- b) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (**Zugangskontrolle**),
- c) dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der

Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (**Zugriffskontrolle**),

- d) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (**Weitergabekontrolle**),
- e) dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (**Eingabekontrolle**),
- f) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (**Auftragskontrolle**),
- g) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (**Verfügbarkeitskontrolle**),
- h) zu gewährleisten, dass die zu unterschiedlichen Zwecken erhobenen Daten getrennt verarbeitet werden können (**Trennungskontrolle**).

6.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten hat der Auftragnehmer die in der **ANLAGE TOMs** aufgeführten technisch-organisatorischen Maßnahmen gem. § 9 BDSG und der dazugehörigen Anlage getroffen. Die **ANLAGE TOMs** wird zwischen den Vertragspartnern als verbindlich festgelegt.

7. **Berichtigung, Löschung und / oder Sperrung von Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 BDSG)**

7.1 Die im Auftrag des Auftraggebers erhobenen, verarbeiteten und / oder genutzten personenbezogenen Daten wird der Auftragnehmer nur nach

Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen und / oder sperren. Wenn sich ein Betroffener zu diesem Zweck direkt an den Auftragnehmer wendet, wird dieser ein solches Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

- 7.2 Der Auftraggeber wird das Ersuchen prüfen und dem Auftragnehmer in Textform mitteilen, ob es berechtigt war oder nicht und den Auftragnehmer anweisen, die Berichtigung, Löschung und / oder Sperrung vorzunehmen.

8. Pflichten des Auftragnehmers (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 BDSG)

- 8.1 Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung vom Auftraggeber die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Angaben zur Verfügung.
- 8.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des BDSG eingewiesen worden sind. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- 8.3 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit (sofern eine gesetzliche Pflicht zu Bestellung besteht).
- 8.4 Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. In besonderen, vom

Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

- 8.5 Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und – auf Anforderung – in geeigneter Weise nachzuweisen.
- 8.6 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten des Auftraggebers.
- 8.7 Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und – auf Anforderung – in geeigneter Weise nachzuweisen.

9. Pflichten des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.
- 9.2 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 9.3 Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verfahrensverzeichnisses (Jedermannverzeichnis) gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG liegt beim Auftraggeber.
- 9.4 Dem Auftraggeber obliegen die aus § 42a BDSG resultierenden Informationspflichten.

10. Anfragen Betroffener an den Auftraggeber

Ist der Auftraggeber auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung und

Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen.

11. Einschaltung von Unterauftragnehmern (§ 11 Abs. 2 Nr. 6 BDSG)

11.1 Die Einschaltung von Unterauftragnehmern ist zulässig, sofern der Auftragnehmer vertraglich sicherstellt, dass seine Pflichten aus dieser Vereinbarung uneingeschränkt auch für den jeweiligen Unterauftragnehmer gelten. Dies gilt insbesondere für die zwischen den Vertragspartnern dieser Vereinbarung festgelegten Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit und die in der **ANLAGE TOMs** als verbindlich festgelegten technisch-organisatorischen Maßnahmen.

11.2 Der Auftragnehmer hat derzeit ein Unterauftragsverhältnis mit der Feratel Schweiz AG, Riedstr. 1, 6343 Rotkreuz (Schweiz) begründet. Diese ist Herstellerin und Anbieterin der onlinebasierten Anwendung **Deskline** und erbringt weitere IT-spezifische Leistungen in diesem Zusammenhang. Die Feratel Schweiz AG hat ihrerseits weitere Unterauftragnehmer beauftragt, unter anderem für das Hosting der Anwendung in einem Rechenzentrum.

12. Kontrollrechte des Auftraggebers, Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 BDSG)

12.1 Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen und Auftragnehmers und dokumentiert das Ergebnis. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang insbesondere verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben in Bezug auf die bei ihm getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zu machen und etwa vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Fragebögen unverzüglich auszufüllen.

12.2 Der Auftraggeber kann weitere Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen und sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen

Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich überzeugen oder einen Dritten hiermit beauftragen.

- 12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

13. Mitzuteilende Verstöße (§ 11 Abs. 2 Nr. 8 BDSG)

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

14. Weisungsbefugnisse (§ 11 Abs. 2 Nr. 9 BDSG)

Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrags, d.h. im Rahmen der sich aus der Vereinbarung vom _____ und / oder aus dem jeweils erteilten Einzelauftrag ergebenden Bestimmungen und Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten und / oder nutzen.

15. Rückgabe von Datenträgern und Löschung von Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 10 BDSG)

Nach Beendigung der Vereinbarung vom _____ und des jeweiligen Einzelauftrags hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen bzw. aus seinen Systemen zu löschen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Die Löschung ist – auf Verlangen des Auftraggebers – in geeigneter Weise zu dokumentieren. Von dieser Verpflichtung unberührt bleiben Daten, die

vom Auftragnehmer aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nicht gelöscht werden dürfen.

16. Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- 16.1 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „verantwortlicher Stelle“ im Sinne des BDSG liegen.
- 16.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 16.3 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Koblenz.

Ort und Datum

Für den Auftraggeber

Ort und Datum

Für den Auftragnehmer

Anlage T.o.M.

Konzept der technischen und organisatorischen Maßnahmen der _____ zur Zusatzvereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag nach § 11 BDSG

Anforderungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz

§ 9 Technische und organisatorische Maßnahmen

Öffentliche oder nicht öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Anlage (zu § 9 Satz 1)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind.

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),

2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transportes oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stelle eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 BDSG und dessen Anlage:

1. Zutrittskontrolle

Das Gebäude des Auftragnehmers befindet sich an folgender Adresse

Löhrstraße 103-105
56068 Koblenz

Das Gebäude des eingesetzten IT-Dienstleisters zum Betrieb des
Computerreservierungssystem, die Firma Feratel AG befindet sich an folgenden
Standorten:

Firma Conova in AT-Salzburg (Bundesland Salzburg, www.conova.com).

Das Rechenzentrum von Conova ist ISO 27001 zertifiziert und garantiert für die für
feratel gehosteten Daten höchste Sicherheit.

Mitarbeiter und Besucher müssen sich am Empfang anmelden, soweit sie keine
elektronische Zugangskarte besitzen. Besucher werden durch einen Mitarbeiter des
Auftragnehmers in Empfang genommen und können so die Räumlichkeiten nicht
unbeaufsichtigt betreten

Besucher, Fremdmitarbeiter und Dritte müssen sich am Empfang des Auftragnehmers
anmelden.

Durch ihren Arbeitsvertrag bzw. mit einer Zusatzvereinbarung sind die Mitarbeiter gem. §
5 BDSG verpflichtet das Datengeheimnis zu wahren.

Unbefugten wird der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen mit denen personenbezogene
Daten verarbeitet oder genutzt werden verwehrt.

1.1 Gebäudesicherungen

- Es existieren Sicherungen für die Außentüren, sowie entsprechende Etagensicherungen durch ein zentrales Zutrittssicherungs- und Kontrollsystem. Die §§ 6b und 6c BDSG (u.a. elektrische Türöffner, Ausweisleser, Magnetkarte, Chipkarte, Alarmanlage, Video- / Fernsehmonitor) sind hierbei zu berücksichtigen.
- Die Gebäude werden zu Zeiten des unbedienten Betriebes durch den vor Ort anwesenden Sicherheitsdienst kontrolliert.
- Die IT-Abteilung befindet sich innerhalb der Büroräume.
- Der Rechnerraum verfügt über vorbeugende Maßnahmen des Brandschutzes und der Stromversorgung (unterbrechungsfreie Stromversorgung), sowie entsprechende Klima- und Belüftungssysteme.
- Es existiert eine zentrale Registration betriebsfremder Personen am Empfang. Restriktive Zugangskontrollen sind sichergestellt.

1.2 Regelung der Zutrittsberechtigung

- Es existieren unterschiedliche Zutrittsberechtigungen für unterschiedliche Personengruppen (IT Mitarbeiter, Führungskräfte, Besucher, Wartungs-, Reinigungspersonal).
- Die Festlegung befugter Personen aus o.g. Personengruppen erfolgt bezogen auf Abteilungen.
- Die Aufsicht des Wartungs-, Reparatur- und Reinigungspersonals erfolgt durch die Personalabteilung, soweit es allgemeine Tätigkeiten betrifft, so wie durch den Leiter IT, wenn Datenerfassungssysteme betroffen sind.

2. Zugangskontrolle

Es ist durch die IT-Abteilung zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme unbefugt genutzt werden können.

- Die IT-Abteilung sichert ihr internes Netzwerk durch den Betrieb einer Firewall ab.
- Die IT-Abteilung setzt auf Firewall, File-Print-Servern und Client-Systemen aktuelle Antiviren-Software ein. Darüber hinaus werden regelmäßige Updates von Viren-Signaturen durchgeführt.
- Die Benutzererkennung mit Passwortschutz erfolgt auf allen relevanten Anwendungen.

3. Zugriffskontrolle

Die Zugriffsberechtigungen werden zentral durch die IT-Abteilung vergeben. Dort existiert eine Dokumentation, welche Mitarbeiter welche Zugriffsberechtigungen haben (Berechtigungskonzept). Passwörter sind vorhanden und müssen obligatorisch alle 90 Tage geändert werden.

Es erfolgt die Protokollierung der Zugriffe der zuletzt durchgeführten Programmänderungen durch die Systeme und die Dokumentation.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind entsprechend unterrichtet und werden regelmäßig geschult.

Es ist wie folgt gewährleistet, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich auf die aufgrund ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.

- Nachweise über Zugriffsberechtigungen für Personen, Programme und Daten sind hinterlegt.
- Sicherheitsmaßnahmen
 - Identifizierung des Terminals
 - Benutzergruppen

- Individuelle Zugriffsrechte
 - Beenden der Verbindung bei wiederholtem Fehlversuch
- Protokollierung der Art und des Zeitpunktes von Eindring-Versuchen.
 - Sämtliche Zugriffe sind mit Passwörtern geregelt.
 - Passwörter unterliegen strengen Richtlinien (Kombination aus Zahlen, Buchstaben und Sonderzeichen, Groß- Kleinschreibung, mehr als 8 Stellen).
 - Passwörter sind mit einem „aging“ Mechanismus versehen (regelmäßige Erneuerung).
 - Passwörter können nicht wieder verwendet werden.
 - Nach zeitlich festgelegter Arbeitsunterbrechung erfolgt eine automatische Sperrung (z.B. Passwort oder Pausenschaltung).

Es ist durch die IT-Abteilung zu verhindern, dass Datenträger mit personenbezogenen Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Hierzu existieren Maßnahmen und Regelungen bezüglich der berechtigten Personen, der Aufbewahrung, der Ausgabe und der Vernichtung von Daten und Datenträgern.

Die IT-Abteilung stellt sicher, dass die zur Benutzung des Datenverarbeitungssystems berechtigten Personen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.

- Die IT-Abteilung führt einen Nachweis über Zugriffsberechtigungen für Personen, Programme und Daten.
- Die IT-Abteilung verfügt über Sicherheitsmaßnahmen zur Identifizierung der Terminals/Clients, Zuweisung der Benutzergruppen, individuelle Zugriffsrechte, Maßnahmen bei wiederholtem Fehlversuch.
- Die IT-Abteilung führt einen Nachweis des Zugriffs durch Vorgangsprotokolle über Änderungen und Löschungen in Bezug auf Daten, Zeitpunkte der Verarbeitung und Benutzer.
- Art und Zeitpunkte von Eindringversuchen in der Firewall werden protokolliert.

3.1 Aufbewahrung

- Es existiert eine genaue Festlegung welche Datenträger aufbewahrt werden dürfen.
- Die IT-Abteilung verfügt über eine Regelung zur Datenträgeraufbewahrung unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen und der eindeutigen Kennzeichnung von Datenträgern in Archivräumen, Tresoren und Schränken.

3.2 Vernichtung von Daten und Datenträgern

- Die IT-Abteilung verfügt über eine Regelung zur Vernichtung von Datenträgern unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen und der eindeutigen Kennzeichnung von Datenträgern wie Listen, Magnetbänder, Disketten, usw.
- Die Vernichtung von Datenträger erfolgt durch eine zertifizierte Fremdfirma.

4. Weitergabekontrolle

Es ist gewährleistet, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten, sowie bei Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.

Festlegung für den Transport:

- Versand von Daten ausschließlich verschlüsselt und virengeprüft
- Getrennte Übermittlung von Daten und Passwörtern
- Online Weitergabe von Daten via SFTP; verschlüsselt mit Passwort
- Online Weitergabe via E-Mail ist untersagt
- Befugte für Absendung und Empfang
- Auftrags-, Liefer-, und Begleitscheine

4.1 Datenübertragung

Die IT-Abteilung stellt im Rahmen ihrer zentralen Prozessverantwortung sicher, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen, personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können.

- Die IT-Abteilung führt eine Übersicht der http- und ftp-Empfänger.
- Die IT-Abteilung sichert eingeschränkte Datenfernübertragungsmöglichkeiten durch Passwort und Abschottung der Hardware zu.
- Die Datenfernübertragung erfolgt verschlüsselt mit individuellen Passwörtern und getrennter Bekanntgabe des Passworts über einen getrennten Kommunikationskanal (Fax, Telefon etc.).

4.2 Ausgabe

- Die Datenträgerentnahme erfolgt nur durch befugte Personen.
- Die Poststelle verfügt über eine Regelung der Entnahme und Ausgabe von Datenträgern mit Ausgabebeleg, Begleitpapier, Kennzeichnung Empfänger und Weiterleitung.
- Die IT-Abteilung verfügt über eine Regelung zur Anfertigung von Kopien und Duplikaten von Datenträgern.

4.3 Poststelle

Die Poststelle stellt sicher, dass bei der Übertragung von personenbezogenen Daten, sowie bei Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.

- Versand von Daten ausschließlich verschlüsselt und virengeprüft.

- Getrennte Übermittlung von Daten und Passwörtern.
- Zu jedem Transport werden Auftrags-, Liefer-, und Begleitscheine erstellt.
- Die Poststelle verfügt über entsprechende Versandvorschriften über Transportwege und Transportzeiten.

5. Eingabekontrolle

Die IT-Abteilung stellt sicher, dass die zur Benutzung des Datenverarbeitungssystems berechtigten Personen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.

- Die IT-Abteilung führt einen Nachweis über Zugriffsberechtigungen für Personen, Programme und Daten.
- Die IT-Abteilung verfügt über Sicherheitsmaßnahmen zur Identifizierung der Terminals/Clients, Zuweisung der Benutzergruppen, individuelle Zugriffsrechte, Maßnahmen bei wiederholtem Fehlversuch.
- Die IT-Abteilung führt einen Nachweis des Zugriffs durch Vorgangsprotokolle über Änderungen und Löschungen in Bezug auf Daten, Zeitpunkte der Verarbeitung und Benutzer.
- Art und Zeitpunkte von Eindringversuchen in der Firewall werden protokolliert.
- Die IT-Abteilung setzt Software zur Regelung und Steuerung der Zugriffsberechtigungen ein.

Die unbefugte Eingabe in den Speicher, sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Daten ist durch die IT-Abteilung zu verhindern. Hierzu existieren Maßnahmen und Regelungen zur Befugnis und Überwachung.

5.1 Protokollierung

Die IT-Abteilung stellt sicher, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten, zu welcher Zeit, von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind.

5.2 Befugnisse

- Die IT-Abteilung verfügt über eine Regelung der Befugnisse für die Eingabe, Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung gespeicherter Daten.
- Es existieren Richtlinien zur Dateihaltung wie Verfallsdatum, Aufbewahrungsfristen und eine entsprechende Testdatenregelung.

5.3 Überwachung und Auswertung

- Die IT-Abteilung führt eine Protokollierung des Dateizugriffs bei Eingabe, Veränderung und Löschung durch.
- Die Ausgabe von Dumps erfolgt nur an Berechtigte.
- Die Benutzerdateien werden regelmäßig gesichert.
- Es erfolgt eine regelmäßige Kontrolle der Änderung von Passwörtern.

6. Auftragskontrolle

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass personenbezogene Daten des Auftraggebers nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

- Die Auftragsverarbeitung bedarf eines schriftlichen Datenschutz-Vertrages mit dem Auftraggeber, der den internen Regelungen zur Datensicherheit entsprechen muss.
- Für jede Auftragsverarbeitung ist eine schriftliche detaillierte Auftragserteilung notwendig.

- Jede Auftragsverarbeitung setzt eine eindeutige Vertragsgestaltung voraus.
- Die Vertragsausführung unterliegt einer detaillierten Kontrolle.

6.1 Datensicherung

Es existieren folgende Sicherungskopien:

- Tagessicherung (7 Tage Rückwirkend)
- Wochensicherung
- Monatssicherung

Diese sind an folgenden Orten gelagert; die Orte sind feuerschutz- und diebstahlgesichert:

- Im Haus
- eine Sicherung Außer Haus.

7. Verfügbarkeitskontrolle

Für alle Dokumente und Datenträger, die personenbezogene Daten enthalten, stehen spezielle Container zur Entsorgung zur Verfügung, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der Nutzung nicht unbefugt gelesen, kopiert oder entwendet werden können.

Die datenschutzgerechte Entsorgung der Container-Inhalte erfolgt durch eine zertifizierte Fachfirma.

- Es existiert eine Regelung zur Datenträgeraufbewahrung unter Berücksichtigung von Aufbewahrungsfristen und der eindeutigen Kennzeichnung von Datenträgern in Archivräumen, Tresoren und Schränken.
- Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind entsprechend unterrichtet und werden regelmäßig geschult.

Die innerbetriebliche Organisation der IT-Abteilung ist so gestaltet, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dies umfasst Regelungen über Zuständigkeiten, Verantwortungen und den Informationsfluss, sowie die Abwicklung und die Überwachung der Einhaltung.

7.1 Zuständigkeit / Verantwortung / Information

- Die IT-Abteilung verfügt über eine Aufbau- und Ablauforganisation.
- Die Mitarbeiter erhalten regelmäßig Schulungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit.
- Die Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

7.2 Regelung für die Abwicklung

- Die IT-Abteilung verfügt über einen Maßnahmenplan im Katastrophenfall.
- Die IT-Abteilung verfügt über eine Archivordnung.
- Die IT-Abteilung verfügt über eine Regelung für Sicherung, Duplikatserstellung, Auslagerung und Rekonstruktion von Datenbeständen (bspw. Backup-Verfahren, Spiegeln von Festplatten, getrennte Aufbewahrung).
- Passwortdateien sind besonders verschlüsselt.
- Die Daten sind virengeschützt und / oder mit einer Firewall gesichert.
- Die IT-Abteilung verfügt über Regelungen zur Aufbewahrung von Sicherungsprotokollen.
- Die Einhaltung der Regelungen wird durch die Vorgesetzten und den betrieblichen Datenschutzbeauftragten regelmäßig kontrolliert.

8. Trennungskontrolle

Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, werden getrennt verarbeitet.

Die Einzelangaben, mit denen die Anonymität aufgehoben werden kann, werden getrennt von den übrigen Daten gespeichert.

Je nach Verknüpfbarkeit und dem Auftraggeber wird der Personenbezug wiederhergestellt durch

- selbstgenerierte Pseudonyme
- Referenz-Pseudonyme

Durch die in Punkt 6 beschriebene Auftragskontrolle ist gewährleistet, dass die Dateien der unterschiedlichen Auftragnehmer getrennt verarbeitet werden.

Anlage 3: Vertrag Stützpunkt-Leistungsträger

VEREINBARUNG

ÜBER DIE VERMITTLUNG INLANDSTOURISTISCHER LEISTUNGEN ÜBER EINE INTERNETPLATTFORM MIT INTEGRIERTEM INFORMATIONEN- UND RESERVIERUNGSSYSTEM

zwischen

der (Bezeichnung des Stützpunkts)

- nachstehend „die XXX“ –

und

Name/Firmenbezeichnung

Betriebsnummer

Inhaber/Geschäftsführer

Anschrift des Vertragspartners (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

evtl. abweichende Anschrift des Gastgebers/Betriebes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

- nachstehend „der Leistungsträger“ -

§ 1

Vereinbarungsgrundlagen, Vereinbarungszweck, Rechtsgrundlagen, Aufhebung früherer Vereinbarungen

- (1) Die **XXX** ist auf der Grundlage von den Vereinbarungen zwischen der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH einerseits und der (Name der Region) andererseits Unterlizenznehmer des Programms Deskline 3.0 der Firma feratel. Die vorgenannten Verträge regeln den Aufbau und den Betrieb einer Internetplattform mit elektronischem Onlinebuchungssystem – nachstehend einheitlich „das System“ genannt.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung regelt abschließend und umfassend die Mitwirkung des Leistungsträgers am System Deskline 3.0 hinsichtlich aller Angebote, die der Leistungsträger über das System zur Buchung anbietet bzw. die von der **XXX** vermittelt werden.
- (3) Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren alle früheren vertragsgegenständlichen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Die Verpflichtung zur Erfüllung verbindlicher Buchungen durch den Leistungsträger sowie die Zahlungsverpflichtung bezüglich fälliger Forderungen bleiben hiervon unberührt. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung unberührt bleiben insbesondere auch alle sonstigen Vereinbarungen mit dem Leistungsträger.
- (4) Auf die gesamten Rechts- und Vereinbarungsbeziehungen zwischen der **XXX** und dem Leistungsträger finden in erster Linie die Bestimmungen dieser Vereinbarung Anwendung, hilfsweise die Vorschriften der §§ 84 ff. HGB über den Handelsvertretervertrag sowie über die entgeltliche Geschäftsbesorgung §§ 675, 631 ff. BGB. Insgesamt findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 2

Festlegung der Angebote des Leistungsträgers

- (1) Der Leistungsträger ist frei in der Entscheidung, welche inländstouristischen Angebote er zur Vermittlung in das System einstellt. Zur Vermittlung über das System sind insbesondere vorgesehen: Unterkunftsangebote, Pauschalangebote, Gästeführungen, Eintrittskarten für Veranstaltungen und Sehenswürdigkeiten, Beförderungsleistungen, Restaurationsleistungen, Leistungen von Bergbahnen und Skiliften und sonstige inländstouristischen Leistungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bestimmter Leistungen des Leistungsträgers besteht jedoch nicht. Die **XXX** kann der Aufnahme bestimmter Angebote insbesondere dann widersprechen, wenn dem konkreten Angebot, dessen Darstellung, Inhalt oder Abwicklung zwingende und von der **XXX** nachzuweisende Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entgegenstehen und insbesondere dann, wenn es sich objektiv nicht um inländstouristische Leistungen handelt oder wenn die Aufnahme des Angebots gegen die guten Sitten oder objektiv schwerwiegend gegen die Interessen der **XXX** verstößt. Eine Aufnahme bestimmter Leistungen kann auch dann verweigert werden, wenn die Darstellung, Werbung oder Abwicklung anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der **XXX** und dem Leistungsträger widerspricht.
- (3) Nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften kann der Leistungsträger seine zur Vermittlung in das System eingestellten Angebote jederzeit ändern, ergänzen, erweitern oder einschränken. Bezüglich Unterkunftsangeboten gilt dies jedoch nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Art und Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente.
- (4) Der **XXX** bleibt es jedoch vorbehalten, einseitig Regelungen einzuführen, welche die Einstellung bestimmter Angebote, deren Inhalte oder Darstellungen ausschließen oder beschränken, wenn solche Regelungen zur Einhaltung der Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung oder aus den Gründen erforderlich sind, die nach § 1 Abs. 2 einen Widerspruch gegen die Aufnahme rechtfertigen würden.

§ 3

Stellung der XXX

- (1) Hinsichtlich der Internetauftritte der **XXX** ist diese ausschließlich Herausgeberin und – neben dem Leistungsträger selbst, soweit es seine Angebote betrifft – verantwortlicher Dienste-Anbieter im Sinne des Telemediengesetzes.
- (2) Ausgenommen eigener Pauschalangebote, bei denen die **XXX** ausdrücklich als verantwortlicher Reiseveranstalter bezeichnet wird, ist die **XXX** bezüglich der Angebote des Leistungsträgers nicht Reiseveranstalter und im Buchungsfalle nicht Vertragspartner des Gastes. Entsprechendes gilt für etwaige sonstige eigene Angebote der **XXX** soweit diese beim Angebot ausdrücklich als Anbieter oder Veranstalter bezeichnet ist.
- (3) Soweit der Leistungsträger gewerblicher Beherbergungsbetrieb oder Privatvermieter ist und über den Internetauftritte der **XXX** Unterkünfte vermarktet, ist die **XXX** insbesondere auch nicht Vertragspartner des Leistungsträgers und/oder des Gastes im Rahmen des Gastaufnahmevertrages. Hiervon ausgenommen sind vertragliche Vereinbarungen oder Buchungen, welche die **XXX** ausdrücklich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vornimmt, insoweit insbesondere Unterkunftsbuchungen oder Buchungen sonstiger Leistungen, die vertragliche Leistungen von Pauschalangeboten (im Sinne der gesetzlichen Definition einer Pauschalreise) sind.
- (4) Die **XXX** ist Vermittler und Handelsvertreter des Gastgebers soweit sie die Leistungen des Leistungsträgers entweder über das System und/oder im Wege einer konventionellen Vermittlungstätigkeit der **XXX** (Post, Fax, Telefon, E-Mail, Buchungen in den örtlichen Tourist Informationen der **XXX**) vermittelt.

§ 4

Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen besteht der Anspruch auf Aufnahme der Angebote des Leistungsträgers in das System nur für Leistungsträger bzw. Gewerbebetriebe, Privatvermieter, Selbstständige und solche Anbieter, die entweder ihren Wohn- oder Geschäftssitz im geographischen Zuständigkeitsbereich der **XXX** haben, in diesen geographischen Zuständigkeitsbereich eine Unterkunft an Urlaubsgäste, Geschäftsreisende oder sonstige vorübergehende Gäste ständig vermieten oder im geographischen Zuständigkeitsbereich eine anderweitige gewerbliche Tätigkeit in Form inländstouristischer Angebote tatsächlich als operative Tätigkeit betreiben. Unternehmen oder Privatpersonen mit nur formellen Niederlassungen oder Filialen ohne operative Tätigkeit („Briefkastenfirma“) haben keinen Anspruch auf Mitwirkung.
- (2) Sind Angebots- oder Vermarktungsformen im Internetauftritt nur auf bestimmte Arten von Leistungsträgern, insbesondere auf gewerbliche Beherbergungsbetriebe und/oder Privatvermieter oder auf bestimmte Angebotsformen oder Themen beschränkt, besteht ein Anspruch auf Mitwirkung nur für solche Leistungsträger, die den angebotsspezifischen Vorgaben (z.B. behindertengerechte Ausstattung, kinderfreundlicher Betrieb, fahrradfreundlicher Betrieb) entsprechen. Dies gilt insbesondere, soweit nach der Zweckbestimmung des Angebotes oder der Vermarktungsform diese nur für Leistungsträger vorgesehen ist, welche eine bestimmte Tätigkeit, Einstufung, Klassifizierung, Bewertung oder sonstige, der Zweckbestimmung entsprechende Eigenschaft aufweisen können.

§ 5

Allgemeine Pflichten für alle Leistungsträger

- (1) Es obliegt allein dem Leistungsträger, alle gesetzlichen Bestimmungen für seine jeweilige Tätigkeit und die jeweilige Angebotsform einzuhalten. Die **XXX** schuldet dem Leistungsträger keine Beratung über die rechtlichen Voraussetzungen und die rechtlichen Folgen seiner jeweiligen Tätigkeit seines jeweiligen Angebots.
- (2) Der Leistungsträger ist hinsichtlich seiner gesamten Tätigkeit und seiner in das System eingestellten Angebote, insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu Markenrechten, Titelschutzschutzrechten, Urheberrechten, Bildrechten und den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie der Preisangabenverordnung, selbst verantwortlich. Zu einer entsprechenden Prüfung des Angebots und der Inhalte des Leistungsträgers ist die **XXX** nicht verpflichtet.
- (3) Der Leistungsträger erklärt mit dem Abschluss im Sinne einer ausdrücklichen Zusicherung verbindlich, dass er an sämtlichen urheberrechtlich geschützten Werken (insbesondere Texten, Bildern, Logos, Tabellen und Formularen), welche er der RPT, der Region und dem Stützpunkt zur Nutzung, Verwendung und Weitergabe im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit zur Verfügung stellt (insbesondere in das System einstellt) als Urheber oder Nutzungsberechtigter sämtliche Rechte hat, die zur vertragsgegenständlichen Wiedergabe und Verwendung erforderlichen Rechte hat. Bezüglich geschützter **Werke** erklärt und versichert er das Vorliegen der Zustimmung der entsprechenden Berechtigten. Im Falle von Videos, Filmen und Bildern sichert er zu, dass erforderliche Zustimmungen abgebildeter Personen vorliegen. Der Leistungsträger stellt die RPT und die Region (diese im Sinne einer Vereinbarung zu Gunsten Dritter) und den Stützpunkt selbst von jedweden berechtigten Ansprüchen Dritter frei, welche an diese aufgrund nicht vorliegender, nicht ausreichender oder rechtsfehlerhafter Rechte, Zustimmung oder Genehmigungen der Verwendung und Weitergabe durch den Leistungsträger gerichtet werden.
- (4) Der Leistungsträger hat, insbesondere bei aus mehreren touristischen Hauptleistungen zusammengesetzten Angeboten (beispielsweise Bahnticket und Unterkunft) eigenverantwortlich und gegebenenfalls durch Inanspruchnahme fachlicher Beratung zu überprüfen, ob es sich bei dem Angebot um eine Pauschalreise im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a-m BGB handelt.
- (5) Soweit sich das Angebot des Leistungsträgers als Pauschalreise im Sinne der Definition von Gesetz und Rechtsprechung darstellt, obliegt es **ausschließlich dem Leistungsträger**, sich über die für dieses Pauschalangebot einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere zu den Informationspflichten eines Reiseveranstalters nach den §§ 4-11 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht sowie den Bestimmungen zur sog. Kundengeldabsicherung) und die Vorgaben der Rechtsprechung (insbesondere zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Reiseveranstalters) zu informieren und diese **umzusetzen und einzuhalten**. Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen zur Kundengeldabsicherung wird auf die nachfolgenden Bestimmungen in § 6 verwiesen.
- (6) Die Bestimmungen in Abs. 4 gelten entsprechend, soweit sich die Tätigkeit des Leistungsträgers mit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Vorschriften zur Umsetzung der EU-Pauschalreise-Richtlinie 2015 am 01.07.18 als so genannte „verbundene Reiseleistungen“ darstellen.
- (7) Der Leistungsträger ist verpflichtet vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über seinen Betrieb und seine Angebote und Leistungen zu machen. Dies gilt insbesondere für die Stammdatenerfassung im System.
- (8) Der Leistungsträger ist insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des Telemediengesetzes und der sonstigen Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung einzuhalten.
- (9) Der Leistungsträger darf bei seinen Angeboten nicht mit Leistungen und Preisen werben, die tatsächlich nicht angeboten werden oder nicht vorhanden sind.

§ 6

Versicherungen des Leistungsträgers

- (1) Bezüglich der gesetzlichen Verpflichtung des Anbieters von Pauschalreisen hinsichtlich der so genannten Kundengeldabsicherung gilt:
 - a) Soweit sich die Angebote und Leistungen des Leistungsträgers als Pauschalreisen im Sinne der Definition von Gesetz und Rechtsprechung darstellen und demgemäß der Leistungsträger als Reiseveranstalter auftritt, ist er im Sinne einer selbstständigen vertraglichen Verpflichtung gegenüber der **XXX**, unabhängig von seiner diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtung, verpflichtet, den Bestimmungen der Kundengeldabsicherung gem. § 651k BGB nachzukommen.
 - b) Im Hinblick darauf, dass die **XXX** als Vermittler von Pauschalangeboten des Leistungsträgers gegenüber dem Gast für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung unmittelbar haftet, hat der Leistungsträger die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen der **XXX** bei Vereinbarungsabschluss oder unverzüglich danach nachzuweisen.
 - c) Dieser Nachweis **kann unterbleiben**, wenn der Leistungsträger die Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung und zur Übergabe eines Sicherungsscheins in der **einzig legalen Weise** dadurch umgeht, dass er vom Gast keinerlei Anzahlungen oder Vorauszahlungen auf den Preis eines Pauschalangebots erhebt und demnach die gesamte Zahlung durch entsprechende vertragliche Gestaltung mit dem Gast, insbesondere im Rahmen seiner Geschäftsbedingungen, erst zum Aufenthaltsende zahlungsfällig stellt.
 - d) Kommt der Leistungsträger seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Durchführung der Kundengeldabsicherung nicht nach, kann die **XXX** entweder die entsprechenden Angebote im System sperren bzw. aus der konventionellen Vermittlungstätigkeit ausschließen oder die Vereinbarung im Wege einer außerordentlichen befristeten oder fristlosen Kündigung kündigen. Die entsprechende Sperrung kann ohne Vorankündigung oder Abmahnung des Leistungsträgers erfolgen. Für Form, Frist und Voraussetzungen einer diesbezüglichen außerordentlichen Kündigung gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung über die außerordentliche Kündigung entsprechend.
- (2) Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten entsprechend, soweit die Tätigkeit des Leistungsträgers nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung der EU-Pauschalreise-Richtlinie 2015 mit deren Inkrafttreten ab dem 01.07.18 als „verbundene Reiseleistungen“ anzusehen sind und der Leistungsträger nach Maßgabe dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen als Anbieter verbundener Reiseleistungen zur Durchführung der Kundengeldabsicherung verpflichtet ist.
- (3) Für Personen- und Sachschadenversicherungen des Leistungsträgers gilt:
 - a) Die **XXX** empfiehlt dem Leistungsträger in seinem eigenen Interesse **dringend**, eine Personen- und Sachschadenversicherung abzuschließen, soweit vorhanden gegebenenfalls zu erweitern, auf Dauer zu unterhalten und den Versicherungsschutz regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, welche sein entsprechendes Haftungsrisiko für alle seine Tätigkeiten und Angebote abdeckt.
 - b) Die **XXX** wird die Leistungsträger hierbei, ohne Rechtsanspruch und ohne Begründung einer entsprechenden Beratungs- oder Überprüfungspflicht durch Vorträge, Schulungen und entsprechende Checklisten unterstützen.
 - c) Die **XXX** kann künftig als zwingende Bedingung die Aufnahme von bestimmten Angeboten des Leistungsträgers in das System sowie die Aufnahme entsprechender Angebote in die konventionelle Vermittlungstätigkeit davon abhängig machen, dass der Leistungsträger den Abschluss und die Prämienzahlung einer Personen- und Sachschadenversicherung nachweist, die seine Haftung gegenüber dem Gast für seine jeweiligen Tätigkeitsformen bzw. die jeweilige Angebotsart absichert. Dies gilt insbesondere für die Vermarktung von Pauschalangeboten hinsichtlich des Nachweises des Abschlusses einer Personen- und Sachschadenversicherung für Reiseveranstalter.
 - d) Eine solche Verpflichtung zum Abschluss und den Nachweis entsprechender Versicherungen kann die **XXX** durch einseitige Anforderung ohne Zustimmung des Leistungsträgers auch nach Vereinbarungsabschluss als vertragliche Verpflichtung einführen und einfordern, soweit dies in allgemeiner und gleicher Weise für alle Leistungsträger der **XXX** geschieht.

§ 7

Besondere Verpflichtungen für Gastgeber

- (1) Die nachfolgenden besonderen Vorschriften gelten sowohl für gewerbliche Beherbergungsbetriebe, als auch für Privatvermieter und Ferienwohnungsvermieter, nachfolgend alle einheitlich "Gastgeber" genannt.
- (2) Im Rahmen der Preisangaben des Gastgebers dürfen obligatorische Kosten, insbesondere für Endreinigung und Bettwäsche nicht extra ausgewiesen werden, soweit die Inanspruchnahme dieser Leistung dem Gast nicht ausdrücklich und drucktechnisch deutlich vermerkt freigestellt ist.
- (3) Energiekosten dürfen nur berechnet werden, wenn eine eigene Messeinrichtung für die Wohneinheit vorhanden ist und im Eintrag ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Bezahlung zusätzlicher Energiekosten hingewiesen wird.
- (4) Es dürfen nur Unterkünfte angeboten und beworben werden, die nach Größe, Lage und Ausstattung den Mindestanforderungen der jeweiligen Gaststättenverordnung entsprechen.
- (5) Für Klassifizierungen gilt:
 - a) Der Gastgeber ist für korrekte, aktuelle, wahrheitsgemäße und allen Vorgaben, Bedingungen und Festlegungen der anerkannten Klassifizierungssysteme des DTV und des DEHOGA verantwortlich. Die **XXX** ist zu einer entsprechenden Überprüfung und Beanstandung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
 - b) Die Pflege klassifizierungsrelevanter Stammdaten obliegt, soweit es sich nicht um Kernstammdaten nach § 10 Abs. 1 dieser Vereinbarung handelt, nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung, ausschließlich dem Gastgeber.
 - c) Sind Klassifizierungseinstufungen von einer Höchstzahl von Gästen in der Unterkunft (speziell bei Ferienwohnungen) abhängig, so darf die Unterkunft ausschließlich mit dieser Belegungszahl angeboten und beworben werden.
 - d) Begriffsangaben (z.B. „Hotel“, „Gasthof“, „Gästehaus“) haben entsprechend den Vorgaben der Klassifizierungssysteme, soweit dort nicht vorhanden den Begriffsbestimmungen der Touristischen Informationsnorm, zu erfolgen.
 - e) Die Darstellung einer erstmals erteilten bestimmten Klassifizierung im System sowie späterer Höherstufungen erfolgen seitens der **XXX** erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klassifizierungsurkunde und von Seiten der Klassifizierungssysteme alle Voraussetzungen zur Angabe der jeweiligen Klassifizierung vorliegen. Demnach werden Klassifizierungsangaben aufgrund bloßer Ankündigungen der Klassifizierungsstelle oder von Klassifizierungspersonen oder einer vorläufigen Mitteilung von Klassifizierungsergebnissen nicht im System vorgenommen.
 - f) Es werden Klassifizierungen nach den Klassifizierungssystemen des DTV bzw. des DEHOGA im System bzw. im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit aufgenommen und angegeben. Die Aufnahme weiterer Klassifizierungen liegt im Ermessen der **XXX**. Ein Rechtsanspruch des Gastgebers bezüglich der Aufnahme solcher weiteren Klassifizierungen besteht nicht.
 - g) Unbeschadet der Verpflichtung des Gastgebers zur Pflege der klassifizierungsrelevanten Stammdaten ist die **XXX** nach mit begründeter Aufforderung und angemessener Fristsetzung im Falle der Nichtdurchführung oder Verweigerung entsprechender Korrekturen berechtigt, solche selbst vorzunehmen, wenn die Angaben offenkundig gegen die Klassifizierungsregelungen verstoßen oder einen Wettbewerbsverstoß begründen. Dies gilt insbesondere, wenn die Vornahme der Korrektur zur Erledigung einer Beanstandung der Klassifizierungsdaten oder zur Abwendung einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung erforderlich ist. In diesen Fällen kann die Korrektur von der **XXX** in Eilfällen und vorläufig auch ohne vorherige Aufforderung zur Änderung gegenüber dem Gastgeber vorgenommen werden.
 - h) Die Klassifizierungsangaben haben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen insbesondere und ausschließlich nach der zwischen den Verbänden DTV und DEHOGA im Jahr 2012 getroffenen Vereinbarung zur Doppelklassifizierung zu erfolgen. Der Inhalt dieser Vereinbarung ist im Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungsträger und der **XXX** auch dann maßgeblich, wenn die zwischen dem Leistungsträger und den Verbänden bzw. ihren Lizenznehmern abgeschlossenen Verträge noch eine andere Klassifizierung erlauben, als nach dem vorbezeichneten Abkommen.

§ 8

Urheber- und Kennzeichenrechte; Pflicht zur Verlinkung; Nutzungsgenehmigung

- (1) Alle Urheber- und Kennzeichenrechte, die im Zusammenhang mit dem Internetauftritt der **XXX** selbst bestehen oder entstehen, liegen bei der **XXX**.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung begründet kein Recht des Leistungsträgers zur Nutzung außerhalb des Gastgeberverzeichnis bzw. des Internetauftritts der **XXX** (insbesondere in gedruckten Hausprospekten und eigenen Internetauftritten) von Texten, Bildern, Logos, Tabellen und Geschäftsbedingungen (hier insbesondere Gastaufnahmebedingungen und Reisebedingungen für Pauschalangebote) oder sonstigen schutzfähigen Inhalten des Internetauftritts durch den Leistungsträger. Dies gilt nicht, soweit diesbezüglich eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Leistungsträger und der **XXX** abgeschlossen wurde.
- (3) Der Leistungsträger ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der **XXX** ganz oder auszugsweise Druckstücke seiner Darstellung im System der **XXX** anzufertigen, anfertigen zu lassen und/oder zu verwenden.
- (4) Der Leistungsträger kann, sofern er einen eigenen Webauftritt betreibt, eine Verlinkung auf den Deskline-Datensatz der **XXX** vornehmen.
- (5) Der Leistungsträger gestattet der **XXX** für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung die Nutzung der Bilder, Texte und sonstigen Inhalte der jeweiligen Darstellung des Leistungsträgers im System für Werbemaßnahmen der **XXX**. Diese Zustimmung gilt für Verwendung in Internetauftritten, auf digitalen Datenträgern, in Printmedien, in Videos und für Merchandisingartikel. Es umfasst auch ein entsprechendes Bearbeitungsrecht und das Recht zur Weitergabe, insbesondere an überregionale Inlandstourismusstellen, Journalisten und Medien. Es obliegt dem Leistungsträger, sicherzustellen, dass sein eigenes Nutzungsrecht das Recht umfasst, der **XXX** die Nutzung im vorstehend vereinbarten Umfang zu gestatten. Er stellt die **XXX** von eventuellen Ansprüchen berechtigter Urheber und Nutzungsberechtigter frei.

§ 9

Gestaltungsrechte der **XXX**

- (1) Der **XXX** bleibt es im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen über Art, Größe und Aussehen des Angebots/des Eintrags des Leistungsträgers im Internetauftritt der **XXX** vorbehalten, über die Gestaltung des Internetauftritts insgesamt, als auch des individuellen Eintrags des Leistungsträgers zu bestimmen.
- (2) Dieses Gestaltungsrecht gilt sowohl für Aussehen, Art, Layout, Schriftgröße, Farben, Programmierung, Frames, Funktionalitäten und alle sonstigen Gestaltungsaspekte des Internetauftritts als auch für die Sortierung und Platzierung der Einträge.
- (3) Der Leistungsträger hat, falls diesbezüglich keine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, insbesondere keinen vertraglichen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Angebots im Internetauftritt.
- (4) Insbesondere ist es der **XXX** jederzeit gestattet, die Einteilung der Leistungsträger, ihrer Einträge und Angebote nach ihrem Ermessen vorzunehmen, diese zu ordnen, zu kennzeichnen oder zu ändern, soweit dies nach allgemeinen und gleichen Grundsätzen geschieht, die den Leistungsträger nicht in unangemessener Weise benachteiligen.
- (5) Suchmaschinenfunktionen kann die **XXX** nach ihrem Ermessen frei gestalten. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Such- und Auswahlkriterien, soweit diese Festlegung, insbesondere die entsprechenden Anzeigen für den Internetnutzer im Rahmen der von diesem gewählten Kriterien, nicht zu einer Ungleichbehandlung des Leistungsträgers gegenüber anderen Leistungsträgern führt oder den Leistungsträger sonst unangemessen benachteiligt.

§ 10**Stammdatenerfassung und Aktualisierung der Stammdaten (nicht-personenbezogene Daten)**

- (1) Bei den Regelungen über die Verarbeitung von Datensätzen im System feratel Deskline 3.0. wird unterschieden zwischen personenbezogenen Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 BDSG, deren Verarbeitung sich nach § 24 dieses Vertrages richten, und nicht personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung sich nach den nachfolgenden Regelungen richtet:
- (2) Der Leistungsträger erklärt mit Abschluss dieses Vertrages rechtsverbindlich, folgende Leistungen des feratel Reservierungs-Systems für die Stammdatenpflege (nicht – personenbezogene Daten) in Anspruch zu nehmen:

Achtung! Eine der nachfolgenden Alternativen muss angekreuzt sein!

Achtung! Eine der nachfolgenden Alternativen muss angekreuzt sein!

☐ Eigene Datenpflege mit **Web-Client**

☐ Datenpflege mit Belegt- und Freimeldung durch die Tourist-Information

- (3) Hinsichtlich der Kosten der Datenpflege gelten die zwischen dem Stützpunkt und dem Leistungsträger abgeschlossenen gesonderten Vereinbarungen sprechend der **Anlage 1** zu diesem Vertrag. Diese Vereinbarungen sind Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Der Stützpunkt ist zur einseitigen Erhöhung der entsprechenden Entgelte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 315 BGB) berechtigt, soweit sich bezüglich der von ihm an die Region bzw. sonstige Dienstleister zu bezahlenden Entgelte, Provisionen und Vergütungen entsprechende Kostensteigerungen ergeben. Entsprechendes gilt im Falle von Kostensteigerungen, die sich aus einer Ausweitung von Dienstleistungen und Funktionalitäten des Systems ergeben, welche auch den Leistungsträger zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob diese vom Leistungsträger tatsächlich genutzt werden oder nicht.
- (4) Soweit der Leistungsträger die Datenpflege entsprechend den vorstehenden Festlegungen selbst durchführt, wird ihm die Teilnahme an entsprechenden Schulungen dringend empfohlen.
- (5) Der **XXX** bleibt es jederzeit vorbehalten, die Datenfelder und die erforderlichen Angaben zu den Kernstammdaten zu erweitern, zu ändern oder einzuschränken. Bei einer entsprechenden Erweiterung ist der Leistungsträger verpflichtet, unverzüglich auf Anforderung der **XXX** die entsprechenden Angaben zu machen.
- (6) Eine Änderung der Durchführung der Datenpflege entsprechend den Festlegungen in Abs. 1 ist durch den Leistungsträger nur mit einer voran Kündigungsfrist von 4 Wochen ab Zugang bei der **XXX** möglich. Eine Umstellung kann nur mit der Maßgabe erfolgen, dass eine erneute Änderung nicht vor Ablauf von 12 Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung bei der **XXX** möglich ist.
- (7) Wählt der Leistungsträger die Datenpflege durch die Tourist-Information, so hat er die entsprechenden Daten der **XXX** tagesaktuell telefonisch, per E-Mail oder per Fax zu übermitteln.
- (8) Die erfassten Stammdaten sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die entsprechenden Angaben des Leistungsträgers sind gegenüber der **XXX** zugesicherte Eigenschaften seines Betriebes bzw. seiner Tätigkeit und seiner Angebote und begründen eine eigene, von den Verpflichtungen gegenüber dem Gast und der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen unabhängige, Vereinbarungsverpflichtung des Leistungsträgers gegenüber der **XXX**.
- (9) Kommt der Leistungsträger seinen vorstehenden Verpflichtungen im Rahmen der Erfassung und Aktualisierung der Kernstammdaten bzw. der Aktualisierung der sonstigen Stammdaten nicht nach oder macht unwahre oder unvollständige Angaben, so ist die **XXX** berechtigt, ohne Vorankündigung die Darstellung der Angebote des Leistungsträgers bzw. die Vermittlung im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit zu sperren bzw. einzustellen bis der Leistungsträger seinen entsprechenden Verpflichtungen aktuell, vollständig und wahrheitsgemäß nachkommt. Bei wiederholten Verstößen ist die **XXX** berechtigt, die Vereinbarung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung über die außerordentliche Kündigung zu beenden.
- (10) Soweit der Leistungsträger entsprechend den Erklärungen in Abs. 1 für eine eigene Datenpflege optiert hat, ist er für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten ausschließlich und vollumfänglich selbst verantwortlich. Die **XXX** trifft in diesem Fall keinerlei Verpflichtungen zur Kontrolle und/oder zur Berichtigung von Fehlern. Der Leistungsträger haftet gegenüber dem User und der **XXX** für von ihm zu vertretende Folgen einer fehlerhaften oder nicht tagesaktuellen Datenpflege.
- (11) Der Leistungsträger ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Inhalte seiner Daten, insbesondere Texte, Bilder, Logos und sonstige Inhalte den gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung entsprechen und er an sämtlichen schutzzfähigen Inhalten als Urheber oder nutzungsberechtigter sämtliche Rechte hat, welche für die Darstellung seiner Angebote und den Vertrieb über das System erforderlich sind. Der Leistungsträger hat die **XXX** von begründeten Ansprüchen freizustellen, welche an diese als Herausgeber bzw. Betreiber von Internetauftritten aufgrund von Verstößen des Leistungsträgers gegen diese Verpflichtungen gerichtet werden können.

- (12) Im Falle des vom Leistungsträger zu vertretenden Unterbleibens der Aktualisierung der Vakanzen gilt:
- a) Unabhängig von der Regelung nach Abs. 8 kann die Darstellung der Angebote des Leistungsträgers, soweit innerhalb von 7 Tagen keine Aktualisierung der Vakanzen, entweder durch manuelle Aktualisierung/Bestätigung oder durch Anpassung der Kontingente und Verfügbarkeiten, erfolgt, bei den Ergebnissen der Quartiersuche in den Internetauftritten der **XXX** gesperrt und/oder deren Vermittlung im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit eingestellt werden.
 - b) Ebenso wird die Weitergabe an Schnittstellenpartner (Buchungsportale) gesperrt. Die vorbezeichneten Maßnahmen werden aufgehoben, sobald der Leistungsträger die Aktualisierung vornimmt, ausgenommen dass die **XXX** entsprechend den Regelungen in Abs. 8 wegen der Verletzungen anderweitiger Pflichten eine längere Sperre vornimmt.
 - c) Die **XXX** kann die Frist nach a) mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen verkürzen bis auf minimal 24 Stunden.

§ 11

Preise des Leistungsträgers; Leistungseinschränkungen

- (1) Der Leistungsträger ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Preise für die von ihm im System angebotenen bzw. für die konventionelle Vermittlungstätigkeit zur Verfügung gestellten Angebote festzusetzen und zu ändern, insbesondere zu erhöhen oder zu ermäßigen. Seine vertraglichen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung und seine gesetzliche Verpflichtung, die Vorgaben der Preisangabenverordnung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb einzuhalten, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Leistungsträger darf unbeschadet seiner Rechte nach Abs. 1 Preiserhöhungen nur mit der Maßgabe vornehmen, dass die im System für die konventionelle Vermittlungstätigkeit gegebenen Preise nicht höher sein dürfen, als die Preise für gleiche Leistungen und gleiche Zeiträume mit denen er im Urlaubsmagazin oder in anderen Printmedien der **XXX** oder bei regionalen oder überregionalen Tourismusstellen und Anbietern eingetragen ist. Dies bedeutet, dass Preise auch im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit nur geändert werden dürfen zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem auch eine Änderung in den entsprechenden Printmedien erfolgt.
- (3) Unabhängig von den vorstehenden Verpflichtungen ist der Leistungsträger verpflichtet, Preisermäßigungen, die er in anderen Vertriebskanälen vornimmt, auch bezüglich der im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit angegebenen Preise umzusetzen und diese Preise entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht, soweit Preisermäßigungen ausschließlich im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit dem Gast im Einzelfall gewährt werden.
- (4) Gelten für den Leistungsträger verbindliche Taxen oder Tarife, sind diese einzuhalten.
- (5) Zu Leistungseinschränkungen gegenüber den im Internetauftritt der **XXX** beworbenen Leistungen ist der Leistungsträger nur aus erheblichen, sachlichen Gründen berechtigt, insbesondere, soweit er Leistungen auf Grund von Elementarschäden oder persönlicher unverschuldeter Verhinderung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellen kann. Ansonsten gelten für die Einschränkung von Leistungen die vorstehenden Bestimmungen über die Preiserhöhung entsprechend, so dass Leistungseinschränkungen nur zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang vorgenommen werden dürfen, wie eine Änderung der Leistungsbeschreibung bezüglich des gleichen Angebots auch in Printmedien erfolgt.

§ 12

Kontingente

- (1) Der Leistungsträger stellt der **XXX** für das System buchbare und vermittelbare Kontingente (Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Pauschalangebote, sonstige Leistungen etc.) zur Verfügung.
- (2) Der Leistungsträger ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Umfang von Kontingenten in das System einzustellen. Er ist insbesondere nicht zur Einstellung von Mindestkontingenten verpflichtet. Der Leistungsträger ist jedoch verpflichtet, bei eingestellten Kontingenten von Unterkünften nach aktueller Verfügbarkeit einen Querschnitt seiner Unterkünfte hinsichtlich Kategorie, Preis und Komfort abzubilden. Dies bedeutet, dass nicht ausschließlich oder überwiegend Unterkünfte einer niedrigeren Kategorie oder Preisklasse in das System zur Vermittlung eingestellt werden dürfen, sondern nach Verfügbarkeit jeweils auch Unterkünfte der oberen Leistungs- und Preiskategorie zur Vermittlung eingestellt werden müssen.
- (3) Die **XXX** bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, alle Leistungen zu prüfen bzw. Unterkünfte zu besichtigen. Das Recht zur Prüfung und Besichtigung erstreckt sich nicht nur auf die Leistungen und Unterkünfte selbst, sondern auf den gesamten Leistungsträger. Es kann mehrfach im Jahr ausgeübt werden.
- (4) Die Leistungen müssen bei jeder Kontingentsart den Festlegungen in den Stammdaten entsprechen.
- (5) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, trifft den Leistungsträger keine Verpflichtung, in das System Kontingente in einem festen Umfang, insbesondere Basis- oder Mindestkontingente einzustellen. Der Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente liegt vielmehr im Ermessen des Leistungsträgers. Der **XXX** bleibt es jedoch vorbehalten, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten den Leistungsträger zu verpflichten, in das System ein bestimmtes Mindestkontingent von bis zu 50 % seines tagesaktuell verfügbaren Gesamtkontingents einzustellen und für Buchung und den Verfall eines solchen Kontingents sowie die Eigenbelegung des Leistungsträgers ergänzende Regelungen zu dieser Vereinbarung festzulegen.
- (6) Die Pflege des Kontingents obliegt ausschließlich dem Leistungsträger, welcher diese mit den Funktionalitäten des Systems tagesaktuell selbst vorzunehmen hat.

§ 13
Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes
bei Verträgen über Unterkünfte, Pauschalangeboten
und sonstigen Leistungen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ab Abs. (2) **gelten insgesamt nicht**, soweit zwischen dem Leistungsträger und der **XXX** im Einzelfall vereinbart ist, dass der Leistungsträger für bestimmte Angebote oder sämtliche Angebote, die über das System vermittelt werden, mit der entsprechenden Funktionalität des Systems eigene Regelungen für Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes, entweder in Form separater Bedingungen oder als Bestandteil eigener Geschäftsbedingungen, einstellt.
- (2) Ist eine solche Vereinbarung über die Verwendung eigener Geschäftsbedingungen mit dem Leistungsträger ausdrücklich getroffen worden, so gilt diese ausschließlich für die Einbeziehung **eigener Regelungen des Leistungsträgers in den Onlinebuchungsablauf** mit der Funktionalität des Systems. Mit einer solchen Vereinbarung wird demnach keine Verpflichtung der **XXX** begründet, auch bei Vermittlungen und Buchungen über konventionelle Buchungswege (Brief, Fax, Telefon, Buchungen im Ladenlokal der Tourist-Information) Vorkehrungen für die entsprechende Vereinbarung solcher besonderen Regelungen im Rahmen der Vermittlungstätigkeit der **XXX** zu treffen, dem Gast solche Regelungen mitzuteilen, zu übermitteln oder im Ladenlokal vorrätig zu halten.
- (3) Im Einzelnen gilt:
- a) Der Leistungsträger ist ausschließlich selbst dafür verantwortlich, dass die in das System eingestellten Regelungen den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entsprechen.
 - b) Die **XXX** ist zu keinerlei Prüfung, Beratung, Hinweise oder Korrekturen in Bezug auf solche vom Leistungsträger in das System und den Onlinebuchungsablauf eingestellten Regelungen verpflichtet.
 - c) Die **XXX** kann jedoch entsprechende Beanstandungen vornehmen. Sind diese fachlich begründet, so ist der Leistungsträger verpflichtet, eine Streichung und/oder Änderung unzulässiger Regelungen vorzunehmen. Folgt der Leistungsträger nach Ablauf einer hierzu gesetzten angemessenen Frist der Aufforderung zur Änderung nicht, ist die **XXX** berechtigt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ihre eigenen entsprechenden Gastaufnahmebedingungen in den Onlinebuchungsablauf der Angebote des Leistungsträgers einzubeziehen. Sie muss in diesem Fall die eigenen Regelungen des Leistungsträgers nur dann und erst dann wieder in das System einstellen, wenn der Leistungsträger hierzu eine rechtskonforme Fassung seiner eigenen Regelungen übermittelt.
 - d) Wird die **XXX** aufgrund eigener Regelungen des Leistungsträgers von Wettbewerbsvereinigungen oder Verbraucherschutzvereinigungen auf Unterlassung in Anspruch genommen, so ist sie berechtigt, mit sofortiger Wirkung die eigenen Regelungen des Leistungsträgers herauszunehmen und ihre eigenen Regelungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in den Onlinebuchungsablauf solange einzustellen. Die **XXX** ist in diesem Falle nicht verpflichtet, mit der abmahnenden Stelle einen Rechtsstreit über die Zulässigkeit der eigenen Regelungen des Leistungsträgers aufzunehmen. Sie kann diesbezüglich nach Einholung der Stellungnahme eines qualifizierten rechtlichen Beraters eine entsprechende Unterlassungserklärung gegenüber der abmahnenden Stelle abgeben. Sie ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die beanstandeten Regelungen erneut in den Onlinebuchungsablauf einzustellen, sondern nur solche Regelungen, welche den Beanstandungen und der abgegebenen Unterlassungserklärung Rechnung tragen.
 - e) Im Falle einer Beanstandung nach d) hat der Leistungsträger der der **XXX** die Beträge zu ersetzen, welche diese nach Gesetz und Rechtsprechung an die abmahnende Stelle bezahlen muss („Abmahngebühren“ bzw. Aufwendungsersatz). Entsprechendes gilt für die Kosten, die die **XXX** durch eine fachlich qualifizierte Beratung im Bezug auf die Abmahnung entstehen.
- (4) Im Falle des Rücktritts des Gastes vom **Gastaufnahmevertrag bei Verträgen über Unterkünfte** bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 537 BGB) der Anspruch des Leistungsträgers auf Bezahlung des vollen vereinbarten Aufenthalts-, bzw. Leistungspreises einschließlich des Verpflegungsanteils bestehen.
- (5) Der Leistungsträger hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Unterkunft, um die er sich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bemühen muss, und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.

- (6) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Stornierung der über das System gebuchten Unterkünfte die ersparten Aufwendungen entsprechend der Rechtsprechung in Deutschland so anzusetzen, dass dem Gast im Falle seines Rücktritts **folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:**

a) bei Ferienwohnungen und Übernachtungen ohne Frühstück	90%
b) bei Übernachtung/Frühstück	80%
c) bei Halbpension	70%
d) bei Vollpension	60%

des vereinbarten Gesamtpreises.

- (7) Der Leistungsträger wird bei Gastaufnahmeverträgen über Unterkünfte Nichtanreisen von Gästen für den Gast **nicht ungünstiger** als entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für Stornierungen behandeln. Er ist insbesondere darauf hingewiesen, dass auch bei Nichtanreisen ohne Rücktrittserklärung nach der Rechtsprechung in Deutschland nicht die volle Vergütung gefordert werden darf, sondern ersparte Aufwendungen abzusetzen sind.
- (8) Bei der Stornierung von Pauschalangeboten wird der Leistungsträger dem Gast die Rücktrittskosten in Rechnung stellen, die vom Gast auf der gesetzlichen Grundlage nach der konkreten Berechnungsmethode oder auf der Basis von mit dem Gast rechtswirksamen vereinbarten pauschalierten Stornosätzen verlangt werden können. Solange und soweit von der **XXX** keine einheitlichen, für alle Buchungen von Pauschalangeboten über das System gültigen Allgemeinen Reisebedingungen in das System eingestellt und in den Buchungsablauf bei Pauschalen eingebunden sind, ist es ausschließlich Sache des Leistungsträgers, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass entsprechende Bestimmungen über pauschalierte Rücktrittskosten mit dem Gast rechtswirksam vereinbart werden.
- (9) Der Leistungsträger ist berechtigt, zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers von den vorstehenden Regelungen abzuweichen, insbesondere dem Gast bzw. Auftraggeber kostenlose Rücktrittsrechte einzuräumen und/oder im Falle des Rücktritts oder der Nichtanreise auf die Geltendmachung von Stornokosten ganz oder teilweise zu verzichten oder diese zu stunden.
- (10) Die **XXX** kann einseitig und ohne dass es einer Zustimmung des Leistungsträgers bedarf, nach entsprechender rechtzeitiger Vorankündigung pauschalierte Stornobedingungen in das System einstellen, in den Buchungsvorgang mit dem Kunden einbeziehen und somit zum Vertragsinhalt des zwischen Gast und Leistungsträger vermittelten Pauschalreisevertrages machen.
- (11) Bei Leistungen des Leistungsträgers, die rechtlich weder als Gastaufnahmeverträge, noch als Pauschalangebote einzustufen sind, obliegt es ausschließlich dem Leistungsträger selbst, Kündigung, Stornierung oder Rücktritt des Gastes entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln und die entsprechenden Konditionen mit dem Gast vertraglich, insbesondere durch entsprechende Geschäftsbedingungen, zu gestalten. Die **XXX** ist diesbezüglich zu einer rechtlichen Beratung des Leistungsträgers weder berechtigt, noch verpflichtet.
- (12) Rücktrittserklärungen oder Kündigungserklärungen des Gastes oder sonstige Mitteilungen über ein Nichterscheinen oder eine Nichtinanspruchnahme von Leistungen bei Buchungen, die über das System oder die konventionelle Vermittlungstätigkeit erfolgt sind, sind vom Gast ausschließlich an den Leistungsträger zu richten. Die **XXX** und der Leistungsträger werden eine entsprechende Verpflichtung des Gastes jeweils vertraglich vereinbaren und in die entsprechenden Geschäftsbedingungen aufnehmen. Soweit solche Erklärungen des Gastes bei der **XXX** eingehen, wird diese den Leistungsträger schriftlich, per Fax oder per E-Mail unterrichten.
- (13) Die **XXX** und der Leistungsträger sind wechselseitig verpflichtet, ein vom Gast unter Berufung auf die Vorschriften der §§ 312b, d BGB über Fernabsatzverträge geltend gemachtes Recht zum Widerruf eines Unterkunftsvertrages, beziehungsweise eines Pauschalreisevertrages **nicht** anzuerkennen und, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtslage, den Gast entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Rücktrittskosten zu belasten.

§ 14 Buchungsabwicklung

- (1) Die **XXX** tritt gegenüber dem Gast **als Vermittler** und damit als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers auf.
- (2) Die **XXX** kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, mündlich, per Fax oder über das System schließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros, Reiseveranstalter, Omnibusunternehmen oder andere gewerbliche Auftraggeber.
- (3) Die **XXX** ist gegenüber dem Leistungsträger zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.
- (4) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Gast in den verschiedenen Vertriebsformen Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. bei elektronischen Erklärungen mit der Authentizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung zu einer bestimmten Person), bei schriftlicher Abwicklung des Zugangsnachweises (z.B. der Buchungsbestätigung), bei telefonischen Buchungen des Nachweises verbindlicher rechtsgeschäftlicher Erklärungen, auftauchen können. Die Vereinbarungsparteien sind sich darüber einig, dass die **XXX** in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des Leistungsträgers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haftet.
- (5) Die Buchungsabwicklung gliedert sich in folgende 3 Varianten:
 - a) Der Buchungsinteressent nimmt ausschließlich eine unverbindliche Anfrage an den Leistungsträger vor. Der Leistungsträger selbst oder die **XXX** als dessen Vermittler unterbreitet dem Gast entweder ein verbindliches Angebot über die gewünschte Leistung oder teilt ihm die verfügbaren Preise und Leistungen, die seinen Wünschen entsprechen mit der Aufforderung mit, gegebenenfalls eine entsprechende verbindliche Buchung nach dieser Verfügbarkeitsauskunft vorzunehmen.
 - b) Es erfolgt eine verbindliche Buchung über das System, die für den Gast verbindlich ist und über das System und die Geschäftsbedingungen auch als rechtsverbindlich ausgestaltet wird, die jedoch vom System nicht sofort bestätigt wird sondern an den Leistungsträger weitergeleitet wird, der diese Buchung unverzüglich zu bearbeiten und dem Gast spätestens innerhalb von 24 Stunden die Buchungsbestätigung seiner Buchung mit Annahme der Buchung im System zu übermitteln hat. Nach Ablauf der 24 Stunden erfolgt automatisch eine Ablehnung der Buchungsanfrage und dem Gast werden andere Leistungsträger vorgeschlagen.
 - c) Der Gast nimmt über das System eine verbindliche Buchung vor, die auf der Grundlage des vom Leistungsträger in das System eingestellten Kontingentes dem Gast sofort verbindlich bestätigt wird und demnach sofort zum einem für den Gast und den Leistungsträger verbindlichen Vertragsabschluss führt (Buchung in Echtzeit).
 - d) Die **XXX** ist mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen durch Nachricht im System, die der Leistungsträger beim Login auf der System-Startseite sieht, oder per E-Mail berechtigt, ohne Zustimmung des Leistungsträgers die Buchungsfunktionalitäten dahingehend zu ändern, dass unverbindliche Anfragen sowie Buchungen auf Anfrage nicht mehr möglich sind, sondern das System ausschließlich direkt und unmittelbar buchbare Unterkünfte entsprechend lit. c) darstellt.
- (6) Die Entscheidung darüber, in welcher der drei in Abs. 5 genannten Buchungsvarianten der Leistungsträger seine jeweiligen Angebote buchbar machen will, liegt nach Maßgabe des Änderungsvorbehalts und bis zur Ausübung dieses Änderungsrechts durch die **XXX**, beim Leistungsträger. Eine entsprechende Änderung dieser Buchbarkeit eines bestimmten Angebots hat vom Leistungsträger gegenüber der **XXX** jedoch mit einer Vorankündigungsfrist von 10 Werktagen zu erfolgen. Erfolgt eine Ankündigung nicht oder nicht rechtzeitig, so ist die **XXX** berechtigt, das jeweilige Angebot weiter nach Maßgabe der ursprünglichen Festlegung des Leistungsträgers zur Buchbarkeit des betreffenden Angebots zu vermitteln.
- (7) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen und davon, ob und zu welchem Zeitpunkt die **XXX** die Buchungsfunktionalitäten dahingehend ändert, dass über das System nur noch verbindliche Buchungen nach Abs. 5 lit. c) entgegengenommen werden, gilt:
 - a) Die **XXX** ist berechtigt, im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit bei verbindlichen mündlichen, telefonischen, schriftlichen oder per E-Mail übermittelten Buchungswünschen von Gästen die entsprechende Buchung für den Gast verbindlich im System entsprechend der hinterlegten bzw. nach Belegungsplan verfügbaren Kontingente vorzunehmen.
 - b) Im Falle entsprechender Buchungen ist die **XXX** ausschließlich als Vermittlerin tätig und demnach nicht Vertragspartner des Leistungsträgers bezüglich der gebuchten Leistung. Die **XXX** haftet insbesondere nicht für die Erfüllung des Vertrages durch den Gast/Auftraggeber, insbesondere nicht für die Zahlung, ausgenommen dass ein Zahlungsausfall ursächlich durch fehlerhafte Eingaben in das System und/oder die fehlerhafte Aufnahme von Kundendaten oder Leistungsdaten verursacht wurde.
 - c) Sobald und soweit nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine Provisionspflicht für von der **XXX** vermittelte Buchungen besteht, sind auch entsprechende Vermittlungsvorgänge durch die **XXX**, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes vorgenommen werden, nach der jeweils gültigen Provisionsliste und den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verprovisionieren.

§ 15
Anbindung der Internetplattform der XXX
an andere Internetplattformen und Buchungssysteme

- (1) Für die Anbindung an andere Internetplattformen bzw. Buchungssysteme gilt:
- a) Der Leistungsträger stimmt mit Abschluss dieses Vertrages der Weiterleitung seiner nicht-personenbezogenen Daten an die in der Anlage 2 zum Vertrag aufgeführten / gekennzeichneten Plattformen und Buchungssysteme zu.
 - b) Soweit dem Leistungsträger über die Funktionalitäten des Systems die Möglichkeit eröffnet ist, selbst die entsprechende Weiterleitung seiner nicht-personenbezogenen Daten an bestimmte für Internetplattformen bzw. Buchungssysteme die Freischaltung vorzunehmen oder abzustellen, liegt es ausschließlich im Ermessen des Leistungsträgers, diese Freischaltung vorzunehmen oder abzustellen. Entsprechende Verpflichtungen des Stützpunkts bestehen in diesem Fall nicht. Für Freischaltung bzw. Abschaltung und die entsprechenden sachlichen und rechtlichen Folgen ist ausschließlich der Leistungsträger selbst verantwortlich.
 - c) Hinsichtlich der Weiterleitung der nicht-personenbezogenen Daten des Leistungsträgers an Internetplattform und Buchungssysteme, bei denen die Funktionalität einer Freischaltung bzw. Abschaltung durch den Leistungsträger selbst nicht besteht gilt, dass der Leistungsträger von Veränderungen entsprechend der Auflistung in Anlage 1 dieses Vertrages vom Stützpunkt unterrichtet wird. Der Leistungsträger kann der entsprechenden Freischaltung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang widersprechen. Erfolgt ein solcher Widerspruch nicht, gilt die Zustimmung als erteilt und ist für den Leistungsträger für eine Laufzeit von zwölf Monaten ab der erfolgten Mitteilung bindend. Ein Widerspruch nach Ablauf der Frist wirkt demnach erst für den Zeitpunkt nach Ablauf von zwölf Monaten. Ohne Widerspruch erfolgt nach Ablauf von zwölf Monaten eine weitere Verlängerung für weitere zwölf Monate.
 - d) Mit der entsprechenden Zustimmung ermächtigt der Leistungsträger die **XXX** zur Weiterleitung seiner nicht-personenbezogenen Daten und zur Darstellung seines Betriebes bzw. seiner Angebote auf/in diesen anderen Internetplattform bzw. Buchungssystemen.
- (2) Die Leistung der **XXX** besteht insoweit ausschließlich in der Herstellung der technischen Verbindung zu diesen Plattformen und Systemen über die jeweilige Schnittstelle.
- (3) Die **XXX** übernimmt mit Abschluss der Vereinbarung keine Garantie oder vertragliche Einstandspflicht dafür, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme den Leistungsträger und seine Angebote tatsächlich in ihr System aufnehmen und seine Angebote vermitteln.
- (4) Der Leistungsträger ist darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme die Aufnahme des Leistungsträgers teilweise vom Abschluss eines entsprechenden Vertrages abhängig machen. Es obliegt nicht der **XXX**, solche Verträge im eigenen Namen oder namens des Leistungsträgers für dessen Teilnahme abzuschließen oder solche Verträge für den Leistungsträger zu prüfen.
- (5) Der Leistungsträger ist weiter darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme teilweise Provisionen erheben, die höher sein können, als bei einer Buchung über das von der **XXX** selbst betriebene System.
- (6) Die **XXX** haftet in keiner Weise für die Erbringung vertraglicher Leistungen, für Leistungsausfälle oder für irgendwelche Schäden des Leistungsträgers im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an diesen Plattformen und Systemen, die Übermittlung von nicht-personenbezogenen Daten, die Buchungsabwicklung, das Inkasso oder jedwede sonstigen sachlichen oder rechtlichen Umstände im Zusammenhang mit der Teilnahme des Leistungsträgers an solchen Plattformen und Systemen.

§ 16

Bewertungen

- (1) Eine Darstellung auf den Websites und Portalen der **XXX** erfolgt nur unter Einbindung von Bewertungen aller relevanten Plattformen. Hierzu setzt die **XXX** auf eine marktgängige Bewertungssuchmaschine, die im Web vorhandene Bewertungen sammelt und zusammenrechnet (Punkte und Textbeschreibungen). Eine Benotung des Leistungsträgers wird im System erst ab dem Vorliegen von mindestens 10 Bewertungen angezeigt.
- (2) Die **XXX** übernimmt keinerlei Haftung bei negativen oder durch die Bewertungssuchmaschine falsch zugewiesenen Bewertungen, es sei denn, eine falsche Zuweisung wäre durch die **XXX** vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Der **XXX** obliegt diesbezüglich keine Überprüfungspflicht. Es obliegt ausschließlich dem Leistungsträger, die ihn bzw. seinen Betrieb betreffenden Zuweisungsfehler zu überprüfen und hiervon der **XXX** gegebenenfalls unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Bewertungen unterliegen dem Recht der freien Meinungsäußerung und können daher subjektiven Charakter aufzeigen. Die **XXX** schreibt jeden Gast, der online über die Plattformen der **XXX** bucht, zwei Tage nach Abreise an und bittet um eine Bewertung für den gebuchten Leistungsträger.
- (4) Bei aus Sicht des Leistungsträgers fehlerhaften oder unzutreffenden Bewertungen ist das Portal verantwortlich, auf welchem die Bewertung verfasst wurde. Für Bewertungen, die direkt über die Seiten der **XXX** erstellt werden, erfolgt keinerlei Haftung oder Löschung aus Gründen der Inakzeptanz des Leistungsträgers. Diese Bewertungen werden nur gelöscht, wenn
 - a) Leistungen bewertet wurden, die vom Leistungsträger gar nicht angeboten werden (z.B. Schwimmbad, Aufzug),
 - b) der Leistungsträger glaubhaft macht, dass der Bewerter nicht in seinem Haus gewohnt hat,
 - c) wenn der Leistungsträger nachweist, dass die Bewertung objektiv unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält.
- (5) Stellt der Leistungsträger selbst – oder ein Beauftragter in dessen Auftrag oder mit dessen Einverständnis – eine Bewertung ein, so wird diese gelöscht. Im Wiederholungsfalle kann die **XXX** die Vereinbarung mit dem Leistungsträger nach vorangegangener Abmahnung entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung außerordentlich fristlos oder befristet kündigen. Die **XXX** kann unbeschadet dieses Kündigungsrechts für jeden Fall der Zuwiderhandlung (unter Ausschluss der Berufung des Leistungsträgers auf einen Fall der fortgesetzten Handlung) den Anspruch auf eine Vertragsstrafe i.H.v. € 500,- geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt in diesem Fall vorbehalten.

§ 17

Beiträge, Umlage, Provision

- (1) Bezüglich der vom Leistungsträger an den Stützpunkt zu bezahlenden Entgelte und Provisionen wird auf die Anlage 3 zu diesem Vertrag verwiesen, welche Bestandteil des Vertrages ist.
- (2) Hinsichtlich einer einseitigen Erhöhung der vereinbarten Entgelte durch den Stützpunkt gilt die Bestimmung in § 10 Abs. 2 über die Erhöhung der Kosten für die Pflege von nicht-personenbezogenen Daten entsprechend.

§ 18

Zahlungsabwicklung mit dem Gast bei Unterkunftsverträgen und bei Pauschalreiseverträgen

- (1) Die **XXX** eröffnet dem Leistungsträger auf der Grundlage entsprechender Regelungen in den Gastaufnahmebedingungen, die mit dem Gast vereinbart, im Gastgeberverzeichnis abgedruckt und in den Onlinebuchungsablauf einbezogen werden, bei **Gastaufnahmeverträgen** die Möglichkeit, Anzahlungen bis zu 20 % zu erheben. Ansonsten sehen diese Gastaufnahmebedingungen vor, dass die Restzahlung des Gastes zum Aufenthaltsende durch direkte Zahlungen an den Gastgeber vor Ort zahlungsfällig wird. Dem Gastgeber bleibt es ausdrücklich vorbehalten, mit dem Gast im Einzelfall abweichende Vereinbarungen über die Anzahlung und/oder die Restzahlung zu treffen.
- (2) Ansonsten gilt bezüglich der Höhe einer vom Leistungsträger gewünschten Vereinbarung zur Anzahlung:
- (3) Bei Buchungen über das System wird dem Leistungsträger die Möglichkeit eröffnet werden, selbst eine entsprechende Höhe, der von ihm gewünschten und mit dem Gast zu vereinbarenden Anzahlung, einzustellen.
- (4) Für die entsprechende Festlegung der Anzahlungshöhe ist ausschließlich der Leistungsträger selbst verantwortlich. Die **XXX** ist zu einer entsprechenden Beratung weder berechtigt, noch verpflichtet. Der Leistungsträger hat bei der Festlegung der Anzahlungshöhe die gesetzlichen Bestimmungen und die einschlägige Rechtsprechung zu berücksichtigen und sich insoweit gegebenenfalls fachlich entsprechend beraten zu lassen.
- (5) Der Leistungsträger ist darauf hingewiesen, dass nach aktueller Lage von Gesetz und Rechtsprechung bei Angeboten, die sich rechtlich als Pauschalreise darstellen, eine Anzahlung nur gegen Übergabe eines so genannten Sicherheitsscheins gefordert oder angenommen werden darf und die Anzahlung 20% des Reisepreises nicht übersteigen darf.
- (6) In jedem Fall erfolgt die gesamte Zahlungsabwicklung hinsichtlich Anzahlung bzw. Restzahlung ausschließlich zwischen dem Leistungsträger und dem Gast. Die **XXX** ist demnach weder berechtigt, noch verpflichtet, Anzahlungen und/oder Restzahlungen des Gastes zu fordern und/oder anzunehmen. Die gesamte Zahlungsabwicklung mit dem Gast obliegt demnach ausschließlich dem Leistungsträger mit der Maßgabe, dass dies für jedwede Zahlungen, also auch für Nebenkosten und Stornokostenforderungen gilt.
- (7) Die **XXX** haftet nicht für Zahlungen des Gastes, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des Leistungsträgers verursacht hat.

§ 19

Haftung, Unterrichtungspflicht des Gastgebers

- (1) Die **XXX** haftet dem Leistungsträger gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung bzw. sonstigen vermittelten Leistung beschränkt. Anderweitige Bestimmungen über die Haftung der **XXX** in dieser Vereinbarung bleiben unberührt.
- (2) Der Leistungsträger stellt die **XXX** von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Gastaufnahmevertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Gastes auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vermittlerpflichten der **XXX** beruht.
- (3) Der Leistungsträger haftet – unbeschadet einer etwaigen Haftung gegenüber dem Gast – für Leistungsmängel gegenüber der **XXX**. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die in den Stammdaten erwähnten Einrichtungen und/oder Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der Vereinbarungsdauer nicht im betriebssicheren Zustand befinden.
- (4) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die gesetzliche Gewährleistung und Haftung des Leistungsträgers gegenüber dem Gast unberührt.
- (5) Die **XXX** wird den Leistungsträger unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt ihr gegenüber erhoben werden.
- (6) Der Leistungsträger ist verpflichtet, die **XXX** von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.

§ 20 Geschäftsbedingungen der XXX

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen über die Verwendung und die Einbeziehung von Geschäftsbedingungen in den Onlinebuchungsablauf gelten nicht, wenn zwischen der XXX und dem Leistungsträger im Einzelfall ausdrücklich die Verwendung eigener Geschäftsbedingungen des Leistungsträgers und deren Einbeziehung in den Onlinebuchungsablauf vereinbart sind. Im Falle einer solchen Vereinbarung gelten die Regelungen in § 13 Abs. 1 dieses Vertrages entsprechend.
- (2) Die XXX kann als Inhalt des zwischen dem Gast und dem Leistungsträger zustande kommenden Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbaren und zwar bei Unterkunftsverträgen sog. „Gastaufnahmebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Leistungsträger) bei Pauschalangeboten sog. „Reisebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Leistungsträger als Reiseveranstalter), soweit die dadurch begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht zuwiderlaufen.
- (3) Die aktuellen Fassungen der Gastaufnahmebedingungen für Beherbergungsleistungen und der Reisebedingungen für Pauschalangebote sind diesem Vertrag als Anlage 4 beigelegt. Die Aktualisierung dieser Geschäftsbedingungen obliegt ausschließlich der XXX. Der Leistungsträger hat das Urheberrecht der Urheber dieser Geschäftsbedingungen und das entsprechende Benutzungsrecht der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH bzw. der Region und der XXX zu beachten. Der Leistungsträger ist demnach nicht berechtigt, diese Geschäftsbedingungen außerhalb der Mitwirkung am Onlinebuchungssystem nach den Bestimmungen dieses Vertrages für eigene Vertriebszwecke, insbesondere den Vertrieb seiner Leistungen über einen eigenen Internetauftritt oder seiner eigenen konventionellen Vermarktungstätigkeit (Brief, Fax, Telefon, E-Mail) ganz oder auszugsweise zu verwenden. Im Rahmen der ihm gestatteten Verwendung nach diesem Vertrag steht ihm kein Bearbeitungsrecht an diesen Bedingungen zu.
- (4) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Buchungen über Unterkünfte, die über das System erfolgen und bei denen die XXX die entsprechenden Geschäftsbedingungen als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers mit dem Gast/Auftraggeber vereinbart hat, diese auch tatsächlich nach den aktuellen Fassungen dieser Geschäftsbedingungen abzuwickeln. Dem Leistungsträger ist es jedoch gestattet, zu Gunsten des Gastes/Auftraggebers von diesen Geschäftsbedingungen abzuweichen, insbesondere im Einzelfall kostenfreie Rücktrittsrechte zu gewähren sowie auf die Geltendmachung von Rücktrittskosten im Fall des Rücktritts oder der Nichtanreise des Gastes zu verzichten, entsprechende Ansprüche zu reduzieren oder fällige Zahlungen für Rücktrittskosten zu stunden.
- (5) Dem Leistungsträger ist es unbenommen, bei Buchungen, die nicht über das System erfolgen, mit dem Gast abweichende Vereinbarungen zu treffen und eigene oder andere Geschäftsbedingungen zu vereinbaren.
- (6) Die XXX kann solche Geschäftsbedingungen auch nach Vereinbarungsschluss einführen oder ändern und gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung für den Leistungsträger verbindlich machen.
- (7) Soweit Unterkunftskontingente von der XXX im Rahmen von Pauschalangeboten belegt werden, bei denen die XXX als verantwortlicher Reiseveranstalter gegenüber dem Gast auftritt, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. In diesen Fällen kann die XXX die Inanspruchnahme von Kontingenten in einer speziellen „Leistungsträgervereinbarung zur Leistungserbringung bei Pauschalen der XXX“ regeln.

§ 21 Eigentümerwechsel

- (1) Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Leistungsträger diese Änderung der XXX unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist die Vereinbarung kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem diese Leistungsträger-Vereinbarung abgeschlossen wurde.
- (3) Bei der Vermittlung von Unterkünften des Leistungsträgers haftet der bisherige Eigentümer/Pächter der XXX gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat die XXX von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.

§ 22**Vereinbarungsdauer, Sperrung des Eintrags/der Anzeige,
ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung**

- (1) Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung. Vertragsjahr ist jeweils der Zeitraum des Kalenderjahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres ist ausgeschlossen. Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle Buchungen, die nach dem 1.1.2017 erfolgen. Für die Zusammenarbeit, die Buchungen und die Entgelte bis zum 31.12.2016 gelten die bisher zwischen den Vertragspartnern vereinbarten bzw. praktizierten Konditionen weiter, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Über den in Abs. 1 genannten Zeitpunkt hinaus verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr, wenn der Leistungsträger oder die **XXX** die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 1 Monat zum 30.06. eines Jahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich unter Ausschluss der elektronischen Textform zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Betriebsveränderungen, Eigentümer- oder Pächterwechsel berechtigen den Leistungsträger nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- (3) Die **XXX** kann die Vereinbarung im Wege der außerordentlichen Kündigung befristet oder fristlos kündigen, wenn der Leistungsträger in einem Maße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, die, unter Berücksichtigung der Interessen der **XXX** und/oder der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - a) Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - b) erhebliche Leistungsmängel
 - c) unrichtige oder unvollständige Angaben im Rahmen der Stammdatenerfassung
 - d) wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen
 - e) die Verletzung von Urheberrechten, Markenrechten, Bildrechten oder anderen gewerblichen Schutzrechten der **XXX** oder von Dritten
 - f) Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung
 - g) Konzessionsverlust
 - h) Handlungen oder Unterlassungen des Leistungsträgers, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der **XXX** zu schädigen.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung durch elektronische Textform (z.B. E-Mail) ist ausgeschlossen.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung setzt eine vorherige Abmahnung des Leistungsträgers mit angemessener Fristsetzung zur Behebung von Mängeln, Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten oder sonstiger Maßnahmen, die den Kündigungsgrund beseitigen können, voraus. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung der **XXX** ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.
- (6) Anstelle einer Kündigung kann die **XXX** bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 den Leistungsträger bezüglich eines Eintrags/einer Anzeige für eine konkrete künftige Auflage des Gastgeberverzeichnis/Urlaubsmagazins ausschließen, insbesondere das Erscheinen seines Eintrages oder seiner Anzeige sowie die Online-Buchbarkeit in den Internetauftritten vorübergehend sperren. Für die Dauer einer berechtigten Sperrung bleibt der Leistungsträger zur Bezahlung vereinbarter Entgelte verpflichtet.
- (7) Für die fehlerhafte Pflege der Stammdaten und/oder Kontingente, Preise und sonstigen Angaben gilt:
 - a) Unterlässt der Gastgeber in mehr als 3 aufeinanderfolgenden Fällen (unbeschadet der Dauer des Zeitraums zwischen den Fällen) oder in einem Zeitraum von 6 Monaten mehr als 3 mal in nicht aufeinanderfolgenden Fällen die korrekte Pflege der Stammdaten und/oder macht er im Rahmen der Stammdatenpflege falsche, irreführende oder unvollständige Angaben zu Leistungen, Einrichtungen, Ausstattungen, Produktnamen, Preisen, Verfügbarkeiten, Klassifizierungsangaben, An- und Abreisebedingungen, Mindestaufenthaltsangaben oder sonstigen aus Sicht des Gastes buchungsrelevanten nicht-personenbezogenen Daten, so ist die **XXX** berechtigt, nach Abmahnung den System-Zugang des Gastgebers für 4 Wochen zu sperren.
 - b) Soweit unterbliebene oder unrichtige Angaben des Leistungsträgers geeignet sind, einen Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung oder einen sonstigen Gesetzesverstoß zu begründen und insbesondere die **XXX** selbst der Gefahr einer entsprechenden Abmahnung durch Wettbewerbsvereinigungen und Verbraucherschutzvereinigungen oder sonstige abmahnbefugte Stellen auszusetzen, ist die **XXX** berechtigt, nach entsprechender Abmahnung für die Zeit der Sperrung und darüber hinaus die entsprechenden Korrekturen einseitig vorzunehmen und/oder den Funktionsumfang im System für den Leistungspartner einzuschränken, sodass die betroffenen nicht-personenbezogenen Daten nicht mehr durch den Leistungspartner verändert werden können.
 - c) Durch das Recht zur Sperrung des System-Zugangs des Leistungsträgers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht der **XXX** zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unberührt. Im Wiederholungsfalle können bei gleichartigen Verstößen zur Begründung einer außerordentlichen Kündigung auch Sachverhalte herangezogen werden, die nach Abmahnung der **XXX** bereits zu einer Sperrung nach lit. a) geführt haben.

- (8) Die vorstehenden Rechte zur Sperrung und Kündigung stehen der **XXX** – unter den dort aufgeführten Voraussetzungen bezüglich Mahnung und Fristsetzung – auch dann zu, wenn der Leistungsträger mit Zahlungen für Kurbeiträge oder Fremdenverkehrsbeiträge oder Provisionen (auch Provisionsabrechnungen von Dritt-/Buchungsplattformen) im Rückstand ist.
- (9) Die Vornahme einer Sperrung oder der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung schließt weitergehende Ansprüche der **XXX**, insbesondere Schadensersatzansprüche, nicht aus.

§ 23

Schriftform, Unwirksamkeit von Bestimmungen, Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Sollte diese Vereinbarung in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt der Vereinbarung entspricht.

§ 24

Auftragsdatenverarbeitung

Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Leistungen personenbezogene Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gilt ergänzend die **Anlage 5 „Anlage Auftragsdatenvereinbarung“**.

§ 25

Gerichtsstand; Sonstiges

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vereinbarungsparteien ist der Sitz der **XXX**, wenn die Vereinbarungsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- (2) Die Vertragsparteien bestätigen mit ihrer Unterschrift eine jeweils gleichlautende und von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Fassung dieses Vereinbarungsexemplars erhalten zu haben.
- (3) Der Leistungsträger bestätigt, die in dieser Vereinbarung aufgeführte Anlage vollständig erhalten zu haben.

Ort

Datum

Ort

Datum

XXX

Leistungsträger

Anlage 1: Vereinbarung zu den Kosten der Datenpflege

Anlage 2: Vertriebspartner

Anlage 3: Vereinbarung zu Entgelten und Provisionen

Anlage 4: Aktuelle Fassung der Gastaufnahmebedingungen und der Reisebedingungen für Pauschalangebote

Anlage 5: Anlage zur Auftragsdatenverarbeitung

Stempel des Leistungsträgers

Anlage 1: Vereinbarung zu den Kosten der Datenpflege

Durch Region zu ergänzen!

Anlage: deskline®-Vertriebspartner und Ausspielkanäle in Rheinland-Pfalz

Version: 1
vom: 28.11.2016

Die Zusammenstellung der Channels verändert sich (Wegfall bestehender Channels, Hinzukommen neuer Channels). Eine Garantie für die Ausspielung oder ein Anspruch darauf besteht nicht.

Die aktuellste Liste ist immer online unter folgendem Link abrufbar:

<https://sites.google.com/a/rlpdms.de/dbm/10-dl30-anwender/rlp/vertriebs-portale-und--wege>

1. Vertriebspartner

Portal	Affiliates
E-domizil	1golf.eu
E-domizil	bestfewo
E-domizil	Ciaobau
E-domizil	Cofman
E-domizil	erento
E-domizil	evendi
E-domizil	ferienhaeuser.de
E-domizil	ferienwohnung.de
E-domizil	Ferienwohnung-netz
E-domizil	lastminute.com
E-domizil	meinstadt.de
E-domizil	nordsee-suche
E-domizil	ostsee-suche
E-domizil	Plus
E-domizil	reise.de
E-domizil	sonnenklar.tv
E-domizil	t-online
E-domizil	tourist-online
E-domizil	Zeit
E-domizil	finde-dein-ferienhaus.de
E-domizil	Kalaydo
E-domizil	Lipalu
E-domizil	start.de
E-domizil	Rewe / Jahn Reisen
E-domizil	wimdu.de
BestFewo GmbH	Focus.de
BestFewo GmbH	MeineStadt.de
BestFewo GmbH	Idealo.de
BestFewo GmbH	Bikemap.de
BestFewo GmbH	Hallofamilie.de
casamundo	Casamundo gibt keinerlei Daten an Affiliates weiter
HolidayInsider	HRS-Holidays
HolidayInsider	HRS
HolidayInsider	Hotel.de

Weitere Kanäle
Bacchus Touristik
Berenz GmbH
Interactive Domain
Regioausflug.de
Reiseservice Siweris
Rhein-Mosel-Verlag
Team Agentur für Marketing GmbH
Urlaub in RLP / n-etwork GmbH
Ahr.de

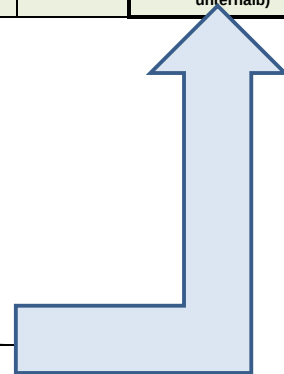
2. Weitere Ausspielkanäle:

- Websites verschiedener Touristinformationen von Rheinland-Pfalz
- Websites verschiedener Regionalagenturen von Rheinland-Pfalz
- verschiedene Websites der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH (www.gastlandschaften.de inklusive verschiedener Sub-Domains)
- im Gastlandschaften-Tourenplaner der RPT (www.tourenplaner-rheinland-pfalz.de)
- in der Gastlandschaften-App der RPT (<https://www.gastlandschaften.de/urlaubsmagazin/service/apps/>)
- in verschiedenen Kanälen der Outdooractive Plattform (<https://corporate.outdooractive.com/ausspielkanale/>)
- in anderen Kanälen (Websites und Apps)

Provisions-Splitting

	Buchungen auf Homepage des LT (IBE)	Backoffice Buchungen	Internet	Vertriebs- portale
Gesamtprovision vom LT auf V K	0%	10%	12%	15%
Provisionsanteil für die Region (es bleibt der Region überlassen, ob oder wieviel sie davon an ihre Stützpunkte weitergibt oder nicht! Dies wird im Vertrag Region- Stützpunkt individuell geregelt!)		10%	12%	0 - 11 % (je nach Splitting in Tabelle unterhalb)

Provisionsanteile Portale:	
Kooperationspartner	Provision an Portal in %
Bacchus Touristik	4
Berenz GmbH	7
BestFewo GmbH	8
casamundo	9
e-domizil	11
HolidayInsider/HRS-Holidays	9
Interactive Domain	6
Mosel.de	10
Regioausflug.de	4
Reiseservice Siweris	4
Rhein-Mosel-Verlag	4
Team Agentur für Marketing GmbH	6
Urlaubin RLP / n-etwork GmbH	7
VUD Medien (VUD Verlag und Druck GmbH)	4



RHEINLAND-PFALZ TOURISMUS GMBH

MUSTER-GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REGIONEN UND STÜTZPUNKTE

(STAND 01-12-2016)

URHEBER:

RECHTSANWÄLTE RAINER NOLL & FRANK HÜTTEN; STUTTGART | MÜNCHEN

ABSCHNITT A. NUTZUNGSBEDINGUNGEN

NUTZUNGSBEDINGUNGEN DER RHEINLAND-PFALZ TOURISMUS GMBH FÜR DIE VERWENDUNG VON

- **MUSTER-GASTAUFNAHME- UND VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN**
- **MUSTER-REISEBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALANGEBOTE**
- **MUSTER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR EINEN ONLINE-SHOP**

1. Die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH - nachstehend "RPT" - stellt den Regionen und Stützpunkten in Rheinland-Pfalz **nach Maßgabe der nachfolgenden Nutzungsbedingungen** folgende Muster-Geschäftsbedingungen zur Verfügung
 - **Muster-Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen für Verträge über Beherbergungsleistungen** (Gastaufnahmeverträge) und deren Vermittlung,
 - **Muster-Reisebedingungen für Pauschalangebote** bzw. Pauschalreiseverträge bei Pauschalangeboten der Regionen und Stützpunkte selbst als Anbieter und Reiseveranstalter
 - **Muster-Geschäftsbedingungen für einen Online-Shop der Region bzw. des Stützpunktes** für Verträge über den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen.
2. Die Region bzw. der Stützpunkt anerkennen mit der Übermittlung bzw. dem Abruf dieser Musterbedingungen und mit der Aufnahme der tatsächlichen Nutzung dieser Muster die nachfolgenden Nutzungsbedingungen an. Der Tourismusstelle ist die Nutzung ausdrücklich nur **auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen** und bei deren strikten Einhaltung gestattet. Jede sonstige Verwendung stellt eine Verletzung des Urheberrechts der Urheber der Musterbedingungen und des von der **RPT** eingeräumten Nutzungsrechts dar.
3. Urheber und Verfasser der Musterbedingungen sind die **Rechtsanwälte Rainer Noll, Stuttgart und Frank Hütten, München. Bei diesen liegen grundsätzlich alle gesetzlichen Rechte**. Sie haben die **RPT** ermächtigt, den Regionen und Stützpunkten in Rheinland-Pfalz die Nutzung nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zu gestatten.

4. Bei jeder Verwendung der Geschäftsbedingungen, sei es als Gesamtfassung, sei es bezüglich einzelner Muster-Bedingungen, egal ob in Printmedien in Internet- oder Social-Media-Auftritten oder in sonstigen Medien, ist am Ende der Urheberrechtsvermerk wie folgt anzubringen:

© urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart 2004 - (aktuelle Jahreszahl des Gültigkeitszeitraums des Printmediums oder, im Internet des aktuellen Jahres)

Die aktuelle Jahreszahl, also „2004 – „ ist jeweils jährlich fortzuschreiben und zwar auf den Gültigkeitszeitraum des jeweiligen Printmediums bzw., bei Online-Medien auf das aktuelle Kalenderjahr. Hierzu bedarf es keiner Genehmigung oder Aufforderung durch die Urheber oder die RPT.

5. Die **RPT** stellt diese Musterbedingungen als **Arbeitshilfe** zur Verfügung. Es handelt sich bei diesen Muster-Bedingungen demnach **nicht um eine ausdrückliche, eigene Empfehlung der RPT**. Die **RPT** darf die Verwendung dieser Muster-Geschäftsbedingungen weder empfehlen, noch vorschreiben. Es liegt also im ausschließlichen Ermessen der Region bzw. des Stützpunktes diese Musterbedingungen zu verwenden oder nicht. Den Regionen und Stützpunkten bleibt es ausdrücklich vorbehalten, keine oder andere Geschäftsbedingungen für die entsprechenden Geschäftsfelder zu verwenden. Die Regionen sind ebenfalls nicht berechtigt, den Stützpunkten die Verwendung dieser Muster-Geschäftsbedingungen zu empfehlen oder vorzuschreiben.
6. Durch die Gestattung der Nutzung durch die Regionen und Stützpunkte seitens der **RPT** wird **keinerlei Beratungsverhältnis** zwischen der **RPT** und der Tourismusstelle begründet. Die **RPT** schuldet der Tourismusstelle **keinerlei Auskunft** oder **Beratung** im Zusammenhang mit der Nutzung der Musterbedingungen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, Streichungen und Ergänzungen, für den tatsächlichen Einsatz, für die rechtlichen Voraussetzungen und Folgen des Abdrucks in Gastgeberverzeichnissen und Katalogen, für die Aufnahme in Computer-Reservierungs-Systeme und Internetplattformen und jedwede sonstige Modalitäten der Verwendung.
7. Die **RPT** kann und darf nach den Bestimmungen des Rechtsberatungsdienstleistungsgesetzes bezüglich Änderungen, Ergänzungen und Streichungen sowie sonstiger Modalitäten der Verwendung der Musterbedingungen **keine Auskünfte erteilen oder Beratungen vornehmen. Derartige Anfragen werden von der RPT grundsätzlich nicht beantwortet.**
8. Die **RPT haftet in keiner Weise** für die Inhalte der Musterbedingungen, deren Abdruck oder sonstige Verwendung und für Ansprüche, welche in diesem Zusammenhang gegen die Region oder den Stützpunkt gerichtet werden können.
9. Die Muster-Geschäftsbedingungen stehen im Mitgliederbereich der Internetseite der **RPT** unter der Adresse <https://sites.google.com/a/rlpdms.de/dbm/10-dl30-anwender/neue-agb> zum Download zur Verfügung. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der entsprechenden Downloads wird von der **RPT** nicht übernommen. Eine Übermittlung der Musterfassungen auf Datenträger, per E-Mail oder per Fax oder als Ausdruck **kann grundsätzlich nicht erfolgen**.

10. Zum Gültigkeitszeitraum der Muster-Geschäftsbedingungen ist zwingend Folgendes zu beachten:

- Es ist zu beachten, dass sämtliche Muster-Geschäftsbedingungen nur noch bis zum **30.6.2018** verwendet werden können.
- Für alle Gastaufnahmeverträge, Pauschalreiseverträge und Kaufverträge über einen Onlineshop, die nach dem **1.7.2018** abgeschlossen werden, können diese Musterbedingungen **nicht mehr verwendet werden**.
- Es obliegt demnach ausschließlich der Region bzw. dem Stützpunkt rechtzeitig Maßnahmen für eine Umstellung in Printmedien und Onlineauftritten zu treffen. Die **RPT** ist unbeschadet voraussichtlicher weiterer Informationen und Schulungsangebote zum neuen Recht nicht verpflichtet, vor dem Umstellungsdatum den Nutzern der Muster-Geschäftsbedingungen einen weiteren Hinweis auf die Notwendigkeit der Umstellung zu erteilen.
- Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass für Printmedien des Jahres **2018** aufgrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen unabänderlichen Frist des Inkrafttretens der neuen gesetzlichen Vorschriften jeweils eine Fassung nach bis zum 30.6.2018 geltenden Recht und eine weitere Fassung entsprechend dem nach dem 1.7.2018 geltenden Recht abgedruckt werden müssen.
- Ohne entsprechende Zusicherung oder Verpflichtung seitens der **RPT** wird darauf hingewiesen, dass diese voraussichtlich rechtzeitig vor dem 1.7.2018 neue Muster-Geschäftsbedingungen zum Download zur Verfügung stellen wird, welche an die neue Rechtslage angepasst sind und diese berücksichtigen und umsetzen.
- Für das vorbezeichnete Änderungsdatum ist ergänzend klarzustellen, dass es **nicht** auf den Leistungszeitpunkt, also bei Gastaufnahmeverträgen auf den Belegungsbeginn und bei Reiseverträgen auf der Reisebeginn ankommt, sondern ausschließlich auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

11. Die zum Download angebotenen Fassungen werden, soweit erforderlich, bis zum 30.6.2018 aktualisiert. Es obliegt ausschließlich der Tourismusstelle sicherzustellen, dass sie jeweils die aktuelle Fassung einsetzt. Die RPT haftet nicht für Versäumnisse der Tourismusstelle bezüglich der Verwendung nicht aktueller Fassungen. Die RPT ist nicht verpflichtet, die Tourismusstelle über Aktualisierungen zu unterrichten.

12. Die Regionen und Stützpunkte sind insbesondere darauf hingewiesen, dass alle früheren Muster-Geschäftsbedingungen, soweit diese nicht im Rahmen von Vereinbarungen der Regionen und Stützpunkte mit den Rechtsanwälten Noll & Hütten im Einzelfall aktualisiert wurden, nicht mehr dem aktuellen Stand von Gesetz und Rechtsprechung entsprechen und deshalb unbedingt entweder durch Fassungen ersetzt werden müssen, welche den vorliegenden Musterbedingungen entsprechen. Bei der Verwendung der älteren Fassungen droht sowohl eine Unwirksamkeit verschiedener Klauseln bei außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen sowie Abmahnungen durch die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, von Verbraucherschutzvereinigungen oder sonstigen zur Abmahnung von Geschäftsbedingungen befugten Institutionen.

13. Mit der Nutzung der Musterbedingungen durch die Region bzw. den Stützpunkt wird kein Beratungs- oder Mandatsverhältnis zwischen diesen und den Urhebern, den Rechtsanwälten Noll & Hütten, begründet. Zwischen der RPT und den Rechtsanwälten ist keine Vereinbarung getroffen worden, die diese verpflichten würde, entsprechende Beratungen der Regionen oder Stützpunkte bezüglich einer individuellen Ausgestaltung, der Verwendung oder sonstiger mit diesen Geschäftsbedingungen in Zusammenhang stehenden Fragen honorarfrei vorzunehmen. Außerhalb einer gesonderten Vereinbarung der Regionen bzw. des Stützpunktes mit den Rechtsanwälten zur individuellen Anpassung und/oder Überprüfung (Siehe hierzu Ziff. 15 und 18) besteht deshalb **keine Beratungspflicht der Rechtsanwälte.**

14. Soweit in Klauseln der nachfolgenden Muster-Geschäftsbedingungen Variablen, etwa zur Höhe einer Anzahlung oder zum Zeitpunkt der Restzahlung bei Pauschalreiseverträgen enthalten sind, ist folgendes anzumerken:
- Die **RPT** hatte zur Vorbereitung der Voraufgabe dieser Muster-Geschäftsbedingungen eine Umfrage bei den Regionen oder Stützpunkten durchgeführt, um gegebenenfalls Werte vorschlagen zu können, die den überwiegenden Regelungen oder Auffassungen in den Regionen oder Stützpunkten entsprechen. Ein ausreichender Rücklauf zu dieser Umfrage ist damals nicht erfolgt.
 - In der Voraufgabe dieser Muster-Geschäftsbedingungen waren deshalb bei den Variablen fixe Werte eingesetzt worden. Das ist im Rahmen dieser Neuauflage aus kartellrechtlichen Gründen nicht mehr möglich oder zulässig.
 - Hinweise bezüglich der jeweiligen Variablen finden sich in der Neuauflage dieser Muster-Geschäftsbedingungen demnach nunmehr in entsprechenden Fußnoten. Es liegt ausschließlich in der Verantwortung der Regionen bzw. der Stützpunkt hier, mit oder ohne entsprechende fachliche Beratung, eine verantwortliche Festlegung zu treffen.
 - Die **RPT** kann und darf bezüglich solcher Variablen keine Auskünfte erteilen und keine Beratung vornehmen.
15. Die Verwender der Muster-Geschäftsbedingungen werden darauf hingewiesen, dass jedwede **Änderung, Ergänzung oder Streichung** an den Musterbedingungen **(ausgenommen im Rahmen dessen, was in den Fußnoten ausdrücklich für möglich und zulässig erklärt wird!)** zur Folge haben kann, dass die veränderte Bestimmung im Einzelnen, die anderen Bestimmungen oder die Bedingungen insgesamt **gesetzwidrig und unzulässig** werden. Bereits die Einfügung eines einzelnen Wortes (Beispiel: Das Wort „schriftlich“ beim Rücktritt des Kunden vom Pauschalreisevertrag als zwingende Formvorschrift) kann zur Unzulässigkeit der betreffenden Klausel führen. Die **RPT** und die Rechtsanwälte haften nicht für Folgen, die sich aus Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen der Musterbedingungen bei einer eigenen Bearbeitung durch die Regionen und Stützpunkte oder einer von dieser veranlassten Bearbeitung durch Dritte ergeben.
16. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsanwälte als Urheber keine Übersetzungen der Musterbedingungen in andere Sprachen zur Verfügung stellen können und auch keine Übersetzungen, welche der Verwender selbst vornimmt oder veranlasst, überprüfen können. **Zu den Problemen und Rechtsfolgen einer Übersetzung der Musterbedingungen in fremde Sprachen sowie einer anderen Vertragssprache selbst als die deutsche Sprache bezüglich eines Onlinebuchungsvorgangs wird auf die Anmerkungen zu den Musterbedingungen selbst verwiesen. Es wird dringend empfohlen, diese Hinweise zu beachten!**
17. Grundsätzlich ist die Haftung der Rechtsanwälte hinsichtlich der Verwendung der Musterbedingungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
18. Für **Änderungen, Ergänzungen sowie die Überprüfung der jeweiligen individuellen Fassung** der Region oder des Stützpunktes gilt:
- Die Regionen und Stützpunkte können hierzu die Dienstleistungen der Rechtsanwälte Noll & Hütten in Anspruch nehmen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.
 - Entsprechende Anfragen sind **ausschließlich direkt an die Rechtsanwälte** zu richten unter

Noll & Hütten Rechtsanwälte
Donnersbergerstraße 41
80634 München
Tel.: 089 / 38 15 30 095
Fax: 089 / 38 15 30 096
E-Mail: kanzlei@noll-huetten.de

zu richten. Die **RPT** kann und darf bezüglich solcher Bearbeitungswünsche keinerlei Tätigkeit entfalten.

- Im Hinblick darauf, dass solche Änderungen von geringfügigen Bearbeitungen bis hin zu umfangreich geänderten Fassungen reichen können, sind bezüglich der Inanspruchnahme solcher Dienstleistungen keine Pauschalbeträge mit den Rechtsanwälten vereinbart. Die entsprechenden Konditionen sind demnach zwischen der Region bzw. dem Stützpunkt und den Anwälten im Rahmen einer Rechtsanwalts-Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren.
 - **Das Bearbeitungsrecht liegt bei den Rechtsanwälten. Werden demnach dritte Personen mit der Bearbeitung beauftragt, so bedarf dies vor der Verwendung und Veröffentlichung der bearbeiteten Fassung der Zustimmung der Rechtsanwälte.**
19. Das Nutzungsrecht an den Musterbedingungen ist auf die Regionen und Stützpunkte in Rheinland-Pfalz beschränkt. Die Region bzw. der Stützpunkt sind nicht berechtigt, anderen Tourismusstellen, insbesondere außerhalb von Rheinland-Pfalz, ein Nutzungsrecht einzuräumen oder eine entsprechende Übernahme zu gestatten oder zu dulden. **Insbesondere ist die Tourismusstelle nicht berechtigt, ihren örtlichen oder anderen Leistungsträgern (insbesondere den Gastgebern) die Nutzung zu gestatten, zu ermöglichen oder diese zu dulden. Das Nutzungsrecht der Region bzw. des Stützpunktes erstreckt sich ausdrücklich nicht auf eine entsprechende Verwendung durch die Leistungsträger im Rahmen von deren Hausprospekten, Internetseiten oder sonstigen Werbegrundlagen.** Falls ein solches Nutzungsrecht gewünscht wird, bieten die Rechtsanwälte hierfür eine Lizenzvereinbarung mit speziellen Versionen für Leistungsträger und Gastgeber als Dienstleistung an.
20. Die Unwirksamkeit einzelner vorstehender Nutzungsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Nutzungsvereinbarung insgesamt zur Folge.

ABSCHNITT B. ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Für jedwede Verwendung der Musterbedingungen, egal ob in Printmedien oder im Internet gilt, dass für die rechtswirksame Vereinbarung der Geschäftsbedingungen mit dem Kunden die Vorgaben des so genannten Transparenzgebots beachtet werden müssen. Daraus folgt im Einzelnen:
 - a) Eine Schriftgröße von 7 in Wordkategorien darf keinesfalls unterschritten werden; die Verwendung so genannter Narrowschriften, also Schriften mit besonders enger Schriftdicke ist zu vermeiden.
 - b) Die vorgegebene Gliederung in Hauptziffern und Unterziffern sollte unbedingt beibehalten werden. Es sollten keinesfalls aus Platzgründen Klauseln oder Unterziffern zusammengezogen werden.
 - c) Auch hinsichtlich des Hintergrunds und der Farbgebung ist bezüglich der Geschäftsbedingungen auf gute Lesbarkeit zu achten.
 - d) Die Überschriften sollten nicht geändert werden. Die häufig verwendete Überschrift "Allgemeine Geschäftsbedingungen" ist falsch und rechtlich nachteilig, egal ob zusätzlich oder anstelle der Überschriften in den Musterbedingungen. Sie ist demnach auch als „Über-Überschrift“ über den Gesamtkomplex der Geschäftsbedingungen bei einer Gesamtwiedergabe weder erforderlich, noch sinnvoll
2. Die Bezeichnung der Region bzw. des Stützpunktes und die gesamten Formulierungen in den nachfolgenden Musterbedingungen sind auf die **weibliche Sprachform** angelegt, ausgehend davon, dass sich im Regelfall um „die Tourist-Information“, „die Kurverwaltung“, „die Marketing- und Tourismus GmbH“ usw. handelt. Wenn die Tourismusstelle jedoch ihrer Rechtsform nach mit männlichem Artikel (der Verkehrsverein, der Zweckverband, der Regionalverband) verfasst ist, muss gegebenenfalls eine entsprechende sprachliche Anpassung durchgeführt werden.
3. Die nachfolgenden Musterbedingungen gehen vom Prinzip der Verwendung eines „Three-Letter-Codes“ als Abkürzung für die jeweils vollständige Bezeichnung der Region bzw. des Stützpunktes aus. Die Verwendung von drei Zeichen ist dabei natürlich ebenso wenig zwingend wie die Verwendung einer Abkürzung als solcher. **„XXX“ versteht sich insoweit als Platzhalter für die von der Region bzw. dem Stützpunkt zu wählende Abkürzung oder deren sonstige Bezeichnung.**
4. Für sämtliche nachfolgenden Muster-Geschäftsbedingungen gilt, dass Änderungen und Ergänzungen und auch Kürzungen grundsätzlich immer möglich sind. Es wird in diesem Zusammenhang allerdings nochmals dringend auf die Hinweise in den Nutzungsbedingungen zu den Konsequenzen der Vornahme solcher Änderungen hingewiesen!
5. Bei sämtlichen Musterbedingungen, insbesondere aber den Reisebedingungen für Pauschalangebote, ist zu beachten, dass zahlreiche Klauseln konkret bezifferte Bezugnahmen auf andere Klauseln enthalten. **Es muss also unbedingt darauf geachtet werden, dass bei Ergänzungen, Änderungen und Streichungen die entsprechenden Bezugnahmen geändert werden!**
6. Voraussetzung für die wirksame Vereinbarung jeder Art von Geschäftsbedingungen ist die zumutbare Möglichkeit zur Kenntnisnahme für den Kunden. Die übliche Methode, auf diese Geschäftsbedingungen im Buchungs-/Bestellformular hinzuweisen und dort einen Link zum Aufruf dieser Geschäftsbedingungen zu platzieren **ist nach aktueller Rechtslage nicht mehr die optimale und künftig möglicherweise sogar unzulässige Methode.** Der Kunde sollte nach Möglichkeit im Verlauf des Bestellvorgangs in Form einer echten Seitenweiterleitung (kein sog. „pop-up“!!!) über die Seite mit den Geschäftsbedingungen geführt werden.
7. Dem Kunden muss nach zwingender gesetzlicher Vorgabe bei Onlinebuchungen **die Möglichkeit der unmittelbaren Speicherung** der dargestellten Geschäftsbedingungen angeboten werden. Die Möglichkeit zum Ausdruck sollte gleichfalls bestehen.
8. Der Kunde muss der Geltung der Geschäftsbedingungen **zustimmen**. Dies kann durch Bestätigung einer entsprechenden Schaltfläche oder durch Setzen eines Hakens in einer entsprechenden Checkbox geschehen. Dabei kann der Kunde bei Käufen im Onlineshop gleichzeitig die Kenntnisnahme von der Widerrufsbelehrung bestätigen.

II. Erläuterung zur Gesamtfassung und zu Einzelfassungen

1. In Abschnitt C. sind die Geschäftsbedingungen für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche bewusst als **Gesamtfassung** wiedergegeben, damit sie als einheitliches Dokument bzw. als einheitliche Datei in den Buchungsablauf des Online-Buchungssystems übernommen werden können.
2. Der Grund hierfür liegt in dem Umstand, dass die aktuelle Fassung der von der Firma feratel eingesetzten Software deskline derzeit bei verschiedenen Onlinebuchungen, also beispielsweise der Buchung eines Pauschalangebote oder einer Unterkunft oder eines Pauschalangebots einerseits und einem Onlinenekauf aus dem Onlineshop andererseits im Onlinebuchungsablauf nicht die unterschiedlichen jeweils maßgeblichen Geschäftsbedingungen zuordnen, sondern jeweils nur eine einzige Gesamtfassung in den Onlinebuchungsablauf implementieren kann. Die Firma feratel hat diesbezüglich eine Änderung angekündigt. Sobald diese erfolgt ist werden künftige Aktualisierungen jeweils aus drei Dateien mit dem Gastaufnahme- Vermittlungsbedingungen, den Reisebedingungen für Pauschalangebote und den Geschäftsbedingungen für einen Onlineshop bestehen.
3. Bei der Verwendung durch die Regionen und Stützpunkte sind demnach die Muster-Geschäftsbedingungen für Tätigkeitsfelder, die von diesen gar nicht durchgeführt werden, **herauszunehmen**. Wer also beispielsweise keine Pauschalangebote vermarktet, kann den Abschnitt mit den Reisebedingungen für Pauschalangebote komplett herausnehmen.
4. Für die Verwendung in Printmedien ist selbstverständlich der Abdruck der jeweiligen Einzelfassung bzw. der Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen einerseits und der Reisebedingungen für Pauschalangebote andererseits in getrennter Form und auf getrennten Seiten dringend zu empfehlen! Die AGB für einen Onlineshop sind logischerweise nicht in einem Printmedium abzudrucken.

III. Erläuterung zu den Reisebedingungen für Pauschalangebote

1. Die nachfolgenden Muster-Reisebedingungen für Pauschalangebote sind darauf ausgerichtet, dass Buchungsgrundlage ein Printmedium oder ein Internetauftritt ist, in dem **ausschließlich** Pauschalangebote der jeweiligen Region bzw. des Stützpunktes **selbst** angeboten werden. Sie sind demnach nicht geeignet für Internetauftritte oder Printmedien, in denen sowohl Pauschalen der Tourismusstelle, als auch Pauschalen der Leistungsträger oder nur Pauschalen der Leistungsträger angeboten werden. **Wenn dies der Fall ist, müssen diese Muster-Reisebedingungen zwangsläufig überarbeitet und angepasst werden!** Die Rechtsanwälte Noll & Hütten stellen als besondere, honorarpflichtige Dienstleistung sowohl Fassungen für die Vermarktung von Pauschalangeboten zur Verfügung, bei denen Reiseveranstalter und Vertragspartnern des Gastes ausschließlich die Leistungsträger sind und die Region oder der Stützpunkt lediglich Vermittler bzw. Herausgeber der Werbemedien, wie auch eine Fassung von Reisebedingungen, die für die gleichzeitige Vermarktung von Pauschalangeboten der Region bzw. des Stützpunktes einerseits, wie auch der Leistungsträger verwendet werden können.
2. Bezüglich der rechtswirksamen Vereinbarung von Reisebedingungen für Pauschalangebote ist **unbedingt zu beachten**, dass nach aktueller und noch bis zum 30.6.2018 geltender Rechtslage durch die gesetzliche Vorschrift von § 6 Abs. 3 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht und der hierzu ergangenen Rechtsprechung die Anforderungen an die zumutbare Möglichkeit des Kunden zur Kenntnisnahme von den Reisebedingungen der dadurch **erweitert und verschärft wird**, dass diese Reisebedingungen **dem Kunden vor Vertragsschluss vollständig übermittelt sein müssen**.

Das bedeutet, dass eine Übermittlung der Reisebedingungen zusammen mit der Buchungsbestätigung im Rahmen konventioneller Buchungen per Telefon, per Fax, per E-Mail oder per Post grundsätzlich **nicht ausreichend ist und nicht zur rechtswirksamen Vereinbarung der Reisebedingungen führt!** Insbesondere sind gerade bei Reisebedingungen Querverweise wie z.B. "Es gelten die Reisebedingungen auf unserer Internetseite unter [www.\(...\)](#)" oder "Es gelten die Reisebedingungen im Gastgeberverzeichnis/Pauschalkatalog" **unzulässig und führen in keinem Fall zu einer rechtswirksamen Vereinbarung der Reisebedingungen**.

Wenn demnach dem Kunden im Falle einer telefonischen Buchung die Reisebedingungen für Pauschalangebote nicht vorliegen, **kann eine verbindliche telefonische Buchung nicht akzeptiert werden**. Es empfiehlt sich in diesem Fall, für den Kunden eine verbindliche **Reservierung** vorzunehmen und ihm die Reisebedingungen zusammen mit einem Buchungsformular per Post, per Fax oder per E-Mail-Anhang mit der Aufforderung zu übermitteln, das Buchungsformular ausgefüllt und unterzeichnet (soweit es nicht als Service schon bereits nach den Wünschen des Kunden ausgefüllt ist!) zurückzusenden.

Bei Pauschalangeboten sind auch unbedingt die Vorgaben der Informationspflichten von Reiseveranstaltern für Reiseprospekte in § 4 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht zu beachten. Reiseprospekt im Sinne dieser Bestimmung ist jedes Werbemedium, welches Pauschalangebote mit Preisen und Leistungen bewirkt. Reiseprospekt ist demnach auch das Gastgeberverzeichnis, wenn es auch nur ein einziges Pauschalangebot enthält. Reiseprospekt ist jedes einzelne Werbeblatt, jeder Flyer und insbesondere auch der Internetauftritt, selbst dann, wenn das Pauschalangebot nicht online gebucht werden kann!

Die wesentlichen Informationspflichten des Reiseveranstalters werden über den Inhalt von Reisebedingungen umgesetzt. Wenn jedoch in der entsprechenden Buchungsgrundlage keine Reisebedingungen wiedergegeben werden, müssen die Pflichtinformationen dort **zwingend trotzdem enthalten sein**.

Diese Pflichtangaben sind:

- **Informationen über Höhe und Fälligkeitszeitpunkt einer Anzahlung**
- **Information über den Fälligkeitszeitpunkt der Restzahlung**
- **Angaben zur Reiseversicherungen**
- **Angaben zu Mindestteilnehmerzahlen**

3. Soweit Reisen angeboten werden, bei denen sich die Tourismusstelle eine **Absage wegen Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl** vorbehalten will, müssen für die Angabe dieser Mindestteilnehmerzahl besondere Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung beachtet werden. Diese Vorgaben können aus Platzgründen hier nicht dargestellt werden. **Bei den Rechtsanwälten kann eine entsprechende Checkliste angefordert werden.**
4. Unter Hinweis auf die entsprechende Fußnote in den Muster-Reisebedingungen wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ein Widerrufsrecht des Reisenden/Gastes bei Pauschalreiseverträgen nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht besteht. Es besteht insoweit auch keine Verpflichtung des Reiseveranstalters, darauf hinzuweisen, dass ein solches Widerrufsrecht nicht besteht.

IV. Erläuterungen zu den Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen

1. Die Verwendung von Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und daher nicht zwingend, aber unbedingt zu empfehlen. Es ist zu berücksichtigen, dass es weder in Deutschland, noch in europarechtlichen Vorschriften spezialgesetzliche Bestimmungen für den Gastaufnahmevertrag bzw. für die Vermittlungstätigkeit einer Tourismusstelle bei Unterkünften gibt.
2. Es muss insbesondere nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass vielfach noch **völlig veraltete Regelungen für den Gastaufnahmevertrag**, insbesondere nach einer überholten Fassung einer früheren DEHOGA-Empfehlung verbreitet sind. Die darin enthaltenen Regelungen sind zwischenzeitlich nahezu samt und sonders gesetzwidrig und nichtig. Für gewerbliche Beherbergungsbetriebe (demnach nicht für Tourismusstellen, Privatvermieter und Ferienwohnung Vermieter!) gibt es Muster-Gastaufnahmebedingungen des IHA (eines Schwesterverbandes des DEHOGA), die dessen Urheberrecht unterliegen und nur zur Verwendung von Mitgliedern angeboten werden.
3. Die nachfolgende Fassung ist auf den Standardfall abgestellt, dass die jeweilige Tourismusstelle als **Vermittler** von Unterkünften im Rahmen der konventionellen Vermittlung oder über ein Computer-Reservierungs-System tätig wird. Demnach ist eine Anpassung dieser Musterbedingungen erforderlich, wenn die Tourismusstelle nicht als Vermittler, sondern beispielsweise nur als Nachweisstelle tätig wird.
4. Bezüglich der Muster-Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen wird insbesondere nachdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Gastaufnahmeverträgen Stornokostenregelungen wie bei Reiseveranstalter, also zeitlich gestaffelte Stornokosten mit aufsteigenden Werten, abhängig vom Zeitpunkt zwischen Stornierung und Belegungsbeginn, **unzulässig sind** und von der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und den Verbraucherschutzvereinigungen abgemahnt werden.

5. Unter Hinweis auf die entsprechende Fußnote in den Muster-Gastaufnahmebedingungen wird darauf hingewiesen, dass ein Widerrufsrecht des Gastes auch bei Gastaufnahmeverträgen **nicht besteht**.

Anders als bei Pauschalreiseverträgen muss jedoch der Verbraucher bzw. der potentielle Gast auf diesen Umstand, also dass kein Widerrufsrecht im Falle des Zustandekommens eines Gastaufnahmevertrages besteht, **ausdrücklich hingewiesen werden**. Dieser Hinweis muss zwingend vor Vertragsabschluss erfolgen. Ein entsprechender Hinweis in einer Buchungsbestätigung oder Rechnung ist demnach zu spät. Ein entsprechender Hinweis wurde zwar, wie aus den nachfolgenden Musterbedingungen ersichtlich ist, in die Klausel über den Vertragsabschluss selbst aufgenommen. Im Hinblick auf den Umstand, dass gegebenenfalls bei bestimmten Buchungsläufen, beispielsweise telefonischen Buchungen, dem Gast die Gastaufnahmebedingungen nicht vorliegen oder jedenfalls vom Gastgeber ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden kann, **wird dringend empfohlen**, den Hinweis auf das nicht bestehende Widerrufsrecht auch in Allgemeine Hinweise in Gastgeberverzeichnissen und sonstigen Printmedien mit Unterkunftsangeboten aufzunehmen und den Gastgebern zu empfehlen, den entsprechenden Hinweis auch in ihre eigenen Werbemedien, also eigene Internetseiten, Hausprospekte und Angebotsschreiben aufzunehmen.

Folgende Formulierung wird **unverbindlich empfohlen**:

*„Wichtiger Hinweis zum Widerrufsrecht!
Beachten Sie bitte, dass bei Gastaufnahmeverträgen (Verträge über Unterkünfte in Hotels, Gasthöfen, Ferienwohnungen, Privatzimmern, auf Campingplätzen oder in sonstigen Unterkunftsstätten) nach den gesetzlichen Bestimmungen **kein Widerrufsrecht** (also kein kostenloses Rücktrittsrecht) besteht. Nach Vertragsabschluss besteht demnach, soweit ein kostenloses Rücktrittsrecht nicht ausdrücklich vereinbart wurde, lediglich die Möglichkeit **des kostenpflichtigen Rücktritts** bzw. der Stornierung entsprechend den Geschäftsbedingungen des Gastgebers (soweit diese wirksam vereinbart wurden) bzw. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen“.*

V. Erläuterungen zu den Geschäftsbedingungen für einen Onlineshop

Bezüglich der Erläuterungen zur Verwendung der Geschäftsbedingungen für einen Onlineshop und der Widerrufsbelehrung wird auf die Kommentierung in den Fußnoten der nachfolgend wiedergegebenen Musterfassung hingewiesen.

VI. Erläuterungen zur Vertragssprache und zu Übersetzung von Geschäftsbedingungen in fremde Sprachen

1. Zunächst wird auf die Hinweise unter Ziff. 16 der Nutzungsbedingungen verwiesen.
2. Die Musterbedingungen gehen davon aus, dass als Vertragssprache ausschließlich die deutsche Sprache gewählt wird. Für die Verwendung fremder Sprachen gilt im Einzelnen:
 - Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, andere Vertragssprachen als die deutsche Sprache anzubieten. Dementsprechend besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung, in Printmedien oder Onlineauftritten eine Übersetzung der Reisebedingungen, der Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen oder die Geschäftsbedingungen für den Onlineshop in fremden Sprachen wiederzugeben oder entsprechende Downloads anzubieten.

- Wenn jedoch bei Onlinebuchung in dem User die Möglichkeit eingeräumt wird, eine fremde Vertragssprache zu wählen, dann ist **dringendst zu empfehlen**, in den Onlinebuchungsablauf eine Übersetzung der Geschäftsbedingungen in die jeweilige Vertragssprache, die der User wählen kann, einzubeziehen. Geschieht dies nicht, stellt dies zwar keinen Gesetzesverstoß dar, insbesondere kein wettbewerbswidriges Verhalten oder ein Verhalten, welches mit Bußgeldern oder dergleichen geahndet werden könnte. In diesem Fall ist jedoch davon auszugehen, dass entweder die in deutscher Sprache wiedergegebenen Geschäftsbedingungen insgesamt nicht wirksam Vertragsinhalt werden oder jedenfalls jedwede Unklarheiten oder Irrtümer, die beim User entstehen, der eine fremde Vertragssprache wählt, zulasten des Anbieters gehen.
- Wenn keine andere Vertragssprache als die deutsche Sprache für Onlinebuchungen angeboten wird, kann indessen vorgesehen werden, dass zu der dann in den Onlinebuchungsablauf einzubeziehenden deutschen Fassung der jeweiligen Geschäftsbedingungen eine fremdsprachliche Übersetzung angeboten wird. In diesem Fall - aber nur in diesem Fall - sollte drucktechnisch deutlich in die Einleitung dieser Übersetzung (selbstverständlich in der entsprechenden Sprache!) Folgender Hinweis aufgenommen werden: *„Sehr geehrte italienische / französische / englische / holländische ... Gäste, die nachfolgende Übersetzung der (Bezeichnung der Geschäftsbedingungen) dient ausschließlich Servicezwecken zur besseren Verständlichkeit für Sie. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Fassung“*. Wird nur eine Übersetzung in die englische Sprache angeboten, dann kann die Anrede natürlich auf *„Sehr geehrte ausländische Gäste..“* beschränkt werden. Es ist aber nochmals darauf hinzuweisen, dass dieser Einleitungssatz nicht erfolgen darf, wenn für die gesamte Buchung eine fremde Vertragssprache ausdrücklich angeboten wird.
- Es muss weiter unbedingt eine rechtlich und wirtschaftlich möglicherweise nicht bekannte und nicht gewünschte und gegebenenfalls **äußerst problematische** Rechtswirkung des Anbietens einer fremden Vertragssprache beachtet werden:

Nach Art. 17 Abs. 1 c) der Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) und der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann die Verwendung der Sprache des Wohnsitzlandes eines Verbrauchers der Europäischen Union dazu führen, dass die Tätigkeit des Anbieters der Leistung, deren Onlinebuchung unter Verwendung dieser Sprache angeboten wird als im Sinne der vorgenannten Vorschrift „auf dieses Land ausgerichtet“ angesehen wird.

Der Europäische Gerichtshof hat in einer Grundsatzentscheidung eingeführt, dass die Verwendung der Sprache des Wohnsitzlandes eines EU-Verbrauchers maßgebliches Kriterium für ein solches „Ausrichten“ sein kann. **Die Folge ist, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der EU-Verbraucher Klage gegen den Anbieter in seinem Heimatland, also dem des EU-Verbrauchers erheben kann.** Praktisch: Wer Französisch als Vertragssprache anbietet, riskiert, von einem französischen Verbraucher im gerichtlichen Streitfall vor dem für den Verbraucher zuständigen Wohnsitzgericht verklagt zu werden.

Diese Rechtsfolge bzw. die vorstehende Vorschrift bzw. deren Anwendung können in Geschäftsbedingungen **nicht ausgeschlossen werden** und sind in der konkreten Formulierung in den Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln dieser Musterbedingungen auch **nicht ausgeschlossen**.

ABSCHNITT C. TEXT DER MUSTERBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für **Pauschalangebote**, welche die **XXX** unter ¹(...) anbietet!

REISEBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALANGEBOTE DER <NAME DER TOURISMUSSTELLE>

^{2,3}Sehr geehrter Gast,

wir bitten Sie um aufmerksame Lektüre der nachfolgenden Reisebedingungen für Pauschalangebote. Diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Bestandteil des Reisevertrages, den Sie - nachstehend „Reisender“ oder „Kunde“ - mit <vollständige Bezeichnung und Rechtsform der Tourismusstelle ohne Anschrift und Kommunikationsdaten>, nachstehend „XXX“ abgekürzt, als Reiseveranstalter abschließen. Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Pauschalangebote der XXX. Sie gelten **nicht** für die Vermittlung fremder Leistungen (wie z. B. Gästeführungen und Eintrittskarten) und nicht für Verträge über Unterkunftsleistungen, bzw. deren Vermittlung.

1. Vertragsschluss

1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung), die mündlich, telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail erfolgen kann, bietet der Kunde der XXX den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage seines Angebots sind die Reisebeschreibung, diese Reisebedingungen und alle ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage (Katalog, Gastgeberverzeichnis, Internet), soweit diesem dem Kunden vorliegen. **Für Online-Buchungen gilt ausschließlich Ziff. 1.3.**

1.2 Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung der XXX an den Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Kunde die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt. Eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung kann unterbleiben, wenn die Buchung des Kunden kürzer als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.3 Soweit die XXX die Möglichkeit einer verbindlichen Buchung im Wege des elektronischen Vertragsabschlusses über eine Internetplattform anbietet, gilt für diesen Vertragsabschluss:

a) Der Online-Buchungsablauf wird dem Kunden durch entsprechende Hinweise erläutert. ⁴Als Vertragssprache steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

b) Der Kunde kann über eine Korrekturmöglichkeit, die ihm im Buchungsablauf erläutert wird, jederzeit einzelne Angaben korrigieren oder löschen oder das gesamte Online-Buchungsformular zurücksetzen.

c) Nach Abschluss der Auswahl der vom Kunden gewünschten Reiseleistungen und der Eingabe seiner persönlichen Daten werden die gesamten Daten einschließlich aller wesentlichen Informationen zu Preisen, Leistungen, gebuchten Zusatzleistungen und etwa mit gebuchten Reiseversicherungen angezeigt. Der Kunde hat die Möglichkeit, die gesamte Buchung zu verwerfen oder neu durchzuführen.

d) Mit Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde XXX den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Betätigung dieses Buttons führt demnach im Falle des Zugangs einer Buchungsbestätigung durch XXX zum Abschluss eines zahlungspflichtigen Reisevertrages. Durch die Vornahme der Onlinebuchung und die Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ wird keine Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages begründet. XXX ist frei in der Annahme oder Ablehnung des Vertragsangebots (der Buchung) des Kunden.

e) Soweit keine Buchungsbestätigung in Echtzeit erfolgt, bestätigt die XXX dem Kunden unverzüglich auf elektronischem Weg den Eingang der Buchung. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Buchungsbestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf Zustandekommen des Reisevertrages entsprechend dem Buchungswunsch des Kunden.

f) Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung beim Kunden zu Stande, welche die XXX dem Kunden in der im Buchungsablauf angegebenen Form per E-Mail, per Fax oder per Post übermittelt.

1.4 Weicht die Buchungsbestätigung der XXX von der Buchung des Kunden ab, so liegt ein neues Angebot der XXX vor, an welches dieser 7 Tage ab dem Datum der Buchungsbestätigung gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses geänderten Angebots zu Stande, soweit der Kunde die Annahme dieses Angebots durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt. Entsprechendes gilt, wenn die XXX dem Kunden ein schriftliches Angebot für eine Pauschale unterbreitet hat.

¹ Dieser Verweis ist nicht zwingend, aber sinnvoll. Er soll dem Verbraucher/potenziellen Gast verdeutlichen, für welche Angebote im Printmedium oder im online Auftritt diese Reisebedingungen im Buchungsfalle gelten sollen.

² Zu Übersetzungen dieser Reisebedingungen in fremde Sprachen sind unbedingt die Hinweise unter Ziff. 16 der Nutzungsbedingungen und insbesondere unter Z. VI. der vorstehenden Erläuterungen zu beachten!

³ Dieser Einleitungssatz ist als sogenannter Verwenderhinweis zwingende Voraussetzung für die rechtswirksame Vereinbarung von Reisebedingungen für Pauschalangebote und sollte deshalb gestrichen, noch geändert oder gekürzt werden.

⁴ Das muss geändert werden, wenn die Buchung auch in anderen Sprachen durchgeführt werden kann. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass Übersetzungsprobleme zu erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten bis hin zur Unwirksamkeit des verbindlichen Vertragsabschlusses führen können. Außerdem sind hierzu unbedingt die Hinweise unter Z. VI. der vorstehenden Erläuterungen zu beachten!

2. Leistungen, Leistungsänderungen

2.1 Die von der XXX geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der dieser zugrunde liegenden Ausschreibung des jeweiligen Pauschalangebots und nach Maßgabe sämtlicher, in der Buchungsgrundlage enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

2.2 Reisevermittler und Leistungsträger, insbesondere Unterkunftsbetriebe, sind von der XXX nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazustehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

2.3 Angaben in Hotelführern, Prospekten und ähnlichen Verzeichnissen, insbesondere auch in Hausprospekten der Unterkunftsgastgeber, die nicht von der XXX herausgegeben werden, sind für die XXX und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Inhalt der Leistungspflicht des Gastgebers gemacht wurden.

3. Anzahlung/Restzahlung

Alternative 1: Tourismusstelle ist ⁵öffentlich-rechtlich

3.1 Die XXX ist eine juristische Personen des öffentlichen Rechts und somit nach der gesetzlichen Bestimmung des § 651k Abs. (6) Ziffer 3 BGB nicht zur Durchführung der gesetzlichen Kundengeldabsicherung bei Pauschalreisen und damit nicht zur Übergabe eines so genannten Sicherungsscheins verpflichtet. Selbstverständlich ist ihr an die XXX bezahltes Geld gleichwohl völlig sicher.

3.2 Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart und in der Buchungsbestätigung vermerkt ist, ⁶(...)% des Reisepreises.

3.3 Die Restzahlung ist, soweit feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in ⁷Ziffer 8. dieser Bedingungen genannten Gründen abgesagt werden kann, ⁸(...) Tage vor Reisebeginn zahlungsfällig, falls im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist. Bei Buchungen kürzer als (...) Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

Alternative 2: Tourismusstelle ist absicherungspflichtig

3.1 Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) und nach Übergabe eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart und in der Buchungsbestätigung vermerkt ist, 20% des Reisepreises.

3.2 Die Restzahlung ist (...) Tage vor Reisebeginn zahlungsfällig, falls im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist, der Sicherungsschein übergeben ist und soweit feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in ⁹Ziffer 8. dieser Bedingungen genannten Gründen abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als (...) Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3.3 Abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1 und 3.2 entfällt die Verpflichtung zur Übergabe eines Sicherungsscheins, falls die Pauschalreise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 € pro Person nicht übersteigt.

¹⁰falls die vertraglichen Leistungen keine Beförderung von und zum Urlaubsort beinhalten und vereinbart und in der Buchungsbestätigung vermerkt ist, dass der gesamte Reisepreis erst nach Reiseende vor Ort zu bezahlen ist.

Die nachfolgende ¹¹Klausel ist bei beiden Alternativen gleich!

3.4 Soweit kein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht des Kunden besteht und die XXX zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, gilt:

a) Leistet der Reisegast Anzahlung oder Restzahlung bei Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig zu den vereinbarten Terminen, so ist XXX berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Reisegast mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 4 dieser Bedingungen zu belasten.

b) Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen bzw. Übergabe der Reiseunterlagen.

⁵ Diese Alternative hat nur dann Gültigkeit und ist nur dann zu verwenden, wenn Anbieter der Pauschalreise und damit Vertragspartner des Gastes unmittelbar eine Kommune, ein Landkreis oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft ist. Sie gilt demnach nicht, wenn Vertragspartner eine Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eine Verkehrsvereine ist, selbst wenn bei einer Gesellschaft der öffentlich-rechtliche Träger alleiniger Gesellschafter ist. Die Alternative ist aber gültig, wenn Anbieter des Pauschalangebots ein Eigenbetrieb oder Regiebetrieb ist.

⁶ Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann hier ohne besondere Begründung eine Anzahlungshöhe bis zu 20 % eingesetzt werden. Zwar sind höhere Anzahlungen rechtlich nicht vollkommen ausgeschlossen. Sie bedürfen dann aber einer besonderen Begründung und die Formulierung der Klausel muss hierzu umfassend geändert werden. Juristische Laien sind hierzu im Regelfall nicht in der Lage.

⁷ Es ist unbedingt zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Frist für die Restzahlung nicht vor dem Zeitpunkt liegen darf, zu dem der Reiseveranstalter noch einen Rücktritt wegen Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl erklären kann. Zulässig demnach beispielsweise: Restzahlungsfrist 3 Wochen; späteste Rücktrittsfrist ebenfalls 3 Wochen. Unzulässig demnach beispielsweise: Restzahlungsfrist 3 Wochen; späteste Rücktrittsfrist 2 Wochen.

⁸ Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann hier ohne besondere Begründung eine früheste Restzahlungsfrist von 30 Tagen eingesetzt werden. Bei späteren Restzahlungsfristen ist auch eine Angabe in Wochen, also 1 Woche, 2 Wochen oder 3 Wochen zulässig. Grundsätzlich sind frühere Zahlungsfälligkeiten nicht vollkommen ausgeschlossen. Auch hier gilt jedoch, wie beim Hinweis zu hören Anzahlungen, dass frühere Restzahlungsfälligkeiten einerseits einer besonderen Begründung bedürfen, andererseits (soweit die Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung besteht) durch den Sicherungsschein abgedeckt sein müssen und schließlich eine komplette Umformulierung der Klausel voraussetzen, welche wiederum von juristischen Laien praktisch nicht rechtssicher vorgenommen werden kann.

⁹ Siehe die Anmerkung in Fußnote 6.!

¹⁰ Wichtiger Hinweis! Wenn grundsätzlich eine Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung besteht, ist dies die einzige legale Möglichkeit diese Verpflichtung zu umgehen und keinen Sicherungsschein aufzugeben. Dann darf aber auch keinerlei Anzahlung oder sonstige Zahlung vor Reiseende gefordert werden, also auch nicht bei der Ankunft oder während des Aufenthalts des Gastes.

¹¹ Die Verwendung dieser Klausel ist nicht zwingend, aber dringend zu empfehlen. Ohne diese Klausel ist ein Rücktritt des Reiseveranstalters im Falle einer Nichtzahlung des Reisenden/Gastes sowie eine Geltendmachung entsprechender Stornokosten rechtssicher nicht möglich.

4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

4.1 Der Kunde kann bis Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten. Es wird ¹²empfohlen, den Rücktritt zur Vermeidung von Missverständnissen schriftlich zu erklären. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der XXX.

4.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den Reiseteilnehmer stehen der XXX Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen der XXX wie folgt zu, wobei gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung von Reiseleistungen berücksichtigt sind:

¹³ bis zum 31. Tag vor Reisebeginn	10 % des Reisepreises
vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn	20 % des Reisepreises
vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn	30 % des Reisepreises
vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn	70 % des Reisepreises
ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise	90 % des Reisepreises

4.3 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

4.4 ¹⁴Dem Kunden bleibt es vorbehalten, der XXX nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die vorstehend festgelegten Pauschalen. In diesem Fall ist der Kunde nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

4.5 Die XXX behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit die XXX nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht die XXX einen solchen Anspruch geltend, so ist die XXX verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.6 Werden auf Wunsch des Kunden nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann die XXX, ohne dass ein Rechtsanspruch des Kunden auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, bis zum 32. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von ¹⁵€ (...) erheben. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Reisevertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen möglich. ¹⁶Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5. ¹⁷Obliegenheiten des Reisenden, (Mängelanzeige, Kündigung, Ausschlussfrist)

5.1 Der Reisende ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel unverzüglich der XXX ¹⁸anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Eine Mängelanzeige gegenüber dem Leistungsträger, insbesondere dem Unterkunftsbetrieb ist nicht ausreichend.

5.2 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt oder ist dem Reisenden die Durchführung der Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der XXX erkennbarem Grund nicht zuzumuten, so kann der Reisende den Reisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651e BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die XXX, bzw. ihre Beauftragten eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der XXX oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

5.3 Der Reisende hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber der XXX unter der nachfolgend angegebenen Anschrift ¹⁹geltend zu machen. Eine fristwahrende Anmeldung kann nicht bei den Leistungsträgern, insbesondere nicht gegenüber dem Unterkunftsbetrieb erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die fristgerechte Geltendmachung von Ansprüchen unverschuldet unterbleibt.

6. ²⁰Besondere Obliegenheiten des Reisenden bei Pauschalen mit ärztlichen Leistungen, Kurbehandlungen, Wellness-Angeboten

6.1 Bei Pauschalen, welche ärztliche Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangebote oder vergleichbare Leistungen beinhalten, obliegt es dem Reisenden sich vor der Buchung, vor Reiseantritt und vor Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren, ob die entsprechende Behandlung oder Leistungen für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition, insbesondere eventuell bereits bestehender Beschwerden oder Krankheiten geeignet sind.

6.2 Die XXX schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Reisenden abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung über Folgen, Risiken und Nebenwirkungen solcher Leistungen

6.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die XXX nur Vermittler solcher Leistungen ist oder ob diese Bestandteil der Reiseleistungen sind.

¹² Nach der Rechtsprechung ist nur die Empfehlung eines schriftlichen Rücktritts zulässig. Eine zwingende Schriftform oder eine entsprechende Sollvorschrift ist unzulässig.

¹³ Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs müssen Prozentsätze in Stornokostenregelungen den konkreten betriebswirtschaftlichen Verhältnissen des Reiseveranstalters, dessen Kalkulation und dessen vertraglichen Beziehungen zu seinen Leistungsträgern entsprechen. Die hier eingesetzten Werte sind also lediglich Beispielswerte. Sie stellen ausdrücklich keine Empfehlung der RPT bzw. der Urheber dar. Die Festlegung der entsprechenden Prozentsätze muss eigenverantwortlich durch jeden Verwender selbst erfolgen.

¹⁴ Diese, erfahrungsgemäß allgemein sehr unbeliebte, Klausel ist nach den gesetzlichen Regelungen zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit der kompletten Stornokostenregelung. Diese Klausel darf also keinesfalls geändert, gekürzt oder gestrichen werden.

¹⁵ Die RPT und die Urheber dürfen auch hier keinen konkreten Wert (mehr) einsetzen bzw. empfehlen. Zu berücksichtigen ist, dass die Höhe dieses Betrages in einer angemessenen Relation zur Höhe des Reisepreises stehen muss. Es ist deshalb davon auszugehen, dass bei dem durchschnittlichen Reisepreis im Inlandstourismus Beträge höher als € 15,- im Regelfall unzulässig sind.

¹⁶ Auch diese Formulierung ist nach der Rechtsprechung zwingende Voraussetzung für die Gültigkeit der Klausel.

¹⁷ Mit den Regelungen unter Ziff. 5 werden gesetzliche Informationspflichten des Reiseveranstalters umgesetzt. Die entsprechenden Klauseln dürfen also nicht geändert, gekürzt oder gestrichen werden.

¹⁸ Auch hier ist eine Schriftform als zwingende Form oder als Sollvorschrift unzulässig!

¹⁹ Auch hier ist eine Schriftform als zwingende Form oder als Sollvorschrift unzulässig!

²⁰ Wenn Pauschalreisen mit solchen Leistungen nicht angeboten werden, kann die komplette Klausel Ziff. 6 entfallen. Für diesen Fall muss unbedingt die Änderung der Durchnummerierung in den nachfolgenden Klauseln beachtet werden!

7. ²¹Haftung

7.1 Die vertragliche Haftung von **XXX** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder die **XXX** für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.2 Die **XXX** haftet nicht für Angaben und Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht vertraglich vereinbarte Hauptleistungen sind und nicht Bestandteil des Pauschalangebots der **XXX** sind und für den Kunden erkennbar und in der Reiseausschreibung oder der Buchungsbestätigung als Fremdleistung bezeichnet sind, oder während des Aufenthalts als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Kur- und Wellnessleistungen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.)

7.3 Soweit Leistungen wie ärztliche Leistungen, Therapieleistungen, Massagen oder sonstige Heilanwendungen oder Dienstleistungen nicht Bestandteil des Pauschalangebots der **XXX** sind und von dieser zusätzlich zur gebuchten Pauschale nach Ziff. 7.2 lediglich vermittelt werden, haftet die **XXX** nicht für Leistungserbringung sowie Personen- oder Sachschäden. Soweit solche Leistungen Bestandteil der Reiseleistungen sind, haftet die **XXX** nicht für einen Heil- oder Kurerfolg.

8. ²²Rücktritt der XXX wegen Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl

8.1 Die **XXX** kann, wenn in der konkreten Reiseausschreibung für eine bestimmte Reise oder in einem allgemeinen Hinweis im Reiseprospekt für alle oder dort genau bezeichnete Reisen auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird, beim Nichterreichen dieser Mindestteilnehmerzahl, bis ²³(...) Tage/Wochen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten.

8.2 Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Buchungsbestätigung ²⁴anzugeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung zu verweisen.

8.3 Die **XXX** ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten.

8.4 Ergibt sich schon vor Ablauf der in Ziffer 8.1 bezeichneten Frist, dass die Reise nicht durchgeführt wird, so ist die **XXX** verpflichtet, den Rücktritt unverzüglich zu erklären.

8.5 Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn **XXX** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch **XXX** dieser gegenüber geltend zu machen.

8.6 Im Falle des Rücktritts durch **XXX** erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von der **XXX** zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. Die **XXX** wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Kunden zurück bezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die **XXX** zurückerstattet worden sind.

10. ²⁵Verjährung

10.1 Vertragliche Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von **XXX** oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **XXX** beruhen, verjähren in 2 Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von **XXX** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **XXX** beruhen.

10.2 Alle übrigen vertraglichen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in 1 Jahr.

10.3 Die Verjährung nach Ziffer 10.1 und 10.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

10.4 Schweben zwischen dem Reisenden und **XXX** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder **XXX** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

²¹ Die Formulierung dieser Klausel entspricht zwingenden Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung, so dass keine Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen an dieser Klausel vorgenommen werden sollten.

²² Für die Verwendung dieser Klausel muss unbedingt die Begrifflichkeit verstanden werden: „Rücktritt wegen Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl“ bezieht sich ausschließlich auf Angebote und Reiseverträge, bei denen mit dem Verbraucher/Gast ein rechtswirksamer Vertrag abgeschlossen wird, der Reiseveranstalter sich jedoch vorbehalten will, einen Rücktritt zu erklären, wenn eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Klausel gilt also nicht die ist demnach nicht zu verwenden für Pauschalangebote (beispielsweise für Gruppen), die von vornherein nur von oder für eine bestimmten Anzahl von Teilnehmern gebucht werden können.

²³ Auf die Abhängigkeit dieser Frist von der Frist für die Restzahlung des Reisepreises wird nochmals hingewiesen, ebenso auf die entsprechenden Fußnoten bei der Zahlungsklausel.

²⁴ Für die korrekte Angabe der Mindestteilnehmerzahl gibt es zwingende Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung, die unbedingt beachtet werden müssen. Hierzu stellen die Urheber auf Anforderung eine entsprechende Checkliste mit Formulierungsbeispielen zur Verfügung. Die Angabe der Mindestteilnehmerzahl kann in keinem Fall in dieser Klausel selbst erfolgen. Sie kann (siehe hierzu im Einzelnen die Angaben in der Checkliste) entweder in der konkreten Reiseausschreibung oder, in Ausnahmefällen, in Allgemeinen Hinweisen, erfolgen.

²⁵ Die Aufnahme dieser Verjährungsklausel in die Reisebedingungen ist gesetzlich nicht zwingend. Wenn die Klausel jedoch aufgenommen wird dürfen keine Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen erfolgen. Wird auf die Klausel verzichtet, so bedeutet dies nicht, dass Ansprüche des Reisenden/Gastes nicht verjähren könnten. Sie verjähren dann nach aktueller Rechtslage allerdings nicht 1 Jahr, sondern 2 Jahre nach Reiseende.

11. Hinweise zur Einrichtungen der alternativen Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

11.1 ²⁶Die **XXX** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass bei Veröffentlichung dieser Reisebedingungen eine Teilnahme für die **XXX** an der Verbraucherstreitbeilegung nicht verpflichtend ist und die **XXX** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung für **XXX** verpflichtend würde, informiert die **XXX** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Die **XXX** weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

11.2 Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und der **XXX** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können die **XXX** ausschließlich an ihrem Sitz verklagen.

11.3 Für Klagen der **XXX** gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der **XXX** vereinbart.

²⁶ Dieser Hinweis ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben und darf keinesfalls geändert, gekürzt oder gestrichen werden.

²⁷Die nachfolgenden Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen gelten für Verträge über Unterkünfte mit den Gastgebern in (Ort) und deren Vermittlung durch die XXX!

²⁸GASTAUFNAHME- UND VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN DER GASTGEBER IN (...)

die (Name der Tourismusstelle), nachstehend „XXX“ abgekürzt, vermittelt Unterkünfte von **Gastgebern und Privatvermietern** (Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer und Ferienwohnungen), nachstehend einheitlich **„Gastgeber“** genannt, in (Kommu-ne/Region) entsprechend dem aktuellen Angebot. Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des im Buchungsfall zwischen dem Gast und dem Gastgeber zu Stande kommenden Gastaufnahme-/Beherbergungsvertrags und regeln ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und dem Gastgeber und die Vermittlungstätigkeit der XXX. **Bitte lesen Sie diese Bedingungen daher sorgfältig durch.**

1. Stellung der XXX; Geltungsbereich dieser Gastaufnahmebedingungen

Die XXX hat, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen ausdrücklich getroffen wurden, lediglich die Stellung eines Vermittlers. Sie haftet nicht für die Angaben des Gastgebers zu Preisen und Leistungen. Eine etwaige Haftung der XXX aus dem Vermittlungsvertrag bleibt hiervon unberührt.

Die vorliegenden Gastaufnahmebedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, für alle Buchungen von Unterkünften, bei denen Buchungsgrundlage das von der XXX herausgegebene Gastgeberverzeichnis ist, bzw. bei Buchungen auf der Grundlage der entsprechenden Angebote im Internet.

²⁹Den Gastgebern bleibt es vorbehalten, mit dem Gast im Einzelfall andere Gastaufnahmebedingungen zu vereinbaren oder Regelungen, die von den nachfolgenden Gastaufnahmebedingungen abweichen oder diese ergänzen.

2. Vertragsschluss, Reisevermittler, Angaben in Hotelführern

2.1 Mit der Buchung bietet der Gast, gegebenenfalls nach vorangegangener **unverbindlicher** Auskunft des Gastgebers über seine Unterkünfte und deren aktuelle Verfügbarkeit, dem Gastgeber den Abschluss des Gastaufnahmevertrages **verbindlich** an. Grundlage dieses Angebots sind die Beschreibung der Unterkunft und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage (z.B. Ortsbeschreibung, Klassifizierungserläuterungen), soweit diese dem Gast bei der Buchung vorliegen.

2.2 Die Buchung des Gastes kann auf allen vom Gastgeber angebotenen Buchungswegen, also mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

2.3 Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung (Buchungsbestätigung) des Gastgebers oder der XXX als dessen Vertreter zustande. Die Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form, so dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Gast und den Gastgeber rechtsverbindlich sind.

2.4 Im Regelfall wird der Gastgeber bei mündlichen oder telefonischen Buchungen eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung an den Gast übermitteln. Die Rechtswirksamkeit des Gastaufnahmevertrages hängt bei solchen Buchungen jedoch nicht vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung ab.

2.5 Soweit der Gastgeber, bzw. die XXX als dessen Vermittler die Möglichkeit einer verbindlichen Buchung und Vermittlung der Unterkunft im Wege des elektronischen Vertragsabschlusses über eine Internetplattform anbietet, gilt für diesen Vertragsabschluss:

a) Der Online-Buchungsablauf wird dem Kunden durch entsprechende Hinweise erläutert. ³⁰Als Vertragssprache steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

b) Der Kunde kann über eine Korrekturmöglichkeit, die ihm im Buchungsablauf erläutert wird, jederzeit einzelne Angaben korrigieren oder löschen oder das gesamte Online-Buchungsformular zurücksetzen.

c) Nach Abschluss der Auswahl der vom Kunden gewünschten Unterkunftsleistungen und der Eingabe seiner persönlichen Daten werden die gesamten Daten einschließlich aller wesentlichen Informationen zu Preisen, Leistungen, gebuchten Zusatzleistungen und etwa mit gebuchten Reiseversicherungen angezeigt. Der Kunde hat die Möglichkeit, die gesamte Buchung zu verwerfen oder neu durchzuführen.

d) Mit Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde dem Gastgeber den Abschluss eines Gastaufnahmevertrages verbindlich an. Die Betätigung dieses Buttons führt demnach im Falle des Zugangs einer Buchungsbestätigung durch den Gastgeber oder die XXX als Vermittler innerhalb der Bindungsfrist zum Abschluss eines zahlungspflichtigen Gastaufnahmevertrages. Durch die Vornahme der Onlinebuchung und die Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ wird keine Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Gastaufnahmevertrages begründet. Der Gastgeber ist frei in der Annahme oder Ablehnung des Vertragsangebots (der Buchung) des Kunden.

e) Soweit keine Buchungsbestätigung in Echtzeit erfolgt, bestätigt der Gastgeber oder die XXX als Vermittler dem Kunden unverzüglich auf elektronischem Weg den Eingang der Buchung. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Buchungsbestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf Zustandekommen des Gastaufnahmevertrages entsprechend dem Buchungswunsch des Kunden.

f) Der Gastaufnahmevertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung beim Kunden zu Stande, welche der Gastgeber bzw. die XXX als Vermittler dem Kunden in der im Buchungsablauf angegebenen Form per E-Mail, per Fax oder per Post übermittelt.

²⁷ Auch für diesen Hinweis gilt, dass die entsprechende Verweisung nicht zwingend erforderlich, aber empfehlenswert ist, damit auch insoweit der Verbraucher und potentielle Gast besser nachvollziehen kann, für welche Angebote, hier also Unterkunftsangebote im Gastgeberverzeichnis oder sonstigen Printmedium, diese Gastaufnahmebedingungen gelten.

²⁸ Für Übersetzungen dieser Gastaufnahme- in Vermittlungsbedingungen in fremde Sprachen sind unbedingt die Hinweise unter Ziff. VI. der vorstehenden Erläuterungen zu beachten!

²⁹ Diese Ergänzung ist von zahlreichen Regionen und Stützpunkten mit Rücksicht auf die Gastgeber dringend gewünscht worden.

³⁰ Wenn die Buchung auch in anderen Sprachen erfolgen kann, muss diese Formulierung geändert werden. Auch an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung fremder Sprachen zu erheblichen rechtlichen Konsequenzen und auch rechtlichen Nachteilen führen kann und zwar nicht nur bei Übersetzungsproblemen. Es wird hierzu nochmals auf die Hinweise unter Ziff. VI. der vorstehenden Erläuterungen hingewiesen.

2.6 Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Gastgebers vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Gast die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Unterkunft erklärt.

2.7 ³¹Reisevermittler und Buchungsstellen sind nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Vertrages abändern, über die vertraglich vom Gastgeber zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Unterkunfts- und Leistungsbeschreibung des Gastgebers stehen.

2.8 ³²Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von der **XXX** oder dem Gastgeber herausgegeben werden, sind für den Gastgeber und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Inhalt der Leistungspflicht des Gastgebers gemacht wurden.

3. ³³Unverbindliche Reservierungen

3.1 Für den Gast unverbindliche Reservierungen, von denen er kostenlos zurücktreten kann, sind nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung mit der **XXX** oder dem Gastgeber möglich.

3.2 Ist keine für den Gast unverbindliche Reservierung ausdrücklich vereinbart worden, so führt die Buchung nach Ziffer 2. (Vertragschluss) dieser Bedingungen grundsätzlich zu einem für den Gastgeber und den Gast/Auftraggeber rechtsverbindlichen Vertrag.

3.3 Ist eine für den Gast unverbindliche Reservierung vereinbart, so wird die gewünschte Unterkunft für den Gastgeber verbindlich zur Buchung durch den Gast bis zum vereinbarten Zeitpunkt frei gehalten. Der Gast hat bis zu diesem Zeitpunkt der **XXX**, bzw. dem Gastgeber Mitteilung zu machen, falls die Reservierung als auch für ihn verbindliche Buchung behandelt werden soll. Geschieht dies nicht, entfällt die Reservierung ohne weitere Benachrichtigungspflicht der **XXX** oder des Gastgebers. Erfolgt die Mitteilung fristgerecht, so kommt mit deren Zugang beim Gastgeber ein für diesen und den Gast rechtsverbindlicher Gastaufnahmevertrag zu Stande.

4. Preise und Leistungen, Umbuchungen

4.1 Die im Prospekt angegebenen Preise sind Endpreise und schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer und alle Nebenkosten ein, soweit bezüglich der Nebenkosten nichts anders angegeben ist. Gesondert anfallen und ausgewiesen sein, können Kurtaxe sowie Entgelte für verbrauchsabhängig abgerechnete Leistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Kaminholz) und für Wahl- und Zusatzleistungen.

4.2 Die vom Gastgeber geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem gültigen Prospekt, bzw. der Objektbeschreibung sowie aus etwa ergänzend mit dem Gast/Auftraggeber ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen. Dem Gast/Auftraggeber wird empfohlen, ergänzende Vereinbarungen schriftlich zu treffen.

4.3 Für Umbuchungen (Änderungen bezüglich der Unterkunftsart, des An- und Abreisetermins, der Aufenthaltsdauer, der Verpflegungsart, bei gebuchten Zusatzleistungen und sonstigen ergänzenden Leistungen), auf deren Durchführung kein Rechtsanspruch besteht, kann der Gastgeber ein Umbuchungsentgelt von € 15,- pro Änderungsvorgang verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Änderung nur geringfügig ist.

5. Zahlung

5.1 Die Fälligkeit von Anzahlung und Restzahlung richtet sich nach der mit dem Gast oder dem Auftraggeber getroffenen und in der Buchungsbestätigung vermerkten Regelung. Ist eine besondere Vereinbarung nicht getroffen worden, so ist der gesamte Unterkunftspreis einschließlich der Entgelte für Nebenkosten und Zusatzleistungen zum Aufenthaltsende zahlungsfällig und an den Gastgeber zu bezahlen.

5.2 Der Gastgeber kann nach Vertragsabschluss eine Anzahlung verlangen. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 15% des Gesamtpreises der Unterkunftsleistung und gebuchter Zusatzleistungen.

5.3 Zahlungen in Fremdwährungen und mit Verrechnungsscheck sind nicht möglich. Kreditkartenzahlungen und EC-Karten-Zahlungen sind nur möglich, wenn dies vereinbart oder vom Gastgeber allgemein durch Aushang angeboten wird. Zahlungen am Aufenthaltsende sind nicht durch Überweisung möglich.

5.4 Erfolgt durch den Gast eine vereinbarte Anzahlung trotz Mahnung des Gastgebers mit Fristsetzung nicht oder nicht vollständig, so ist der Gastgeber, soweit er selbst zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und soweit kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes besteht, berechtigt, vom Vertrag mit dem Gast zurückzutreten und diesen mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 6. dieser Bedingungen zu belasten.

³¹ Die Verwendung dieser Klausel ist nicht zwingend erforderlich, insbesondere wenn in der Vergangenheit entsprechende Probleme nicht aufgetaucht sind.

³² Die Verwendung dieser Klausel ist nicht zwingend erforderlich, insbesondere wenn in der Vergangenheit entsprechende Probleme nicht aufgetaucht sind.

³³ Wenn von den Gastgebern und/oder der Region bzw. dem Stützpunkt als Vermittler oder Nachweisstelle unverbindliche Reservierungen grundsätzlich nicht oder jedenfalls vom Gastgeber nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden, kann diese Klausel insgesamt ersatzlos entfallen.

6. Rücktritt und Nichtanreise

6.1 Im Falle des Rücktritts oder der Nichtanreise bleibt der Anspruch des Gastgebers auf Bezahlung des vereinbarten Aufenthaltspreises einschließlich des Verpflegungsanteils und der Entgelte für Zusatzleistungen, bestehen.

6.2 Der Gastgeber hat sich im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, ohne Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen und unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der gebuchten Unterkunft (z. B. Nichtraucherzimmer, Familienzimmer) um eine anderweitige Verwendung der Unterkunft zu bemühen.

6.3 Der Gastgeber hat sich eine anderweitige Belegung und, soweit diese nicht möglich ist, ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.

6.4 ³⁴Nach den von der Rechtsprechung anerkannten Prozentsätzen für die Bemessung ersparter Aufwendungen, hat der Gast, bzw. der Auftraggeber an den Gastgeber die folgende Beträge zu bezahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der Unterkunftsleistungen (einschließlich aller Nebenkosten), jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger öffentlicher Abgaben wie Fremdenverkehrsabgabe oder Kurtaxe:

- Bei Ferienwohnungen/Unterkünften ohne Verpflegung 90%
- Bei Übernachtung/Frühstück 80%
- Bei Halbpension 70%
- Bei Vollpension 60%

6.5 ³⁵Dem Gast/dem Auftraggeber bleibt es ausdrücklich vorbehalten, dem Gastgeber nachzuweisen, dass seine ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Verwendung der Unterkunftsleistungen oder sonstigen Leistungen stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.

6.6 Der Abschluss einer **Reiserücktrittskostenversicherung** wird dringend empfohlen.

6.7 Die Rücktrittserklärung ist aus buchungstechnischen Gründen an die **XXX** (nicht an den Gastgeber) zu richten und sollte im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen.

7. ³⁶An- und Abreise

7.1 Die Anreise des Gastes hat zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne besondere Vereinbarung spätestens bis 18:00 Uhr zu erfolgen.

7.2 Für spätere Anreisen gilt:

Der Gast ist verpflichtet dem Gastgeber spätestens bis zum vereinbarten Anreisezeitpunkt Mitteilung zu machen, falls er verspätet anreist oder die gebuchte Unterkunft bei mehrtägigen Aufenthalten erst an einem Folgetag beziehen will.

Erfolgt eine fristgerechte Mitteilung nicht, ist der Gastgeber berechtigt, die Unterkunft anderweitig zu belegen. Für die Zeit der Nichtbelegung gelten die Bestimmungen in Ziff. 6. entsprechend.

Teilt der Gast eine spätere Ankunft mit, hat er die vereinbarte Vergütung, abzüglich ersparter Aufwendungen des Gastgebers nach Ziff. 6.4 und 6.5 auch für die nicht in Anspruch genommene Belegungszeit zu bezahlen, es sei denn, der Gastgeber hat vertraglich oder gesetzlich für die Gründe der späteren Belegung einzustehen.

7.3 Die Freimachung der Unterkunft des Gastes hat zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne besondere Vereinbarung spätestens bis 12:00 Uhr des Abreisetages zu erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Räumung der Unterkunft kann der Gastgeber eine entsprechende Mehrvergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Gastgeber vorbehalten.

8. Pflicht des Kunden zur Mängelanzeige, Mitnahme von Tieren, Kündigung durch den Gastgeber

8.1 Der Gast ist verpflichtet, auftretende Mängel und Störungen unverzüglich dem Gastgeber anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Eine Mängelanzeige, die nur gegenüber der **XXX** erfolgt, ist nicht ausreichend. Unterbleibt die Mängelanzeige schuldhaft, können Ansprüche des Gastes ganz oder teilweise entfallen.

8.2 Der Gast kann den Vertrag nur bei erheblichen Mängeln oder Störungen kündigen. Er hat zuvor dem Gastgeber im Rahmen der Mängelanzeige eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, es sei denn, dass die Abhilfe unmöglich ist, vom Gastgeber verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes, dem Gastgeber erkennbares Interesse des Gastes sachlich gerechtfertigt ist oder aus solchen Gründen dem Gast die Fortsetzung des Aufenthalts objektiv unzumutbar ist.

8.3 ³⁷Für die **Mitnahme von Haustieren** gilt:

Eine Mitnahme und Unterbringung von Haustieren in der Unterkunft ist nur im Falle einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vereinbarung zulässig, wenn der Gastgeber in der Ausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

Der Gast ist im Rahmen solcher Vereinbarungen zu wahrheitsgemäßen Angaben über Art und Größe verpflichtet.

Verstöße hiergegen können den Gastgeber zu außerordentlichen Kündigung des Gastaufnahmevertrags berechtigen.

Eine unangekündigte Mitführung von Haustieren oder unkorrekte Angaben zu Art und Größe berechtigen den Gastgeber zur Verweigerung des Bezugs der Unterkunft, zur Kündigung des Gastaufnahmevertrags und zur Berechnung von Rücktrittskosten nach Ziff. 6. dieser Bedingungen.

³⁴ Wichtiger Hinweis: Es verbreitet sich zunehmend die Methode, Stornokostenregelungen bei Gastaufnahmeverträgen so zu gestalten, wie bei Pauschalreiseverträge bzw. in den Reisebedingungen von Reiseveranstalter, also mit vom Zeitpunkt des Rücktritts abhängigen, aufsteigenden Prozentsätzen. Solche Regelungen sind in Gastaufnahmebedingungen grundsätzlich unzulässig! Sie werden im gerichtlichen Streitfall als unwirksam und nichtig angesehen und können überdies von Verbraucherschutzvereinigungen, der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs oder anderen zu wettbewerbsrechtlichen Abmahnung befugten Institutionen abgemahnt werden.

³⁵ Die Verwendung dieser Formulierung ohne Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen ist zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit der gesamten Stornokostenregelung!

³⁶ Die Verwendung dieser Klausel ist nicht zwingend. Soweit die Region bzw. der Stützpunkt derartige Regelungen der individuellen Vereinbarung zwischen Gastgeber und Gast überlassen will, kann diese Klausel komplett gestrichen werden. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Formulierung ausdrücklich ohnehin individuelle abweichende Vereinbarungen zulässt! Die Verwendung der Klausel als „Auffangregelung“ ist daher zu empfehlen.

³⁷ Wenn die Frage der Mitnahme von Tieren anderweitig, etwa durch Hinweise oder Piktogramme oder sonstige individuellen Angaben des Gastgebers geregelt ist, kann auf diese Klausel gegebenenfalls verzichtet werden.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Die Haftung des Gastgebers aus dem Gastaufnahmevertrag nach § 536a BGB für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gastgebers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Gastgebers beruhen.

9.2 Die Gastwirtschaftung des Gastgebers für eingebrachte Sachen gemäß §§ 701 ff. BGB bleibt durch diese Regelung unberührt.

9.3 Der Gastgeber haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die während des Aufenthalts für den Gast/Auftraggeber erkennbar als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.). Entsprechendes gilt für Fremdleistungen, die bereits zusammen mit der Buchung der Unterkunft vermittelt werden, soweit diese in der Ausschreibung, bzw. der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

10. ³⁸Verjährung

10.1 Vertragliche Ansprüche des Gastes/Auftraggebers gegenüber dem Gastgeber aus dem Gastaufnahmevertrag oder der **XXX** aus dem Vermittlungsvertrag aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gastgebers, bzw. der **XXX** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.2 Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

10.3 Die Verjährung nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast/Auftraggeber von Umständen, die den Anspruch begründen und dem Gastgeber, bzw. der **XXX** als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

10.4 Schweben zwischen dem Gast und dem Gastgeber, bzw. der **XXX** Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Gast oder der Gastgeber, bzw. die **XXX** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11. Hinweis zu Einrichtungen der Alternativen Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1 ³⁹Der Gastgeber und die **XXX** weisen im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass bei Veröffentlichung dieser Gastaufnahmebedingungen eine Teilnahme für den Gastgeber und die **XXX** an der Verbraucherstreitbeilegung nicht verpflichtend ist und der Gastgeber sowie die **XXX** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung für den Gastgeber und/oder die **XXX** verpflichtend würde, informieren diese den Gast/Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Der Gastgeber und die **XXX** weisen für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

11.2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber und dem Gastgeber, bzw. der **XXX** findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.

11.3 Soweit bei zulässigen Klagen des Gastes, bzw. des Auftraggebers gegen den Gastgeber oder die **XXX** im Ausland für deren Haftung dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Gastes Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

11.4 Der Gast, bzw. der Auftraggeber, können den Gastgeber, bzw. die **XXX** nur an deren Sitz verklagen.

11.5 Für Klagen des Gastgeber, bzw. der **XXX** gegen den Gast, bzw. den Auftraggeber ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Gäste, bzw. Auftraggeber, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Gastgebers vereinbart.

11.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Bestimmungen anwendbar sind.

³⁸ Auch in Gastaufnahmebedingungen ist die Verwendung einer Verjährungsklausel nicht zwingend erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben. Wird auf die Klausel verzichtet, dann verjähren Ansprüche des Gastes innerhalb der gesetzlichen Fristen. Bei vertraglichen Ansprüchen sind dies dann im Regelfall 3 Jahre.

³⁹ Dieser Hinweis ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben und darf demnach nicht gestrichen oder geändert werden.

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für **Angebote im Onlineshop der XXX** unter (www....)!

Geschäftsbedingungen für den Online-Shop des Musterorts

⁴⁰Sehr geehrte Besucher unseres Online-Shops,

die nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden, soweit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben rechtswirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen – nachstehend „Kunde“ und dem Musterort zu Stande kommenden Kaufvertrages. **Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen daher vor Ihrer Bestellung sorgfältig durch.**

1. Anbieter und Verkäufer der Waren; Begriffsdefinitionen; Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen; Vertragssprache

1.1 Anbieter und Verkäufer der Waren und Dienstleistungen, mit dem im Falle des Vertragsabschlusses der Vertrag zu Stande kommt, ist:

Musterort

Tourismus GmbH

Telefon: ++49 (0)

Telefax: ++49 (0)

E-Mail: info@Musterort.de

Geschäftsführer

Umsatzsteuer-ID-Nr.:

1.2 Der Verkäufer wird nachfolgend mit „**XXX**“ abgekürzt.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Kaufverträge, die mit der XXX über die Internetadresse www.Musterort.de abgeschlossen werden. Sie gelten nicht für Pauschalreiseverträge, Gastaufnahmeverträge über Beherbergungsleistungen, Städte- und Gästeführungen und sonstige Leistungen, welche von der XXX über diese Internetadresse als eigene Leistung oder als Reisevermittler angeboten werden.

1.4 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen werden dem Kunden im Ablauf der Onlinebestellung angezeigt und können vom Kunden ausgedruckt und in ⁴¹wiedergabefähiger Form mit dem im Buchungsablauf bezeichneten Button gespeichert werden.

„Verbraucher“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. „Unternehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

1.5 Für Verträge mit **Unternehmern** werden diese Geschäftsbedingungen auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung oder Hinweis **Vertragsinhalt für Folgegeschäfte**.

1.6 Geschäftsbedingungen von Unternehmen als Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, haben keine Gültigkeit und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde auf diese hinweist und/oder **XXX** von diesen Kenntnis erlangt und auch ohne dass **XXX** der Geltung dieser Geschäftsbedingungen allgemein oder im Einzelfall widersprechen muss.

⁴²Als Vertragssprache steht ausschließlich **Deutsch** zur Verfügung.

⁴⁰ Für Übersetzungen diese Geschäftsbedingungen in fremde Sprachen wird auf die Hinweise unter Ziff. VI. der vorstehenden Erläuterungen hingewiesen!

⁴¹ Die Möglichkeit, die Geschäftsbedingungen zu speichern ist vom Gesetz **zwingend vorgeschrieben**! Es muss sich dabei um eine einfach und unmittelbar zu handhabende Möglichkeit des Ausdrucks (also über eine Schaltfläche) handeln. Die theoretisch immer bei einem PC gegebene Möglichkeit, mit Alt + Druck einen Printscreen anzufertigen und diesen abzuspeichern, genügt der gesetzlichen Anforderung **nicht**!

⁴² Das ist dringend zu empfehlen! Eine fremde Sprache für die Onlinebestellung zieht zwangsläufig die Notwendigkeit nach sich, auch die Geschäftsbedingungen in die entsprechende Sprache zu übersetzen. Beides birgt unabsehbare rechtliche Risiken. Unter anderem kann es dazu führen, dass für Klagen des Kunden ein Gerichtsstand am ausländischen Wohnsitz des Kunden begründet wird, wenn dieser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem EU-Mitgliedsstaat hat.

2. Abschluss des Kaufvertrages, Speicherung des Vertragstextes

2.1 Die Präsentation der Waren und Dienstleistungen im Onlineshop stellt **kein** rechtlich bindendes Vertragsangebot von **XXX** dar, sondern ist lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, Waren zu bestellen. Mit der Bestellung der gewünschten Ware nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gibt der Kunde ein für ihn **verbindliches Angebot** auf Abschluss eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrages ab.

2.2 Die ⁴³Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots durch den Kunden vollzieht sich in folgenden ⁴⁴Schritten:

Auswahl der gewünschten Ware

a) ⁴⁵Übernahme der Angaben zur gewünschten Ware in den Warenkorb

b) ⁴⁶Eingabe der Kundendaten oder Vorname einer Registrierung als Kunde

c) Eingaben zur Zahlungsweise

d) ⁴⁷Zusammenfassende Darstellung aller Eingaben des Kunden und aller Angaben zur Ware und zu den Zahlungskonditionen

e) Wiedergabe dieser Geschäftsbedingungen und der Belehrung zum Widerrufsrecht, Einverständniserklärung des Kunden zur Geltung dieser Geschäftsbedingungen und Bestätigung der Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung durch den Kunden

f) **Verbindliche Bestellung und Übermittlung des verbindlichen Vertragsangebots des Kunden durch Betätigung des Buttons**
⁴⁸„zahlungspflichtig bestellen“

g) **Übermittlung der Eingangsbestätigung der Bestellung an den Kunden**

2.3 ⁴⁹Der Kunde kann vor Abschluss der Bestellung durch Betätigung des Buttons **„zahlungspflichtig bestellen“** der in dem von ihm verwendeten Internet-Browser enthaltenen „Zurück-Taste“ bzw. den im Bestellablauf erläuterten Funktionalitäten seine Eingaben berichtigen oder den Bestellvorgang abbrechen. Ein Abbruch des Bestellvorgangs ist auch jederzeit durch Schließen des jeweiligen Internet-Browsers möglich.

2.4 ⁵⁰**XXX** wird dem Kunden bei elektronischen Bestellungen den Eingang seiner Bestellung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigen. Diese Eingangsbestätigung stellt noch **keine Annahme des Vertragsangebots des Kunden** dar, führt somit noch nicht zum Abschluss des Kaufvertrages und begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Kaufvertrages entsprechend seinen Wünschen und seiner Bestellung.

2.5 An sein durch Betätigung des Buttons **„zahlungspflichtig bestellen“** abgegebenes Vertragsangebot ist der Kunde ⁵¹**drei Werktage** gebunden, soweit im Einzelfall keine andere Frist für die Annahme des Angebots durch **XXX** vereinbart ist.

2.6 Der Kaufvertrag kommt rechtsverbindlich entweder dadurch zu Stande, dass dem Kunden innerhalb der Bindungsfrist schriftlich oder in Textform die Auftragsbestätigung von **XXX** zugeht ⁵²oder durch Zugang der bestellten Ware beim Kunden innerhalb dieser Frist.

2.7 Der ⁵³Vertragstext der Bestellung wird von **XXX** gespeichert. Er kann vom Kunden entsprechend dem im Bestellvorgang angegebenen Funktionalitäten jederzeit aufgerufen und eingesehen werden.

⁴³ Selbstverständlich müssen die hier wiedergegebenen Schritte einer Onlinebestellung sorgfältig überprüft und an die tatsächliche Handhabung bzw. die jeweilige Software des Anbieters angepasst werden.

⁴⁴ Die Reihenfolge der einzelnen Schritte ist nicht unbedingt zwingend; die Reihenfolge ist demnach gegebenenfalls anzupassen bzw. umzustellen.

⁴⁵ Diese Formulierung muss angepasst werden, wenn nicht mit einem solchen Warenkorb gearbeitet wird.

⁴⁶ Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, dass sich der Kunde vor der Bestellung registrieren muss. Dies kann aber zur Voraussetzung für die Vornahme einer Bestellung gemacht werden. Im Falle einer solchen Registrierung müssen bezüglich der Erfassung und Speicherung der Daten die entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden.

⁴⁷ Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss der Kunde über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung, über den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Preisbestandteile sowie über gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten informiert werden. Die Informationen müssen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang vor Abgabe der Bestellung oder Buchung erscheinen: Erfolgt die Bestellung oder Buchung über eine Schaltfläche bzw. einen Button, müssen diese Informationen unmittelbar vor Abgabe der Bestellung oder Buchung (Betätigung des Buttons **„zahlungspflichtig bestellen“**), erscheinen. Diese Informationen und die Schaltfläche müssen bei üblicher Bildschirmauflösung gleichzeitig zu sehen sein; es genügt nicht, wenn diese Informationen erst über einen gesonderten Link zu erreichen sind oder nur einem gesondert herunterladbaren Dokument zu entnehmen sind. Die Informationen müssen klar und verständlich sowie hervorgehoben sein: dies bedeutet, dass sie sich zum einen vom übrigen Text abheben müssen und nicht im Gesamtlayout des Internetauftritts bzw. der Buchungsmaske untergehen dürfen; zum anderen muss ihr Aussagegehalt unmissverständlich sein.

⁴⁸ Die Bezeichnung des entscheidenden Buttons mit **„zahlungspflichtig bestellen“** ist gesetzlich vorgegeben. Diese Bezeichnung ist rechtlich hoch sensibel. Es sind keinerlei Ergänzungen oder Abweichungen wie z.B. **„jetzt verbindlich bestellen“** oder **„hier zahlungspflichtig bestellen“** erlaubt! Eine fehlerhafte Bezeichnung des Buttons wie auch Fehler bei der Darstellung und Platzierung der wesentlichen Vertragsinformationen (siehe Fußnote 7) führen zur Nichtigkeit des Vertragsabschlusses. Entsprechende Versäumnisse können nicht durch den Zugang der Auftragsbestätigung und/oder die Zusendung der Ware und/oder die Zahlung durch den Kunden geheilt werden. Der Kunde kann sich gegebenenfalls auch noch nach Ablauf des gesetzlichen Widerrufs-/Widerrufsrechts auf entsprechende Verstöße berufen und die Nichtigkeit Kaufvertrages geltend machen!

⁴⁹ Nach den gesetzlichen Bestimmungen zum elektronischen Geschäftsverkehr (elektronischer Vertragsabschluss) muss für den Kunden bis zum Abschluss der Bestellung jederzeit eine Korrekturmöglichkeit bestehen. Auf diese Korrekturmöglichkeit muss ausdrücklich hingewiesen werden und es muss erläutert werden, wie die Korrekturen vorgenommen werden können, bzw. die gesamten bisherigen Eingaben gelöscht oder zurückgesetzt werden können.

⁵⁰ Die Bestätigung des Eingangs der Bestellung des Kunden, die entweder sofort in Echtzeit am Bildschirm oder unverzüglich durch Übermittlung an E-Mail zu erfolgen hat, ist nicht bloße Serviceleistung, sondern gesetzlich zwingend vorgeschrieben! Unterbleibt diese Eingangsbestätigung, gilt die Bestellung im Zweifelsfall als nicht erfolgt. Im Text diese Eingangsbestätigung sollte deutlich darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei ausschließlich um die Bestätigung des Eingangs der Bestellung handelt und nicht um die eigentliche Auftragsbestätigung. Es sollte gegebenenfalls eine Vorgangsnummer/Bestellnummer angegeben werden und ein Hinweis darauf, wie die eigentliche Auftragsbestätigung übermittelt werden wird.

⁵¹ Die Festlegung dieser Frist auf 3 Tage ist rechtlich nicht zwingend. Sollte jedoch keinesfalls länger als 1 Woche betragen.

⁵² Wenn, insbesondere aus logistischen Gründen, ausgeschlossen ist, dass dem Kunden die Ware innerhalb der Bindungsfrist zu gehen kann, dann kann dieser Halbsatz gestrichen werden.

⁵³ Es ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, dass der Kunde den Vertragstext, wie bei großen Verkaufsportalen üblich, durch Eingabe registrierter Benutzerdaten oder einer Vorgangsnummer nachträglich einsehen kann. Diese Bestimmung kann daher gegebenenfalls entfallen. Wenn jedoch eine solche Funktionalität angeboten wird, sollte hierüber zusätzlich im Bestellformular informiert werden.

3. Preise, Versandkosten

3.1 Alle im Onlineshop angegebenen Preise sind Endpreise und beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung angegebenen Preise. Diese enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Preisänderungen und Irrtumsanfechtungen sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

3.2 Bei Verlagserzeugnissen, die der Preisbindung unterliegen, gelten die vom Verlag gültigen Verkaufspreise zum Zeitpunkt der Lieferung.

⁵⁴Versandkosten fallen wie folgt an:

3.3 Bei Bestellungen bis zu einem Wert von € ...,,- in Höhe von € ...,,-

3.4 Bei Bestellungen über € ...,,- entfallen Versandkosten.

3.5 Die ⁵⁵Kosten für vom Kunden gewünschte besondere Zustellungsarten und Eilzustellungen trägt der Kunde.

3.6 Bei ⁵⁶Lieferungen in das Ausland fallen, unabhängig davon, in welches Land die Lieferung erfolgt, pauschale Versandkosten in Höhe von € (...) an.

3.7 ⁵⁷Soweit der Kunde von einem bestehenden Widerrufsrecht Gebrauch macht, hat er die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten Ware entspricht.

4. Lieferung, Lieferzeit

4.4 Die Lieferungen erfolgen an die angegebene Adresse. Eine Lieferung erfolgt nur innerhalb Deutschlands. ⁵⁸Lieferungen ins Ausland sind nicht möglich.

4.5 Angaben über die voraussichtliche Lieferzeit sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich ein Liefertermin zugesagt wurde.

4.6 Soweit Vorkasse vereinbart ist, versendet **XXX** die Ware nicht vor Zahlungseingang.

4.7 Die Lieferung und auch die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch **XXX** erfolgt unter dem Vorbehalt, dass **XXX** selbst richtig und rechtzeitig beliefert wurde und die fehlende Verfügbarkeit nicht von **XXX** zu vertreten ist.

4.8 Über eine etwaige Nichtverfügbarkeit wird **XXX** den Kunden informieren und etwa bereits erbrachte Zahlungen sofort erstatten.

5. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

5.1 Die Bezahlung der Waren erfolgt ⁵⁹wahlweise per Nachnahme, Kreditkarte, (SEPA-)Lastschrift, Vorkasse, PayPal oder auf Rechnung. **XXX** behält sich das Recht vor, im Einzelfall bestimmte Zahlungsarten auszuschließen. Eine Bezahlung durch Übersendung von Bargeld oder Schecks ist nicht möglich.

5.2 Bei ⁶⁰Zahlung per Kreditkarte erfolgt die Abbuchung nach dem Versand der Ware. **XXX** akzeptiert die Kreditkarten⁶¹ (...)

5.3 Bei Zahlung per Lastschrift erfolgt die Abbuchung nach dem Versand der Ware.

5.4 Bei Zahlung auf Rechnung ist der Kunde verpflichtet, den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem angegebenen Konto von **XXX**.

5.5 Bei Zahlung per Vorkasse hat der Kunde den Rechnungsbetrag ohne jeden Abzug unter Angabe des Verwendungszwecks (Rechnungs- und/oder Auftragsnummer) innerhalb von **7 Tagen** nach Zugang der Auftragsbestätigung entsprechend Ziff. 2.5 dieser auf das angegebene Konto zu überweisen. Erfolgt die Gutschrift nicht innerhalb der angegebenen Frist obwohl **XXX** zur ordnungsgemäßen Lieferung der Ware bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht des Kunden besteht, kann **XXX** nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung den Rücktritt vom Vertrag erklären.

5.6 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von **XXX**.

5.7 Ab einer 2. Mahnung und im Falle von Rückbelastungen bei Kreditkartenzahlungen oder Rücklastschriften bei Abbuchungen kann **XXX** ein pauschales Bearbeitungsentgelt von € ... mit der Maßgabe verlangen, dass eine Forderung von **XXX** auf Ersatz eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen ist und dem Kunden vorbehalten bleibt, gegenüber **XXX** den Nachweis zu führen, dass **XXX** kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als das geltend gemachte pauschale Bearbeitungsentgelt entstanden ist. Bei Rückbelastungen von Rücklastschriften und Kreditkartenbelastungen sind in jedem Fall zusätzlich nachgewiesene Bankgebühren und Gebühren der Kreditkartenorganisationen als Verzugsschaden zu ersetzen.

⁵⁴ Die Systematik dieser Regelung, nämlich von Versandkosten, die vom Warenwert abhängig sind, ist rechtlich nicht zwingend und kann abgeändert werden.

⁵⁵ Sofern Sie für besondere Versandarten (z.B. Expresslieferung) erhöhte Versandkosten berechnen, müssen Sie diese Zusatzkosten bei einem Widerruf des Kunden nicht ersetzen, sondern Sie müssen lediglich die Kosten des Standardversands ersetzen.

⁵⁶ Wenn keine Lieferungen ins Ausland erfolgen, ist diese Klausel ersatzlos zu streichen. Wenn bezüglich der Versandkosten zwischen verschiedenen Ländern differenziert werden sollte, müssen die konkreten Versandkosten für alle in Betracht kommenden Länder einzeln aufgeführt werden. Da dies unzumutbar ist, empfiehlt sich eine Pauschale.

⁵⁷ Diese Klausel entspricht einer gesetzlichen Vorgabe. Eine Beschränkung auf 40,- € Warenwert ist nicht mehr gegeben, der Kunde kann also in jedem Fall zur Zahlung der Rücksendekosten verpflichtet werden.

⁵⁸ Das ist zu streichen, wenn Lieferungen ins Ausland erfolgen.

⁵⁹ Es ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, alle aufgeführten Zahlungsarten anzubieten. Gegebenenfalls können auch Zahlungssysteme wie z.B. Paypal oder andere ergänzt werden.

⁶⁰ Wenn für die Bezahlung mit einer Kreditkarte ein besonderes Entgelt verlangt werden soll, dann muss dies hier konkret angegebenen eingefügt werden. Ein solches Entgelt für eine Kreditkartenzahlung darf nur dann verlangt werden, wenn mindestens eine weitere gängige kostenfreie Zahlungsart (z.B. Lastschrift, Überweisung) angeboten wird.

⁶¹ Hier sind die akzeptierten Kreditkarten einzusetzen

6. ⁶²Widerrufsrecht

4.1 Soweit der Kunde Verbraucher ist, steht ihm entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ein **Widerrufsrecht** zu.

Das Widerrufsrecht ist **ausgeschlossen**

a) bei der Lieferung von Waren, die nach **Kundenspezifikation** angefertigt wurden oder eindeutig auf die **persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind** oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit **nicht für eine Rücksendung geeignet** sind oder **schnell verderben können** oder deren Verfalldatum überschritten würde,

b) bei der Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder von Computersoftware, in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,

c) soweit XXX im Namen der Veranstalter Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitveranstaltungen anbietet, insbesondere Eintrittskarten für Veranstaltungen, da hier kein Fernabsatzvertrag gemäß § 312b BGB vorliegt. Dies bedeutet, dass ein Widerrufsrecht nicht besteht. Jede Bestellung von Eintrittskarten ist damit unmittelbar nach Bestätigung gemäß 2.6. durch XXX namens des Veranstalters bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Karten.

bei der Lieferung von **Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten**, es sei denn, dass der Verbraucher seine Vertragserklärung telefonisch abgegeben hat.

4.2 Auf die nachfolgende und zusätzlich unter dem Link ⁶³**Belehrung über das Widerrufsrecht** abrufbare Widerrufsbelehrung wird hingewiesen.

7. Gewährleistung

7.1 Für ⁶⁴Verträge mit **Verbrauchern** gelten für alle im Shop angebotenen Waren und Dienstleistungen die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

7.2 Für Verträge mit **Kunden, die Unternehmen sind**, gilt:

a) Rechte wegen offensichtlicher Mängel der Ware einschließlich offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung bestehen nur, wenn der Kunde den Mangel zwei Wochen nach Empfang oder Ablieferung schriftlich gegenüber **XXX** unter der in der Rechnung/im Lieferschein angegebenen Adresse rügt. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.

b) Beanstandete Ware ist auf Verlangen frachtfrei zurückzugeben. Erweist sich die Beanstandungen als berechtigt, erhält der Kunde die Fracht- oder sonstigen Transportkosten erstattet.

c) Für alle sonstigen während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel der Kaufsache gelten nach Wahl des Kunden die gesetzlichen Ansprüche auf Nachbesserung, Mängelbeseitigung, Neulieferung sowie, bei Vorliegenden der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen, die weitergehenden Ansprüche auf Minderung und/oder Schadensersatz.

d) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.

8. ⁶⁵Haftung von XXX

8.1 **XXX** haftet für Mängel und Lieferverzug

a) in voller Schadenshöhe bei **Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit**,

b) dem Grunde nach bei **jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten**

c) außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach auch für **Vorsatz und grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen**,

d) der Höhe nach in den Fällen gem. b) und c) **nur auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens**

8.2 Die Haftung wegen Vorsatz, Garantie, Arglist und für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

⁶² Das neue Gesetz kennt nur noch den Widerruf. Bei der Lieferung von Waren konnte der Verkäufer früher das Widerrufsrecht durch ein Rückgaberecht ersetzen, was mit dem neuen Regelungen ersatzlos entfallen ist. Die im Shop verkauften Eintrittskarten von Veranstaltungen unterfallen nicht dem Fernabsatzrecht und sind deshalb hiervon ohnehin nicht berührt.

⁶³ Die Widerrufsbelehrung sollte hier zusätzlich zur nachfolgenden Wiedergabe über einen Link abrufbar sein.

⁶⁴ Früher übliche und auch heute noch weit verbreitete Modifizierungen und Einschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte sind bei Kunden, die Verbraucher sind komplett unzulässig und nichtig. Es wird dringend davor gewarnt, eigenmächtig solche Regelungen zu ergänzen.

⁶⁵ Die vorliegende Klausel kann im Ergebnis nur zu einer Einschränkung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit unter bestimmten Voraussetzungen führen. In der Rechtsprechung ist nach wie vor hoch umstritten, inwieweit derartige Klauseln zur Haftungsbeschränkung zulässig sind und wie diese gegebenenfalls zu formulieren sind. Wer insoweit jedes Risiko einer Abmahnung ausschließen will, sollte auf die Verwendung dieser Klausel komplett verzichten. Im Hinblick auf die Haftungsrisiken, vor allem auch nach dem Produkthaftungsgesetz, ist es unerlässlich, den Versicherungsschutz für den Vertrieb von Waren über einen Onlineshop überprüfen und sicherzustellen. Bei kommunalen Inlandstourismusstellen, insbesondere solchen, die über den Träger einer kommunalen Haftpflichtversicherung versichert sind, ist unbedingt zu beachten, dass solche Träger der Haftpflichtversicherung den Betrieb eines Onlineshops durch die Inlandstourismusstellen teilweise nicht als kommunale Aufgabe ansehen mit der Folge, dass über den Träger der kommunalen Haftpflicht für eine solche Tätigkeit gegebenenfalls **kein Versicherungsschutz besteht!** Insbesondere für kommunale Inlandstourismusstellen ist es daher unerlässlich, den Versicherungsschutz zu überprüfen! Entsprechendes gilt für Landkreise, Kommunalverbände, Zweckverbände sowie für privatrechtliche Gesellschaften, an denen solche öffentlichen Träger als Gesellschafter beteiligt sind.

9. Datenschutz; Speicherung, Löschung und Korrektur von Kundendaten; Auskunft über gespeicherte Daten

9.1 Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Kaufvertrages werden von **XXX** Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

9.2 Beim ⁶⁶Besuch des Onlineshops von **XXX** werden die aktuell vom PC des Kunden verwendete IP-Adresse, Datum und Uhrzeit, der Browsertyp und das Betriebssystem des PC des Kunden sowie die vom Kunden betrachteten Seiten protokolliert. Rückschlüsse auf personenbezogene Daten des Kunden sind nicht möglich.

9.3 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden nur zur Korrespondenz mit dem Kunden und nur zum Zwecke der Abwicklung der Bestellung verwendet und verarbeitet. Diese Daten werden nur an ein etwa mit der Lieferung beauftragtes Versandunternehmen weitergegeben, soweit dies zur Lieferung der Waren notwendig ist. Zur Abwicklung der Zahlung werden die Zahlungsdaten an die bezogene Bank weitergegeben.

9.4 Die ⁶⁷Speicherung der Daten erfolgt, soweit keine anderweitige ausdrückliche Zustimmungserklärung des Kunden für künftige Verwendungen erfolgt ist, nur bis zum Abschluss der Abwicklung der Bestellung bzw. einer eventuellen Rückabwicklung. Soweit handelsrechtliche oder steuerliche Aufbewahrungsfristen für bestimmte Daten, insbesondere Auftragsbestätigungen und Rechnungen, zu beachten sind, kann die Dauer der Speicherung darüber hinaus erfolgen und bis zu zehn Jahren betragen.

9.5 Dem Kunden steht das Recht zu, jederzeit die Löschung, Korrektur oder Sperrung seiner Daten zu verlangen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Aufbewahrungsfristen von **XXX** entgegenstehen. Der Kunde hat jederzeit Anspruch auf Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die über ihn gespeichert sind. Entsprechende Anforderungen für Auskunft, Löschung, Korrektur oder Berichtigung sind an **XXX** unter der in 1.1 angegebenen Anschrift und Kommunikationsdaten zu richten.

10. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Hinweise zur Verbraucherstreitbeilegung; Sonstiges

10.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen **XXX** und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

10.2 Ist der Kunde **nicht Verbraucher**, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen **XXX** und dem Kunden der Sitz von **XXX**.

10.3 **XXX** weist im Hinblick auf das ⁶⁸Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass bei Veröffentlichung dieser AGB eine Teilnahme für **XXX** an der Verbraucherstreitbeilegung nicht verpflichtend ist und **XXX** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung für **XXX** verpflichtend würde, informiert **XXX** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **XXX** weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

10.4 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen im Rahmen des Kaufvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages insgesamt nicht. Die Regelung in § 306 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

© urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München (2016-2017)

⁶⁶ Wenn eine solche Speicherung nicht erfolgt, kann diese Klausel gestrichen werden.

⁶⁷ Es ist unbedingt zu beachten, dass an den Kunden des Onlineshops über die im Rahmen seiner Bestellung gespeicherten Daten Werbung, gleich welcher Art (gelbe Post, Fax, Telefon, E-Mail) nur mit ausdrücklicher Zustimmung übermittelt werden darf. Hierzu bedarf es einer gesonderten Zustimmung des Kunden. Diese Zustimmungserklärung kann nicht als Ergänzung in eine der Klauseln dieser Geschäftsbedingungen aufgenommen werden. Entsprechendes gilt auch für Newsletter. Ausschließlich für E-Mail-Werbung kann unter den Voraussetzungen des § 7 UWG die Zusendung von Werbemails ohne vorherige Zustimmung des Kunden zulässig sein.

⁶⁸ Wichtiger Hinweis (Stand Mai 2016): Der Bundespräsident hat das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten am 19. Februar 2016 ausgefertigt. Am 25. Februar 2016 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt (BGBl I Nr. 9/2016, S. 254 ff.) verkündet. Damit traten § 40 Abs. 2 bis 5 und § 42 VSBG (verschiedene Verordnungsermächtigungen) am 26. Februar 2016 in Kraft. Auch der neue § 309 Nr. 14 BGB trat bereits am 26. Februar 2016 in Kraft. Im Übrigen trat das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) am 1. April 2016 in Kraft. Nur die Informationspflichten für Händler nach §§ 36 und 37 VSBG gelten erst ab dem 1. Februar 2017.

Achtung! Die nachfolgend wiedergegebenen Hinweise (und dieser Text selbst!) sind Anweisungen an den Verwender der vorstehenden Muster-Geschäftsbedingungen für einen Onlineshop! Sie sind nicht Bestandteil der Geschäftsbedingungen oder der Widerrufsbelehrung! Sie müssen deshalb vor der Veröffentlichung bzw. der Weitergabe an einen IT-Dienstleister zur Einbindung in die Internetplattform unbedingt entfernt werden!

Wichtige Hinweise:

1. Voraussetzung für die Wirksamkeit von Geschäftsbedingungen ist deren Lesbarkeit. Die in diesem Entwurf verwendete Schriftgröße von 7 in Wordkategorien sollte keinesfalls unterschritten werden!
2. Voraussetzung für die wirksame Vereinbarung dieser Geschäftsbedingungen ist die zumutbare Möglichkeit zur Kenntnisnahme für den Kunden. Die übliche Methode, auf diese Geschäftsbedingungen im Bestellformular hinzuweisen und dort einen Link zum Aufruf diese Geschäftsbedingungen zu platzieren ist nach aktueller Rechtslage ausreichend. Zur Beweissicherung wird empfohlen, eine Checkbox aktivieren zu lassen und dies zu protokollieren.
3. Wie bereits oben ausgeführt muss dem Kunden die Möglichkeit der unmittelbaren Speicherung der dargestellten Geschäftsbedingungen angeboten werden. Die Möglichkeit zum Ausdruck sollte gleichfalls bestehen. Dateiformate .pdf, .html oder .txt sind empfohlen.
4. Der Kunde muss der Geltung der Geschäftsbedingungen zustimmen. Dies kann durch Bestätigung einer entsprechenden Schaltfläche oder durch Setzen eines Hakens in einer entsprechenden Checkbox geschehen. Dabei kann der Kunde gleichzeitig die Kenntnisnahme von der Widerrufsbelehrung bestätigen.
5. In der Rechtsprechung ist nach wie vor umstritten, wo die Widerrufsbelehrung zu platzieren ist. Wenn der vorstehenden Empfehlung einer Darstellung der Geschäftsbedingungen im Rahmen einer echten Seitenweiterleitung gefolgt wird, dann kann die Widerrufsbelehrung, wie in diesem Entwurf, unmittelbar im Anschluss an die Geschäftsbedingungen wiedergegeben werden. Ansonsten muss die Widerrufsbelehrung unmittelbar auf der letzten Seite mit der Zusammenstellung aller Angaben zur Bestellung und vor Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig bestellen" durch den Kunden angezeigt werden.
6. Die Schriftgröße und die auffällige Darstellung der Widerrufsbelehrung sollten keinesfalls verändert werden.
7. In der Widerrufsbelehrung muss unbedingt nochmals die volle Bezeichnung und Firmierung des Verkäufers mit allen Kommunikationsdaten angegeben werden. Ein bloßer Verweis auf die Angaben zum Verkäufer in den Geschäftsbedingungen ist nicht ausreichend!
8. Die eingesetzte Software muss die Zustimmung zur Geltung der Geschäftsbedingungen unbedingt protokollieren.
9. Es wird grundsätzlich dringend empfohlen, nach Implementierung dieser Geschäftsbedingungen in den jeweiligen Onlineshop der Inlandtourismusstelle durch den Verfasser eine abschließende Überprüfung des Bestellvorgangs im Rahmen einer Probe-Bestellung vornehmen zu lassen.
10. Die Widerrufsbelehrung ist zwingend zum Erhalt der kurzen, 14-tägigen Widerrufsfrist in die erste Email, in der Regel die Eingangsbestätigungsemail, in der vollständigen Fassung erneut darzustellen. Es ist auch möglich, die AGB einschließlich der hervorgehoben dargestellten Widerrufsbelehrung in Dateiform anzuhängen.
11. Sofern kurzfristige Dienstleistungen angeboten werden, die der Kunden innerhalb der 14-tägigen Widerrufsfrist in Anspruch nehmen kann, muss der Kunde im Bestellvorgang darauf hingewiesen und eine entsprechende Einwilligung per Opt-In eingeholt werden:
 - ☐ **Ich bin einverstanden und verlange ausdrücklich, dass Sie vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung beginnen. Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung durch Sie mein Widerrufsrecht verliere.**

12. Die Muster der Widerrufsbelehrung sind zwar mit Musterformulierungen vom Gesetzgeber vorgegeben, jedoch berücksichtigen diese Muster nicht, dass innerhalb eines Shops verschiedene Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, denen je nach Art des Produkts oder der Dienstleistung unterschiedliche Konditionen zugrunde gelegt sind.

Mit einer eigenständigen Kombination verschiedener Textbausteine verliert der Verkäufer jedoch die gesetzliche Privilegierung, mit der Folge, dass die Verwendung der individuell angepassten Widerrufsbelehrung theoretisch gerichtlich überprüft bzw. abgemahnt werden könnte.

Die Alternative dazu wäre lediglich, für jedes Produkt oder Dienstleistung die jeweils individuell passende Widerrufsbelehrung zu hinterlegen und durch das Shop-System anzeigen zu lassen, was einen immensen Arbeitsaufwand bedeuten würde und darüber hinaus auch fehleranfällig wäre.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, die nachfolgen dargestellten leicht modifizierten Widerrufsbelehrungen im Rahmen der AGB zu verwenden, auch wenn hier ab Start des neuen Rechts noch keine 100% Rechtssicherheit garantiert werden kann. Die Rechtsprechung wird voraussichtlich recht zügig erste Indizien zur Umsetzung des neuen Rechts geben.

Widerrufsbelehrung bei Kauf von Waren

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw.⁶⁹ hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns **[Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Rückgabeadressaten. Zusätzlich müssen angegeben werden: Telefonnummer, E-Mail-Adresse**

Optional: Telefaxnummer] mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware. Die ⁷⁰Kosten der Rücksendung der nicht-paketversandfähigen Ware werden auf höchstens etwa € 50,- geschätzt.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

⁶⁹ Falls Waren auch in Teillieferungen versendet werden, ist hier noch eine Ergänzung notwendig.

⁷⁰ Nur notwendig, wenn auch nicht paketfähige Waren versendet werden.

Widerrufsbelehrung bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns **[Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Rückgabeadressaten. Zusätzlich müssen angegeben werden: Telefonnummer, E-Mail-Adresse**

Optional: Telefaxnummer] mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vor-geschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster eines Widerrufsformulars

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

[Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Rückgabeadressaten. Zusätzlich sollen angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse,]

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Anlage 4: Vertrag Region-Leistungsträger Vollübertragung

VEREINBARUNG

ÜBER DIE VERMITTLUNG INLANDSTOURISTISCHER LEISTUNGEN ÜBER EINE INTERNETPLATTFORM MIT INTEGRIERTEM INFORMATIONS- UND RESERVIERUNGSSYSTEM

zwischen

der (Bezeichnung der Region)

- nachstehend „die XXX“ –

und

Name/Firmenbezeichnung

Betriebsnummer

Inhaber/Geschäftsführer

Anschrift des Vertragspartners (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

evtl. abweichende Anschrift des Gastgebers/Betriebes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

- nachstehend „der Leistungsträger“ -

§ 1

Vereinbarungsgrundlagen, Vereinbarungszweck, Rechtsgrundlagen, Aufhebung früherer Vereinbarungen

- (1) Die **XXX** ist auf der Grundlage von den Vereinbarungen zwischen der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH einerseits und der (Name der Region) andererseits Unterlizenznehmer des Programms Deskline 3.0 der Firma feratel. Die vorgenannten Verträge regeln den Aufbau und den Betrieb einer Internetplattform mit elektronischem Onlinebuchungssystem – nachstehend einheitlich „das System“ genannt.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung regelt abschließend und umfassend die Mitwirkung des Leistungsträgers am System Deskline 3.0 hinsichtlich aller Angebote, die der Leistungsträger über das System zur Buchung anbietet bzw. die von der **XXX** vermittelt werden.
- (3) Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren alle früheren vertragsgegenständlichen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Die Verpflichtung zur Erfüllung verbindlicher Buchungen durch den Leistungsträger sowie die Zahlungsverpflichtung bezüglich fälliger Forderungen bleiben hiervon unberührt. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung unberührt bleiben insbesondere auch alle sonstigen Vereinbarungen mit dem Leistungsträger.
- (4) Auf die gesamten Rechts- und Vereinbarungsbeziehungen zwischen der **XXX** und dem Leistungsträger finden in erster Linie die Bestimmungen dieser Vereinbarung Anwendung, hilfsweise die Vorschriften der §§ 84 ff. HGB über den Handelsvertretervertrag sowie über die entgeltliche Geschäftsbesorgung §§ 675, 631 ff. BGB. Insgesamt findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 2

Festlegung der Angebote des Leistungsträgers

- (1) Der Leistungsträger ist frei in der Entscheidung, welche inlandstouristischen Angebote er zur Vermittlung in das System einstellt. Zur Vermittlung über das System sind insbesondere vorgesehen: Unterkunftsangebote, Pauschalangebote, Gästeführungen, Eintrittskarten für Veranstaltungen und Sehenswürdigkeiten, Beförderungsleistungen, Restaurationsleistungen, Leistungen von Bergbahnen und Skiliften und sonstige inlandstouristischen Leistungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bestimmter Leistungen des Leistungsträgers besteht jedoch nicht. Die **XXX** kann der Aufnahme bestimmter Angebote insbesondere dann widersprechen, wenn dem konkreten Angebot, dessen Darstellung, Inhalt oder Abwicklung zwingende und von der **XXX** nachzuweisende Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entgegenstehen und insbesondere dann, wenn es sich objektiv nicht um inlandstouristische Leis-

tungen handelt oder wenn die Aufnahme des Angebots gegen die guten Sitten oder objektiv schwerwiegend gegen die Interessen der **XXX** verstößt. Eine Aufnahme bestimmter Leistungen kann auch dann verweigert werden, wenn die Darstellung, Werbung oder Abwicklung anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der **XXX** und dem Leistungsträger widerspricht.

- (3) Nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften kann der Leistungsträger seine zur Vermittlung in das System eingestellten Angebote jederzeit ändern, ergänzen, erweitern oder einschränken. Bezüglich Unterkunftsangeboten gilt dies jedoch nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Art und Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente.
- (4) Der **XXX** bleibt es jedoch vorbehalten, einseitig Regelungen einzuführen, welche die Einstellung bestimmter Angebote, deren Inhalte oder Darstellungen ausschließen oder beschränken, wenn solche Regelungen zur Einhaltung der Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung oder aus den Gründen erforderlich sind, die nach § 1 Abs. 2 einen Widerspruch gegen die Aufnahme rechtfertigen würden.

§ 3 Stellung der XXX

- (1) Hinsichtlich der Internetauftritte der **XXX** ist diese ausschließlich Herausgeberin und – neben dem Leistungsträger selbst, soweit es seine Angebote betrifft – verantwortlicher Dienste-Anbieter im Sinne des Telemediengesetzes.
- (2) Ausgenommen eigener Pauschalangebote, bei denen die **XXX** ausdrücklich als verantwortlicher Reiseveranstalter bezeichnet wird, ist die **XXX** bezüglich der Angebote des Leistungsträgers nicht Reiseveranstalter und im Buchungsfalle nicht Vertragspartner des Gastes. Entsprechendes gilt für etwaige sonstige eigene Angebote der **XXX** soweit diese beim Angebot ausdrücklich als Anbieter oder Veranstalter bezeichnet ist.
- (3) Soweit der Leistungsträger gewerblicher Beherbergungsbetrieb oder Privatvermieter ist und über den Internetauftritte der **XXX** Unterkünfte vermarktet, ist die **XXX** insbesondere auch nicht Vertragspartner des Leistungsträgers und/oder des Gastes im Rahmen des Gastaufnahmevertrages. Hiervon ausgenommen sind vertragliche Vereinbarungen oder Buchungen, welche die **XXX** ausdrücklich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vornimmt, insoweit insbesondere Unterkunftsbuchungen oder Buchungen sonstiger Leistungen, die vertragliche Leistungen von Pauschalangeboten (im Sinne der gesetzlichen Definition einer Pauschalreise) sind.
- (4) Die **XXX** ist Vermittler und Handelsvertreter des Gastgebers soweit sie die Leistungen des Leistungsträgers entweder über das System und/oder im Wege einer konventionellen Vermittlungstätigkeit der **XXX** (Post, Fax, Telefon, E-Mail, Buchungen in den örtlichen Tourist Informationen der **XXX**) vermittelt.

§ 4 Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen besteht der Anspruch auf Aufnahme der Angebote des Leistungsträgers in das System nur für Leistungsträger bzw. Gewerbebetriebe, Privatvermieter, Selbstständige und solche Anbieter, die entweder ihren Wohn- oder Geschäftssitz im geographischen Zuständigkeitsbereich der **XXX** haben, in diesen geographischen Zuständigkeitsbereich eine Unterkunft an Urlaubsgäste, Geschäftsreisende oder sonstige vorübergehende Gäste ständig vermieten oder im geographischen Zuständigkeitsbereich eine anderweitige gewerbliche Tätigkeit in Form inländischer touristischer Angebote tatsächlich als operative Tätigkeit betreiben. Unternehmen oder Privatpersonen mit nur formellen Niederlassungen oder Filialen ohne operative Tätigkeit („Briefkastenfirmen“) haben keinen Anspruch auf Mitwirkung.
- (2) Sind Angebots- oder Vermarktungsformen im Internetauftritt nur auf bestimmte Arten von Leistungsträgern, insbesondere auf gewerbliche Beherbergungsbetriebe und/oder Privatvermieter oder auf bestimmte Angebotsformen oder Themen beschränkt, besteht ein Anspruch auf Mitwirkung nur für solche Leistungsträger, die den angebotsspezifischen Vorgaben (z.B. behindertengerechte Ausstattung, kinderfreundlicher Betrieb, fahrradfreundlicher Betrieb) entsprechen. Dies gilt insbesondere, soweit nach der Zweckbestimmung des Angebotes oder der Vermarktungsform diese nur für Leistungsträger vorgesehen ist, welche eine bestimmte Tätigkeit, Einstufung, Klassifizierung, Bewertung oder sonstige, der Zweckbestimmung entsprechende Eigenschaft aufweisen können.

§ 5 Allgemeine Pflichten für alle Leistungsträger

- (1) Es obliegt allein dem Leistungsträger, alle gesetzlichen Bestimmungen für seine jeweilige Tätigkeit und die jeweilige Angebotsform einzuhalten. Die **XXX** schuldet dem Leistungsträger keine Beratung über die rechtlichen Voraussetzungen und die rechtlichen Folgen seiner jeweiligen Tätigkeit seines jeweiligen Angebots.
- (2) Der Leistungsträger ist hinsichtlich seiner gesamten Tätigkeit und seiner in das System eingestellten Angebote, insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu Markenrechten, Titelschutzrechten, Urheberrechten, Bildrechten und den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie der Preisangabenverordnung, selbst verantwortlich. Zu einer entsprechenden Prüfung des Angebots und der Inhalte des Leistungsträgers ist die **XXX** nicht verpflichtet.
- (3) Der Leistungsträger erklärt mit dem Abschluss im Sinne einer ausdrücklichen Zusicherung verbindlich, dass er an

sämtlichen urheberrechtlich geschützten Werken (insbesondere Texten, Bildern, Logos, Tabellen und Formularen), welche er der RPT, der Region und dem Stützpunkt zur Nutzung, Verwendung und Weitergabe im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit zur Verfügung stellt (insbesondere in das System einstellt) als Urheber oder Nutzungsberechtigter sämtliche Rechte hat, die zur vertragsgegenständlichen Wiedergabe und Verwendung erforderlichen Rechte hat. Bezüglich geschützter **Werke** erklärt und versichert er das Vorliegen der Zustimmung der entsprechenden Berechtigten. Im Falle von Videos, Filmen und Bildern sichert er zu, dass erforderliche Zustimmungen abgebildeter Personen vorliegen. Der Leistungsträger stellt die RPT und die Region (diese im Sinne einer Vereinbarung zu Gunsten Dritter) selbst von jedweden berechtigten Ansprüchen Dritter frei, welche an diese aufgrund nicht vorliegender, nicht ausreichender oder rechtsfehlerhafter Rechte, Zustimmungen oder Genehmigungen der Verwendung und Weitergabe durch den Leistungsträger gerichtet werden.

- (4) Der Leistungsträger hat, insbesondere bei aus mehreren touristischen Hauptleistungen zusammengesetzten Angeboten (beispielsweise Bahnticket und Unterkunft) eigenverantwortlich und gegebenenfalls durch Inanspruchnahme fachlicher Beratung zu überprüfen, ob es sich bei dem Angebot um eine Pauschalreise im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a-m BGB handelt.
- (5) Soweit sich das Angebot des Leistungsträgers als Pauschalreise im Sinne der Definition von Gesetz und Rechtsprechung darstellt, obliegt es **ausschließlich dem Leistungsträger**, sich über die für dieses Pauschalangebot einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere zu den Informationspflichten eines Reiseveranstalters nach den §§ 4-11 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht sowie den Bestimmungen zur sog. Kundengeldabsicherung) und die Vorgaben der Rechtsprechung (insbesondere zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Reiseveranstalters) zu informieren und diese **umzusetzen und einzuhalten**. Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen zur Kundengeldabsicherung wird auf die nachfolgenden Bestimmungen in § 6 verwiesen.
- (6) Die Bestimmungen in Abs. 4 gelten entsprechend, soweit sich die Tätigkeit des Leistungsträgers mit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Vorschriften zur Umsetzung der EU-Pauschalreise-Richtlinie 2015 am 01.07.18 als so genannte „verbundene Reiseleistungen“ darstellen.
- (7) Der Leistungsträger ist verpflichtet vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über seinen Betrieb und seine Angebote und Leistungen zu machen. Dies gilt insbesondere für die Stammdatenerfassung im System.
- (8) Der Leistungsträger ist insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des Telemediengesetzes und der sonstigen Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung einzuhalten.
- (9) Der Leistungsträger darf bei seinen Angeboten nicht mit Leistungen und Preisen werben, die tatsächlich nicht angeboten werden oder nicht vorhanden sind.

§ 6

Versicherungen des Leistungsträgers

- (1) Bezüglich der gesetzlichen Verpflichtung des Anbieters von Pauschalreisen hinsichtlich der so genannten Kundengeldabsicherung gilt:
 - a) Soweit sich die Angebote und Leistungen des Leistungsträgers als Pauschalreisen im Sinne der Definition von Gesetz und Rechtsprechung darstellen und demgemäß der Leistungsträger als Reiseveranstalter auftritt, ist er im Sinne einer selbstständigen vertraglichen Verpflichtung gegenüber der **XXX**, unabhängig von seiner diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtung, verpflichtet, den Bestimmungen der Kundengeldabsicherung gem. § 651k BGB nachzukommen.
 - b) Im Hinblick darauf, dass die **XXX** als Vermittler von Pauschalangeboten des Leistungsträgers gegenüber dem Gast für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung unmittelbar haftet, hat der Leistungsträger die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen der **XXX** bei Vereinbarungsabschluss oder unverzüglich danach nachzuweisen.
 - c) Dieser Nachweis **kann unterbleiben**, wenn der Leistungsträger die Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung und zur Übergabe eines Sicherungsscheins in der **einzig legalen Weise** dadurch umgeht, dass er vom Gast keinerlei Anzahlungen oder Vorauszahlungen auf den Preis eines Pauschalangebots erhebt und demnach die gesamte Zahlung durch entsprechende vertragliche Gestaltung mit dem Gast, insbesondere im Rahmen seiner Geschäftsbedingungen, erst zum Aufenthaltsende zahlungsfällig stellt.
 - d) Kommt der Leistungsträger seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Durchführung der Kundengeldabsicherung nicht nach, kann die **XXX** entweder die entsprechenden Angebote im System sperren bzw. aus der konventionellen Vermittlungstätigkeit ausschließen oder die Vereinbarung im Wege einer außerordentlichen befristeten oder fristlosen Kündigung kündigen. Die entsprechende Sperrung kann ohne Vorankündigung oder Abmahnung des Leistungsträgers erfolgen. Für Form, Frist und Voraussetzungen einer diesbezüglichen außerordentlichen Kündigung gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung über die außerordentliche Kündigung entsprechend.
- (2) Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten entsprechend, soweit die Tätigkeit des Leistungsträgers nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung der EU-Pauschalreise-Richtlinie 2015 mit deren Inkrafttreten ab dem 01.07.18 als „verbundene Reiseleistungen“ anzusehen sind und der Leistungsträger nach Maßgabe dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen als Anbieter verbundener Reiseleistungen zur Durchführung der Kundengeldabsicherung verpflichtet ist.

- (3) Für Personen- und Sachschadenversicherungen des Leistungsträgers gilt:
- a) Die **XXX** empfiehlt dem Leistungsträger in seinem eigenen Interesse **dringend**, eine Personen- und Sachschadenversicherung abzuschließen, soweit vorhanden gegebenenfalls zu erweitern, auf Dauer zu unterhalten und den Versicherungsschutz regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, welche sein entsprechendes Haftungsrisiko für alle seine Tätigkeiten und Angebote abdeckt.
 - b) Die **XXX** wird die Leistungsträger hierbei, ohne Rechtsanspruch und ohne Begründung einer entsprechenden Beratungs- oder Überprüfungspflicht durch Vorträge, Schulungen und entsprechende Checklisten unterstützen.
 - c) Die **XXX** kann künftig als zwingende Bedingung die Aufnahme von bestimmten Angeboten des Leistungsträgers in das System sowie die Aufnahme entsprechender Angebote in die konventionelle Vermittlungstätigkeit davon abhängig machen, dass der Leistungsträger den Abschluss und die Prämienzahlung einer Personen- und Sachschadenversicherung nachweist, die seine Haftung gegenüber dem Gast für seine jeweiligen Tätigkeitsformen bzw. die jeweilige Angebotsart absichert. Dies gilt insbesondere für die Vermarktung von Pauschalangeboten hinsichtlich des Nachweises des Abschlusses einer Personen- und Sachschaden-Versicherung für Reiseveranstalter.
 - d) Eine solche Verpflichtung zum Abschluss und den Nachweis entsprechender Versicherungen kann die **XXX** durch einseitige Anforderung ohne Zustimmung des Leistungsträgers auch nach Vereinbarungsabschluss als vertragliche Verpflichtung einführen und einfordern, soweit dies in allgemeiner und gleicher Weise für alle Leistungsträger der **XXX** geschieht.

§ 7

Besondere Verpflichtungen für Gastgeber

- (1) Die nachfolgenden besonderen Vorschriften gelten sowohl für gewerbliche Beherbergungsbetriebe, als auch für Privatvermieter und Ferienwohnungsvermieter, nachfolgend alle einheitlich "Gastgeber" genannt.
- (2) Im Rahmen der Preisangaben des Gastgebers dürfen obligatorische Kosten, insbesondere für Endreinigung und Bettwäsche nicht extra ausgewiesen werden, soweit die Inanspruchnahme dieser Leistung dem Gast nicht ausdrücklich und drucktechnisch deutlich vermerkt freigestellt ist.
- (3) Energiekosten dürfen nur berechnet werden, wenn eine eigene Messeinrichtung für die Wohneinheit vorhanden ist und im Eintrag ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Bezahlung zusätzlicher Energiekosten hingewiesen wird.
- (4) Es dürfen nur Unterkünfte angeboten und beworben werden, die nach Größe, Lage und Ausstattung den Mindestanforderungen der jeweiligen Gaststättenverordnung entsprechen.
- (5) Für Klassifizierungen gilt:
 - a) Der Gastgeber ist für korrekte, aktuelle, wahrheitsgemäße und allen Vorgaben, Bedingungen und Festlegungen der anerkannten Klassifizierungssysteme des DTV und des DEHOGA verantwortlich. Die **XXX** ist zu einer entsprechenden Überprüfung und Beanstandung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
 - b) Die Pflege klassifizierungsrelevanter Stammdaten obliegt, soweit es sich nicht um Kernstammdaten nach § 10 Abs. 1 dieser Vereinbarung handelt, nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung, ausschließlich dem Gastgeber.
 - c) Sind Klassifizierungseinstufungen von einer Höchstzahl von Gästen in der Unterkunft (speziell bei Ferienwohnungen) abhängig, so darf die Unterkunft ausschließlich mit dieser Belegungszahl angeboten und beworben werden.
 - d) Begriffsangaben (z.B. „Hotel“, „Gasthof“, „Gästehaus“) haben entsprechend den Vorgaben der Klassifizierungssysteme, soweit dort nicht vorhanden den Begriffsbestimmungen der Touristischen Informationsnorm, zu erfolgen.
 - e) Die Darstellung einer erstmals erteilten bestimmten Klassifizierung im System sowie späterer Höherstufungen erfolgen seitens der **XXX** erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klassifizierungsurkunde und von Seiten der Klassifizierungssysteme alle Voraussetzungen zur Angabe der jeweiligen Klassifizierung vorliegen. Demnach werden Klassifizierungsangaben aufgrund bloßer Ankündigungen der Klassifizierungsstelle oder von Klassifizierungspersonen oder einer vorläufigen Mitteilung von Klassifizierungsergebnissen nicht im System vorgenommen.
 - f) Es werden nur Klassifizierungen nach den Klassifizierungssystemen des DTV bzw. des DEHOGA im System bzw. im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit aufgenommen und angegeben.
 - g) Unbeschadet der Verpflichtung des Gastgebers zur Pflege der klassifizierungsrelevanten Stammdaten ist die **XXX** nach mit begründeter Aufforderung und angemessener Fristsetzung im Falle der Nichtdurchführung oder Verweigerung entsprechender Korrekturen berechtigt, solche selbst vorzunehmen, wenn die Angaben offenkundig gegen die Klassifizierungsregelungen verstoßen oder einen Wettbewerbsverstoß begründen. Dies gilt insbesondere, wenn die Vornahme der Korrektur zur Erledigung einer Beanstandung der Klassifizierungsdaten oder zur Abwendung einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung erforderlich ist. In diesen Fällen kann die Korrektur von der **XXX** in Eilfällen und vorläufig auch ohne vorherige Aufforderung zur Änderung gegenüber dem Gastgeber vorgenommen werden.
 - h) Die Klassifizierungsangaben haben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen insbesondere und ausschließlich nach der zwischen den Verbänden DTV und DEHOGA im Jahr 2012 getroffenen Vereinbarung zur

Doppelklassifizierung zu erfolgen. Der Inhalt dieser Vereinbarung ist im Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungsträger und der **XXX** auch dann maßgeblich, wenn die zwischen dem Leistungsträger und den Verbänden bzw. ihren Lizenznehmern abgeschlossenen Verträge noch eine andere Klassifizierung erlauben, als nach dem vorbezeichneten Abkommen.

§ 8

Urheber- und Kennzeichenrechte; Pflicht zur Verlinkung; Nutzungsgenehmigung

- (1) Alle Urheber- und Kennzeichenrechte, die im Zusammenhang mit dem Internetauftritt der **XXX** selbst bestehen oder entstehen, liegen bei der **XXX**.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung begründet kein Recht des Leistungsträgers zur Nutzung außerhalb des Gastgeberverzeichnis bzw. des Internetauftritts der **XXX** (insbesondere in gedruckten Hausprospekten und eigenen Internetauftritten) von Texten, Bildern, Logos, Tabellen und Geschäftsbedingungen (hier insbesondere Gastaufnahmebedingungen und Reisebedingungen für Pauschalangebote) oder sonstigen schutzfähigen Inhalten des Internetauftritts durch den Leistungsträger. Dies gilt nicht, soweit diesbezüglich eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Leistungsträger und der **XXX** abgeschlossen wurde.
- (3) Der Leistungsträger ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der **XXX** ganz oder auszugsweise Druckstücke seiner Darstellung im System der **XXX** anzufertigen, anfertigen zu lassen und/oder zu verwenden.
- (4) Der Leistungsträger kann, sofern er einen eigenen Webauftritt betreibt, eine Verlinkung auf den Deskline-Datensatz der **XXX** vornehmen.
- (5) Der Leistungsträger gestattet der **XXX** für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung die Nutzung der Bilder, Texte und sonstigen Inhalte der jeweiligen Darstellung des Leistungsträgers im System für Werbemaßnahmen der **XXX**. Diese Zustimmung gilt für Verwendung in Internetauftritten, auf digitalen Datenträgern, in Printmedien, in Videos und für Merchandisingartikel. Es umfasst auch ein entsprechendes Bearbeitungsrecht und das Recht zur Weitergabe, insbesondere an überregionale Inlandstourismusstellen, Journalisten und Medien. Es obliegt dem Leistungsträger, sicherzustellen, dass sein eigenes Nutzungsrecht das Recht umfasst, der **XXX** die Nutzung im vorstehend vereinbarten Umfang zu gestatten. Er stellt die **XXX** von eventuellen Ansprüchen berechtigter Urheber und Nutzungsberechtigter frei.

§ 9

Gestaltungsrechte der XXX

- (1) Der **XXX** bleibt es im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen über Art, Größe und Aussehen des Angebots/des Eintrags des Leistungsträgers im Internetauftritt der **XXX** vorbehalten, über die Gestaltung des Internetauftritts insgesamt, als auch des individuellen Eintrags des Leistungsträgers zu bestimmen.
- (2) Dieses Gestaltungsrecht gilt sowohl für Aussehen, Art, Layout, Schriftgröße, Farben, Programmierung, Frames, Funktionalitäten und alle sonstigen Gestaltungsaspekte des Internetauftritts als auch für die Sortierung und Platzierung der Einträge.
- (3) Der Leistungsträger hat, falls diesbezüglich keine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, insbesondere keinen vertraglichen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Angebots im Internetauftritt.
- (4) Insbesondere ist es der **XXX** jederzeit gestattet, die Einteilung der Leistungsträger, ihrer Einträge und Angebote nach ihrem Ermessen vorzunehmen, diese zu ordnen, zu kennzeichnen oder zu ändern, soweit dies nach allgemeinen und gleichen Grundsätzen geschieht, die den Leistungsträger nicht in unangemessener Weise benachteiligen.
- (5) Suchmaschinenfunktionen kann die **XXX** nach ihrem Ermessen frei gestalten. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Such- und Auswahlkriterien, soweit diese Festlegung, insbesondere die entsprechenden Anzeigen für den Internetnutzer im Rahmen der von diesem gewählten Kriterien, nicht zu einer Ungleichbehandlung des Leistungsträgers gegenüber anderen Leistungsträgern führt oder den Leistungsträger sonst unangemessen benachteiligt.

§ 10

Stammdatenerfassung und Aktualisierung der Stammdaten (nicht-personenbezogene Daten)

- (1) Bei den Regelungen über die Verarbeitung von Datensätzen im System feratel Deskline 3.0. wird unterschieden zwischen personenbezogenen Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 BDSG, deren Verarbeitung sich nach § 24 dieses Vertrages richten, und nicht personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung sich nach den nachfolgenden Regelungen richtet:
- (2) Der Leistungsträger erklärt mit Abschluss dieses Vertrages rechtsverbindlich, folgende Leistungen des feratel Reservierungs-Systems für die Stammdatenpflege (nicht – personenbezogene Daten) in Anspruch zu nehmen:

Achtung! Eine der nachfolgenden Alternativen muss angekreuzt sein!

☐ Eigene Datenpflege mit **Web-Client „Basis“**:

Belegt- und Freimeldung, Bilder, Beschreibungen etc.

☐ Datenpflege mit Belegt- und Freimeldung durch die Tourist-Information

- (3) Hinsichtlich der Kosten der Datenpflege gelten die zwischen der Region und dem Leistungsträger abgeschlossenen gesonderten Vereinbarungen sprechend der **Anlage 1** zu diesem Vertrag. Diese Vereinbarungen sind Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Die Region ist zur einseitigen Erhöhung der entsprechenden Entgelte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 315 BGB) berechtigt, soweit sich bezüglich der von ihm an sonstige Dienstleister zu bezahlenden Entgelte, Provisionen und Vergütungen entsprechende Kostensteigerungen ergeben. Entsprechendes gilt im Falle von Kostensteigerungen, die sich aus einer Ausweitung von Dienstleistungen und Funktionalitäten des Systems ergeben, welche auch den Leistungsträger zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob diese vom Leistungsträger tatsächlich genutzt werden oder nicht.
- (4) Soweit der Leistungsträger die Datenpflege entsprechend den vorstehenden Festlegungen selbst durchführt, wird ihm die Teilnahme an entsprechenden Schulungen dringend empfohlen.
- (5) Der **XXX** bleibt es jederzeit vorbehalten, die Datenfelder und die erforderlichen Angaben zu den Kernstammdaten zu erweitern, zu ändern oder einzuschränken. Bei einer entsprechenden Erweiterung ist der Leistungsträger verpflichtet, unverzüglich auf Anforderung der **XXX** die entsprechenden Angaben zu machen.
- (6) Eine Änderung der Durchführung der Datenpflege entsprechend den Festlegungen in Abs. 1 ist durch den Leistungsträger nur mit einer voran Kündigungsfrist von 4 Wochen ab Zugang bei der **XXX** möglich. Eine Umstellung kann nur mit der Maßgabe erfolgen, dass eine erneute Änderung nicht vor Ablauf von 12 Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung bei der **XXX** möglich ist.
- (7) Wählt der Leistungsträger die Datenpflege durch die Regionalagentur oder Tourist-Information, so hat er die entsprechenden Daten der **XXX** tagesaktuell telefonisch, per E-Mail oder per Fax zu übermitteln.
- (8) Die erfassten Stammdaten sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die entsprechenden Angaben des Leistungsträgers sind gegenüber der **XXX** zugesicherte Eigenschaften seines Betriebes bzw. seiner Tätigkeit und seiner Angebote und begründen eine eigene, von den Verpflichtungen gegenüber dem Gast und der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen unabhängige, Vereinbarungsverpflichtung des Leistungsträgers gegenüber der **XXX**.
- (9) Kommt der Leistungsträger seinen vorstehenden Verpflichtungen im Rahmen der Erfassung und Aktualisierung der Kernstammdaten bzw. der Aktualisierung der sonstigen Stammdaten nicht nach oder macht unwahre oder unvollständige Angaben, so ist die **XXX** berechtigt, ohne Vorankündigung die Darstellung der Angebote des Leistungsträgers bzw. die Vermittlung im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit zu sperren bzw. einzustellen bis der Leistungsträger seinen entsprechenden Verpflichtungen aktuell, vollständig und wahrheitsgemäß nachkommt. Bei wiederholten Verstößen ist die **XXX** berechtigt, die Vereinbarung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung über die außerordentliche Kündigung zu beenden.
- (10) Soweit der Leistungsträger entsprechend den Erklärungen in Abs. 1 für eine eigene Datenpflege optiert hat, ist er für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten ausschließlich und vollumfänglich selbst verantwortlich. Die **XXX** trifft in diesem Fall keinerlei Verpflichtungen zur Kontrolle und/oder zur Berichtigung von Fehlern. Der Leistungsträger haftet gegenüber dem User und der **XXX** für von ihm zu vertretende Folgen einer fehlerhaften oder nicht tagesaktuellen Datenpflege.
- (11) Der Leistungsträger ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Inhalte seiner Daten, insbesondere Texte, Bilder, Logos und sonstige Inhalte den gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung entsprechen und er an sämtlichen schutzfähigen Inhalten als Urheber oder nutzungsberechtigter sämtliche Rechte hat, welche für die Darstellung seiner Angebote und den Vertrieb über das System erforderlich sind. Der Leistungsträger hat die **XXX** von begründeten Ansprüchen freizustellen, welche an diese als Herausgeber bzw. Betreiber von Internetauftritten aufgrund von Verstößen des Leistungsträgers gegen diese Verpflichtungen gerichtet werden können.
- (12) Im Falle des vom Leistungsträger zu vertretenden Unterbleibens der Aktualisierung der Vakanzen gilt:
- Unabhängig von der Regelung nach Abs. 8 kann die Darstellung der Angebote des Leistungsträgers, soweit innerhalb von 7 Tagen keine Aktualisierung der Vakanzen, entweder durch manuelle Aktualisierung/Bestätigung oder durch Anpassung der Kontingente und Verfügbarkeiten, erfolgt, bei den Ergebnissen der Quartiersuche in den Internetauftritten der **XXX** gesperrt und/oder deren Vermittlung im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit eingestellt werden.
 - Ebenso wird die Weitergabe an Schnittstellenpartner (Buchungsportale) gesperrt. Die vorbezeichneten Maßnahmen werden aufgehoben, sobald der Leistungsträger die Aktualisierung vornimmt, ausgenommen dass die **XXX** entsprechend den Regelungen in Abs. 8 wegen der Verletzungen anderweitiger Pflichten eine längere Sperre vornimmt.
 - Die **XXX** kann die Frist nach a) mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen verkürzen bis auf minimal 24 Stunden.

§ 11

Preise des Leistungsträgers; Leistungseinschränkungen

- (1) Der Leistungsträger ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Preise für die von ihm im System angebotenen bzw. für die konventionelle Vermittlungstätigkeit zur Verfügung gestellten Angebote festzusetzen und zu ändern, insbesondere zu erhöhen oder zu ermäßigen. Seine vertraglichen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung und seine gesetzliche Verpflichtung, die Vorgaben der Preisangabenverordnung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb einzuhalten, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Leistungsträger darf unbeschadet seiner Rechte nach Abs. 1 Preiserhöhungen nur mit der Maßgabe vornehmen, dass die im System für die konventionelle Vermittlungstätigkeit gegebenen Preise nicht höher sein dürfen, als die Preise für gleiche Leistungen und gleiche Zeiträume mit denen er im Urlaubsmagazin oder in anderen Printmedien der **XXX** oder bei regionalen oder überregionalen Tourismusstellen und Anbietern eingetragen ist. Dies bedeutet, dass Preise auch im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit nur geändert werden dürfen zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem auch eine Änderung in den entsprechenden Printmedien erfolgt.
- (3) Unabhängig von den vorstehenden Verpflichtungen ist der Leistungsträger verpflichtet, Preisermäßigungen, die er in anderen Vertriebskanälen vornimmt, auch bezüglich der im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit angegebenen Preise umzusetzen und diese Preise entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht, soweit Preisermäßigungen ausschließlich im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit dem Gast im Einzelfall gewährt werden.
- (4) Gelten für den Leistungsträger verbindliche Taxen oder Tarife, sind diese einzuhalten.
- (5) Zu Leistungseinschränkungen gegenüber den im Internetauftritt der **XXX** beworbenen Leistungen ist der Leistungsträger nur aus erheblichen, sachlichen Gründen berechtigt, insbesondere, soweit er Leistungen auf Grund von Elementarschäden oder persönlicher unverschuldeter Verhinderung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellen kann. Ansonsten gelten für die Einschränkung von Leistungen die vorstehenden Bestimmungen über die Preiserhöhung entsprechend, so dass Leistungseinschränkungen nur zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang vorgenommen werden dürfen, wie eine Änderung der Leistungsbeschreibung bezüglich des gleichen Angebots auch in Printmedien erfolgt.

§ 12

Kontingente

- (1) Der Leistungsträger stellt der **XXX** für das System buchbare und vermittelbare Kontingente (Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Pauschalangebote, sonstige Leistungen etc.) zur Verfügung.
- (2) Der Leistungsträger ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Umfang von Kontingenten in das System einzustellen. Er ist insbesondere nicht zur Einstellung von Mindestkontingenten verpflichtet. Der Leistungsträger ist jedoch verpflichtet, bei eingestellten Kontingenten von Unterkünften nach aktueller Verfügbarkeit einen Querschnitt seiner Unterkünfte hinsichtlich Kategorie, Preis und Komfort abzubilden. Dies bedeutet, dass nicht ausschließlich oder überwiegend Unterkünfte einer niedrigeren Kategorie oder Preisklasse in das System zur Vermittlung eingestellt werden dürfen, sondern nach Verfügbarkeit jeweils auch Unterkünfte der oberen Leistungs- und Preiskategorie zur Vermittlung eingestellt werden müssen.
- (3) Die **XXX** bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, alle Leistungen zu prüfen bzw. Unterkünfte zu besichtigen. Das Recht zur Prüfung und Besichtigung erstreckt sich nicht nur auf die Leistungen und Unterkünfte selbst, sondern auf den gesamten Leistungsträger. Es kann mehrfach im Jahr ausgeübt werden.
- (4) Die Leistungen müssen bei jeder Kontingentsart den Festlegungen in den Stammdaten entsprechen.
- (5) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, trifft den Leistungsträger keine Verpflichtung, in das System Kontingente in einem festen Umfang, insbesondere Basis- oder Mindestkontingente einzustellen. Der Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente liegt vielmehr im Ermessen des Leistungsträgers. Der **XXX** bleibt es jedoch vorbehalten, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten den Leistungsträger zu verpflichten, in das System ein bestimmtes Mindestkontingent von bis zu 50 % seines tagesaktuell verfügbaren Gesamtkontingents einzustellen und für Buchung und den Verfall eines solchen Kontingents sowie die Eigenbelegung des Leistungsträgers ergänzende Regelungen zu dieser Vereinbarung festzulegen.
- (6) Die Pflege des Kontingents obliegt ausschließlich dem Leistungsträger, welcher diese mit den Funktionalitäten des Systems tagesaktuell selbst vorzunehmen hat.

§ 13
Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes
bei Verträgen über Unterkünfte, Pauschalangeboten
und sonstigen Leistungen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ab Abs. (2) **gelten insgesamt nicht**, soweit zwischen dem Leistungsträger und der **XXX** im Einzelfall vereinbart ist, dass der Leistungsträger für bestimmte Angebote oder sämtliche Angebote, die über das System vermittelt werden, mit der entsprechenden Funktionalität des Systems eigene Regelungen für Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes, entweder in Form separater Bedingungen oder als Bestandteil eigener Geschäftsbedingungen, einstellt.
- (2) Ist eine solche Vereinbarung über die Verwendung eigener Geschäftsbedingungen mit dem Leistungsträger ausdrücklich getroffen worden, so gilt diese ausschließlich für die Einbeziehung **eigener Regelungen des Leistungsträgers in den Onlinebuchungsablauf** mit der Funktionalität des Systems. Mit einer solchen Vereinbarung wird demnach keine Verpflichtung der **XXX** begründet, auch bei Vermittlungen und Buchungen über konventionelle Buchungswege (Brief, Fax, Telefon, Buchungen im Ladenlokal der Regionalagentur oder Tourist-Information) Vorkehrungen für die entsprechende Vereinbarung solcher besonderen Regelungen im Rahmen der Vermittlungstätigkeit der **XXX** zu treffen, dem Gast solche Regelungen mitzuteilen, zu übermitteln oder im Ladenlokal vorrätig zu halten.
- (3) Im Einzelnen gilt:
- a) Der Leistungsträger ist ausschließlich selbst dafür verantwortlich, dass die in das System eingestellten Regelungen den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entsprechen.
 - b) Die **XXX** ist zu keinerlei Prüfung, Beratung, Hinweise oder Korrekturen in Bezug auf solche vom Leistungsträger in das System und den Onlinebuchungsablauf eingestellten Regelungen verpflichtet.
 - c) Die **XXX** kann jedoch entsprechende Beanstandungen vornehmen. Sind diese fachlich begründet, so ist der Leistungsträger verpflichtet, eine Streichung und/oder Änderung unzulässiger Regelungen vorzunehmen. Folgt der Leistungsträger nach Ablauf einer hierzu gesetzten angemessenen Frist der Aufforderung zur Änderung nicht, ist die **XXX** berechtigt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ihre eigenen entsprechenden Gastaufnahmebedingungen in den Onlinebuchungsablauf der Angebote des Leistungsträgers einzubeziehen. Sie muss in diesem Fall die eigenen Regelungen des Leistungsträgers nur dann und erst dann wieder in das System einstellen, wenn der Leistungsträger hierzu eine rechtskonforme Fassung seiner eigenen Regelungen übermittelt.
 - d) Wird die **XXX** aufgrund eigener Regelungen des Leistungsträgers von Wettbewerbsvereinigungen oder Verbraucherschutzvereinigungen auf Unterlassung in Anspruch genommen, so ist sie berechtigt, mit sofortiger Wirkung die eigenen Regelungen des Leistungsträgers herauszunehmen und ihre eigenen Regelungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in den Onlinebuchungsablauf solange einzustellen. Die **XXX** ist in diesem Falle nicht verpflichtet, mit der abmahnenden Stelle einen Rechtsstreit über die Zulässigkeit der eigenen Regelungen des Leistungsträgers aufzunehmen. Sie kann diesbezüglich nach Einholung der Stellungnahme eines qualifizierten rechtlichen Beraters eine entsprechende Unterlassungserklärung gegenüber der abmahnenden Stelle abgeben. Sie ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die beanstandeten Regelungen erneut in den Onlinebuchungsablauf einzustellen, sondern nur solche Regelungen, welche den Beanstandungen und der abgegebenen Unterlassungserklärung Rechnung tragen.
 - e) Im Falle einer Beanstandung nach d) hat der Leistungsträger der der **XXX** die Beträge zu ersetzen, welche diese nach Gesetz und Rechtsprechung an die abmahnende Stelle bezahlen muss („Abmahngebühren“ bzw. Aufwendungsersatz). Entsprechendes gilt für die Kosten, die die **XXX** durch eine fachlich qualifizierte Beratung im Bezug auf die Abmahnung entstehen.
- (4) Im Falle des Rücktritts des Gastes vom **Gastaufnahmevertrag bei Verträgen über Unterkünfte** bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 537 BGB) der Anspruch des Leistungsträgers auf Bezahlung des vollen vereinbarten Aufenthalts-, bzw. Leistungspreises einschließlich des Verpflegungsanteils bestehen.
- (5) Der Leistungsträger hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Unterkunft, um die er sich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bemühen muss, und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- (6) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Stornierung der über das System gebuchten Unterkünfte die ersparten Aufwendungen entsprechend der Rechtsprechung in Deutschland so anzusetzen, dass dem Gast im Falle seines Rücktritts **folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:**
- | | |
|--|-----|
| a) bei Ferienwohnungen und Übernachtungen ohne Frühstück | 90% |
| b) bei Übernachtung/Frühstück | 80% |
| c) bei Halbpension | 70% |
| d) bei Vollpension | 60% |

des vereinbarten Gesamtpreises.

- (7) Der Leistungsträger wird bei Gastaufnahmeverträgen über Unterkünfte Nichtanreisen von Gästen für den Gast **nicht ungünstiger** als entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für Stornierungen behandeln. Er ist insbesondere darauf hingewiesen, dass auch bei Nichtanreisen ohne Rücktrittserklärung nach der Rechtsprechung in Deutschland nicht die volle Vergütung gefordert werden darf, sondern ersparte Aufwendungen abzusetzen sind.
- (8) Bei der Stornierung von Pauschalangeboten wird der Leistungsträger dem Gast die Rücktrittskosten in Rechnung stellen, die vom Gast auf der gesetzlichen Grundlage nach der konkreten Berechnungsmethode oder auf der Basis von mit dem Gast rechtswirksamen vereinbarten pauschalierten Stornosätzen verlangt werden können. Solange und soweit von der **XXX** keine einheitlichen, für alle Buchungen von Pauschalangeboten über das System gültigen Allgemeinen Reisebedingungen in das System eingestellt und in den Buchungsablauf bei Pauschalen eingebunden sind, ist es ausschließlich Sache des Leistungsträgers, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass entsprechende Bestimmungen über pauschalierte Rücktrittskosten mit dem Gast rechtswirksam vereinbart werden.
- (9) Der Leistungsträger ist berechtigt, **zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers** von den vorstehenden Regelungen abzuweichen, insbesondere dem Gast bzw. Auftraggeber kostenlose Rücktrittsrechte einzuräumen und/oder im Falle des Rücktritts oder der Nichtanreise auf die Geltendmachung von Stornokosten ganz oder teilweise zu verzichten oder diese zu stunden.
- (10) Die **XXX** kann einseitig und ohne dass es einer Zustimmung des Leistungsträgers bedarf, nach entsprechender rechtzeitiger Vorankündigung pauschalierte Stornobedingungen in das System einstellen, in den Buchungsvorgang mit dem Kunden einbeziehen und somit zum Vertragsinhalt des zwischen Gast und Leistungsträger vermittelten Pauschalreisevertrages machen.
- (11) Bei Leistungen des Leistungsträgers, die rechtlich weder als Gastaufnahmeverträge, noch als Pauschalangebote einzustufen sind, obliegt es ausschließlich dem Leistungsträger selbst, Kündigung, Stornierung oder Rücktritt des Gastes entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln und die entsprechenden Konditionen mit dem Gast vertraglich, insbesondere durch entsprechende Geschäftsbedingungen, zu gestalten. Die **XXX** ist diesbezüglich zu einer rechtlichen Beratung des Leistungsträgers weder berechtigt, noch verpflichtet.
- (12) Rücktrittserklärungen oder Kündigungserklärungen des Gastes oder sonstige Mitteilungen über ein Nichterscheinen oder eine Nichtinanspruchnahme von Leistungen bei Buchungen, die über das System oder die konventionelle Vermittlungstätigkeit erfolgt sind, sind vom Gast ausschließlich an den Leistungsträger zu richten. Die **XXX** und der Leistungsträger werden eine entsprechende Verpflichtung des Gastes jeweils vertraglich vereinbaren und in die entsprechenden Geschäftsbedingungen aufnehmen. Soweit solche Erklärungen des Gastes bei der **XXX** eingehen, wird diese den Leistungsträger schriftlich, per Fax oder per E-Mail unterrichten.
- (13) Die **XXX** und der Leistungsträger sind wechselseitig verpflichtet, ein vom Gast unter Berufung auf die Vorschriften der §§ 312b, d BGB über Fernabsatzverträge geltend gemachtes Recht zum Widerruf eines Unterkunftsvertrages, beziehungsweise eines Pauschalreisevertrages **nicht** anzuerkennen und, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtslage, den Gast entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Rücktrittskosten zu belasten.

§ 14 Buchungsabwicklung

- (1) Die **XXX** tritt gegenüber dem Gast **als Vermittler** und damit als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers auf.
- (2) Die **XXX** kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, mündlich, per Fax oder über das System schließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros, Reiseveranstalter, Omnibusunternehmen oder andere gewerbliche Auftraggeber.
- (3) Die **XXX** ist gegenüber dem Leistungsträger zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.
- (4) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Gast in den verschiedenen Vertriebsformen Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. bei elektronischen Erklärungen mit der Authentizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung zu einer bestimmten Person), bei schriftlicher Abwicklung des Zugangsnachweises (z.B. der Buchungsbestätigung), bei telefonischen Buchungen des Nachweises verbindlicher rechtsgeschäftlicher Erklärungen, auftauchen können. Die Vereinbarungsparteien sind sich darüber einig, dass die **XXX** in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des Leistungsträgers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haftet.
- (5) Die Buchungsabwicklung gliedert sich in folgende 3 Varianten:
- a) Der Buchungsinteressent nimmt ausschließlich eine unverbindliche Anfrage an den Leistungsträger vor. Der Leistungsträger selbst oder die **XXX** als dessen Vermittler unterbreitet dem Gast entweder ein verbindliches Angebot über die gewünschte Leistung oder teilt ihm die verfügbaren Preise und Leistungen, die seinen Wünschen entsprechen mit der Aufforderung mit, gegebenenfalls eine entsprechende verbindliche Buchung nach dieser Verfügbarkeitsauskunft vorzunehmen.
 - b) Es erfolgt eine verbindliche Buchung über das System, die für den Gast verbindlich ist und über das System und die Geschäftsbedingungen auch als rechtsverbindlich ausgestaltet wird, die jedoch vom System nicht sofort bestätigt wird sondern an den Leistungsträger weitergeleitet wird, der diese Buchung unverzüglich zu bearbeiten und dem Gast spätestens innerhalb von 24 Stunden die Buchungsbestätigung seiner Buchung mit Annah-

me der Buchung im System zu übermitteln hat. Nach Ablauf der 24 Stunden erfolgt automatisch eine Ablehnung der Buchungsanfrage und dem Gast werden andere Leistungsträger vorgeschlagen.

- c) Der Gast nimmt über das System eine verbindliche Buchung vor, die auf der Grundlage des vom Leistungsträger in das System eingestellten Kontingentes dem Gast sofort verbindlich bestätigt wird und demnach sofort zum einem für den Gast und den Leistungsträger verbindlichen Vertragsabschluss führt (Buchung in Echtzeit).
 - d) Die **XXX** ist mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen durch Nachricht im System, die der Leistungsträger beim Login auf der System-Startseite sieht, oder per E-Mail berechtigt, ohne Zustimmung des Leistungsträgers die Buchungsfunktionalitäten dahingehend zu ändern, dass unverbindliche Anfragen sowie Buchungen auf Anfrage nicht mehr möglich sind, sondern das System ausschließlich direkt und unmittelbar buchbare Unterkünfte entsprechend lit. c) darstellt.
- (6) Die Entscheidung darüber, in welcher der drei in Abs. 5 genannten Buchungsvarianten der Leistungsträger seine jeweiligen Angebote buchbar machen will, liegt nach Maßgabe des Änderungsvorbehalts und bis zur Ausübung dieses Änderungsrechts durch die **XXX**, beim Leistungsträger. Eine entsprechende Änderung dieser Buchbarkeit eines bestimmten Angebots hat vom Leistungsträger gegenüber der **XXX** jedoch mit einer Vorankündigungsfrist von 10 Werktagen zu erfolgen. Erfolgt eine Ankündigung nicht oder nicht rechtzeitig, so ist die **XXX** berechtigt, das jeweilige Angebot weiter nach Maßgabe der ursprünglichen Festlegung des Leistungsträgers zur Buchbarkeit des betreffenden Angebots zu vermitteln.
- (7) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen und davon, ob und zu welchem Zeitpunkt die **XXX** die Buchungsfunktionalitäten dahingehend ändert, dass über das System nur noch verbindliche Buchungen nach Abs. 5 lit. c) entgegengenommen werden, gilt:
- a) Die **XXX** ist berechtigt, im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit bei verbindlichen mündlichen, telefonischen, schriftlichen oder per E-Mail übermittelten Buchungswünschen von Gästen die entsprechende Buchung für den Gast verbindlich im System entsprechend der hinterlegten bzw. nach Belegungsplan verfügbaren Kontingente vorzunehmen.
 - b) Im Falle entsprechender Buchungen ist die **XXX** ausschließlich als Vermittlerin tätig und demnach nicht Vertragspartner des Leistungsträgers bezüglich der gebuchten Leistung. Die **XXX** haftet insbesondere nicht für die Erfüllung des Vertrages durch den Gast/Auftraggeber, insbesondere nicht für die Zahlung, ausgenommen dass ein Zahlungsausfall ursächlich durch fehlerhafte Eingaben in das System und/oder die fehlerhafte Aufnahme von Kundendaten oder Leistungsdaten verursacht wurde.
 - c) Sobald und soweit nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine Provisionspflicht für von der **XXX** vermittelte Buchungen besteht, sind auch entsprechende Vermittlungsvorgänge durch die **XXX**, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes vorgenommen werden, nach der jeweils gültigen Provisionsliste und den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verprovisionieren.

§ 15

Anbindung der Internetplattform der **XXX** an andere Internetplattformen und Buchungssysteme

- (1) Für die Anbindung an andere Internetplattformen bzw. Buchungssysteme gilt:
- a) Der Leistungsträger stimmt mit Abschluss dieses Vertrages der Weiterleitung seiner nicht-personenbezogenen Daten an die in der Anlage 2 zum Vertrag aufgeführten / gekennzeichneten Plattformen und Buchungssysteme zu.
 - b) Soweit dem Leistungsträger über die Funktionalitäten des Systems die Möglichkeit eröffnet ist, selbst die entsprechende Weiterleitung seiner nicht-personenbezogenen Daten an bestimmte für Internetplattformen bzw. Buchungssysteme die Freischaltung vorzunehmen oder abzustellen, liegt es ausschließlich im Ermessen des Leistungsträgers, diese Freischaltung vorzunehmen oder abzustellen. Entsprechende Verpflichtungen der Regionalagentur bestehen in diesem Fall nicht. Für Freischaltung bzw. Abschaltung und die entsprechenden sachlichen und rechtlichen Folgen ist ausschließlich der Leistungsträger selbst verantwortlich.
 - c) Hinsichtlich der Weiterleitung der nicht-personenbezogenen Daten des Leistungsträgers an Internetplattform und Buchungssysteme, bei denen die Funktionalität einer Freischaltung bzw. Abschaltung durch den Leistungsträger selbst nicht besteht gilt, dass der Leistungsträger von Veränderungen entsprechend der Auflistung in Anlage 1 dieses Vertrages durch die **XXX** unterrichtet wird. Der Leistungsträger kann der entsprechenden Freischaltung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang widersprechen. Erfolgt ein solcher Widerspruch nicht, gilt die Zustimmung als erteilt und ist für den Leistungsträger für eine Laufzeit von zwölf Monaten ab der erfolgten Mitteilung bindend. Ein Widerspruch nach Ablauf der Frist wirkt demnach erst für den Zeitpunkt nach Ablauf von zwölf Monaten. Ohne Widerspruch erfolgt nach Ablauf von zwölf Monaten eine weitere Verlängerung für weitere zwölf Monate.
 - d) Mit der entsprechenden Zustimmung ermächtigt der Leistungsträger die **XXX** zur Weiterleitung seiner nicht-personenbezogenen Daten und zur Darstellung seines Betriebes bzw. seiner Angebote auf/in diesen anderen Internetplattform bzw. Buchungssystemen.
- (2) Die Leistung der **XXX** besteht insoweit ausschließlich in der Herstellung der technischen Verbindung zu diesen Plattformen und Systemen über die jeweilige Schnittstelle.
- (3) Die **XXX** übernimmt mit Abschluss der Vereinbarung keine Garantie oder vertragliche Einstandspflicht dafür, dass

die Betreiber dieser Plattformen und Systeme den Leistungsträger und seine Angebote tatsächlich in ihr System aufnehmen und seine Angebote vermitteln.

- (4) Der Leistungsträger ist darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme die Aufnahme des Leistungsträgers teilweise vom Abschluss eines entsprechenden Vertrages abhängig machen. Es obliegt nicht der XXX, solche Verträge im eigenen Namen oder namens des Leistungsträgers für dessen Teilnahme abzuschließen oder solche Verträge für den Leistungsträger zu prüfen.
- (5) Der Leistungsträger ist weiter darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme teilweise Provisionen erheben, die höher sein können, als bei einer Buchung über das von der XXX selbst betriebene System.
- (6) Die XXX haftet in keiner Weise für die Erbringung vertraglicher Leistungen, für Leistungsausfälle oder für irgendwelche Schäden des Leistungsträgers im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an diesen Plattformen und Systemen, die Übermittlung von nicht-personenbezogenen Daten, die Buchungsabwicklung, das Inkasso oder jedwede sonstigen sachlichen oder rechtlichen Umstände im Zusammenhang mit der Teilnahme des Leistungsträgers an solchen Plattformen und Systemen.

§ 16 Bewertungen

- (1) Eine Darstellung auf den Websites und Portalen der XXX erfolgt nur unter Einbindung von Bewertungen aller relevanten Plattformen. Hierzu setzt die XXX auf eine marktgängige Bewertungssuchmaschine, die im Web vorhandene Bewertungen sammelt und zusammenrechnet (Punkte und Textbeschreibungen). Eine Benotung des Leistungsträgers wird im System erst ab dem Vorliegen von mindestens 10 Bewertungen angezeigt.
- (2) Die XXX übernimmt keinerlei Haftung bei negativen oder durch die Bewertungssuchmaschine falsch zugewiesenen Bewertungen, es sei denn, eine falsche Zuweisung wäre durch die XXX vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Der XXX obliegt diesbezüglich keine Überprüfungspflicht. Es obliegt ausschließlich dem Leistungsträger, die ihn bzw. seinen Betrieb betreffenden Zuweisungsfehler zu überprüfen und hiervon der XXX gegebenenfalls unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Bewertungen unterliegen dem Recht der freien Meinungsäußerung und können daher subjektiven Charakter aufzeigen. Die XXX schreibt jeden Gast, der online über die Plattformen der XXX bucht, zwei Tage nach Abreise an und bittet um eine Bewertung für den gebuchten Leistungsträger.
- (4) Bei aus Sicht des Leistungsträgers fehlerhaften oder unzutreffenden Bewertungen ist das Portal verantwortlich, auf welchem die Bewertung verfasst wurde. Für Bewertungen, die direkt über die Seiten der XXX erstellt werden, erfolgt keinerlei Haftung oder Löschung aus Gründen der Inakzeptanz des Leistungsträgers. Diese Bewertungen werden nur gelöscht, wenn
 - a) Leistungen bewertet wurden, die vom Leistungsträger gar nicht angeboten werden (z.B. Schwimmbad, Aufzug),
 - b) der Leistungsträger glaubhaft macht, dass der Bewerter nicht in seinem Haus gewohnt hat,
 - c) wenn der Leistungsträger nachweist, dass die Bewertung objektiv unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält.
- (5) Stellt der Leistungsträger selbst – oder ein Beauftragter in dessen Auftrag oder mit dessen Einverständnis – eine Bewertung ein, so wird diese gelöscht. Im Wiederholungsfalle kann die XXX die Vereinbarung mit dem Leistungsträger nach vorangegangener Abmahnung entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung außerordentlich fristlos oder befristet kündigen. Die XXX kann unbeschadet dieses Kündigungsrechts für jeden Fall der Zuwiderhandlung (unter Ausschluss der Berufung des Leistungsträgers auf einen Fall der fortgesetzten Handlung) den Anspruch auf eine Vertragsstrafe i.H.v. € 500,- geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt in diesem Fall vorbehalten.

§ 17 Beiträge, Umlage, Provision

- (1) Bezüglich der vom Leistungsträger an die XXX zu bezahlenden Entgelte und Provisionen wird auf die Anlage 3 zu diesem Vertrag verwiesen, welche Bestandteil des Vertrages ist.
- (2) Hinsichtlich einer einseitigen Erhöhung der vereinbarten Entgelte durch die XXX gilt die Bestimmung in § 10 Abs. 2 über die Erhöhung der Kosten für die Pflege von nicht-personenbezogenen Daten entsprechend.

§ 18 Zahlungsabwicklung mit dem Gast bei Unterkunftsverträgen und bei Pauschalreiseverträgen

- (1) Die XXX eröffnet dem Leistungsträger auf der Grundlage entsprechender Regelungen in den Gastaufnahmebedingungen, die mit dem Gast vereinbart, im Gastgeberverzeichnis abgedruckt und in den Onlinebuchungsablauf einbezogen werden, bei **Gastaufnahmeverträgen** die Möglichkeit, Anzahlungen bis zu 20 % zu erheben. Ansonsten se-

hen diese Gastaufnahmebedingungen vor, dass die Restzahlung des Gastes zum Aufenthaltsende durch direkte Zahlungen an den Gastgeber vor Ort zahlungsfällig wird. Dem Gastgeber bleibt es ausdrücklich vorbehalten, mit dem Gast im Einzelfall abweichende Vereinbarungen über die Anzahlung und/oder die Restzahlung zu treffen.

- (2) Ansonsten gilt bezüglich der Höhe einer vom Leistungsträger gewünschten Vereinbarung zur Anzahlung:
- (3) Bei Buchungen über das System wird dem Leistungsträger die Möglichkeit eröffnet werden, selbst eine entsprechende Höhe, der von ihm gewünschten und mit dem Gast zu vereinbarenden Anzahlung, einzustellen.
- (4) Für die entsprechende Festlegung der Anzahlungshöhe ist ausschließlich der Leistungsträger selbst verantwortlich. Die XXX ist zu einer entsprechenden Beratung weder berechtigt, noch verpflichtet. Der Leistungsträger hat bei der Festlegung der Anzahlungshöhe die gesetzlichen Bestimmungen und die einschlägige Rechtsprechung zu berücksichtigen und sich insoweit gegebenenfalls fachlich entsprechend beraten zu lassen.
- (5) Der Leistungsträger ist darauf hingewiesen, dass nach aktueller Lage von Gesetz und Rechtsprechung bei Angeboten, die sich rechtlich als Pauschalreise darstellen, eine Anzahlung nur gegen Übergabe eines so genannten Sicherungsscheins gefordert oder angenommen werden darf und die Anzahlung 20% des Reisepreises nicht übersteigen darf.
- (6) In jedem Fall erfolgt die gesamte Zahlungsabwicklung hinsichtlich Anzahlung bzw. Restzahlung ausschließlich zwischen dem Leistungsträger und dem Gast. Die XXX ist demnach weder berechtigt, noch verpflichtet, Anzahlungen und/oder Restzahlungen des Gastes zu fordern und/oder anzunehmen. Die gesamte Zahlungsabwicklung mit dem Gast obliegt demnach ausschließlich dem Leistungsträger mit der Maßgabe, dass dies für jedwede Zahlungen, also auch für Nebenkosten und Stornokostenforderungen gilt.
- (7) Die XXX haftet nicht für Zahlungen des Gastes, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des Leistungsträgers verursacht hat.

§ 19

Haftung, Unterrichtungspflicht des Gastgebers

- (1) Die XXX haftet dem Leistungsträger gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung bzw. sonstigen vermittelten Leistung beschränkt. Anderweitige Bestimmungen über die Haftung der XXX in dieser Vereinbarung bleiben unberührt.
- (2) Der Leistungsträger stellt die XXX von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Gastaufnahmevertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Gastes auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vermittlerpflichten der XXX beruht.
- (3) Der Leistungsträger haftet – unbeschadet einer etwaigen Haftung gegenüber dem Gast – für Leistungsmängel gegenüber der XXX. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die in den Stammdaten erwähnten Einrichtungen und/oder Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der Vereinbarungsdauer nicht im betriebsbereiten Zustand befinden.
- (4) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die gesetzliche Gewährleistung und Haftung des Leistungsträgers gegenüber dem Gast unberührt.
- (5) Die XXX wird den Leistungsträger unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt ihr gegenüber erhoben werden.
- (6) Der Leistungsträger ist verpflichtet, die XXX von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.

§ 20

Geschäftsbedingungen der XXX

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen über die Verwendung und die Einbeziehung von Geschäftsbedingungen in den Onlinebuchungsablauf gelten nicht, wenn zwischen der XXX und dem Leistungsträger im Einzelfall ausdrücklich die Verwendung eigener Geschäftsbedingungen des Leistungsträgers und deren Einbeziehung in den Onlinebuchungsablauf vereinbart sind. Im Falle einer solchen Vereinbarung gelten die Regelungen in § 13 Abs. 1 dieses Vertrages entsprechend.
- (2) Die XXX kann als Inhalt des zwischen dem Gast und dem Leistungsträger zustande kommenden Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbaren und zwar bei Unterkunftsverträgen sog. „Gastaufnahmebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Leis-

tungsträger) bei Pauschalangeboten sog. „Reisebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Leistungsträger als Reiseveranstalter), soweit die dadurch begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht zuwiderlaufen.

- (3) **Die aktuellen Fassungen der Gastaufnahmebedingungen für Beherbergungsleistungen und der Reisebedingungen für Pauschalangebote sind diesem Vertrag als Anlage 4 beigelegt.** Die Aktualisierung dieser Geschäftsbedingungen obliegt ausschließlich der **XXX**. Der Leistungsträger hat das Urheberrecht der Urheber dieser Geschäftsbedingungen und das entsprechende Benutzungsrecht der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH bzw. der Region und der **XXX** zu beachten. Der Leistungsträger ist demnach nicht berechtigt, diese Geschäftsbedingungen außerhalb der Mitwirkung am Onlinebuchungssystem nach den Bestimmungen dieses Vertrages für eigene Vertriebszwecke, insbesondere den Vertrieb seiner Leistungen über einen eigenen Internetauftritt oder seiner eigenen konventionellen Vermarktungstätigkeit (Brief, Fax, Telefon, E-Mail) ganz oder auszugsweise zu verwenden. Im Rahmen der ihm gestatteten Verwendung nach diesem Vertrag steht ihm kein Bearbeitungsrecht an diesen Bedingungen zu.
- (4) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Buchungen über Unterkünfte, die über das System erfolgen und bei denen die **XXX** die entsprechenden Geschäftsbedingungen als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers mit dem Gast/Auftraggeber vereinbart hat, diese auch tatsächlich nach den aktuellen Fassungen dieser Geschäftsbedingungen abzuwickeln. Dem Leistungsträger ist es jedoch gestattet, zu Gunsten des Gastes/Auftraggebers von diesen Geschäftsbedingungen abzuweichen, insbesondere im Einzelfall kostenfreie Rücktrittsrechte zu gewähren sowie auf die Geltendmachung von Rücktrittskosten im Fall des Rücktritts oder der Nichtanreise des Gastes zu verzichten, entsprechende Ansprüche zu reduzieren oder fällige Zahlungen für Rücktrittskosten zu stunden.
- (5) Dem Leistungsträger ist es unbenommen, bei Buchungen, die nicht über das System erfolgen, mit dem Gast abweichende Vereinbarungen zu treffen und eigene oder andere Geschäftsbedingungen zu vereinbaren.
- (6) Die **XXX** kann solche Geschäftsbedingungen auch nach Vereinbarungsschluss einführen oder ändern und gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung für den Leistungsträger verbindlich machen.
- (7) Soweit Unterkunfts-kontingente von der **XXX** im Rahmen von Pauschalangeboten belegt werden, bei denen die **XXX** als verantwortlicher Reiseveranstalter gegenüber dem Gast auftritt, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. In diesen Fällen kann die **XXX** die Inanspruchnahme von Kontingenten in einer speziellen „Leistungsträgervereinbarung zur Leistungserbringung bei Pauschalen der **XXX**“ regeln.

§ 21 Eigentümerwechsel

- (1) Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Leistungsträger diese Änderung der **XXX** unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist die Vereinbarung kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem diese Leistungsträger-Vereinbarung abgeschlossen wurde.
- (3) Bei der Vermittlung von Unterkünften des Leistungsträgers haftet der bisherige Eigentümer/Pächter der **XXX** gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat die **XXX** von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.

§ 22 Vereinbarungsdauer, Sperrung des Eintrags/der Anzeige, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung. Vertragsjahr ist jeweils der Zeitraum des Kalenderjahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres ist ausgeschlossen. Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle Buchungen, die nach dem 1.1.2017 erfolgen. Für die Zusammenarbeit, die Buchungen und die Entgelte bis zum 31.12.2016 gelten die bisher zwischen den Vertragspartnern vereinbarten bzw. praktizierten Konditionen weiter, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Über den in Abs. 1 genannten Zeitpunkt hinaus verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr, wenn der Leistungsträger oder die **XXX** die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 1 Monat zum 30.06. eines Jahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich unter Ausschluss der elektronischen Textform zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Betriebsveränderungen, Eigentümer- oder Pächterwechsel berechtigen den Leistungsträger nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- (3) Die **XXX** kann die Vereinbarung im Wege der außerordentlichen Kündigung befristet oder fristlos kündigen, wenn der Leistungsträger in einem Maße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, die, unter Berücksichtigung der Interessen der **XXX** und/oder der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
- a) Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- b) erhebliche Leistungsmängel
 - c) unrichtige oder unvollständige Angaben im Rahmen der Stammdatenerfassung
 - d) wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen
 - e) die Verletzung von Urheberrechten, Markenrechten, Bildrechten oder anderen gewerblichen Schutzrechten der **XXX** oder von Dritten
 - f) Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung
 - g) Konzessionsverlust
 - h) Handlungen oder Unterlassungen des Leistungsträgers, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der **XXX** zu schädigen.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung durch elektronische Textform (z.B. E-Mail) ist ausgeschlossen.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung setzt eine vorherige Abmahnung des Leistungsträgers mit angemessener Fristsetzung zur Behebung von Mängeln, Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten oder sonstiger Maßnahmen, die den Kündigungsgrund beseitigen können, voraus. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung der **XXX** ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.
- (6) Anstelle einer Kündigung kann die **XXX** bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 den Leistungsträger bezüglich eines Eintrags/einer Anzeige für eine konkrete künftige Auflage des Gastgeberverzeichnis/Urlaubsmagazins ausschließen, insbesondere das Erscheinen seines Eintrages oder seiner Anzeige sowie die Online-Buchbarkeit in den Internetauftritten vorübergehend sperren. Für die Dauer einer berechtigten Sperrung bleibt der Leistungsträger zur Bezahlung vereinbarter Entgelte verpflichtet.
- (7) Für die fehlerhafte Pflege der Stammdaten und/oder Kontingente, Preise und sonstigen Angaben gilt:
- a) Unterlässt der Gastgeber in mehr als 3 aufeinanderfolgenden Fällen (unbeschadet der Dauer des Zeitraums zwischen den Fällen) oder in einem Zeitraum von 6 Monaten mehr als 3 mal in nicht aufeinanderfolgenden Fällen die korrekte Pflege der Stammdaten und/oder macht er im Rahmen der Stammdatenpflege falsche, irreführende oder unvollständige Angaben zu Leistungen, Einrichtungen, Ausstattungen, Produktnamen, Preisen, Verfügbarkeiten, Klassifizierungsangaben, An- und Abreisebedingungen, Mindestaufenthaltsangaben oder sonstigen aus Sicht des Gastes buchungsrelevanten nicht-personenbezogenen Daten, so ist die **XXX** berechtigt, nach Abmahnung den System-Zugang des Gastgebers für 4 Wochen zu sperren.
 - b) Soweit unterbliebene oder unrichtige Angaben des Leistungsträgers geeignet sind, einen Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung oder einen sonstigen Gesetzesverstoß zu begründen und insbesondere die **XXX** selbst der Gefahr einer entsprechenden Abmahnung durch Wettbewerbsvereinigungen und Verbraucherschutzvereinigungen oder sonstige abmahnbefugte Stellen auszusetzen, ist die **XXX** berechtigt, nach entsprechender Abmahnung für die Zeit der Sperrung und darüber hinaus die entsprechenden Korrekturen einseitig vorzunehmen und/oder den Funktionsumfang im System für den Leistungspartner einzuschränken, sodass die betroffenen nicht-personenbezogenen Daten nicht mehr durch den Leistungspartner verändert werden können.
 - c) Durch das Recht zur Sperrung des System-Zugangs des Leistungsträgers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht der **XXX** zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unberührt. Im Wiederholungsfalle können bei gleichartigen Verstößen zur Begründung einer außerordentlichen Kündigung auch Sachverhalte herangezogen werden, die nach Abmahnung der **XXX** bereits zu einer Sperrung nach lit. a) geführt haben.
- (8) Die vorstehenden Rechte zur Sperrung und Kündigung stehen der **XXX** – unter den dort aufgeführten Voraussetzungen bezüglich Mahnung und Fristsetzung – auch dann zu, wenn der Leistungsträger mit Zahlungen für Kurbeiträge oder Fremdenverkehrsbeiträge oder Provisionen (auch Provisionsabrechnungen von Dritt-/Buchungsplattformen) im Rückstand ist.
- (9) Die Vornahme einer Sperrung oder der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung schließt weitergehende Ansprüche der **XXX**, insbesondere Schadensersatzansprüche, nicht aus.

§ 23

Schriftform, Unwirksamkeit von Bestimmungen, Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Sollte diese Vereinbarung in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt der Vereinbarung entspricht.

§ 24 Auftragsdatenverarbeitung

Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Leistungen personenbezogene Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gilt ergänzend die **Anlage 5 „Anlage Auftragsdatenvereinbarung“**.

§ 25 Gerichtsstand; Sonstiges

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vereinbarungsparteien ist der Sitz der **XXX**, wenn die Vereinbarungsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- (2) Die Vertragsparteien bestätigen mit ihrer Unterschrift eine jeweils gleichlautende und von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Fassung dieses Vereinbarungsexemplars erhalten zu haben.
- (3) Der Leistungsträger bestätigt, die in dieser Vereinbarung aufgeführte Anlage vollständig erhalten zu haben.

_____,
Ort Datum

_____,
Ort Datum

XXX

Leistungsträger

- Anlage 1:** Vereinbarung zu den Kosten der Datenpflege
Anlage 2: Vertriebspartner
Anlage 3: Vereinbarung zu Entgelten und Provisionen
Anlage 4: Aktuelle Fassung der Gastaufnahmebedingungen und der Reisebedingungen für Pauschalangebote
Anlage 5: Anlage zur Auftragsdatenverarbeitung

Stempel des Leistungsträgers

Anlage 5: Vertrag Region-Stützpunkt Geschäftsbesorgungsvertrag

GESCHÄFTSBESORGUNGSVERTRAG

zwischen

.....

.....

.....

nachfolgend „**die Region**“ genannt)

und

.....

.....

.....

(nachfolgend „**der Stützpunkt**“ genannt)

§ 1

Vertragsgrundlagen

- (1) Die **Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH – nachfolgend “RPT”** - betreibt ein landesweites elektronisches Informations- und Reservierungssystem (IRS) auf Basis der Anwendungssoftware Deskline 3.0. Sie hat mit dem auf touristische Branchensoftware spezialisierten Unternehmen **feratel Schweiz AG** einen Vertrag abgeschlossen, der die Nutzung der Software Deskline 3.0 zum Inhalt hat. Bei Deskline 3.0 handelt es sich um eine Branchensoftware für die Arbeit der **RPT**, ihrer Regionen und Stützpunkte. Diese beinhaltet insbesondere ein Reservierungsmodul (Backoffice und Internet), ein Informationsmodul, ein Veranstaltungsmodul, eine Kundendatenerfassung und wahlweise weitere Spezialmodule etc.
- (2) Die Region ihrerseits hat mit der **RPT** einen Vertrag als Unterlizenznehmer zur Nutzung der Software Deskline 3.0 abgeschlossen. Vertragspartner dieses Vertrages ist ausschließlich die Region. Mit dem vorliegenden Geschäftsbesorgungsvertrag wird kein Unterlizenzvertrag zwischen der Region und dem Stützpunkt abgeschlossen.
- (3) Die Region hat bezüglich der Teilnahme der Leistungsträger im Zuständigkeitsbereich des Stützpunktes Verträge mit den Leistungsträgern des Zuständigkeitsbereichs des Stützpunktes zur Teilnahme am IRS abgeschlossen. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Geschäftsbesorgungsvertrages bestehenden ungekündigten Verträge zwischen der Region und den Leistungsträgern des Stützpunktes sind entweder diesem Vertrag als **Anlagenkonvolut 1** in Kopie beigelegt oder werden dem Stützpunkt nach Abschluss dieses Vertrages als Datei oder Datenbank übergeben.

§ 2

Rechtsgrundlagen

- (1) Das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen der Region dem Stützpunkt bestimmt sich in erster Linie nach den Bestimmungen dieses Vertrages, hilfsweise nach den gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsbesorgung der §§ 675, 631 ff. BGB.
- (2) Durch den vorliegenden Geschäftsbesorgungsvertrag wird kein Gesellschaftsverhältnis zwischen der Region und dem Stützpunkt begründet.
- (3) Anderweitige Vereinbarungen zwischen der Region und dem Stützpunkt bleiben durch diesen Geschäftsbesorgungsvertrag unberührt, soweit im vorliegenden Vertrag nichts anderes ausdrücklich geregelt wird.

§ 3

Vertragszweck

- (1) Der vorliegende Geschäftsbesorgungsvertrag regelt im Umfang der Aufgabenbeschreibung und Leistungspflichten des Stützpunktes in § 4 und § 5 die operative Tätigkeit und die Erledigung von Aufgaben der Region im Verhältnis zu den Leistungsträgern des Stützpunktes.
- (2) Vertragspartner der Leistungsträger des Stützpunktes entsprechend den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Verträgen bleibt ausschließlich die Region. Eine Vertragsübertragung bzw. eine Abtretung von Ansprüchen der Region gegenüber den Leistungsträgern ist mit dem Abschluss des vorliegenden Geschäftsbesorgungsvertrages nicht verbunden.
- (3) Die Region ermächtigt jedoch den Stützpunkt mit Abschluss dieses Vertrages im Sinne einer rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigung, die Rechte der Region aus den Verträgen mit den Leistungsträgern diesen gegenüber wahrzunehmen.
- (4) Des Weiteren übernimmt der Stützpunkt mit Abschluss dieses Geschäftsbesorgungsvertrages diejenigen Aufgaben und Pflichten aus dem Vertrag zwischen der Region und den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Leistungsträgern, die nachfolgend in § 5 ausdrücklich bezeichnet sind.

§ 4

Allgemeine Pflichten des Stützpunktes

- (1) Der Stützpunkt wird die ihm entsprechend § 5 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig durchführen und dabei die Interessen der Region beachten.
- (2) Der Stützpunkt wird die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Region und dem Leistungsträger entsprechend dem mit diesem abgeschlossenen Vertrag überwachen und den Leistungsträger zur Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen anhalten.
- (3) Entstehen bezüglich der Umsetzung des Vertrages zwischen der Region und dem Leistungsträger, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen des Leistungsträgers, Unklarheiten, so wird der Stützpunkt hierzu eine Entschließung der Region einholen und entsprechende Weisungen der Region umsetzen.
- (4) Der Stützpunkt wird mit dem Leistungsträger ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Region keine Vereinbarung treffen, die vom Vertrag der Region mit dem Leistungsträger abweichen, diesen einschränken oder erweitern.
- (5) Der Stützpunkt ist ohne ausdrückliche schriftliche Ermächtigung durch die Region nicht berechtigt, dem Leistungsträger namens und in Vollmacht der Region Auskünfte zu erteilen oder Zusagen zu machen, insbesondere, soweit hierdurch Ansprüche des Leistungsträgers gegen die Region begründet werden könnten.
- (6) Der Stützpunkt wird die Region davon unterrichten, wenn der Leistungsträger trotz entsprechender Abmahnungen, welche der Stützpunkt berechtigt und verpflichtet ist, namens der Region vorzunehmen, fortgesetzt gegen vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen verstößt. Er wird in diesem Falle die Entschließung der Region über ein weiteres Vorgehen gegen den Leistungsträger einholen.
- (7) Zur Vornahme einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung sowie zur Aufhebung des Vertrages zwischen der Region und dem Leistungsträger ist der Stützpunkt nur im Falle einer diesbezüglichen ausdrücklichen schriftlichen Bevollmächtigung berechtigt.

§ 5

Konkrete Vertragspflichten

- (1) ¹Der Stützpunkt übernimmt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich sämtlicher Leistungsträger entsprechend der Aufstellung zu § 1 Abs. 3 dieses Vertrages folgende Aufgaben:

a)

b)

c)

d)

- (2) Die Region kann ohne Zustimmung des Stützpunktes und ohne dass es einer Kündigung oder Teilkündigung dieses Vertrages bedarf, durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Stützpunkt einzelne der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben und Tätigkeiten wieder selbst übernehmen oder andere Stellen, insbesondere die **RPT**, andere Regionen oder andere Stützpunkte im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsauftrages mit solchen Aufgaben betrauen.

¹ In diesem Vertragsabsatz müssen die Aufgaben, die der Stützpunkt im Wege der Geschäftsbesorgung übernehmen soll präzise geregelt sein. Es gibt für die entsprechenden Pflichten, die hier der Stützpunkt übernehmen soll, keine spezialgesetzlichen Regelungen oder sonstige gesetzliche Vorgaben. Was hier nicht detailliert und konkret geregelt wird ist vom Stützpunkt als vertragliche Verpflichtungen im Zweifelsfall auch nicht geschuldet. Die RPT kann bezüglich der entsprechenden Formulierungen dieser Vertragsverpflichtungen des Stützpunktes keine Beratungen vornehmen und über diesen Mustervertrag hinaus keine weiteren Hilfestellungen leisten.

- (3) Eine Erweiterung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben des Stützpunktes bedarf einer einvernehmlichen Vertragsänderung. Dies gilt auch, soweit entspricht der Regelung in Abs. 2 ursprünglich vom Stützpunkt übernommene Aufgaben von diesem abgezogen wurden.

§ 6

Verarbeitung von nicht personenbezogenen Daten in feratel Deskline 3.0

- (1) Bei den Regelungen über die Verarbeitung von Datensätzen im System feratel Deskline 3.0. wird unterschieden zwischen personenbezogenen Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 BDSG, deren Verarbeitung sich nach § 10 dieses Vertrages richten, und nicht personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung sich nach den nachfolgenden Regelungen richtet:
- (2) Soweit im nachfolgenden von Angebotsdaten gesprochen wird, sind davon alle Daten in Deskline 3.0 umfasst, die die Angebote von touristischen Leistungen verschiedener Leistungsträger oder Reiseveranstalter im weitesten Sinne enthalten. Angebotsdaten stellen alle Daten dar, die im System Deskline 3.0. vorgehalten werden, um Angebote oder nützliche Zusatzinformationen konkret und allgemein umfassend zu beschreiben und im System buchbar und abrufbar zu machen. Hierunter fallen z.B. der Name eines Hotels, die Telefonnummer eines Veranstalters oder Angaben zu den inkludierten Leistungen.

(3) ²In Bezug auf alle nicht personenbezogenen Daten, die in Deskline 3.0. eingepflegt werden, gilt:

- a) RPT obliegt das Recht als Lizenzgeber, die Anwenderstruktur von Deskline 3.0. festzulegen und insbesondere Vorgaben bezüglich der vorhandenen Datenbankstruktur, den Datenklassen und –Feldern sowie des Art und des Umfangs der möglichen Dateneingabe festzulegen. Daran sind Region und Stützpunkt gebunden.
- b) Der technische Zugriff und die technischen Bearbeitungsrechte an den Angebotsdaten werden nach Maßgabe der Region unmittelbar oder mittelbar durch die Stützpunkte den jeweiligen Leistungsträgern im Rahmen der eventuellen Einrichtung eines sog. Webclients vergeben. Die Entscheidung, ob und welche Bearbeitungsrechte an den Angebotsdaten von dem Leistungsträger selbstständig bearbeitet werden können, obliegt der Region, welche die Entscheidungsbefugnisse über die Vergabe an Bearbeitungsrechten an die Stützpunkte entsprechend delegieren kann. Die RPT wird die entsprechend zu vergebenden Nutzungs- und Verwaltungsrechte für die jeweiligen Benutzerrollen der Anwender nach Maßgabe der Region festlegen. Eine „Benutzerrolle“ stellt die im Voraus festgelegten Rechte eines angemeldeten Benutzers in Deskline 3.0. in Bezug auf Einsichts-, Bearbeitungs- und Löschungsrechte dar. Diese Rechtevergabe der Benutzerrollen wird separat dokumentiert.
- c) Da der Leistungsträger selbst entscheidet, ob und über welche Kanäle seine Leistungen und Produkte buchbar sind, wird die RPT die entsprechend zu vergebenden Nutzungs- und Verwaltungsrechte für die jeweiligen Benutzerrollen der Anwender in Deskline 3.0. nach Maßgabe der Region festlegen. Diese Rechtevergabe der Benutzerrollen wird separat dokumentiert.
- d) Die Region trägt über die Verträge mit den Stützpunkten Sorge dafür, dass die RPT Zugriff und ein uneingeschränktes Nutzungs- und Verwendungsrecht aller Angebotsdaten (einschließlich Informationen zu Veranstaltungen und den „points of interest“) erhält. Angebotsdaten können von der RPT insbesondere in anonymisierter Form für Marktforschungszwecke und Statistiken genutzt werden
- e) Bei einer Weitergabe der Angebotsdaten an Dritte, sind von der RPT entsprechende Nutzungsvereinbarungen abzuschließen, die die Nutzungsrechte der Dritten an den Angebotsdaten angemessen beschränken. Die RPT wird die Region auf Anforderung über den jeweils aktuellen Stand der abgeschlossenen Nutzungsverträge unterrichten und diese der Region in einer von der RPT festzulegenden Form (Intranet, Downloadmöglichkeit, Faxübermittlung, E-Mail-Übermittlung, Übermittlung als Ausdruck) inhaltlich zugänglich machen.

² Soweit in § 5 „Konkrete Vertragspflichten“ etwas geregelt werden sollte, dass die Region und der Stützpunkt in Hinblick auf die hier unter Ziffer 3 b) –e) in zulässiger Weise abweichend regeln, sollte dies in § 5 unter Bezugnahme auf die hier getroffene Regelung abweichend geregelt werden, OHNE den § 6 abzuändern, z.B. durch eine Formulierung „Abweichen zu §6 Absatz 3c) dieses Vertrages wird die Festlegung der Benutzerrollen nach Maßgabe des Stützpunktes durch die RPT festgelegt.“

- (4) Für Leistungsträger, die in der Vergangenheit auf zwei separaten Datenbanken gepflegt wurden, gibt es in Deskline 3.0. nur einen Ansprechpartner zur Pflege der Angebotsdaten.
- (5) Der RPT sowie Ihren Mitarbeitern und Beauftragten ist es gestattet, zweckdienliche Änderungen an den Angebotsdaten vorzunehmen.
- (6) Die RPT beschäftigt einen Deskline-Manager, der als Bindeglied zwischen RPT, Regionen und Stützpunkten sowie feratel fungiert.

§ 7 Vergütung

(1) ...

(2) ...

(3) ...

§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Wirkung ab dem (Datum) in Kraft.
- (2) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung durch eine der Vertragsparteien bedarf,
 - a) mit der Beendigung des Vertrages zwischen der **RPT** und der **feratel** Schweiz AG,
 - b) oder mit der Beendigung des Vertrages zwischen der **RPT** und der Region über die Teilnahme am System Deskline 3.0,
 - c) oder soweit die Region bezüglich sämtlicher zu § 1 Abs. 3 dieses Geschäftsbesorgungsvertrages aufgeführter Leistungsträger die vertragsgegenständlichen Aufgaben gemäß § 5 dieses Vertrages selbst übernimmt.
- (3) Die Region ist zur Teilkündigung dieses Vertrages insoweit berechtigt, als sie neben dem in § 5 Abs. 2 dieses Vertrages geregelten Recht, durch einsichtige Erklärung einzelne Aufgaben wieder selbst zu übernehmen, auch bezüglich einzelner Leistungsträger die Gesamtabwicklung selbst übernehmen kann.
- (4) Ansonsten wird der Vertrag für eine unbestimmte Laufzeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien im Wege der ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (5) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vertragspartner die in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Pflichten grob verletzt, sowie insbesondere dann, wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die andere Vertragspartei insolvent oder zahlungsunfähig wird.

§ 9
Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus dem gesamten Vertrags- und Rechtsverhältnis ist der Geschäftssitz der Region.

§ 10
Auftragsdatenverarbeitung

Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Leistungen personenbezogene Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gilt ergänzend die Anlage „Anlage Auftragsdatenverarbeitung“.

§ 11
Schriftform; Vertraulichkeit; Salvatorische Klausel

- (1) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten (auch eine Änderung dieser Schriftformklausel) sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Partner sind verpflichtet, über den vorliegenden Vertrag und über sämtliche Wahrnehmungen betreffend den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners, insoweit nicht allgemein bekannt, während der Vertragsdauer sowie nach Beendigung des Vertrages gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und/oder ungültig sein, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Region

Stützpunkt

Anlagen:

Die bestehenden Verträge mit den Leistungsträgern

[] sind diesem Vertrag als Anlage beigelegt

[] werden dem Stützpunkt als Datei übergeben oder als Datenbank zugänglich gemacht

Anlage Auftragsdatenvereinbarung

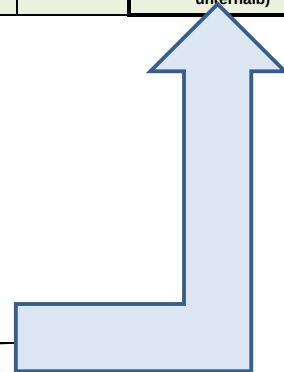
Anlage 6: Entgelte und Provisionen

Entgelte und Provisionen

Gemäß dem Beschluss der Geschäftsführersitzung von Klosterkumbd am 21./22.07.2016 werden die jährlichen deskline®-Kosten in Höhe von derzeit 225.000,00 € ab 01.01.2017 von den Regionen aus Standardleistungen finanziert. Darüber hinaus gehende Entgelte fallen nicht an. Die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH verzichtet mit Inkrafttreten dieses Vertrags auf Provisionszahlungen für die über ihre Kanäle generierten Buchungen ("TOSC-Abrechnung").
Somit steht der bisherige Provisionsanteil der RPT den Regionalagenturen zur Freien Verwendung zur Verfügung.

	Buchungen auf Homepage des LT (IBE)	Backoffice Buchungen	Internet	Vertriebsportale
Gesamtprovision vom LT auf V K	0%	10%	12%	15%
Provisionsanteil für die Region (es bleibt der Region überlassen, ob oder wieviel sie davon an ihre Stützpunkte weitergibt oder nicht! Dies wird im Vertrag Region-Stützpunkt individuell geregelt!)		10%	12%	0 - 11 % (je nach Splitting in Tabelle unterhalb)

Provisionsanteile Portale:	
Kooperationspartner	Provision an Portal in %
Bacchus Touristik	4
Berenz GmbH	7
BestFewo GmbH	8
casamundo	9
e-domizil	11
HolidayInsider/HRS-Holidays	9
Interactive Domain	6
Mosel.de	10
Regioausflug.de	4
Reiseservice Siweris	4
Rhein-Mosel-Verlag	4
Team Agentur für Marketing GmbH	6
Urlaubin RLP / n-etwork GmbH	7
VUD Medien (VUD Verlag und Druck GmbH)	4



Anlage 7: Auftragsdatenvereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Vertragspartner,

Sie haben sich für die Nutzung des elektronischen Informations- und Reservierungssystems deskline® 3.0 und eine Kooperation mit der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH zur besseren und effektiveren Vermarktung und Durchführung touristischer Leistungen in unserem Bundesland entschlossen. Dies freut uns sehr.

Vielleicht nutzen Sie deskline® 3.0 schon lange oder Sie haben sich erst kürzlich dazu entschlossen. In beiden Fällen sind die Informationen in diesem Schreiben für Sie von besonderer Wichtigkeit.

Zum einen wollen wir Sie auf den beigefügten neuen Standardvertrag über die Nutzung von deskline® 3.0 aufmerksam machen. Der alte Vertrag läuft bekanntlich bald aus, und auch in rechtlicher Hinsicht hat sich in den letzten Jahren wohl einiges verändert. Dem musste durch die Erarbeitung eines neuen Standardvertrags Rechnung getragen werden.

Wenn Sie deskline® 3.0 nutzen möchten, bitten wir Sie, den beigefügten Vertrag in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und an uns zurückzusenden. Wir lassen Ihnen dann das von uns unterzeichnete Original zukommen.

Zum anderen wollen wir sicherstellen, dass sowohl Sie als auch wir die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten. Bei der Nutzung von deskline® 3.0 gibt es in diesem Zusammenhang einige vertragliche Besonderheiten zu beachten, die wir Ihnen gerne erklären wollen.

deskline® 3.0 wird von der Feratel Schweiz AG angeboten und auf einem Server zur Nutzung bereitgehalten bzw. gehostet. Es handelt sich also um eine webbasierte Anwendung, welche nicht auf einem Computer installiert werden muss. Sie kann einfach über das Internet abgerufen und genutzt werden. Dies ist natürlich praktisch, macht aber in Bezug auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben weitere Schritte notwendig.

In der Anwendung werden zahlreiche personenbezogene Daten von Kunden und Vertragspartnern verarbeitet. Es handelt sich hierbei z.B. um Namen, Adressen und Details zu gebuchten Leistungen. Die Feratel Schweiz AG verarbeitet diese Daten und kann sogar auf sie zugreifen – natürlich nur, sofern dies im Rahmen des Betriebs von deskline® 3.0 notwendig ist.

Das Hosting der personenbezogenen Daten und die Verarbeitung innerhalb von deskline® 3.0 geschieht in unserem Auftrag, weshalb es sich nach deutschem Datenschutzrecht im Verhältnis zwischen uns und der Feratel Schweiz AG um eine sogenannte Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BDSG handelt. In einem solchen Fall ist der Abschluss eines separaten schriftlichen Vertrags mit den Inhalten des § 11 BDSG notwendig – ansonsten ist die Datenverarbeitung rechtswidrig.

Doch warum ist dies für Sie und uns so wichtig?

Bei einer Auftragsdatenverarbeitung bleibt immer der Auftraggeber für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich – also derjenige, der die personenbezogenen Daten verarbeiten lässt. Den Auftragnehmer trifft erst einmal keine Haftung, außer natürlich er verstößt gegen seine vertraglich festgelegten Pflichten.

Im Vertragsverhältnis zur Feratel Schweiz AG sind wir der Auftraggeber und damit in datenschutzrechtlicher Hinsicht verantwortlich. Aus diesem Grund haben wir einen separaten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit der Feratel Schweiz AG abgeschlossen. Nur so ist in formaler Hinsicht sichergestellt, dass die von uns in Auftrag gegebene Datenverarbeitung rechtmäßig ist.

Bei den einzelnen Vertragsverhältnissen zwischen uns und den Regionen, den Regionen und den Stützpunkten, den Leistungsträgern und den Stützpunkten usw. handelt es sich in den meisten Fällen ebenfalls um eine solche Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG. Die verschiedenen Verträge sehen nämlich ausdrücklich vor, dass z.B. personenbezogene Daten von einem Stützpunkt für einen Leistungsträger eingepflegt und verwaltet werden. Der

Stützpunkt erhält also Einsicht in die personenbezogenen Daten der Kunden des Leistungsträgers. Aus diesem Grund müssen auch hier separate Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen werden – und zwar in allen denkbaren möglichen Konstellationen.

Werden die Verträge nicht abgeschlossen, führt dies zu einer rechtswidrigen Datenverarbeitung und daher zu einem Datenschutzverstoß des jeweiligen Auftraggebers. Aufgrund der vielschichtigen und gegenseitigen Vertragsbeziehungen in Zusammenhang mit deskline® 3.0 kann im Prinzip jeder Auftraggeber einer Auftragsdatenverarbeitung sein. Das Risiko betrifft also uns alle.

Da wir der Hauptvertragspartner der Feratel Schweiz AG sind und Regionen, Stützpunkte und Leistungsträger die Lizenz zur Nutzung von deskline® 3.0 von uns erhalten, sehen wir uns in der Verantwortung, die Nutzung für alle Beteiligten auch rechtskonform zu ermöglichen. Aus diesem Grund hat unser Datenschutzbeauftragter Herr Jan Morgenstern (Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht) einen Standardvertrag zur Auftragsdatenverarbeitung entworfen, der von Ihnen lediglich an einigen Stellen handschriftlich ergänzt werden muss. Dieser Standardvertrag berücksichtigt insbesondere die im Rahmen der Anwendung verarbeiteten Datenkategorien und die betroffenen Personengruppen.

Die datenschutzrechtliche Ausgestaltung ist mit Unterzeichnung dieses Vertrags jedoch noch nicht abgeschlossen. Das deutsche Datenschutzrecht verpflichtet den Auftraggeber einer Auftragsdatenverarbeitung nämlich zusätzlich, den Auftragnehmer im Hinblick auf dessen getroffene technisch-organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz zu überprüfen. Diese Prüfung muss der Auftraggeber auch dokumentieren, um später z.B. gegenüber einer Aufsichtsbehörde einen Nachweis erbringen zu können.

In der Regel werden die getroffenen Maßnahmen anhand einer vom Auftragnehmer vorgelegten Beschreibung geprüft, welche in der Praxis meist TOM Beschreibung genannt wird. Auch werden oft Zertifikate oder Audits beigelegt, um einen bestimmten Standard an Datenschutz und Datensicherheit

nachzuweisen. Eine konkrete Prüfung durch den Auftraggeber ersetzen solche Zertifikate jedoch nicht.

Eigentlich müsste jede Stelle, die automatisiert Daten verarbeitet – und dies trifft wohl auf alle Regionen, Stützpunkte und Leistungsträger zu – eine solche Beschreibung bereithalten. Diese Pflicht ergibt sich aus § 4e S. 1 Nr. 9 BDSG.

Um zu vermeiden, dass sich alle Anwender von deskline® 3.0 nun gegenseitig prüfen und zeitaufwendig TOM Beschreibungen erarbeiten müssen, hat unser Datenschutzbeauftragter eine relativ allgemeingültige Beschreibung entworfen, die von Ihnen händisch ergänzt werden kann. Die beschriebenen Maßnahmen stellen das absolute Mindestmaß dar und sollten bei jedem Anwender umgesetzt sein. Zusätzliche Maßnahmen tragen jedoch zum Datenschutz und zur Datensicherheit bei.

Da die Anwendung webbasiert ist, gilt zusätzlich die Beschreibung der bei der Feratel Schweiz AG getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen. Hier geht es insbesondere darum, dass das Rechenzentrum, in dem die Anwendung gehostet wird, vor Zugriffen durch Unbefugte ausreichend geschützt ist. Die Beschreibung ist vertraglich in unseren Standardvertrag und die allgemeingültige TOM Beschreibung eingebunden.

Wir fassen noch einmal zusammen:

1. Es gibt einen neuen Vertrag zur Nutzung von deskline® 3.0. Diesen müssen Sie unterzeichnen und an uns versenden.
2. Die Nutzung von deskline® 3.0 erfordert einen weiteren Vertrag zur sogenannten Auftragsdatenverarbeitung. Dieser ist zwingend notwendig, um die Datenverarbeitung aus datenschutzrechtlicher Sicht rechtskonform auszugestalten. Diesen Vertrag müssen Sie mit Ihrem Vertragspartner separat abschließen.

3. Alle Auftragnehmer müssen eine TOM Beschreibung bereithalten, welche Bestandteil des Vertrags zur Auftragsdatenverarbeitung sein muss. Eine solche Beschreibung wird Ihnen von uns zur Verfügung gestellt, wobei die aufgeführten Maßnahmen bei Ihnen auch tatsächlich umgesetzt sein müssen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Sie als Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber Ihre vertraglichen Pflichten verletzen.

Sie müssen beachten, dass die allgemeingültige TOM Beschreibung eine konkrete Prüfung bei Ihrem jeweiligen Auftragnehmer nicht ersetzen kann. Auch ist nicht gewährleistet, dass die in der Beschreibung genannten Maßnahmen – auch wenn sie bei Ihnen vorliegen – ausreichend sind, um das bei Ihnen notwendige Datenschutzniveau zu gewährleisten. Hierfür wäre eine einzelfallbezogene Prüfung notwendig, für die allein Sie verantwortlich sind.

Wir sehen uns jedoch wie gesagt in der Pflicht, Ihnen bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu helfen. Aus diesem Grund haben wir diese Vorgehensweise gewählt.

Falls Sie einen Datenschutzbeauftragten haben, sollten Sie die Nutzung von deskline® 3.0 mit ihm noch einmal besprechen und etwaige Unklarheiten in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen beseitigen. Sie können sich in diesem Zusammenhang auch gerne an unseren Datenschutzbeauftragten Herrn Jan Morgenstern wenden (06232-10011944 oder mail@m-consecom.de).

Wir hoffen auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit Ihnen und hoffen, dass wir unser Bundesland weiter als interessantes touristisches Ziel vermarkten können.

Mit freundlichen Grüßen

Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH

Zusatzvereinbarung Auftragsdatenverarbeitung

zwischen

**Romantischer Rhein Tourismus GmbH, An der Königsbach 8, D-56075 Koblenz
(nachfolgend „Auftraggeber“)**

und

**Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH
Löhrstraße 103-105
56068 Koblenz
Postfach 200 563
56005 Koblenz
(nachfolgend „Auftragnehmer“)**

Die Parteien haben einen Vertrag über Dienstleistungen des Auftragnehmers für den Auftraggeber („Hauptvertrag“) geschlossen. Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses verarbeitet und erhebt der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Bezüglich dieser Auftragsdatenverarbeitung wird die folgende „Zusatzvereinbarung Auftragsdatenverarbeitung“ getroffen:

1. Gegenstand, Umfang und Dauer des Auftrags

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit den in der Leistungsbeschreibung des Hauptvertrages oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung konkretisierten Tätigkeiten und mit weiteren Tätigkeiten, zu denen der Auftraggeber eine Weisung schriftlich (Textform) erteilt. Die Konkretisierung der Art der Daten und des Kreises der Betroffenen ergibt sich entweder aus der Leistungsbeschreibung des Hauptvertrages oder einer als Anlage zu dieser Zusatzvereinbarung Auftragsdatenvereinbarung beigefügten zusätzlichen Leistungsbeschreibung.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift durch beide Parteien in Kraft und ersetzt alle früheren Vereinbarungen. Ihre Laufzeit ist synchron zur Laufzeit des Hauptvertrages. Die Pflicht zur Einhaltung der datenschutzspezifischen Pflichten obliegt dem Auftragnehmer jedoch auch unbeschränkt über den Beendigungszeitpunkt der Vereinbarung hinaus.

2. Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers

Der Auftraggeber ist als verantwortliche Stelle Herr der Daten (§ 3 Abs. 7 BDSG). Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber überlassenen oder für den Auftraggeber auf dessen Weisung erhobenen Daten ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers in Textform verarbeiten oder nutzen. Insbesondere wird der Auftragnehmer in keinem Fall personenbezogene Daten des Auftraggebers ohne eine entsprechende Weisung des Auftraggebers an Stellen außerhalb der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes übermitteln. Die Verarbeitung oder Nutzung der vom Auftraggeber überlassenen oder für den Auftraggeber erhobenen Daten zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers oder für Zwecke Dritter ist in jedem Fall ausgeschlossen. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben unberührt.

3. Datengeheimnis

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG zu wahren. Für die Ausführung des Auftrags darf der Auftragnehmer nur solche Mitarbeiter seines Unternehmens einsetzen, die bei der Aufnahme ihrer Tätigkeiten gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer sichert in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu, die erforderlich sind, um ein den jeweils geltenden Datenschutzvorschriften entsprechendes Datenschutzniveau zu gewährleisten. Insbesondere wird der Auftragnehmer seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen der jeweils geltenden Datenschutzvorschriften gerecht wird. Dies beinhaltet insbesondere:

- Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten des Auftraggebers verarbeitet werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
- zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers zugreifen können, und dass personenbezogene Daten des Auftraggebers bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten des Auftraggebers bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten des Auftraggebers durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten des Auftraggebers in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten des Auftraggebers, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten des Auftraggebers gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene, personenbezogene Daten des Auftraggebers getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle)
- dafür Sorge zu tragen, dass die erfolgten Systemleistungen des Auftragnehmers ausreichend protokolliert werden (Systemkontrolle).

5. Kontrolle und Dokumentation der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber zu Dokumentationszwecken die Informationen für die vereinbarte Auftragsdatenverarbeitung mit einer detaillierten Darlegung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung.

Dem Auftraggeber steht das Recht zu, sich nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung von den beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung des BDSG sowie anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften zu überzeugen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung alle Auskünfte zu geben und die notwendigen Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind.

6. Hinweispflichten

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen und Sicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung oder Nutzung von vom Auftraggeber überlassenen oder für den Auftraggeber erhobenen Daten im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung unterrichten. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers rechtswidrig ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darauf hinweisen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung bis zur Klärung der Rechtmäßigkeit auszusetzen.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt

7. Rechte der Betroffenen

Die in den §§ 6 und 7 BDSG genannten Rechte der durch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten betroffenen Personen sind von diesen gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Er ist verantwortlich für die Wahrung dieser Rechte. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Wahrung der Rechte der Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf die Auskunftserteilung, Berichtigung, Sperrung oder Löschung, zu unterstützen.

8. Beauftragung von Subunternehmern

Der Auftragnehmer kann für die Auftragsdatenverarbeitung Subunternehmer einsetzen, die Zugriff auf die Daten des Auftraggebers haben. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Auftragnehmer hat sichergestellt, dass mit etwaigen Subunternehmern, die Zugriff auf die Daten des Auftraggebers haben, eine mindestens dem Niveau dieser Regelungen entsprechende Vereinbarung getroffen wird. Die Einhaltung der Vereinbarung ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Handlungen und Unterlassungen der von ihm eingesetzten Subunternehmer verantwortlich.
- Die Auftragsdatenverarbeitung des Subunternehmers findet innerhalb der EU bzw. des EWR statt.

9. Nachvertragliche Verpflichtungen

Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichtet sich der Auftragnehmer, den ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses zur Verfügung gestellten Datenbestand aus den Datenbanken seiner EDV-Systeme zu löschen. Vom Auftraggeber überlassene Datenträger werden vom Auftragnehmer auf Aufforderung des Auftraggebers an diesen herausgegeben oder ordnungsgemäß vernichtet. Sicherheitsbackups bleiben von diesen Verpflichtungen unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Auftragsverhältnisses hinaus Stillschweigen über die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt gewordenen Daten zu wahren und die datenschutzspezifischen Pflichten unbeschränkt über den Beendigungszeitpunkt der Vereinbarung hinaus zu beobachten, soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers tatsächlich noch im Besitz halten sollte.

10. Datenschutzbeauftragter / Datenschutzkoordinator

Bei dem Auftragnehmer ist ein Beauftragter für den Datenschutz gemäß den Voraussetzungen des § 4f BDSG schriftlich zu bestellen. Soweit dies für den Auftragnehmer rechtlich nicht vorgeschrieben ist, hat er einen Datenschutzkoordinator zu benennen, der Ansprechpartner für den Auftraggeber in datenschutzrechtlichen Fragen ist. Soweit in dieser Vereinbarung vom Datenschutzbeauftragten gesprochen wird, ist damit auch die Person des Datenschutzkoordinators umfasst. Der Datenschutzbeauftragte hat die Ausführung des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz im Hinblick auf das Auftragsverhältnis bei dem Auftragnehmer sicherzustellen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber bei Bedarf die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.

11. Sonstiges

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

_____, den _____

_____, den _____

Auftraggeber (Stempel, Unterschrift)

Auftragnehmer (Stempel, Unterschrift)

Anlage T.o.M.

Konzept der technischen und organisatorischen Maßnahmen der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH Löhrstraße 103-105, 56068 Koblenz zur Zusatzvereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag nach § 11 BDSG

Anforderungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz

§ 9 Technische und organisatorische Maßnahmen

Öffentliche oder nicht öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Anlage (zu § 9 Satz 1)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind.

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),

2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transportes oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stelle eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 BDSG und dessen Anlage:

1. Zutrittskontrolle

Das Gebäude des Auftragnehmers befindet sich an folgender Adresse

Löhrstraße 103-105
56068 Koblenz

Das Gebäude des eingesetzten IT-Dienstleisters zum Betrieb des
Computerreservierungssystem, die Firma Feratel AG befindet sich an folgenden
Standorten:

Firma Conova in AT-Salzburg (Bundesland Salzburg, www.conova.com).

Das Rechenzentrum von Conova ist ISO 27001 zertifiziert und garantiert für die für
feratel gehosteten Daten höchste Sicherheit.

Mitarbeiter und Besucher müssen sich am Empfang anmelden, soweit sie keine
elektronische Zugangskarte besitzen. Besucher werden durch einen Mitarbeiter des
Auftragnehmers in Empfang genommen und können so die Räumlichkeiten nicht
unbeaufsichtigt betreten

Besucher, Fremdmitarbeiter und Dritte müssen sich am Empfang des Auftragnehmers
anmelden.

Durch ihren Arbeitsvertrag bzw. mit einer Zusatzvereinbarung sind die Mitarbeiter gem. §
5 BDSG verpflichtet das Datengeheimnis zu wahren.

Unbefugten wird der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen mit denen personenbezogene
Daten verarbeitet oder genutzt werden verwehrt.

1.1 Gebäudesicherungen

- Es existieren Sicherungen für die Außentüren, sowie entsprechende Etagensicherungen durch ein zentrales Zutrittssicherungs- und Kontrollsystem. Die §§ 6b und 6c BDSG (u.a. elektrische Türöffner, Ausweisleser, Magnetkarte, Chipkarte, Alarmanlage, Video- / Fernsehmonitor) sind hierbei zu berücksichtigen.
- Die Gebäude werden zu Zeiten des unbedienten Betriebes durch den vor Ort anwesenden Sicherheitsdienst kontrolliert.
- Die IT-Abteilung befindet sich innerhalb der Büroräume.
- Der Rechnerraum verfügt über vorbeugende Maßnahmen des Brandschutzes und der Stromversorgung (unterbrechungsfreie Stromversorgung), sowie entsprechende Klima- und Belüftungssysteme.
- Es existiert eine zentrale Registration betriebsfremder Personen am Empfang. Restriktive Zugangskontrollen sind sichergestellt.

1.2 Regelung der Zutrittsberechtigung

- Es existieren unterschiedliche Zutrittsberechtigungen für unterschiedliche Personengruppen (IT Mitarbeiter, Führungskräfte, Besucher, Wartungs-, Reinigungspersonal).
- Die Festlegung befugter Personen aus o.g. Personengruppen erfolgt bezogen auf Abteilungen.
- Die Aufsicht des Wartungs-, Reparatur- und Reinigungspersonals erfolgt durch die Personalabteilung, soweit es allgemeine Tätigkeiten betrifft, so wie durch den Leiter IT, wenn Datenerfassungssysteme betroffen sind.

2. Zugangskontrolle

Es ist durch die IT-Abteilung zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme unbefugt genutzt werden können.

- Die IT-Abteilung sichert ihr internes Netzwerk durch den Betrieb einer Firewall ab.
- Die IT-Abteilung setzt auf Firewall, File-Print-Servern und Client-Systemen aktuelle Antiviren-Software ein. Darüber hinaus werden regelmäßige Updates von Viren-Signaturen durchgeführt.
- Die Benutzererkennung mit Passwortschutz erfolgt auf allen relevanten Anwendungen.

3. Zugriffskontrolle

Die Zugriffsberechtigungen werden zentral durch die IT-Abteilung vergeben. Dort existiert eine Dokumentation, welche Mitarbeiter welche Zugriffsberechtigungen haben (Berechtigungskonzept). Passwörter sind vorhanden und müssen obligatorisch alle 90 Tage geändert werden.

Es erfolgt die Protokollierung der Zugriffe der zuletzt durchgeführten Programmänderungen durch die Systeme und die Dokumentation.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind entsprechend unterrichtet und werden regelmäßig geschult.

Es ist wie folgt gewährleistet, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich auf die aufgrund ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.

- Nachweise über Zugriffsberechtigungen für Personen, Programme und Daten sind hinterlegt.
- Sicherheitsmaßnahmen
 - Identifizierung des Terminals
 - Benutzergruppen

- Individuelle Zugriffsrechte
 - Beenden der Verbindung bei wiederholtem Fehlversuch
- Protokollierung der Art und des Zeitpunktes von Eindring-Versuchen.
 - Sämtliche Zugriffe sind mit Passwörtern geregelt.
 - Passwörter unterliegen strengen Richtlinien (Kombination aus Zahlen, Buchstaben und Sonderzeichen, Groß- Kleinschreibung, mehr als 8 Stellen).
 - Passwörter sind mit einem „aging“ Mechanismus versehen (regelmäßige Erneuerung).
 - Passwörter können nicht wieder verwendet werden.
 - Nach zeitlich festgelegter Arbeitsunterbrechung erfolgt eine automatische Sperrung (z.B. Passwort oder Pausenschaltung).

Es ist durch die IT-Abteilung zu verhindern, dass Datenträger mit personenbezogenen Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Hierzu existieren Maßnahmen und Regelungen bezüglich der berechtigten Personen, der Aufbewahrung, der Ausgabe und der Vernichtung von Daten und Datenträgern.

Die IT-Abteilung stellt sicher, dass die zur Benutzung des Datenverarbeitungssystems berechtigten Personen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.

- Die IT-Abteilung führt einen Nachweis über Zugriffsberechtigungen für Personen, Programme und Daten.
- Die IT-Abteilung verfügt über Sicherheitsmaßnahmen zur Identifizierung der Terminals/Clients, Zuweisung der Benutzergruppen, individuelle Zugriffsrechte, Maßnahmen bei wiederholtem Fehlversuch.
- Die IT-Abteilung führt einen Nachweis des Zugriffs durch Vorgangsprotokolle über Änderungen und Löschungen in Bezug auf Daten, Zeitpunkte der Verarbeitung und Benutzer.
- Art und Zeitpunkte von Eindringversuchen in der Firewall werden protokolliert.

3.1 Aufbewahrung

- Es existiert eine genaue Festlegung welche Datenträger aufbewahrt werden dürfen.
- Die IT-Abteilung verfügt über eine Regelung zur Datenträgeraufbewahrung unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen und der eindeutigen Kennzeichnung von Datenträgern in Archivräumen, Tresoren und Schränken.

3.2 Vernichtung von Daten und Datenträgern

- Die IT-Abteilung verfügt über eine Regelung zur Vernichtung von Datenträgern unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen und der eindeutigen Kennzeichnung von Datenträgern wie Listen, Magnetbänder, Disketten, usw.
- Die Vernichtung von Datenträger erfolgt durch eine zertifizierte Fremdfirma.

4. Weitergabekontrolle

Es ist gewährleistet, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten, sowie bei Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.

Festlegung für den Transport:

- Versand von Daten ausschließlich verschlüsselt und virengeprüft
- Getrennte Übermittlung von Daten und Passwörtern
- Online Weitergabe von Daten via SFTP; verschlüsselt mit Passwort
- Online Weitergabe via E-Mail ist untersagt
- Befugte für Absendung und Empfang
- Auftrags-, Liefer-, und Begleitscheine

4.1 Datenübertragung

Die IT-Abteilung stellt im Rahmen ihrer zentralen Prozessverantwortung sicher, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen, personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können.

- Die IT-Abteilung führt eine Übersicht der http- und ftp-Empfänger.
- Die IT-Abteilung sichert eingeschränkte Datenfernübertragungsmöglichkeiten durch Passwort und Abschottung der Hardware zu.
- Die Datenfernübertragung erfolgt verschlüsselt mit individuellen Passwörtern und getrennter Bekanntgabe des Passworts über einen getrennten Kommunikationskanal (Fax, Telefon etc.).

4.2 Ausgabe

- Die Datenträgerentnahme erfolgt nur durch befugte Personen.
- Die Poststelle verfügt über eine Regelung der Entnahme und Ausgabe von Datenträgern mit Ausgabebeleg, Begleitpapier, Kennzeichnung Empfänger und Weiterleitung.
- Die IT-Abteilung verfügt über eine Regelung zur Anfertigung von Kopien und Duplikaten von Datenträgern.

4.3 Poststelle

Die Poststelle stellt sicher, dass bei der Übertragung von personenbezogenen Daten, sowie bei Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.

- Versand von Daten ausschließlich verschlüsselt und virengeprüft.

- Getrennte Übermittlung von Daten und Passwörtern.
- Zu jedem Transport werden Auftrags-, Liefer-, und Begleitscheine erstellt.
- Die Poststelle verfügt über entsprechende Versandvorschriften über Transportwege und Transportzeiten.

5. Eingabekontrolle

Die IT-Abteilung stellt sicher, dass die zur Benutzung des Datenverarbeitungssystems berechtigten Personen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.

- Die IT-Abteilung führt einen Nachweis über Zugriffsberechtigungen für Personen, Programme und Daten.
- Die IT-Abteilung verfügt über Sicherheitsmaßnahmen zur Identifizierung der Terminals/Clients, Zuweisung der Benutzergruppen, individuelle Zugriffsrechte, Maßnahmen bei wiederholtem Fehlversuch.
- Die IT-Abteilung führt einen Nachweis des Zugriffs durch Vorgangsprotokolle über Änderungen und Löschungen in Bezug auf Daten, Zeitpunkte der Verarbeitung und Benutzer.
- Art und Zeitpunkte von Eindringversuchen in der Firewall werden protokolliert.
- Die IT-Abteilung setzt Software zur Regelung und Steuerung der Zugriffsberechtigungen ein.

Die unbefugte Eingabe in den Speicher, sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Daten ist durch die IT-Abteilung zu verhindern. Hierzu existieren Maßnahmen und Regelungen zur Befugnis und Überwachung.

5.1 Protokollierung

Die IT-Abteilung stellt sicher, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten, zu welcher Zeit, von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind.

5.2 Befugnisse

- Die IT-Abteilung verfügt über eine Regelung der Befugnisse für die Eingabe, Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung gespeicherter Daten.
- Es existieren Richtlinien zur Dateihaltung wie Verfallsdatum, Aufbewahrungsfristen und eine entsprechende Testdatenregelung.

5.3 Überwachung und Auswertung

- Die IT-Abteilung führt eine Protokollierung des Dateizugriffs bei Eingabe, Veränderung und Löschung durch.
- Die Ausgabe von Dumps erfolgt nur an Berechtigte.
- Die Benutzerdateien werden regelmäßig gesichert.
- Es erfolgt eine regelmäßige Kontrolle der Änderung von Passwörtern.

6. Auftragskontrolle

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass personenbezogene Daten des Auftraggebers nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

- Die Auftragsverarbeitung bedarf eines schriftlichen Datenschutz-Vertrages mit dem Auftraggeber, der den internen Regelungen zur Datensicherheit entsprechen muss.
- Für jede Auftragsverarbeitung ist eine schriftliche detaillierte Auftragserteilung notwendig.

- Jede Auftragsverarbeitung setzt eine eindeutige Vertragsgestaltung voraus.
- Die Vertragsausführung unterliegt einer detaillierten Kontrolle.

6.1 Datensicherung

Es existieren folgende Sicherungskopien:

- Tagessicherung (7 Tage Rückwirkend)
- Wochensicherung
- Monatssicherung

Diese sind an folgenden Orten gelagert; die Orte sind feuerschutz- und diebstahlgesichert:

- Im Haus
- eine Sicherung Außer Haus.

7. Verfügbarkeitskontrolle

Für alle Dokumente und Datenträger, die personenbezogene Daten enthalten, stehen spezielle Container zur Entsorgung zur Verfügung, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der Nutzung nicht unbefugt gelesen, kopiert oder entwendet werden können.

Die datenschutzgerechte Entsorgung der Container-Inhalte erfolgt durch eine zertifizierte Fachfirma.

- Es existiert eine Regelung zur Datenträgeraufbewahrung unter Berücksichtigung von Aufbewahrungsfristen und der eindeutigen Kennzeichnung von Datenträgern in Archivräumen, Tresoren und Schränken.
- Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind entsprechend unterrichtet und werden regelmäßig geschult.

Die innerbetriebliche Organisation der IT-Abteilung ist so gestaltet, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dies umfasst Regelungen über Zuständigkeiten, Verantwortungen und den Informationsfluss, sowie die Abwicklung und die Überwachung der Einhaltung.

7.1 Zuständigkeit / Verantwortung / Information

- Die IT-Abteilung verfügt über eine Aufbau- und Ablauforganisation.
- Die Mitarbeiter erhalten regelmäßig Schulungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit.
- Die Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

7.2 Regelung für die Abwicklung

- Die IT-Abteilung verfügt über einen Maßnahmenplan im Katastrophenfall.
- Die IT-Abteilung verfügt über eine Archivordnung.
- Die IT-Abteilung verfügt über eine Regelung für Sicherung, Duplikatserstellung, Auslagerung und Rekonstruktion von Datenbeständen (bspw. Backup-Verfahren, Spiegeln von Festplatten, getrennte Aufbewahrung).
- Passwortdateien sind besonders verschlüsselt.
- Die Daten sind virengeschützt und / oder mit einer Firewall gesichert.
- Die IT-Abteilung verfügt über Regelungen zur Aufbewahrung von Sicherungsprotokollen.
- Die Einhaltung der Regelungen wird durch die Vorgesetzten und den betrieblichen Datenschutzbeauftragten regelmäßig kontrolliert.

8. Trennungskontrolle

Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, werden getrennt verarbeitet.

Die Einzelangaben, mit denen die Anonymität aufgehoben werden kann, werden getrennt von den übrigen Daten gespeichert.

Je nach Verknüpfbarkeit und dem Auftraggeber wird der Personenbezug wiederhergestellt durch

- selbstgenerierte Pseudonyme
- Referenz-Pseudonyme

Durch die in Punkt 6 beschriebene Auftragskontrolle ist gewährleistet, dass die Dateien der unterschiedlichen Auftragnehmer getrennt verarbeitet werden.

Anlage 8: Datenbank-Management-Vertrag mit de facto

Betreuungsvertrag für die Datenbank Deskline 3.0

Diese Vereinbarung wird getroffen

zwischen der

Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, Löhrstr. 103-105, 56068 Koblenz

- nachfolgend **RPT** oder **Auftraggeber** -

und der

de facto GmbH Agentur für Informationstechnologien, Konrad-Zuse-Str. 3,
54552 Nerdlen

- nachfolgend **Auftragnehmer** -

- nachfolgend zusammen die **Vertragspartner** -

Inhalt

Präambel	2
1. Vertragsgegenstand	2
2. Zusammenarbeit	3
3. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers	3
4. Mitarbeiter des Auftragnehmers und Unterauftragnehmer	3
5. Leistungszeitraum und Leistungsort	4
6. Vergütung	4
7. Vertragsdauer und Kündigung	4
8. Rechte an den Leistungsergebnissen	4
9. Geheimhaltung und Datenschutz	5
10. Fernwartung und Auftragsdatenverarbeitung	6
11. Schlussbestimmungen	7

Präambel

Der Auftraggeber ist die touristische Marketingorganisation für das Land Rheinland-Pfalz. Die Tourismusstrategie von RPT bestimmt die touristische Zielrichtung im Land Rheinland-Pfalz, indem sie die chancenreichsten Themen, Zielgruppen und Märkte definiert und die Zusammenarbeit der touristischen Partner fördert.

Der Auftragnehmer ist auf die Implementierung und die Betreuung von Informationstechnologien spezialisiert.

Die Vertragspartner bekennen sich im Rahmen ihrer Zusammenarbeit zu Fairness und kooperativem Verhalten. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

1. Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer erbringt für RPT IT-spezifische Leistungen in Bezug auf die von RPT genutzte Datenbank Deskline 3.0. Die zu erbringenden Leistungen beinhalten insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Die Administration der Organisationsberechtigung nach Wunsch und Vorgabe von RPT
- Die Einstellung von neuen Salespoints und neuen Organisationen in der Systemumgebung
- Die Erweiterung und Betreuung der Datenberechtigungen
- Das Anlegen von neuen Benutzergruppen nach Vorgabe von RPT
- Die Erstellung globaler Statistiken und Auswertungen
- Die Ersteinrichtung und Unterstützung für Kontingent-/Preisimport über Channelmanager einschließlich der Dokumentation
- Weitere Leistungen, die über den Helpdesk-Rahmenvertrag zur Anwenderunterstützung Deskline 3.0 vom 01.01.2013 hinausgehen

(2) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich ferner ergänzend aus der **ANLAGE ARBEITSAUFTRAG, STUNDENVERTEILUNG, PROZESSBESCHREIBUNG**.

(3) Der vereinbarte Leistungsumfang beträgt insgesamt 937,5 Stunden. Die Verteilung dieser Stunden auf die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der **ANLAGE ARBEITSAUFTRAG, STUNDENVERTEILUNG, PROZESSBESCHREIBUNG**, welche eine monatliche Verteilung zugrunde legt. Nicht in einem Monat von RPT in Anspruch genommene Stunden verfallen nicht, sondern bleiben RPT bis zum Ende der Vertragslaufzeit zur Verwendung erhalten.

(4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner gelten daneben nicht.

2. Zusammenarbeit

(1) Ansprechpartner der Vertragspartner sind ausschließlich die in der **ANLAGE ARBEITSAUFTRAG, STUNDENVERTEILUNG, PROZESSBESCHREIBUNG** benannten verantwortlichen Personen bzw. Stellen. Relevante Erklärungen in Bezug auf die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten können ausschließlich von den benannten Personen bzw. Stellen abgegeben werden.

(2) Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner übermitteln. Die seitens des Auftragnehmers eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

(3) Sollten zur Erbringung der Leistungen vorübergehend Mitarbeiter des Auftragnehmers im Betrieb des Auftraggebers tätig werden, sind diese Mitarbeiter Weisungen des Auftraggebers im Hinblick auf Zeit und Art und Weise der Durchführung der Leistungen nicht unterworfen. Es gelten für die Mitarbeiter lediglich die Hausordnung des Auftraggebers sowie dessen Anweisungen zur Betriebssicherheit.

3. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer sowie dessen Mitarbeitern die erforderlichen Berechtigungen im Rahmen des Datenbankzugriffs Deskline 3.0 einräumen sowie den erforderlichen Zugang und die notwendigen Zutrittsberechtigungen sicherstellen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

(2) Der Auftraggeber wird auftretende Fehler und Probleme bzw. den Ablauf von Systemausfällen so genau wie möglich beschreiben.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, keine eigenen datenbankweiten Einstellungen im Bereich der Vorgabewerte und der Organisationen vorzunehmen.

4. Mitarbeiter des Auftragnehmers und Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer setzt für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten ausschließlich Mitarbeiter ein, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert sind.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RPT Unterauftragnehmer zur Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtung einzusetzen.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die FERATEL Schweiz AG, Riedstrasse 1, 6343 Rotkreuz (Schweiz) zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten einzusetzen.

(4) Etwa durch den Einsatz von Unterauftragnehmern anfallende Kosten sind mit der vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung insgesamt abgegolten.

5. Leistungszeitraum und Leistungsort

(1) Der Auftragnehmer erbringt die geschuldeten Leistungen regelmäßig während seiner üblichen Geschäftszeiten (zurzeit werktags Montag bis Freitag 08.00-18.00 Uhr).

(2) Erforderliche Termine werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen in seiner Betriebsstätte im Wege eines Fernzugriffs durchzuführen.

6. Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eine monatliche Vergütung, jeweils März bis Dezember des laufenden Jahres (10 Monatsraten), in Höhe von insgesamt 2.500,00 EUR zzgl. der gesetzlichen MwSt.

7. Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag wird für einen Zeitraum von 36 Monaten geschlossen und beginnt am 01.03.2016.

(2) Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf der Vertragslaufzeit am 28.02.2019 und muss von den Vertragspartnern nicht gesondert gekündigt werden.

(3) Das Recht der Vertragspartner, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen bleibt unberührt.

8. Rechte an den Leistungsergebnissen

(1) Sofern die Leistungen die Erbringung von urheberrechtlich geschützten Werken zum Gegenstand haben, erwirbt RPT das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, sich auf alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten erstreckende Nutzungsrecht an diesen Werken sowie sonstigen Ideen und Arbeitsergebnissen und den diese verkörpernden Unterlagen (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“). Das Nutzungsrecht bezieht sich auf sämtliche Arbeitsergebnisse in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie auf die dazugehörigen Dokumentationen und auf sonstige für die Ausübung des Nutzungsrechts notwendige Materialien.

(2) Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern oder Beauftragten sicher, dass die Nutzungsrechte von RPT nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt

werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eventuelle Rechte nach §§ 12, 13, 25 UrhG nicht geltend gemacht werden.

(3) Der Auftragnehmer stellt RPT von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen RPT wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Arbeitsergebnisse geltend gemacht werden.

(4) Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Auftragnehmer in einem für RPT zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass die aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für RPT vertragsgemäß genutzt werden können.

(5) Wenn es dem Auftragnehmer nicht gelingt, Beeinträchtigungen nach (4) auszuräumen, ist RPT berechtigt, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrags zu verwenden.

(2) „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle Informationen, die

- a) ihrer Natur nach vertraulich sind (Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten),
- b) die als „vertraulich“ und / oder als „Eigentum / ...gehörend“ gekennzeichnet sind,
- c) die der Geber – im Falle mündlicher Information – bei der Mitteilung als vertraulich oder als ihm gehörend bezeichnet oder die er innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung schriftlich so bezeichnet,
- d) sämtliche Informationen, die RPT dem Auftragnehmer für die Durchführung dieses Vertrags und der jeweiligen Einzelaufträge zur Verfügung stellt.

(3) Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem vertrauliche Informationen nicht mehr vertraulich sind, hat der Empfänger vertrauliche Informationen vertraulich zu halten und sie Dritten nicht mitzuteilen. Er muss sie mit derselben Sorgfalt schützen, wie er normalerweise seine eigenen vertraulichen und ihm gehörenden Informationen behandelt.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weiterzugeben, die diese zur Durchführung dieses Vertrags benötigen

und steht dafür ein, dass diese Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Weitergabe entsprechend den Bedingungen dieses Vertrags zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

(5) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bleiben alle vertraulichen Informationen in der alleinigen Verfügungsgewalt des Gebers und dürfen vom Empfänger nur für diejenigen Zwecke verwendet werden, die vom Geber beabsichtigt oder zwischen den Vertragspartnern vereinbart sind. Alle vertraulichen Informationen, einschließlich aller Kopien davon und alle Dokumente, Berichte, Arbeitspapiere oder andere Gegenstände, die vertrauliche Informationen enthalten, sind zu dem früheren der folgenden Zeitpunkte an den Geber zurückzugeben oder zu vernichten: nämlich wenn der Geber das verlangt oder wenn dieser Vertrag endet. Der Empfänger wird schriftlich bestätigen, dass er diese Pflichten erfüllt hat.

(6) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die (a) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder dem anderen Vertragspartner bekannt waren; (b) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden dem anderen Vertragspartner offenkundig geworden sind; (c) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner dem anderen Vertragspartner von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; (d) die von einem Vertragspartner eigenständig und ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners entwickelt worden sind; (e) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder (f) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrages gestattet ist.

(7) Die Beendigung dieses Vertrags beendet nicht die Geheimhaltungspflichten des Empfängers; diese Verpflichtungen bleiben darüber hinaus noch 3 Jahre in Kraft.

(8) Der Auftragnehmer hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn RPT Zugang zu seinem Betrieb oder zu seiner Hard- und Software gewährt. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eigene Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet der Auftragnehmer sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Die Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten von RPT durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrags und der jeweiligen Einzelaufträge. Die personenbezogenen Daten werden vom Auftragnehmer in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

10. Auftragsdatenverarbeitung

(1) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über alle Maßnahmen informieren, die im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung auf der durch den Auftragnehmer genutzten Datenbank Deskline 3.0 durchgeführt worden sind.

(2) Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Auftraggeber zum Zweck der Erbringung der geschuldeten Leistungen übergebenen Daten ausschließlich im Wege der weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeitung für den Auftragnehmer (§ 11 BDSG). Hierzu gilt ergänzend der **RAHMENVERTRAG ZUR AUFTAGSDATENVERARBEITUNG**.

(3) Sofern der Auftragnehmer eine Datenverarbeitung durch weitere Unterauftragnehmer durchführen lässt, hat er diese Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und insbesondere die beim Unterauftragnehmer getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen vorab zu prüfen, zu bewerten und zu dokumentieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm gemäß dem **RAHMENVERTRAG ZUR AUFTAGSDATENVERARBEITUNG** obliegenden Pflichten auch dem Unterauftragnehmer aufzuerlegen und einen entsprechenden Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BDSG zu schließen.

11. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist als Kläger auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Auftragnehmers zu wählen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrags unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind von den Vertragspartnern durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der Vertragspartner entsprechen. Gleiches gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

Koblenz, 24.02.2016

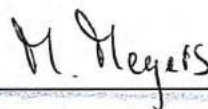
Ort und Datum



Für RPT

Verden, den 26.02.2016

Ort und Datum



Für den Auftragnehmer

DEFACTO
Agentur für Informationstechnologien

Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung

Diese Vereinbarung wird getroffen

zwischen der

Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, Löhrrstr. 103-105, 56068 Koblenz

- nachfolgend **Auftraggeber** -

und der

de facto GmbH Agentur für Informationstechnologien, Konrad-Zuse-Str. 3,
54552 Nerdlen

- nachfolgend **Auftragnehmer** -

- nachfolgend zusammen die **Vertragspartner** -

Inhalt

1. Gegenstand und Dauer des Vertrags (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 BDSG)	2
2. Definitionen	4
3. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung von personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG).....	4
4. Art der personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)	5
5. Kreis der Betroffenen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)	5
6. Technisch-organisatorische Maßnahmen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 BDSG)	5
7. Berichtigung, Löschung und / oder Sperrung von Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 BDSG).....	6
8. Pflichten des Auftragnehmers (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 BDSG)	7
9. Pflichten des Auftraggebers	7
10. Anfragen Betroffener an den Auftraggeber	8
11. Einschaltung von Subunternehmern (§ 11 Abs. 2 Nr. 6 BDSG)	8

12.	Kontrollrechte des Auftraggebers, Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 BDSG)	9
13.	Mitzuteilende Verstöße (§ 11 Abs. 2 Nr. 8 BDSG)	9
14.	Weisungsbefugnisse (§ 11 Abs. 2 Nr. 9 BDSG)	9
15.	Rückgabe von Datenträgern und Löschung von Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 10 BDSG)	9
16.	Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl	10

1. **Gegenstand und Dauer des Vertrags (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 BDSG)**

- 1.1 Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartner, welche sich aus einem etwa bestehenden Vertragsverhältnis und / oder etwa erteilten Einzelaufträgen und den darin festgelegten Pflichten ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die hiermit in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.
- 1.2 Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und / oder nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die durch das etwa bestehende Vertragsverhältnis sowie durch den etwa erteilten Einzelauftrag konkretisiert werden. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen werden in dieser Vereinbarung beschrieben.
- 1.3 Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich („**verantwortliche Stelle**“ im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG). Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch während der Laufzeit und nach Beendigung

dieser Vereinbarung die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen.

- 1.4 Die Inhalte dieser Vereinbarung gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird, und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- 1.5 Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des etwa bestehenden Vertragsverhältnisses und / oder etwa erteilten Einzelaufträgen und tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- 1.6 Nach Beendigung des etwa bestehenden Vertragsverhältnisses und / oder des etwa erteilten Einzelauftrags hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die hiermit in Zusammenhang stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Die Löschung ist – auf Verlangen des Auftraggebers – in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 1.7 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind.

2. Definitionen

- 2.1 Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (nachfolgend auch „**Daten**“ genannt).
- 2.2 Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.
- 2.3 Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers.

3. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung von personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)

- 3.1 Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber ergeben sich aus dem etwa bestehenden Vertragsverhältnis und / oder aus dem etwa erteilten Einzelauftrag.
- 3.2 Ergänzend gilt folgende nähere Beschreibung im Hinblick auf Umfang, Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers:
- (Fern-) Unterstützungsleistungen bei der Nutzung von Software
 - (Fern-) Unterstützungsleistungen bei der Installation von Software
 - (Fern-) Wartungsarbeiten
 - (Fern-) Unterstützungsleistungen bei der Behebung von Fehlfunktionen
 - _____
 - _____
 - _____

4. **Art der personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)**

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- _____
- _____
- _____

5. **Kreis der Betroffenen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)**

Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Vereinbarung Betroffenen umfasst:

- Kunden
- Interessenten
- Beschäftigte i.S.d. § 3 Abs. 11 BDSG
- Ansprechpartner
- Wettbewerber
- Vertragspartner
- _____
- _____

6. **Technisch-organisatorische Maßnahmen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 BDSG)**

- 6.1 Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des § 9 BDSG entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere

- a) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und / oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
 - b) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
 - d) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
 - e) dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
 - f) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
 - g) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
 - h) zu gewährleisten, dass die zu unterschiedlichen Zwecken erhobenen Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).
- 6.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten hat der Auftragnehmer die in seinem (Daten-)Sicherheitskonzept aufgeführten technisch-organisatorischen Maßnahmen gem. der Anlage zu § 9 BDSG getroffen. Eine Beschreibung der beim Auftragnehmer getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen ist diesem Vertrag als **ANLAGE TOMs** beigelegt.

7. Berichtigung, Löschung und / oder Sperrung von Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 BDSG)

- 7.1 Die im Auftrag des Auftraggebers erhobenen, verarbeiteten und / oder genutzten personenbezogenen Daten wird der Auftragnehmer nur nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen und / oder sperren. Wenn sich ein Betroffener zu diesem Zweck direkt an den Auftragnehmer wendet, wird dieser ein solches Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 7.2 Der Auftraggeber wird das Ersuchen prüfen und dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen, ob es berechtigt war oder nicht und den Auftragnehmer anweisen, die Berichtigung, Löschung und / oder Sperrung vorzunehmen.

8. Pflichten des Auftragnehmers (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 BDSG)

- 8.1 Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung vom Auftraggeber die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Angaben zur Verfügung.
- 8.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des BDSG eingewiesen worden sind. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- 8.3 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.
- 8.4 Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.
- 8.5 Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und – auf Anforderung – in geeigneter Weise nachzuweisen.
- 8.6 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten des Auftraggebers.
- 8.7 Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und – auf Anforderung – in geeigneter Weise nachzuweisen.

9. Pflichten des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

- 9.2 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 9.3 Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verfahrensverzeichnisses (Jedermannverzeichnis) gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG liegt beim Auftraggeber.
- 9.4 Dem Auftraggeber obliegen die aus § 42a BDSG resultierenden Informationspflichten.

10. Anfragen Betroffener an den Auftraggeber

Ist der Auftraggeber auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen.

11. Einschaltung von Subunternehmern (§ 11 Abs. 2 Nr. 6 BDSG)

- 11.1 Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 11.2 Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine Pflichten aus dieser Vereinbarung dem Unterauftragnehmer zu übertragen. Dies gilt insbesondere für Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieser Vereinbarung.
- 11.3 Es ist dem Auftragnehmer gestattet, die FERATEL Schweiz AG, Riedstr. 1, 6343 Rotkreuz (Schweiz) als Unterauftragnehmer einzusetzen. Der Auftragnehmer versichert, dass er die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch entsprechende vertragliche Absprachen mit seinem Unterauftragnehmer sicherstellt. Der Auftragnehmer hat insbesondere die bei der FERATEL Schweiz AG, Riedstr. 1, 6343 Rotkreuz (Schweiz) getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen überprüft und überzeugt sich regelmäßig von deren Einhaltung.

12. Kontrollrechte des Auftraggebers, Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 BDSG)

- 12.1 Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen und Auftragnehmers und dokumentiert das Ergebnis.
- 12.2 Hierfür kann er insbesondere Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen und sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich überzeugen oder einen Dritten hiermit beauftragen.
- 12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

13. Mitzuteilende Verstöße (§ 11 Abs. 2 Nr. 8 BDSG)

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

14. Weisungsbefugnisse (§ 11 Abs. 2 Nr. 9 BDSG)

Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrags, d.h. im Rahmen der sich aus dem etwa bestehenden Vertragsverhältnis und / oder den etwa erteilten Einzelaufträgen ergebenden Bestimmungen und Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten und / oder nutzen.

15. Rückgabe von Datenträgern und Löschung von Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 10 BDSG)

Nach Beendigung des etwa bestehenden Vertragsverhältnisses und des jeweiligen Einzelauftrags hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Die Löschung ist – auf Verlangen des Auftraggebers – in geeigneter Weise zu dokumentieren.

16. Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- 16.1 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „verantwortlicher Stelle“ im Sinne des BDSG liegen.
- 16.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 16.3 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

Koblenz, 24.02.2016

Ort und Datum

Verden, den 26.02.2016

Ort und Datum

Zindus

Für den Auftraggeber

H. Heyes

Für den Auftragnehmer

Agentur für Informationstechnologien

1. Arbeitsauftrag

Für den Zeitraum 01.03.2016 bis 28.02.2019 wird ein Stundenkontingent für das Datenbankmanagement von insgesamt 937,50 Stunden zu Grunde gelegt, entspricht 312,5 Stunden/Jahr. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 36 Monaten.

Zusammenfassung: **Arbeitsauftrag:**

	Beschreibung	312,50 h/Jahr
Arbeitsauftrag	Beinhaltet • Deskline & Datenbank Management ◦ Testen und Festlegen von Arbeitsvorgaben ◦ Überprüfen von Updates und neuen Funktionen ◦ Administrative Einstellungen und Einrichtungen • Administrative Anpassungsarbeiten ◦ Reporting ◦ Formularwesen ◦ Links <i>Beinhaltet nicht:</i> • <i>Desklineschulungen</i>	

2. Stundenverteilung und Abrechnung

Regionale Zentrale

Den Regionen wird aus dem Topf ein Anteil von 8 h/Jahr zur freien Verfügung zugeteilt. Dieses Kontingent wird über die RPT abgerechnet und kann von den regionalen Zentralen (nicht den Stützpunkten) angefordert und beauftragt werden. Ansprechpartner für die de facto GmbH ist immer die für Deskline verantwortliche Person der Region. Das Stundenkontingent kann von der RPT bei Bedarf erhöht werden.

RPT

Die RPT verfügt über die verbleibenden 232,50 Stunden/Jahr aus dem Kontingent und beauftragt aus diesem Kontingent die de facto GmbH. Abgerechnet wird über die RPT.

Ansprechpartner für die de facto GmbH ist die Deskline verantwortliche Person der RPT. Die RPT kann die Stundenkontingente der Region aufstocken.

Abrechnungszeitraum

Die Abrechnung erfolgt monatlich im Zeitraum März bis Dezember des jeweiligen Jahres, dies entspricht 10 Abschlägen je 2.500,00 EURO netto zzgl. Mehrwertsteuer.

Zusammenfassung: Stundenverteilung und Abrechnung

Verteiler	Beschreibung	Abrechnung über	h/Laufzeit je 12 Monate
Mosel	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für Zentrale & Stützpunkte Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	8 h
Hunsrück	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für Zentrale & Stützpunkte Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	8 h
Nahe	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für Zentrale & Stützpunkte Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	8 h
Pfalz	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für Zentrale & Stützpunkte Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	8 h
Westerwald	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für Zentrale & Stützpunkte Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	8 h
Romantischer Rhein	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für Zentrale & Stützpunkte Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	8 h
Ahr	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für Zentrale & Stützpunkte Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	8 h

Fortsetzung Zusammenfassung: Stundenverteilung und Abrechnung

Rheinhessen	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für Zentrale & Stützpunkte Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	8 h
Eifel	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für Zentrale & Stützpunkte Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	8 h
Lahn	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für Zentrale & Stützpunkte Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	8h
RPT	Zur freien Verfügung für genehmigte Arbeiten für RPT und Zentralen Ansprechpartner Desklineverantwortlicher	RPT	232,50 h
Summe		RPT	312,50 h

3. Prozessbeschreibung:

Die de facto GmbH wird von den jeweiligen Desklineverantwortlichen oder Geschäftsführern der Zentralen bzw. der RPT beauftragt.

Nach Auftragseingang überprüft die de facto, ob der Auftrag zu den Vorgaben und Beschlüssen der RPT und der Lenkungsgruppe passt.

Passt der Vorschlag in die Vorgaben und Beschlüsse, wird der Auftrag ausgeführt und abgerechnet.

Passt der Auftrag nicht, wird der Auftraggeber informiert und die Anforderung an die RPT übermittelt. Die RPT prüft die Anforderungen, gibt den Auftrag an die de facto GmbH frei, verwirft die Anforderung oder überträgt die Entscheidung in die Lenkungsgruppe. Die RPT übernimmt die Kommunikation mit dem Auftraggeber.

Gibt die RPT die Anforderungen frei, führt die de facto GmbH den Auftrag aus.

Gibt die RPT die Anforderungen in die Lenkungsgruppe, entscheidet die Lenkungsgruppe über die Anforderung. Gibt die Lenkungsgruppe die Anforderung frei, führt die de facto den Auftrag aus, lehnt die Lenkungsgruppe die Anforderungen ab, wird der Auftrag nicht ausgeführt. Die Lenkungsgruppe übernimmt die Kommunikation mit dem Auftraggeber.

